

Praktische Arbeitshilfe

Export / Import

Basisinformationen

und Hinweise

zu Formularen

inkl. Formular-Ausfüll-Software





Wilhelm Köhler Verlag

Als Fachverlag für den Außenhandel, Transport und Logistik
sind wir Ihr zuverlässiger Partner und Spezialist für

- Zoll- und Außenhandelsformulare
- Speditions- und Logistikvordrucke
- Abfall-, Umwelt- und Altautoformulare
- individuelle Geschäftspapiere
- Formular-Ausfüllsoftware
- Gefahrgut-/Kennzeichnungsetiketten
- Literatur für den Außenhandel
-  -Ausfuhr mit AUSFUHR||EXPRESS
- EMCS-Abwicklung mit EMCS||EXPRESS
- Zoll-/Außenhandelsberatung
- Outsourcing für Zollabwicklungstätigkeiten

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:
www.koehler-verlag.de

Für Ihre Fragen steht Ihnen unser erfahrenes Team stets zur Verfügung - sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

32423 Minden

Brückenkopf 2a
Tel.: 05 71 / 8 28 23 - 0
Fax: 05 71 / 8 28 23 23
e-mail: info@koehler-verlag.de

60323 Frankfurt/Main

Telemannstraße 13
Tel.: 0 69 / 97 20 25 - 97 + 98
Fax: 0 69 / 72 72 96
e-mail: frankfurt@koehler-verlag.de

20095 Hamburg

Mönckebergstraße 11
Tel.: 0 40 / 30 38 05 - 33 + 34
Fax: 0 40 / 33 77 23
e-mail: hamburg@koehler-verlag.de

04317 Leipzig

Kippenbergstraße 12
Tel.: 03 41 / 2 61 45 - 10 + 11
Fax: 03 41 / 2 61 94 07
e-mail: leipzig@koehler-verlag.de



Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

Praktische Arbeitshilfe

Export/Import

Basisinformationen und Hinweise zu Formularen

Von

Werner Andrée, Holger von der Burg (Koordinator), Frank Elbers, Horst Feldmann,
Manuela Haase, Jörn Jooß, Roland Kussel, Gerd Laudwein, Rainer Ludwig,
Claudia Masbach, Alina Paczkowski, Jörg Schouren, Heinz-Josef Schröder,
Martin Thorwesten, Klaus Wälter, Martina Wiebusch und Bettina Wiedemann

16. überarbeitete Auflage
Stand: 1. Mai 2012

W. Bertelsmann Verlag

Bibliografische Informationen Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Das Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen die Autoren, Herausgeber und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.

© Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2012
Gesamtherstellung: W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld
Umschlagentwurf: Hoch drei, Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-7639-4962-5



ISBN 978-3-7639-4962-5

Bestell-Nr. 6001164g



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	7
2	Abkürzungsverzeichnis.....	8
3	Handelsübliche Abkürzungen für Exportgeschäfte	10
4	Anlauf- und Informationsstellen.....	12
5	Nummern und Kennzeichen für Formulare	17
6	Die Zolltarifnummer	19
7	Die Europäische Union.....	20
8	Die Abwicklung von Aufträgen, Notwendigkeit innerbetrieblicher Zusammenarbeit	24

Teil A: Der EU-Binnenmarkt

1.	<i>Der Warenverkehr innerhalb der EU</i>	
1.1	Allgemeines.....	27
1.2	Die Erwerbsteuer.....	28
1.3	Die Verbrauchsteuern.....	30
1.4	Die Intrahandelsstatistik	32
1.5	Die Verbringungs-Kontrollbestimmungen	34

Teil B: Der Warenverkehr mit Drittländern

1.	<i>Einfuhr</i>	
1.1	Einfuhrbestimmungen	37
1.2	Die Zollanmeldung (Einfuhranmeldung).....	38
1.3	Die Zollwertanmeldung	41
1.4	Die Einfuhrgenehmigung und das Überwachungsdokument	43
1.5	Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) und Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate).	46
1.6	Die Einfuhrlizenz.....	48
1.7	Das Ursprungszeugnis Form A.....	50
1.8	Beachtung der Verbote und Beschränkungen (VuB) und anderer Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr.....	52
1.9	Die Einfuhr von Rückwaren/Auskunftsblatt INF. 3	53
2.	<i>Ausfuhr</i>	
2.1	Ein Auftrag geht ein, was ist zu beachten?.....	59
2.2	Die Exportrechnung und Proforma-Rechnung.....	60
2.3	Die Ausfuhranmeldung	63
2.4	Hinweise zu den Ausfuhrkontrollbestimmungen.....	72
2.5	Die Ausfuhrgenehmigung	82
2.6	Auskunft zur Güterliste	85
2.7	Die Vorübergehende Verwendung.....	87
2.8	Das Carnet A.T.A.	89
2.9	Der Warenursprung im Außenhandel	98
2.10	Ursprungsregeln und Nachweise für Ursprungszeugnisse	99
2.11	Das Ursprungszeugnis	101
2.12	Bescheinigungen und Legalisierungen	105
2.13	Verbot der Abgabe von bestimmten Boykotterklärungen.....	107
2.14	Die Ursprungsregeln im Präferenzverkehr	108
2.15	Die Präferenzräume im Überblick	109
2.16	Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	113
2.17	Die PAN-EURO-MED-Zone.....	116
2.18	Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	117
2.19	Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001.....	121

2.20	Das Auskunftsblatt INF 4.....	125
2.21	Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.....	127
2.22	Das zollrechtliche Versandverfahren.....	131
2.23	Das Carnet-TIR-Verfahren	135
2.24	Die Ausfuhr von Marktordnungswaren.....	138
2.25	Die Ausfuhr Lizenz	142
2.26	Zollfakturen und Konsulatsfakturen	145
3.	Sonstige Vordrucke und Themen	
3.1	Sicherheitsbestimmungen im internationalen Warenverkehr (EU-Zollsicherheits-Initiative)	147
3.2	Zahlungsabwicklung im internationalen Handel.....	151
3.3	Incoterms® 2010.....	155
3.4	Inspektions-Zertifikate.....	157
3.5	Zolllager – Ergänzende Zollanmeldung	159
3.6	Veredelungsverkehr	161
3.7	Ausbesserungsschein	165
3.8	Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr.....	167
3.9	Statistische Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland.....	170
3.10	Bargeld im grenzüberschreitenden Reiseverkehr.....	173
3.11	Grenzüberschreitende Abfallverbringung	174
3.12	Der „NATO“-Abwicklungsschein	176
3.13	Der CMR-Frachtbrief	178
3.14	Verpackungsholzvorschriften beim Im- und Export	180
4.	Anhang	
4.1	Literaturverzeichnis	182
4.2	Internetlinks	185
4.3	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.....	189
4.4	Stichwortverzeichnis	194
	<i>Benutzerhinweise zur CD-ROM</i>	192

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



Zollrecht – Wir öffnen Schranken

Wir beraten und vertreten unsere Mandanten auf den Gebieten der Zölle und Verbrauchsteuern, im Außenwirtschaftsrecht und bei Fragen der Exportkontrolle, auch vor Gericht und im Ermittlungsverfahren. Darüber hinaus stehen wir Ihnen in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts deutschlandweit und zusätzlich mit Büros in Zürich und Brüssel zur Seite, von wo aus wir auch die Interessen den EU-Behörden gegenüber wahrnehmen. | www.heuking.de

Büro Düsseldorf
Wolfram Meven (RA/StB)

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 (0)211 600 55-216
F +49 (0)211 600 55-130
E-Mail w.meven@heuking.de

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER ATTORNEY-AT-LAW
Berlin Brüssel Chemnitz Düsseldorf Frankfurt Hamburg Köln München Zürich



Bremer Außenwirtschafts-
und Verkehrsseminare

Seminarthemen:

- **ATLAS – Ein- und Ausfuhr**
- **Präferenzrecht**
- **NCTS-Versandverfahren**
- **Tarifierung**
- **Zollwertrecht**
- **Compliance**
- **Exportkontrolle**
- **Zollkodexreform**
- **AEO**

> praxisnah
> kompakt
> aktuell
> effektiv

Offene oder maßgeschneiderte Inhouse-Seminare vom Beginner-Level bis zum Experten-Niveau. **Wir beraten Sie gern!**

Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare
Birkenstraße 15 • 28195 Bremen • Telefon 04221/446946
kontakt@bav-seminar.net • www.bav-seminar.net

DGFP-PraxisEdition



DGFP e.V. (Hg.)

Internationales Personalmanagement gestalten

Perspektiven, Strukturen,
Erfolgsfaktoren, Praxisbeispiele

DGFP-PraxisEdition, 103

2012, ca. 220 S., 29,- € (D)

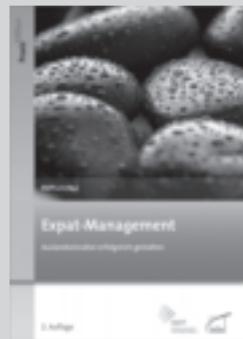
ISBN 978-3-7639-3871-1

Best.-Nr. 6001969

Der Band untersucht internationale HR-Governance-Strukturen und beleuchtet interkulturelle, organisatorische und rechtliche Perspektiven eines internationalen Personalmanagements.

Aufbauend auf den Erfahrungen renommierter Unternehmen wie SAP, IBM, Bosch und Trumpf zeigen die Autoren unterschiedliche Gestaltungsfelder für die internationale Personalarbeit und ihre praktische Umsetzung.

Checklisten und Hinweise helfen Strukturen und Prozesse des Personalmanagements auf internationalem Parkett erfolgreich einführen und gestalten zu können.



DGFP e.V. (Hg.)

Expat-Management

Auslandseinsätze erfolgreich gestalten

DGFP-PraxisEdition, 96

2010, 187 S., 29,- € (D)

ISBN 978-3-7639-3860-5

Best.-Nr. 6001963

Die Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland stellt hohe organisatorische Anforderungen an das Unternehmen. Der DGFP-Leitfaden fächert den Entsendungsvorgang auf und führt den Leser Schritt für Schritt durch die notwendigen Vorbereitungen und Entscheidungen. Er hilft Praktikern mit Formulierungshilfen, Tipps und Checklisten die Mitarbeiterentsendung erfolgreich im eigenen Unternehmen umzusetzen.

Das Buch lässt keine Fragen offen.

PERSONALINTERN



DGFP e.V. (Hg.)

Herausforderung Change Management

Mit professioneller Personalarbeit Veränderungen zum Erfolg bringen

DGFP-PraxisEdition, 98

2011, 132 S., 29,- € (D)

ISBN 978-3-7639-3862-9

Best.-Nr. 6001964

Das Buch gibt Antworten auf die vier Leitfragen: Was ist Change Management? Welche Herausforderungen ergeben sich daraus für das Personalmanagement? Welche Rolle spielt das Personalmanagement dabei? Welche Instrumente stehen ihm zur Verfügung?

Mithilfe einer Profilmatrix lassen sich Veränderungsprozesse einordnen, beschreiben und planen.

Hilfreich für Praktiker sind auch die vier ausführlichen Fallstudien und die damit verbundenen 'Lessons Learned.'

PERSONALFÜHRUNG

wbv.de

W. Bertelsmann Verlag

Bestellung per Telefon 0521 91101-11 per E-Mail service@wbv.de



Vorwort zur 16. Auflage

Die „Praktische Arbeitshilfe Export/Import“ ist eine Gemeinschaftsarbeit der ERFA-Gruppe Außenhandelspraxis der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern.

Im ersten Teil befassen sich die Beiträge der Autoren mit dem Warenverkehr im Europäischen Binnenmarkt. Trotz fortschreitender Harmonisierung sind noch immer Formalitäten zu beachten, die in der Praxis zu Unklarheiten führen. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht der Warenverkehr mit den Drittstaaten. Die unterschiedlichen Zollverfahren sowie die Regelungsdichte der gesetzlichen Bestimmungen haben zur Folge, dass der Ex- bzw. Importeur auch eine Vielzahl von Formularen kennen muss. Wann welches Formular zu verwenden ist und wie es ausgefüllt wird: Das stellt den Anwender in der Praxis oft vor große Probleme. Die systematische Darstellung der Zoll- und Außenhandelsdokumente mit ausführlichen Erläuterungen sollen dem Praktiker die administrative Abwicklung der Ex- und Importgeschäfte erleichtern.

Die „Praktische Arbeitshilfe“ wendet sich an diejenigen Mitarbeiter in Unternehmen, die mit Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnissen, Warenverkehrsbescheinigungen, Carnets, Ausfuhr genehmigungen, Überwachungsdokumenten und anderen Formularen umgehen müssen. Sie will Hilfestellung für Situationen in der Praxis leisten, in denen schnelle Antworten gefragt sind. Für weitere Informationen verweist sie auf Fachliteratur, Seminare und Informationsveranstaltungen. Primäre Zielgruppe der „Praktischen Arbeitshilfe“ sind somit Außenhan-

delssachbearbeiter, aber auch Führungskräfte können sich auf diese Weise einen Überblick über das Sachgebiet verschaffen.

Die 16. überarbeitete Auflage berücksichtigt auch die umfangreichen Änderungen, die aufgrund der Sicherheitsbestimmungen im internationalen Warenverkehr (EU-Zollsicherheitsinitiative) zu beachten sind. Des Weiteren beinhaltet die aktuelle Auflage die Entwicklungen im Exportkontrollrecht. Darüber hinaus ist die „Praktische Arbeitshilfe“ um den Beitrag „Incoterms® 2010“ ergänzt worden.

Zu jedem Formular werden auch die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen angegeben. Dies erspart die zeitaufwendige Suche nach diesen Texten.

Damit die „Praktische Arbeitshilfe“ stets praxisnah weiterentwickelt werden kann, sind konstruktive Anregungen zur Verbesserung und Erweiterung jederzeit nicht nur willkommen, sondern ausdrücklich erwünscht. Vorschläge sind zu richten an die

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Holger von der Burg
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 35 57-2 22
Fax: (02 11) 35 57-3 78
E-Mail: burg@duesseldorf.ihk.de

Hinweis:

Der Praktischen Arbeitshilfe liegt eine Formular-Ausfüll-Software bei. Die Software unterstützt Sie beim Ausfüllen aller in der Praktischen Arbeitshilfe erläuterten Formulare sowie deren Ergänzungsblättern. Sie geben einfach die Daten am Bildschirm ein und drucken direkt in das Formular. Die Anleitung zu dieser Software finden Sie im Anhang dieses Buches. Sollten Sie weitere Fragen zum Programm haben, dann wenden Sie sich an die telefonische Hotline des W. Bertelmann Verlages (Telefon: 09001 91 10-10, Kosten aus dem deutschen Festnetz: 1,20 €/min.; Kosten für den Anruf aus dem Mobilnetz sind abhängig vom Anbieter), oder senden Sie eine E-Mail an praktische-arbeitshilfe@wbv.de. Neuigkeiten rund um die Praktische Arbeitshilfe finden Sie auch im Internet unter praktische-arbeitshilfe.de.

Abkürzungsverzeichnis

ABD	= Ausfuhrbegleitdokument	DIHK	= Deutscher Industrie- und Handelskammertag
ABI.	= Amtsblatt der Europäischen Union	DIN	= Deutsches Institut für Normung
ADSp.	= Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen	D.V.1	= Zollwertanmeldung
AEO	= Authorized Economic Operator	DVC	= Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate)
AES	= Automatisches Ausfuhrsystem (Automated Export System)	EDI	= Elektronischer Datenaustausch (Electronic Data Interchange)
AG	= Ausfuhrgenehmigung	EDIFACT	= Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Handel und Transport
AGB	= Allgemeine Geschäftsbedingungen	EFTA	= Europäische Freihandelszone (European Free Trade Association)
AHK	= Auslandshandelskammer	EG	= Europäische Gemeinschaft
AKP	= Staaten des afrikanisch-karibisch-pazifischen Raumes	EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
AL	= Ausfuhrliste	EINECS	= EU-Altstoffverzeichnis (European Inventory of existing chemical substances)
AO	= Abgabenordnung	EMCS	= Excise Movement Control System
APS	= Allgemeines Präferenzsystem (für Entwicklungsländer)	EORI	= Europäisches Registrierungs- und Identifizierungssystem (Economic Operators Registration and Identification System)
ASEAN	= Assoziation der südostasiatischen Länder (Association of South East Asian Nations)	ERA	= Einheitliche Richtlinien für Dokumenten-Akkreditive
ATLAS	= Automatisiertes Tarif- und lokales Zollabwicklungssystem	EU	= Europäische Union
AWG	= Außenwirtschaftsgesetz	EuGH	= Europäischer Gerichtshof
AWV	= Außenwirtschaftsverordnung	EUSt	= Einfuhrumsatzsteuer
AzG	= Auskunft zur Güterliste	EVE	= Endverbleibserklärung
BAFA	= Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
BAnz.	= Bundesanzeiger	EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum
BDI	= Bundesverband der Deutschen Industrie	EWS	= Europäisches Währungssystem
BGBI.	= Bundesgesetzbuch	ExtraStatVO	= Verordnung über die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft
BGL	= Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung e.V.	EZT	= Elektronischer Zolltarif
BLE	= Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	GATS	= Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services)
BMF	= Bundesministerium der Finanzen	GATT	= Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)
BV	= Bekannter Versender	GSP	= Allgemeines Präferenzsystem (Generalized System of Preferences)
BVA	= Bundesverwaltungsamt	GTal	= Germany Trade and Invest
BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	HADDEX	= Handbuch der Deutschen Export-Kontrolle
C-TPAT	= Customs-Trade Partnership Against Terrorism	HS	= Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung von Waren
Carnet A.T.A.	= Zollpapier für die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr (Admission Temporaire/Temporary Admission)	HV	= Hauptverpflichteter
Carnet TIR	= Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport (transport international de marchandises par la route)	HZA	= Hauptzollamt
CE-Zeichen	= Dokumentiert die Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen der EU-Richtlinien	IAA Plus	= Internet-Ausfuhranmeldung Plus
CEN	= Europäisches Komitee für Normung	IATA	= Internationaler Luftfrachtverband (International Air Transport Association)
CENELEC	= Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung	IC	= Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate)
CIM	= Vertrag über die Internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern	ICC	= International Chamber of Commerce in Paris
CITES	= Übereinkommen über den internationalen Handel mit den gefährdeten Tierarten	IEB	= Internationale Einfuhrbescheinigung
CWÜ	= Chemiewaffen-Übereinkommen	IHK	= Industrie- und Handelskammer
DEBBI	= Dezentrale Beteiligtenbewertung	IMF	= Internationaler Währungsfonds (International Monetary Fund)
DESTATIS	= Statistisches Bundesamt		

Incoterms®	= Internationale Regeln zur Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen in Außenhandelsverträgen (International Commercial Terms)	SEPA	= Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area)
IntraStatVO	= Verordnung über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	TabStG	= Tabaksteuergesetz
IRU	= International Road Transport Union	TARIC	= Integrierter Zolltarif der EU (Tarif intégré des Communautés européennes)
ISO	= Internationale Organisation für Normung	TRIPs	= Abkommen der Uruguay-Runde zum Schutz des geistigen Eigentums (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)
IZA	= Internet-Zollanmeldung	TrZG	= Truppenzollgesetz
KN	= Kombinierte Nomenklatur	ÜD	= Überwachungsdokument
KOBRA	= Kontrolle bei der Ausfuhr	ÜLG	= Überseeische Länder und Gebiete
KWKG	= Kriegswaffenkontrollgesetz	USt.	= Umsatzsteuer
L/C	= Letter of Credit	UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
LDC	= Least Developed Countries	USt-IdNr.	= Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
LE	= Lieferantenerklärung	UStG	= Umsatzsteuergesetz
MAR	= Ehemalige AKP-Staaten, mit denen die EU einzeln Marktzugangsregelungen verhandelt	UZ	= Ursprungszeugnis
MERCOSUR	= Südamerikanische Freihandelszone (Mercado Comun del Cono Sur)	VO	= Verordnung
MinöStG	= Mineralölsteuergesetz	VSF	= Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung
MKG	= Mobile Kontrollgruppe der Zollverwaltung	VSt	= Verbrauchsteuer
MO-Waren	= Marktordnungswaren	vUA	= Verbindliche Ursprungsauskunft
MRN	= Registriernummer (Movement Reference Number)	VuB	= Verbote und Beschränkungen
MwSt	= Mehrwertsteuer	vZTA	= Verbindliche Zolltarifauskunft
NACE	= Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der EU	WA	= Washingtoner Artenschutzabkommen
NAFTA	= Nordamerikanische Freihandelszone (North American Free Trade Agreement)	WCO	= Weltzollorganisation (World Customs Organization)
NATO-TS	= Nato-Truppen-Status	WEB	= Wareneingangsbescheinigung
NCTS	= Elektronisches Versandverfahren (New Computerized Transit System)	WTO	= Welthandelsorganisation (World Trade Organization)
NIMEXE	= Nomenklatur für Im- und Exportstatistik der EU	WVB	= Warenverkehrsbescheinigung
OBC	= Other Beneficiary Countries	ZA	= Zollamt
OECD	= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Cooperation and Development)	ZIVIT	= Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik
PN	= Präferenznachweis	ZK	= Zollkodex der Gemeinschaft
RA	= Runderlass Außenwirtschaft	ZKA	= Zollkriminalamt
SACU	= Südafrikanische Zollunion (Southern African Customs Union)	ZK-DVO	= Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Gemeinschaft
SAG	= Sammelausfuhrgenehmigung	ZM	= Zusammenfassende Meldung
		ZollVG	= Zollverwaltungsgesetz
		ZORA	= Zentralstelle Risikoanalyse (Zoll)
		ZWB	= Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
		ZWVO	= Verordnung über den Zollwert der Waren
		ZZK	= Zentralstelle Zollkontingente

Handelsübliche Abkürzungen für Exportgeschäfte

a.a.r./a.r.	= against all risks oder all average recoverable (gegen alle Risiken)	d.a.t.	= delivered at terminal (geliefert Terminal)
a/d	= after date (nach Ausstellungsdatum)	d.d.p.	= delivered duty paid (geliefert verzollt)
aflt.	= afloat (schwimmend)	d.d.u.	= delivered duty unpaid (geliefert unverzollt)
a/o	= account of (Rechnung von)	d.e.q.	= delivered ex quay; duty paid (geliefert ab Kai – verzollt)
arr.	= arrival (Ankunft)	d.e.s.	= delivered ex ship (geliefert ab Schiff)
a/s	= after sight (nach Sicht)	d/p, D/P	= documents against payment (Dokumente gegen Zahlung)
attn.	= attention of (zu Händen von)	d/s	= days after sight (Tage nach Sicht)
b/e	= bill of exchange (Wechsel)	D/W	= Dock Warrant (Kai-Lagerschein)
b.f.n.	= brutto für netto		
B/L	= Bill of Lading (Frachtbrief, Konnossement)	est.	= established (gegründet)
b/s	= Bill of Sale (Lieferschein)	exp.	= expenses (Kosten, Auslagen)
b.t.	= berth terms (Bedingungen des Hafens für die Be- und Entladung eines Schifffes)	ex w.	= ex works (ab Werk)
c.a.d.	= cash against documents (Kasse gegen Dokumente)	f.a.a. (F.A.A.)	= free of all average (frei von aller Havarie)
caf	= coût, assurance, fret (Verladekosten, Seever sicherung und Seefracht – bis Bestimmungshafen; engl.: cif)	f.a.c.	= fast as fast can (so schnell wie möglich)
c.b.d.	= cash before delivery (Vorauszahlung)	f.a.c.a.c.	= fast as fast can as customary (so schnell wie ortsüblich)
cfr	= cost and freight (Verladekosten und Seefracht – bis Bestimmungshafen)	f.a.q.	= free alongside quay (frei Längsseite Kai des Abgangshafens)
ch.fwd.	= charges forward (Kosten- und evtl. Frachtabnahme)	f.a.s. (fas)	= free alongside ship (frei Längsseite Seeschiff)
ch.ppd.	= charges prepaid (Kosten vorausbezahlt)	f.ca.	= free carrier (frei Frachtführer)
C.I.	= Consular Invoice (Konsulatsfaktaura)	f.c.s.r. & c.c.	= free of capture, seizure, riots and civil commotion (frei von jedem Risiko bei gewaltsamer Wegnahme, Beschlagnahme, Aufständen und Revolution)
c/i	= certificate of insurance (Versicherungspolice)	f.f.a.	= free from alongside (frei von Längsseite Schiff)
cif	= cost, insurance, freight (Verladekosten, Versicherung und Fracht – bis Bestimmungshafen; franz.: caf)	f.i.o.	= free in and out (freies Ein- und Ausladen)
c.i.f. & c.	= cost, insurance, freight, commission (Kosten, Versicherung, Fracht, Kommission)	f.o.a.	= free on aircraft (frei an Bord des Flugzeuges)
c.i.f.c.i.	= cost, insurance, freight, commission, interest (Kosten, Versicherung, Fracht, Kommission, Bankzinsen)	fob (f.o.b.)	= free on board (frei an Bord des Schiffes; Lieferant trägt alle Kosten einschließlich Verladung an Bord des Schiffes)
c.i.f.w.	= cost, insurance, freight, war (Kosten, Versicherung, Fracht, wobei die Versicherung auch das Kriegsrisiko einschließen muss)	fob/fob	= free on board/free off board (frei an und von Bord)
c.i.p.	= carriage and insurance paid to (frachtfrei versichert)	f.o.c.	= free of charges (frei von Kosten)
cld.	= cleared customs (verzollt)	f.o.d.	= free of damage (unbeschädigt; frei von Beschädigung)
C/O	= Certificate of Origin (Ursprungszeugnis)	f.o.q.	= free on quay (frei Kai)
c.o.d.	= cash on delivery (zahlbar bei Auslieferung)	f.o.r.	= free on rail (frei Versandbahnhof)
c.o.s.	= cash on shipment (Zahlung bei Verschiffung)	f.o.s.	= free on ship (frei Schiff)
c.p.	= carriage paid (Transport bezahlt)	f.p.	= fully paid (voll bezahlt)
c.p.d.	= charterer pays duties (Befrachter zahlt die Abgaben)	f.p.a.	= free of particular average (frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle)
c.p.t.	= carriage paid to (frachtfrei)	F.P.A.A.C.	= free of particular average, American conditions (nicht gegen besondere Havarie versichert; amerikanische Bedingungen)
d/a	= documents against acceptance (Auslieferung der Dokumente gegen Akzept)	F.P.A.E.C.	= free of particular average, English conditions (nicht gegen besondere Havarie versichert; englische Bedingungen)
d.a.f.	= delivered at frontier (geliefert Grenze)	frt.fwd.	= freight forward (Fracht nachzunehmen)
d.a.p.	= delivered at place (geliefert benannter Ort)	frt.ppd.	= freight prepaid (Fracht vorausbezahlt)
		f.t.	= full terms (volle Bedingungen)
		G/A	= general average (Große Havarie)

g.b.o.	= goods in bad order (Waren in schlechtem Zustand)	S.D.B.L.	= sight draft, bill of lading attached (Sichtwechsel und Konnossement beigeschlossen)
m/d	= months after date (Monate nach Ausstellungsdatum)	S. & F.A.	= Shipping and Forwarding Agent (Schiffsmakler und Spediteur)
m/p	= months after payment (Monate nach Zahlung)	s. & h.e.	= Sundays and holidays excepted (sonntags und feiertags ausgenommen)
m/r	= mate's receipt (Verladebescheinigung)	S.p.d.	= Steamer pays dues (alle Abgaben werden vom Schiff getragen)
n/t	= new terms (neue Bedingungen)	supp.	= supplement (Nachtrag)
nt.wt.	= net weight (Nettogewicht)	t.l.o.	= total loss only (nur gegen Totalverlust – versichert)
o/a	= on account (auf Rechnung von)	u.c.	= usual conditions (übliche Bedingungen)
OGL	= Open General Licence (allgemeine Einfuhrgenehmigung)	W.B. (W/B)	= waybill (Frachtbrief)
o/t	= old terms (alte Bedingungen)	wd.	= warranted (garantiert)
o/t o.r.	= on truck or railway (per Lastwagen oder Eisenbahn)	w.r.t.	= with reference to (bezüglich)
p.l.	= partial loss (Teilverlust)	W/R (w.rec.)	= warehouse receipt (Empfangsbescheinigung eines Lagerhauses)
p.o.d.	= payment on delivery (zahlbar bei Auslieferung)	W/W	= warehouse warrant (Lagerschein)
ppd.	= prepaid (vorausbezahlt)		
recd.	= received (erhalten)		
rect.	= receipt (Quittung)		

Anlauf- und Informationsstellen

Genehmigungsbehörden

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn
 Telefon: (0 61 96) 90 80
 Telefax: (0 61 96) 90 88 00
 E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de (Ausfuhrkontrolle) bzw.
 einfuhr@bafa.bund.de (Einfuhr)
 Internet: <http://www.bafa.de>

- Genehmigungsbehörde für die Ein- und Ausfuhr von Waren der gewerblichen Wirtschaft, Ein- und Ausfuhrkontrolle, Wirtschaftsförderung, Umsetzung von Fördermaßnahmen

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
 Telefon: (02 28) 68 45-0
 Telefax: (02 28) 68 45-34 44
 E-Mail: info@ble.de
 Internet: <http://www.ble.de>

- Dienstort Hamburg
 Palmaille 9, 22767 Hamburg
- Genehmigungsstelle für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn
 Telefon: (02 28) 9 93 07-30
 Telefax: (02 28) 9 93 07-52 07
 E-Mail: poststelle@bfarm.de
 Internet: <http://www.bfarm.de>

- Zulassung von Fertigarzneimitteln, Registrierung homöopathischer Arzneimittel, Erfassung von Arzneimittelwirkungen, Überwachung des legalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln und Grundstoffen

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

BVL Braunschweig
 Gebäude 247
 Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
 Telefon: (05 31) 2 14 97-0
 Telefax: (05 31) 2 14 97-2 99
 E-Mail: poststelle@bvl.bund.de
 Internet: <http://www.bvl.bund.de>

- Zulassung von Tierarzneimitteln, Prüfung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Chemikalien, Zulassung von Lebensmitteln, die mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden

Zertifizierungsstellen

BUREAU VERITAS S.A.
 Veritaskai 1, 21079 Hamburg
 Telefon: (0 40) 2 36 25-0
 Telefax: (0 40) 2 36 25-4 22
 E-Mail: info@de.bureauveritas.com
 Internet: <http://www.bureauveritas.de>

- Qualitäts-, Sicherheits-, Umweltmanagement u.a.

DIN GOST TÜV Berlin-Brandenburg

Gesellschaft für Zertifizierung in Europa mbH
 Budapester Straße 31, 10787 Berlin
 Telefon: (0 30) 26 01-21 10
 Telefax: (0 30) 26 01-12 10
 E-Mail: service@din-gost.de
 Internet: <http://www.din-gost.de>

- GOST – R-Zertifizierung/-Zertifikat/-Konformitätszeichen – Pflicht zum Nachweis der Einhaltung der russischen Sicherheitsanforderungen für viele exportierende Erzeugnisse nach Russland (z.B. Maschinen, Anlagen) – ausführendes Organ ist das staatliche russische Komitee GOSSTANDART

TÜV Rheinland Holding AG

Am Grauen Stein, 51105 Köln
 Telefon: (02 21) 8 06-0
 Telefax: (02 21) 8 06-1 14
 E-Mail: internet@de.tuv.com
 Internet: <http://www.tuv.com>

- Zertifizierungsstelle

SGS Germany GmbH

Raboisen 28, 20095 Hamburg
 Telefon: (0 40) 3 01 01-0
 Telefax: (0 40) 32 63 31
 Internet: <http://www.de.sgs.com>

- Internationaler Zertifizierungsdienst, Konformitätserklärung (z.B. Maschinen, Anlagen), Qualitätsprüfungen u.a.

Industrie- und Handelskammern

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Breite Straße 29, 10178 Berlin
 Telefon: (0 30) 2 03 08-0
 Telefax: (0 30) 2 03 08-10 00
 E-Mail: infocenter@berlin.dihk.de
 Internet: <http://www.dihk.de>

- Spitzenorganisation der 80 Industrie- und Handelskammern in Deutschland, Repräsentant der gesamten gewerblichen Wirtschaft in Deutschland

Industrie- und Handelskammern

Internet: <http://www.ihk.de/>
(u.a. Adressen aller IHKs in Deutschland)

- Informationen und Beratung zu Exportgeschäften: Auskünfte über deutsches Außenwirtschaftsrecht, ausländisches Recht, deutsche/ausländische Zoll-, Ein-, Ausfuhrbestimmungen, Beratung über Direktinvestitionen im Ausland, Adressvermittlung, Kontaktanbahnung für Geschäftsbeziehungen im In-/Ausland, Veranstaltungen, Firmenregister, Messen, Informationen, Bescheinigungsdienst
- IHKs kooperieren miteinander, vor allem bei überregional angebotenen Veranstaltungen

Deutsche staatliche Stellen, Bundesanstalten, Bundesinstitute

Auswärtiges Amt (AA)

Werderscher Markt 1, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 17-0
Telefax: (0 30) 18 17-34 02
E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de
Internet: <http://www.auswaertiges-amt.de>

- Deutsche Auslandsvertretungen gibt es vor allem dort, wo es (noch) keine Auslandshandelskammern gibt, Beratung und Unterstützung deutscher Unternehmen bei der Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen gegenüber staatlichen Stellen der Gastländer

Julius Kühn-Institut (JKI)

Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig
Telefon: (05 31) 2 99-5
Telefax: (05 31) 2 99 30 01
Internet: <http://www.jki.bund.de>

- Informationen zu Holzverpackungen
- Erstattung ausländischer MwSt

Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis
Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis
Telefon: (02 28) 4 06-0
Telefax: (02 28) 4 06-26 61
E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de
Internet: <http://www.bzst.bund.de>

- Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund

Telefon: (02 31) 90 71-0
Telefax: (02 31) 90 71-24 54
E-Mail: poststelle@baua.bund.de
Internet: <http://www.baua.de>

- Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (EINECS/ELINCS)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
Telefon: (0 30) 1 86 15-0
Telefax: (0 30) 1 86 15-52 08
E-Mail: info@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

Institutionen, Verbände, Netzwerke

Germany Trade & Invest (gtai)

Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln
Telefon: (02 21) 20 57-0
Telefax: (02 21) 20 57-2 12
E-Mail: info@gtae.de
Internet: <http://www.gtae.de>

- Aktuelle Informationen über Auslandsmärkte: ausländische Wirtschafts-, Rechts- und Zollinformationen, Branchentrends, Investitions- und Finanzierungsprojekte, Ausschreibungen, Geschäftskontaktwünsche

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Kurfürstendamm 170, 10707 Berlin
Telefon: (0 30) 88 71 28 30
Telefax: (0 30) 88 71 28 40
E-Mail: info@bdue.de
Internet: <http://www.bdue.de>

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon: (0 30) 20 28-0
Telefax: (0 30) 20 28-24 50
E-Mail: info@bdi.eu
Internet: <http://www.bdi.eu>

Bundesverband des Deutschen Exporthandels e.V. (BDEX)

Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 72 62 57 90
Telefax: (0 30) 72 62 57 99
E-Mail: contact@bdex.de
Internet: www.bdex.de

- Spartenfachverband für internationalen Handel, Transit- und Kompensationshandel; Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Abnehmern in Marktbearbeitung, Finanzierung, Auftragsabwicklung, Service

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW)

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 53 32 06-0
Telefax: (0 30) 53 32 06-50
E-Mail: info@bvmw.de
Internet: <http://www.bvmw.de>

Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V. (HPE)

Wachsbleiche 26, 53111 Bonn
Telefon: (02 28) 26 52 46
Telefax: (02 28) 26 52 48
E-Mail: office@hpe.de
Internet: <http://www.hpe.de>

Bundesverwaltungsamt (BVA)

Barbarastraße 1, 50735 Köln
Telefon: (02 28) 9 93 58-0 oder (02 21) 7 58-0
Telefax: (02 28) 9 93 58-28 23 oder (02 21) 7 58-28 23
E-Mail: poststelle@bva.bund.de
Internet: <http://www.bva.bund.de>

- Informationen für Auswanderer und Auslandstätige, Endbeglaubigungen

Carl Duisberg Centren gemeinnützige GmbH

Hansaring 49–51, 50670 Köln
Telefon: (02 21) 16 26-2 66
Telefax: (02 21) 16 26-2 56
E-Mail: info@cdc.de
Internet: <http://www.cdc.de>

- Dienstleistungsunternehmen der internationalen Bildung und Qualifizierung

GS1 Germany GmbH

Maarweg 133, 50825 Köln
Telefon: (02 21) 9 47 14-0
Telefax: (02 21) 9 47 14-9 90
E-Mail: info@g1-germany.de
Internet: <http://www.gs1-germany.de>

- EAN-Standard für Identifikationsverfahren (ILN-, EAN-, NVE-Codes)

ICC Deutschland e.V.

Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 2 00 73 63 00
Telefax: (0 30) 2 00 73 63 69
E-Mail: icc@icc-deutschland.de
Internet: <http://www.icc-deutschland.de>

- Publikationen, z.B. Incoterms®, Dokumenten-Akkreditiv-Richtlinien, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Kämmergasse 22, 50676 Köln
Telefon: (02 21) 49 86-0
Telefax: (02 21) 49 86-12 90
E-Mail: info@deginvest.de
Internet: <http://www.deginvest.de>

- Finanzierung für Auslandsinvestitionen und Kooperationen in Entwicklungsländern

Deutsches Institut für Normung (DIN) e.V.

Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon: (0 30) 26 01-0
Telefax: (0 30) 26 01-12 31
Internet: <http://www.din.de>

- Information über technische Regeln und Normen im Ausland

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)

Zweibrückenstraße 12, 80331 München
Telefon: (0 89) 21 95-0
Telefax: (0 89) 21 95-22 21
E-Mail: info@dpma.de
Internet: <http://www.dpma.de>

- Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters

Enterprise Europe Network

Internet: <http://www.een-deutschland.de>
(Adressen aller Ansprechpartner in Deutschland)

- Informationen und Beratung von Unternehmen zu Fragen des Binnenmarktes, z.B. Länderinformationen, Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Partnerunternehmen in der EU, Förderprogramme der EU, öffentliche Aufträge in den EU-Ländern, Richtlinien der EU

Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760 Eschborn
Telefon: (0 61 96) 79-0
Telefax: (0 61 96) 79-11 15
E-Mail: info@gtz.de
Internet: <http://www.gtz.de>

Hanseatisches Antidumpingregister der Handelskammern Hamburg und Bremen

Internet: <http://www.hk24.de> und <http://www.handelskammer-bremen.ihk24.de>

- Informationen über den aktuellen Stand von Antidumping- und Antisubventionsverfahren der EU

Ansprechpartnerin: Isabella Michaux, IHK Nord, Vertretung in Brüssel

Telefon: (0 03 22) 2 09 12 80
E-Mail: isabella.michaux@brussel.ihknord.de

Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (IFA)
Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart
Telefon: (07 11) 22 25-0
Telefax: (07 11) 2 26 43 46
E-Mail: info@ifa.de
Internet: <http://www.cms.ifa.de> und <http://www.ifa.de>

Exportfinanzierung – Exportversicherung

AKA – Ausfuhrkredit-Gesellschaft m.b.H.
Große Gallusstraße 1–7, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 2 98 91-00
Telefax: (0 69) 2 98 91-2 00
E-Mail: info@akabank.de
Internet: <http://www.akabank.de>
■ Langfristige Exportkreditfinanzierung

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5–9, 60325 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 74 31-0
Telefax: (0 69) 74 31-29 44
E-Mail: info@kfw.de
Internet: <http://www.kfw.de>
■ Langfristige Exportkreditfinanzierung

Euler Hermes Deutschland AG
Friedensallee 254, 22763 Hamburg
Telefon: (0 40) 88 34-0
Telefax: (0 40) 88 34-77 44
E-Mail: info.de@eulerhermes.com
Internet: <http://www.eulerhermes.com>
■ Private Exportkreditversicherung

Beratungsstellen im Zollbereich

Informations- und Wissensmanagement Zoll
Carlsufer 3–5, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 4 48 34-5 20
Telefax: (03 51) 4 48 34-5 90
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de
Internet: <http://www.zoll.de>

Hauptzollamt Düsseldorf – Arbeitsgebiet Zollkontingente
Am Stufstock 1–7, 40231 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 21 01-0
Telefax: (02 11) 21 01-2 22
E-Mail: zzkinfo@hzad.bfinv.de
■ Überwachung von Zollkontingenten und sonstigen überwachungspflichtigen Waren

Zivit – Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik
Dienstsitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Straße 11, 65936 Frankfurt am Main
Postfach 30 16 45, 53196 Bonn
Telefon: (02 28) 9 96 80-0
Telefax: (02 28) 9 96 80-75 68
E-Mail: poststelle@zivit.de

Hauptzollamt Hamburg-Jonas
Süderstraße 63, 20097 Hamburg
Telefon: (0 40) 23 95-5
Telefax: (0 40) 23 95-70 01
E-Mail: poststelle@hzahh-jonas.bfinv.de
■ Auskünfte über Exporterstattungen, Exportfördermaßnahmen im Rahmen der EG-Marktordnung

Anlaufstellen für bestimmte Länder und Ländergruppen

Deutsche Auslandshandelskammern, Delegierte und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft
Internet: <http://www.ahk.de> (Internetangebote aller AHKs)
■ Die wichtigsten Ansprechpartner für deutsche Unternehmen im Ausland in ca. 80 Ländern. Da die AHKs sich überwiegend selbst finanzieren, sind ihre Leistungen meist kostenpflichtig.
■ Dienstleistungen: kommerzielle Auskünfte, Rechtsberatung, administrative Dienste, Informationen zu Messen sowie Analysen zu Märkten und branchenspezifische Marktinformationen
■ Verzeichnis der deutschen AHKs erhältlich über die IHKs

Ländervereine

Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V.
Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg
Telefon: (0 40) 41 91 33-0
Telefax: (0 40) 35 47 04
E-Mail: post@afrikaverein.de
Internet: <http://www.afrikaverein.de>

Lateinamerika Verein e.V. (LAV)
Raboisen 32, 20095 Hamburg
Telefon: (0 40) 4 13 43 13
Telefax: (0 40) 45 79 60
E-Mail: info@lateinamerikaverein.de
Internet: <http://www.lateinamerikaverein.de>

Nah- und Mittelost-Verein e.V. (NuMOV)

Jägerstraße 63D, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 20 64 10-0
Telefax: (0 30) 20 64 10-10
E-Mail: numov@numov.de
Internet: <http://www.numov.de>

Ost- und Mitteleuropa Verein e.V.

Ferdinandstraße 36, 20095 Hamburg
Telefon: (0 40) 33 89 45
Telefax: (0 40) 32 35 78
E-Mail: info@o-m-v.org
Internet: <http://www.o-m-v.org>

Ostasiatischer Verein e.V.

Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg
Telefon: (0 40) 35 75 59-0
Telefax: (0 40) 35 75 59-25
E-Mail: oav@oav.de
Internet: <http://www.oav.de>

Weitere Informations- und Beratungsstellen

*Ausstellungs- und Messe-Ausschuss
der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA)*

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon: (0 30) 2 40 00-0
Telefax: (0 30) 2 40 00-3 30
E-Mail: info@auma.de
Internet: <http://www.auma.de>

- Auskünfte über Termine, Angebote und wichtige Kennzahlen ausländischer Messen, Beratung bei Vorbereitung und Durchführung von Auslandsmessebeteiligungen

Landwirtschaftskammer NRW, Pflanzenschutzdienst

Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn
Telefon: (02 28) 7 03-21 01
Telefax: (02 28) 7 03-21 02
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de
Internet: <http://www.pflanzenschutzdienst.de>

- Beratung in allen Fragen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenschutztechnik. Schwerpunkte sind der integrierte und der biologische Pflanzenschutz.

Statistisches Bundesamt (Destatis)

Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 75-1
Telefax: (06 11) 75-40 00
E-Mail: poststelle@destatis.de
Internet: <http://www.destatis.de>

- Erstellung und Veröffentlichung der deutschen Außenhandels- und Intrahandelsstatistik (INTRASTAT), Daten aus den verschiedensten Lebensbereichen

Ansprechpartner und Anschriften der EU-Institutionen

*Europäisches Parlament
Informationsbüro für Deutschland*
Unter den Linden 78, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 22 80-10 00
Telefax: (0 30) 22 80-11 11
E-Mail: epberlin@europarl.europa.eu
Internet: <http://www.europarl.de>

*Europäische Kommission
Vertretung in Deutschland*
Unter den Linden 78, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 22 80-20 00
Telefax: (0 30) 22 80-22 22
E-Mail: eu-de-kommission@ec.europa.eu
Internet: <http://www.europa.eu>

Europäisches Parlament
Internet: <http://www.europarl.europa.eu>

Europäische Kommission
Internet: <http://www.ec.europa.eu>.

Rat der Europäischen Union
Internet: <http://www.consilium.europa.eu>

Gerichtshof der Europäischen Union
Internet: <http://www.curia.europa.eu>

*Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle)*
Internet: <http://oami.europa.eu>

Die Europäische Zentralbank – EZB
Internet: <http://www.ecb.int>

Statistisches Amt der EU – EUROSTAT
Internet: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>

EU-Informations- und Beratungszentren
Die Europäische Kommission hat in den Mitgliedsländern ein flächendeckendes Netz von EU-Informations- und -Beratungszentren aufgebaut. Diese sind im Internet zu finden unter <http://www.eu-kommission.de>. Als Anlaufstelle können auch die IHKs angesprochen werden.

Nummern und Kennzeichen für Formulare

Beim Ausfüllen von Vordrucken wird die Angabe zahlreicher Nummern und Kennzeichen verlangt. Dies führt häufig zu Unsicherheiten. Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die gängigsten Nummern und Kennzeichen.

Beteiligten-Identifikations-Nummer (BIN)

Die BIN ersetzt beim elektronischen Datenaustausch mit dem Zoll die handschriftliche Unterschrift. Mit dem Formular BIN-Antrag (Formular 0872) wird die Erteilung einer BIN bei der Bundesfinanzdirektion Südost – Dienstort Weiden – beantragt.

*Bundesfinanzdirektion Südost
– Dienstort Weiden –
Asylstraße 17
92637 Weiden*

Der Vordruck zur Beantragung ist im Internet hinterlegt:
<https://www.formulare-bfinv.de/printout/0872.pdf>

Kenn-Nummer

Hat das Statistische Bundesamt einem Antrag auf Zulassung eines vereinfachten Intrastat-Meldeverfahrens in elektronischer Form zugestimmt, wird dem Auskunftspflichtigen (Anmelder) eine 16-stellige Kennnummer mitgeteilt. Die Kennnummer setzt sich zusammen aus dem Bundesland des zuständigen Finanzamtes, der Steuernummer sowie der 3-stelligen Unterscheidungsnummer (siehe auch nachstehende Ausführungen zu „Unterscheidungsnummer“). Die Kennnummer ist entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zu verwenden.

Movement Reference Number

Die Movement Reference Number (MRN) ist eine Registriernummer im elektronischen Versandverfahren (NCTS) bzw. im elektronischen Ausfuhrverfahren (AES).

Steuernummer

Die Steuernummer wird bei der Meldung für die Intrahandelsstatistik im Falle der Versendung und des Eingangs in Feld 1 des Vordrucks N eingetragen. Sie dient zur Identifizierung des Auskunftspflichtigen.

Achtung: Nicht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben.

Als firmenbezogene Nummer dient sie dem Abgleich der gemeldeten Werte für die Intrahandelsstatistik mit den Werten der Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Die Steuernummer erteilt das zuständige Finanzamt. Die Anzahl der Ziffern einer Steuernummer ist je nach Bundesland unterschiedlich, in der Regel aber 10- oder 11-stellig. In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt kontaktiert werden.

Die Steuernummer ist aus einem weiteren Grund wichtig: Sie ist bei der Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anzugeben.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist auf den Geschäftspapieren zu vermerken, wenn das Unternehmen aus anderen Ländern der EU Ware bezieht oder in andere Länder der EU Ware liefert. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Bei der Antragstellung ist die Steuernummer des zuständigen Finanzamtes anzugeben. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist auf der Zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern zu vermerken.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann auch online beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden: <http://www.bzst.bund.de/>.

Die Gültigkeit von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern kann ebenfalls online beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden: <http://evatr.bff-online.de/eVatR>.

Mithilfe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist es den Kontrollbehörden im Empfangsland möglich festzustellen, ob der Käufer die nationale Umsatzsteuer für den Erwerb gezahlt hat.

Unterscheidungsnummer (auch Zusatznummer)

Unternehmen können zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens eine 3-stellige Nummer beantragen. Diese ist im Vordruck N im zweiten Unterfeld von Feld 1 einzutragen bzw. bei Dateimeldungen als Teil der Kennnummer anzugeben.

Sie kann beim Statistischen Bundesamt beantragt werden.

Verbrauchsteuernummer

Jedes Unternehmen, das mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren handelt, diese empfängt oder versendet, benötigt eine Verbrauchsteuernummer. Sie wird vom jeweils zuständigen Hauptzollamt zugeteilt und ist in Deutschland dreizehnstellig:

- Die Stellen 1 und 2 werden mit dem ISO-Länder-Code „DE“ belegt,
- die Stellen 3 bis 12 werden automatisiert mit einem eindeutigen 10-stelligen Zähler numerisch belegt, und
- die Stelle 13 beinhaltet eine systemseitig berechnete Prüfziffer.

EORI-Nummer

EORI (Economic Operators Registration and Identification System) ist ein EU-weites System zur eindeutigen Registrierung und Identifizierung von Unternehmen und Privatpersonen gegenüber der Zollverwaltung. Diese erfolgt mithilfe einer individuell zugeordneten EORI-Nummer, die EU-weit gültig ist. Die neuen EORI-Nummern ersetzen die bisherigen Zollnummern.

Unternehmen, die Ausfuhren oder Einführen beim Zoll anmelden, benötigen eine EORI-Nummer. Die Pflicht zur Angabe der EORI-Nummer besteht bereits ab dem ersten Export- oder Importvorgang. Seit dem 10. März 2012 akzeptiert ATLAS nur noch die EORI-Nummer. Ohne gültige EORI-Nummer ist die Nutzung der Internetzollanmeldungen grundsätzlich nicht mehr möglich.

In Deutschland wird der bestehenden 7-stelligen Zollnummer das Länderkürzel DE vorangestellt, also z.B. DE1234567. Neu erteilte EORI-Nummern sind 15-stellig, ebenfalls mit vorgestelltem DE. Die EORI-Nummer wird in einer zentralen EU-Datenbank (http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/eori-validation.jsp?Lang=de) hinterlegt.

Die EORI-Nummer erhalten Sie auf Antrag vom Informations- und Wissensmanagement (IWM) Zoll, Telefax (03 51) 4 48 34-444, Telefon (03 51) 4 48 34-520. Informationen zur Beantragung und das Antragsformular finden Sie unter nachfolgendem Link: www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/Beantragung-einer-EORI-Nummer/beantragung-einer-eori-nummer_node.html.

Die Zolltarifnummer

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr wird der Wirtschaftsbeteiligte mit einer Vielzahl von Codierungen und Bezeichnungen konfrontiert. Eine dieser Codierungen ist die Zolltarifnummer. Sie ist sozusagen das numerische Identifikationsmerkmal einer Ware, von der beim Import neben einer Lizenz- oder Genehmigungsanforderung u.a. die Höhe der Eingangsabgaben, also Zoll und Steuern, ggf. sogar zusätzliche Antidumpingmaßnahmen (Strafzölle) abhängig ist.

Aber nicht nur beim Import spielt die Zolltarifnummer eine wichtige Rolle, auch im Rahmen der Überprüfung exportkontrollrelevanter Maßnahmen, insbesondere bei der Feststellung, ob die betreffende Ware von der Ausfuhrliste betroffen ist, bildet sie eine wesentliche Grundlage. Selbst bei der Ermittlung des präferenziellen Ursprungs auf der Grundlage der Be- und Verarbeitungslisten ist das richtige Ergebnis von der sorgfältigen Zuordnung der Zolltarifnummer abhängig (ausreichend sind hierbei die ersten vier Stellen). Kurzum, die Zolltarifnummer, oft auch statistische Warennummer oder nur Warennummer genannt, bildet eine zentrale Grundlage für alle zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorgänge.

Harmonisiertes System als Grundlage

Das Harmonisierte System (HS) bildet die Grundlage für die Einklassifizierung von Waren. Es wird von allen wichtigen Ländern der Welt angewendet und trägt zur Vereinheitlichung und Transparenz von Export- und Importvorgängen bei. Seit dem 1.1.1988 basiert der Zolltarif der Europäischen Union auf der Grundlage des Harmonisierten Systems. Ähnliches gilt für die Zolltarife u.a. in den USA, Japan oder der VR China.

Aufbau und Gliederung des Harmonisierten Systems

Das Harmonisierte System ist in 21 Abschnitte, 96 Kapitel, rund 1 225 Positionen und mehr als 5 000 Unterpositionen gegliedert. Nachfolgend der Aufbau des Harmonisierten Systems am Beispiel einer Horizontal-Drehmaschine für die Metallbearbeitung:

■ Abschnitte

(z.B. Maschinen, Apparate, mechanische und elektrische Waren ... – Abschnitt XVI)

■ Kapitel

(z.B. Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte ... – Kapitel 84)

■ Position

(z.B. Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung – Position 8458)

■ Unterposition

(z.B. Horizontal-Drehmaschinen, numerisch gesteuert – Unterposition 8458 11)

Die Warenbeschreibung auf der Basis dieser ersten sechs Stellen wie hier im Beispiel 8458 11 ist also weltweit einheitlich.

Aufbauend auf diesem 6-stelligen Code wird das Harmonisierte System um zwei weitere Stellen (siebte und achte Stelle) durch die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Europäischen Union

erweitert. Sie bildet damit die Grundlage für das jährlich erscheinende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Im Rahmen der Einfuhr werden auf dieser Basis Zollsätze, Verbote und Beschränkungen oder auch Einfuhrgenehmigungstatbestände zugeordnet. Bei der Ausfuhr von Waren wird diese 8-stellige Warennummer in die Ausfuhranmeldung eingetragen.

Der Zolltarif der Europäischen Union (sog. TARIC = Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaft) ist in zehn Stellen untergliedert und verschlüsselt auf diese Weise gemeinschaftliche Maßnahmen, wie z.B. Antidumpingregeln, Zollaussetzungen oder Zollkontingente.

In Deutschland wird für nationale Zwecke eine weitere elfte Stelle verwendet. Sie dient u.a. der Verschlüsselung nationaler Verbote und Beschränkungen sowie der Umsatzsteuersätze.

Zusammenfassender Aufbau der „Zolltarifnummer“ am zuvor genannten Beispiel

Drehzentren (Horizontal-Drehmaschine, numerisch gesteuert)

Codenummer (Stand: Januar 2012)

8 4 5 8 1 1 2 0 0 0 0

84	Kapitel des Harmonisierten Systems
8458	Position des Harmonisierten Systems
8458 11	Unterposition des Harmonisierten Systems
8458 1120	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
8458 1120 00	Unterposition des TARIC
8458 1120 00 0	Codenummer des Elektronischen Zolltarifs

Bei der Einreihung von Waren in das Warennummernsystem ist grundsätzlich zu beachten, dass jede Ware nur einer Zolltarifnummer zuzuordnen ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es für jede Ware eine Zolltarifnummer gibt.

Weitere Informationen

Für Hilfestellung im Rahmen der Einreihung (Eintariffierung) von Waren ist die Zollverwaltung erster und unmittelbarer Ansprechpartner. Hierbei handelt es sich um unverbindliche Tarifauskünfte, die die Zollverwaltung im jeweiligen Einzelfall nicht verpflichtet und daher keine Rechtssicherheit bietet.

Reicht diese unverbindliche Auskunft dem Beteiligten nicht, kann das Rechtsinstrument der „verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA)“ genutzt werden. Für die Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte ist seit dem 1.1.2009 das Hauptzollamt in Hannover zuständig. Die für den schriftlichen Antrag erforderlichen Vordrucke können im Formularcenter der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de> abgerufen werden.

Weitere interessante Internetadressen im Zusammenhang mit der Zolltarifnummer:

- <http://www.destatis.de>
- <http://auskunft.ezt-online.de>
- http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/classification_goods/index_de.htm

Die Europäische Union¹



¹ Die Europäische Union entspricht dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft. Die Verträge der Europäischen Gemeinschaft bestehen fort. Der nach Maastricht verwendete Begriff Europäische Union (EU) betont den politischen Einigungswillen.

Die Europäische Union

Sie erscheint allgegenwärtig, und doch weiß man wenig über sie: die Europäische Union. Nachfolgend soll daher ein kurzer Überblick über die EU und ihre Bedeutung für den grenzüberschreitenden Handel gegeben werden.

1. Die geschichtliche Entwicklung der EU

Die Europäische Union beruht auf rechtsstaatlichen Grundsätzen, was bedeutet, dass sich ihr Handeln aus Verträgen ableitet, die zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart werden. Diese Verträge werden regelmäßig an die aktuellen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.

05.05.1949: Die Lehren des Zweiten Weltkriegs zum Anlass nehmend, kommt es zur Gründung des Europarates in London, an dem zunächst nur Frankreich, Großbritannien und die Benelux-Staaten mitwirken.

18.04.1951: Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zwischen Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Italien und Deutschland (die „Sechs“).

01.01.1958: Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (Euratom) treten in Kraft („Römische Verträge“).

01.07.1968: Die Binnenzölle zwischen den sechs EWG-Staaten werden abgeschafft und gleichzeitig einheitliche Außenzölle erhoben. Der grenzüberschreitende Handel innerhalb der EWG nimmt daraufhin zu.

01.07.1987: Die Einheitliche Europäische Akte tritt in Kraft. Sie soll den – trotz Abschaffung der Binnenzölle – schwierigen EWG-internen Handel vereinfachen und Grundlage für die Verwirklichung des Binnenmarktes sein.

01.01.1993: Durch zahlreiche EWG-Rechtsakte wurden nationale Hemmnisse aus dem Weg geräumt. Der Binnenmarkt mit freiem Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr wird Realität.

01.11.1993: Der Vertrag von Maastricht tritt in Kraft. Er legt die Basis für eine gemeinsame Währung, Außen- und Sicherheitspolitik und eine engere Kooperation in den Bereichen Justiz und Inneres. Die EWG wird in Europäische Gemeinschaft umbenannt. Durch Einbeziehung der Regierungszusammenarbeit entsteht die EU.

01.01.1999: Der Euro wird in elf Ländern (in Griechenland 2001) als Buchwährung eingeführt.

01.05.1999: Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam. Er befasst sich mit der Reform der EU-Organe, der Stärkung der Position Europas sowie der Förderung der Beschäftigung und der Rechte der Unionsbürger.

01.01.2002: Euro-Banknoten und -Münzen werden zeitgleich in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten eingeführt.

01.02.2003: Der Vertrag von Nizza tritt in Kraft. Sein Kernbestandteil ist eine dringend benötigte Reform der EU-Organisation zur Gewährleistung einer effizienten Funktionsweise der sich stetig erweiternden Union.

01.12.2009: Der Vertrag von Lissabon tritt in Kraft. Er soll die EU demokratischer, effizienter und transparenter machen. Die Union soll zudem befähigt werden, globalen Herausforderungen besser zu begegnen. Die Europäische Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

2. Der Europäische Binnenmarkt

Der seit 1993 existierende Binnenmarkt zählt zu den großartigsten Errungenschaften der Europäischen Union. Begonnen hat die Markteroberung bereits 1968 mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (s.o.), wodurch die Zollschränke innerhalb der Gemeinschaft abgeschafft und ein gemeinsamer Zolltarif auf Waren aus Nicht-EWG-Ländern eingeführt wurde. Indes wurde der grenzüberschreitende Handel innerhalb der EWG noch Jahrzehntlang durch national unterschiedliche technische Normen, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Berufsvorschriften und Devisenkontrollen behindert. Erst mit der Einheitlichen Europäischen Akte wurden 1987 die Befugnisse der Gemeinschaft ausgedehnt, wodurch einzelstaatliche Handelshemmnisse ausgeräumt und so der Rahmen für die schrittweise Errichtung des Binnenmarktes bis Ende 1992 geschaffen werden konnte. Ziel war es, durch einen großen vereinten Markt, wie ihn beispielsweise die USA haben, Anreize für die Entwicklung von Wirtschaft und Handel zu schaffen. So führte der Binnenmarkt beispielsweise zu einer Liberalisierung von einstigen Monopolmärkten wie Telekommunikation, Strom, Gas und Wasser. Durch den dadurch entstandenen Wettbewerbsdruck wurden niedrigere Preise für diese ehemaligen Monopolgüter bewirkt. Die Tatsache, dass mehr als zwei Drittel des gesamten EU-Handels auf den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten (Intrahandel) entfallen, ist ein weiterer Beweis für die Marktanziehfunktion des Binnenmarkts.

Die rechtliche Basis für den Binnenmarkt der Europäischen Union bilden die vier sogenannten Grundfreiheiten, welche im „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)“ festgelegt sind:

a) Warenverkehrsfreiheit

Der grenzüberschreitende Handel innerhalb der Union ist grundsätzlich keinerlei Beschränkungen unterworfen. Für Waren aus Drittländern bedeutet das, dass – sobald diese die Außengrenzen des gemeinsamen Zollgebiets rechtmäßig überschritten haben und die Einfuhrabgaben entrichtet wurden – sie praktisch frei innerhalb der EU zirkulieren können. Waren, die in einem Mit-

gliedstaat auf Basis der dort geltenden Gesetze erzeugt und zum Kauf angeboten werden, müssen auch in allen anderen Mitgliedstaaten zum Verkauf zugelassen werden.

b) Personenverkehrsfreiheit

Neben der allgemeinen Freizügigkeit für Unionsbürger existieren spezielle Ausprägungen in Form der Arbeitnehmerfreiheit und der Niederlassungsfreiheit. Insgesamt wird hiermit das Recht eines jeden Unionsbürgers beschrieben, in einem anderen EU-Staat als dem eigenen unter den gleichen Voraussetzungen wohnen und arbeiten zu dürfen wie ein Angehöriger dieses Staates. Doch nicht nur Bürger, sondern auch Unternehmen können, wenn diese nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet worden sind, ihren Niederlassungsort in der EU frei wählen. Für Bürger und Unternehmen aus Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Januar 2007 beigetreten sind (Bulgarien und Rumänien), gelten hierbei noch gewisse Einschränkungen. Diese Übergangsregelungen dürfen allerdings maximal bis 31. Dezember 2013 angewendet werden.

In der Praxis tritt die Personenverkehrsfreiheit im Rahmen des sogenannten Schengener Übereinkommens am deutlichsten hervor. Hierdurch sind die Personenkontrollen an den meisten EU-Binnengrenzen weggefallen, während gleichzeitig die Kontrollen an den Außengrenzen verschärft wurden.

c) Dienstleistungsfreiheit

Grundsätzlich darf jeder Unionsbürger und jedes EU-Unternehmen innerhalb des EU-Gebiets seine Dienstleistungen ohne staatliche Diskriminierungen oder unverhältnismäßige Beschränkungen wie im eigenen Land anbieten und durchführen. Darüber hinaus darf auch jeder Dienstleistungsempfänger die Leistung in einem anderen EU-Land für sich erbringen lassen. Als Dienstleistungen werden alle gewerblichen, kaufmännischen, handwerklichen und freiberuflichen Leistungen angesehen. Durch die gegenseitige Anerkennung bzw. Koordinierung nationaler Zulassungsvorschriften für bestimmte Berufe und Unternehmen, wie beispielsweise Rechtsanwälte, Ärzte, Versicherungen und Banken, können diese ihre Dienstleistungen nun einfacher in jedem Mitgliedstaat ausüben. Die Liberalisierung der nationalen Dienstleistungsmärkte führte beispielsweise dazu, dass die Preise für Telefonate oder Flüge innerhalb der EU beträchtlich zurückgegangen sind. Allerdings kann das Wachstumspotenzial im Dienstleistungssektor innerhalb der EU noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden, da auch in diesem Bereich noch längst nicht alle bürokratischen Hürden ausgeräumt sind.

d) Freier Kapital- und Zahlungsverkehr

Grundsätzlich können innerhalb der Union Gelder und sonstige Vermögenswerte ohne Beschränkungen und in beliebiger Höhe von einem Mitgliedstaat in einen anderen transferiert werden. Hierdurch soll in letzter Konsequenz ein einheitlicher europäi-

scher Kapitalmarkt als Teil des Binnenmarktes geschaffen werden.

Der Begriff des Kapitalverkehrs beinhaltet eine Vielzahl von verschiedenen Wertübertragungen, wie beispielsweise Investitionen, Wertpapiere, Kontokorrente, Kredite, Bürgschaften und die Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten. Der freie Zahlungsverkehr bezeichnet einen speziellen Teil des Kapitalverkehrs. Hierin sind alle grenzüberschreitenden baren und unbaren Geldzahlungen, die beispielsweise als Gegenleistung für die Übereignung von Waren oder für die Erbringung von Dienstleistungen erbracht werden, erfasst.

Im Rahmen der Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit ist es den Mitgliedstaaten ausnahmsweise gestattet, den freien Zahlungsverkehr einzuschränken, beispielsweise im Bereich des Steuerrechts oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Alle vier vorbeschriebenen Grundfreiheiten sind primär an die Mitgliedstaaten bzw. ihre hoheitlichen Instanzen gerichtet. Somit sollen vor allem Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten (z.B. gesetzliche Regelungen) durch die Grundfreiheiten kontrolliert werden. Generell ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Beachtung der Grundfreiheiten sicherzustellen (mitgliedstaatliche Garantenstellung). Ob sich EU-Bürger bzw. EU-Unternehmen im Verhältnis untereinander unmittelbar auf die Grundfreiheiten berufen können, ist indes strittig.

3. Überblick über die wichtigsten wirtschaftlichen Außenbeziehungen der EU

a) Die Europäische Freihandelszone (EFTA)

Ziel der zehn Mitglieder der am 4. Januar 1960 gegründeten EFTA war die Schaffung einer Freihandelszone. Während einige Mitglieder diese nur als Zwischenstufe für eine weitere Kooperation, der heutigen EU, betrachteten, wollten die derzeitigen Mitglieder Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz es bei der wirtschaftlichen Kooperation bewenden lassen. Innerhalb der EFTA wurden Zölle und mengenmäßige Beschränkungen beseitigt, ein gemeinsamer Außenzolltarif für Einfuhren aus Drittländern existiert indes nicht.

b) Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR bzw. EEA)

Am 1. Januar 1994 (für Liechtenstein: 1. Mai 1995) wurde der größte zusammenhängende Binnenmarkt der Welt geschaffen, welcher neben der EU Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst. Die Schweiz nimmt nicht teil. Mit dem EWR-Abkommen wurden die Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes (s.o.) auf die drei o.g. Staaten ausgedehnt. Der EWR ist indes keine Zollunion, keine Steuerunion, keine Wirtschaftsunion, keine Währungsunion und auch keine politische Union. Zwar wurden die Zölle zwischen den EWR-Mitgliedern abgeschafft, und es

gelten etwa 80 % der EU-Binnenmarktregeln, dennoch bestehen Grenzkontrollen zwischen den EWR-Staaten.

c) Die Zollunion EU-Türkei (siehe auch Kapitel B 2.21)

Seit 1. Januar 1996 existiert eine Zollunion zwischen der EU und der Türkei. Der entsprechende Beschluss 1/95 sieht u.a. vor, dass Zölle und mengenmäßige Beschränkungen zwischen der EU und der Türkei für Waren, die entweder vollständig in der Türkei oder in der EU hergestellt oder dort nach ihrer Einfuhr aus einem Drittland in den freien Verkehr übergeführt wurden, abgeschafft werden. Hierzu wurden sowohl die Außenzollsätze der EU und der Türkei sowie zahlreiche zollrechtliche Vorschriften einander angeglichen. Vom Anwendungsbereich der Zollunion sind landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Kohle- und Stahlerzeugnisse größtenteils ausgenommen.

d) Die Welthandelsorganisation (WTO)

Die seit 1. Januar 1995 bestehende Welthandelsorganisation arbeitet darauf hin, den Welthandel so reibungslos und so liberal wie möglich zu gestalten. Folglich ist die WTO hauptsächlich mit dem Abbau globaler Handelshemmnisse und mit der Schlichtung internationaler Handelskonflikte beschäftigt. Derzeit sind 153 Staaten in der WTO organisiert, darunter sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die USA, Japan und China, welche zusammen mehr als 90 % des Welthandelsvolumens erwirtschaften.

4. Weiterführende Informationsquellen im Internet

Portal der Europäischen Union: <http://www.europa.eu>

Webseite der EFTA: <http://www.efta.int/>

Webseite der World Trade Organization: <http://www.wto.org>

Die Abwicklung von Aufträgen, Notwendigkeit innerbetrieblicher Zusammenarbeit

Für die Abwicklung von Aufträgen zeichnet je nach Größe und Organisation einer Firma in der Regel die Logistik- oder Versandabteilung verantwortlich. Eine ordnungsgemäße Abwicklung entscheidet unter Umständen, ob Zahlung geleistet wird und/oder ob der Kunde die Ware problemlos verzollen kann. Beides sind Voraussetzungen für Folgegeschäfte. Die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Abwicklung wird sehr oft unterschätzt. Es ist jedoch nicht richtig, wenn grundsätzlich die Logistik- oder Versandabteilung dafür verantwortlich gemacht wird. In vielen Fällen spielt der Ursprungsstatus, ausländische Normen und Standards oder die Ausfuhr genehmigungspflicht beim Export einer Ware eine wichtige Rolle.

Beispiele:

1. Es soll eine Ware mit einem bestimmten Ursprung exportiert werden. Darüber müssen alle betroffenen Abteilungen (auch Einkauf/Fertigung) schon vor der Auftragsbestätigung informiert werden. Bevor die Lieferverpflichtung eingegangen wird, sollte der Verkauf in seinem Unternehmen die verschiedenen Möglichkeiten der Lieferung klären.
2. Ein Kunde in der Schweiz bestellt Waren bei einer Firma in Deutschland. Er rechnet damit, dass in der EU hergestellte präferenzbegünstigte Erzeugnisse mit EUR.1, EUR-MED oder Ursprungserklärung geliefert werden. Dies ist eine weitverbreitete Annahme, die immer weniger gegeben ist, je weiter die weltweite Arbeitsteilung fortschreitet. Ferner wird außer Acht gelassen, dass Deutschland ein internationaler Handelsplatz ist, von dem aus auch Drittlandwaren weiterexportiert werden. Es kommt immer wieder zu Missverständnissen, wenn die Ware schon versandt worden ist.
3. Ein Kaufvertrag wurde abgeschlossen. Erst zum Zeitpunkt der Lieferung stellt sich heraus, dass es sich um ausfuhr genehmigungspflichtige Güter handelt. Wegen der noch zu beantragenden Ausfuhr genehmigung kann der Liefertermin nicht eingehalten werden. Möglicherweise wird bei beabsichtigten Exporten in ein bestimmtes Land eine Ausfuhr genehmigung nicht erteilt.
4. In vielen Ländern sind auch für Importwaren die geltenden Normen und Standards zu beachten (z.B. Russland GOST und VR China CCC). Werden diese nicht beachtet und fehlen die entsprechenden Zertifikate, kann eine Einfuhr nicht erfolgen.

Es ist die Aufgabe

- der Exportabteilung, den größtmöglichen Umsatz zu erzielen,
- der Einkaufsabteilung, die günstigste Ware einzukaufen (in Kenntnis der Präferenzsituation auf den Absatzmärkten),
- der Fertigung, die Ware rechtzeitig und günstig zu produzieren,
- der Versandabteilung, die Ware fristgerecht und kosten günstig entsprechend den Lieferbedingungen auszuliefern.

Aus den Marktbeobachtungen der Export-/Vertriebsabteilung ergibt sich, welche Länder als Märkte infrage kommen. Bei der Prüfung der Preissituation in jedem einzelnen Land ist die Zollbelastung zu berücksichtigen. Das bedeutet optimale Ausnutzung der mit diesem Land vereinbarten Zollpräferenzen für *Ursprungswaren*. Bei Angeboten in Ländern, die mit der EU eine Zollpräferenz für Ursprungserzeugnisse vereinbart haben, sollte aus den *Angebotsunterlagen* schon hervorgehen, für welche Erzeugnisse Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden können. Für Lieferanten von Ursprungswaren kann dies ein Preisvorteil gegenüber den Wettbewerbern sein, die keine Ursprungswaren anbieten können.

Bei der Preisstellung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme einer ggf. möglichen Zollvergünstigung auf der Einkaufsseite vorteilhafter sein kann als eine Zollpräferenz auf der Verkaufsseite. Es kann z.B. aus begünstigten Niedrig preisländern (Drittländern) Ware so günstig eingekauft werden, sei es als Handelsware oder als Vormaterial für die Fertigung, dass die beim Weiterverkauf nicht mehr beanspruchbare Zollpräferenz hingenommen werden kann. Das heißt, die einkaufsseitige Zollpräferenz ist größer als die verlorene Zollpräferenz auf der Verkaufsseite.

Häufig werden Waren an Händler oder verarbeitende Betriebe mit Sitz in der EU verkauft. In diesen Fällen ist es vorteilhafter, wenn diese Waren auch präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind, für die dann Lieferantenerklärungen ausgestellt werden können.

Werden keine präferenzbegünstigten Waren geliefert, führt das unter Umständen zum Verlust des Verkaufsgeschäftes. Grund dafür kann ein geplanter Weiterexport der Waren in ein Land mit Präferenzabkommen sein.

Für den Verkauf von Handelswaren – Importwaren werden weiterexportiert – kann die Einrichtung eines Zolllagers sinnvoll sein. So kann z.B. eine zweimalige Verzollung – einmal in der EU, ein weiteres Mal im Land des Kunden – vermieden werden.

Voraussetzungen für die optimale Abwicklung von Aufträgen sind u.a. die Kenntnis

- der Zollbelastung für die Ware auf den infrage kommenden Märkten,
- der Präferenzen im Einzelfall,
- der Ursprungsregeln,
- der Bezugsquellen und der betrieblichen Möglichkeiten (Absprache mit Einkauf/Fertigung).

Dass das eigene Lieferprogramm auf eine Ausfuhr genehmigungspflicht hin überprüft wird und aktuelle Kenntnisse über die verschärften Kontrollbestimmungen vorliegen, das versteht sich von selbst.

Wissen für den Außenhandel

Wir machen Sie fit für den Außenhandel und bieten Ihnen Seminare in Kooperation mit der KonVent Kongress- & Veranstaltungsmanagement GmbH.

Die Grundidee: Verschiedene Themen rund um Außenhandel und Logistik werden von erfahrenen Dozenten praxisnah aufbereitet.

Unser Seminarangebot gliedert sich in

- **Basisseminare** (systematische Grundlagenvermittlung)
- **Spezialseminare** (einzelne Fachthemen)
- **Refresher / Update-Seminare** (aktuelle Änderungen und Neuerungen).

Die begrenzte Teilnehmerzahl schafft eine intensive Workshop-Arbeitsatmosphäre und ermöglicht die aktive Mitarbeit im Seminar. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aktuelle Fragen und Probleme aus ihren Unternehmen in das Seminar einbringen und diskutieren. So profitieren alle von den aufgezeigten konkreten Lösungsmöglichkeiten – aus der Praxis für die Praxis!

Beispiele für unsere Seminarthemen

- **Bekannter Versender – Reglementierter Beauftragter**
Sicherheit in der Lieferkette – Reglementierter Beauftragter und Bekannter Versender – Verbindung zum AEO
- **Exportabwicklung in der Praxis**
Vereinfachungen, Exportkontrolle, ATLAS
- **Präferenzen durch Ursprungsnachweise & Lieferantenerklärungen**
Dokumente und Formulare anfordern und richtig ausfüllen
- **Exportkontrolle in der Praxis – Güter-, Länder- und Personenlisten**
Grundlagen der Ausfuhrabwicklung, der innerbetrieblichen Exportkontrolle, Güterlisten, Embargos und Personenlisten, BAFA und Zoll
- **Einreihung in den Zolltarif**
Die zolltarifbezogene Stammdatenpflege
- **Zoll für Einkauf, Vertrieb, Service & Marketing**
Sonderfälle im Tagesgeschäft – Sichere Abwicklung von Rückwaren, Reparatur-, Muster-, Ersatzteil- u. Messelieferungen
- **Neuerungen im Zollrecht**
Die letzten Schritte zum Modernisierten Zollkodex und weitere Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Weitere Informationen

Die aktuellen Seminarthemen, Orte und Termine sowie die Online-Anmeldung finden Sie im Internet unter www.lion-seminare.de, www.dieckmann-verlag.de, www.formularverlag.de



DIECKMANN SEMINARE
FACHSEMINARE FÜR DEN AUßenHANDEL



m-TAX
Consulting GmbH

m-TAX Consulting

Wir helfen und beraten:

- » CUSTOMS
- » LOGISTICS
- » FOREIGN TRADE
- » EXPORT REGULATIONS

Seminare
Inhouse-Trainings
Workshops
Gutachten

wvib
Wirtschaftsverband

Partner des Wirtschaftsverbandes
Industrieller Unternehmer Baden e.V.

Methoden

Kurse planen und gestalten



Kursleitende finden in diesem Band ein breites Methodenrepertoire für die außerschulische Kursplanung und -gestaltung. Sie erhalten eine Vielzahl von schnell umsetzbaren Anregungen und Impulsen für die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen an die Hand. Eine Sammlung von praktischen Checklisten steht im Internet als Download zur Verfügung.

Das Buch vermittelt einen umfassenden Überblick über das vielseitige Handwerkezeug in der außerschulischen Bildungsarbeit.
WEITERBILDUNG

Methoden für die Bildungsarbeit

Leitfaden für aktivierendes Lehren

Perspektive Praxis

4. aktualisierte und überarbeitete Auflage

2010, 170 S., 19,90 € (D)

ISBN 978-3-7639-1993-2

ISBN E-Book

978-3-7639-1994-9

Best.-Nr. 43/0031a

wbv.de



W. Bertelsmann Verlag
Bestellung per Telefon 0521 91101-11 per E-Mail service@wbv.de



TEIL A: DER EU-BINNENMARKT

1 Der Warenverkehr innerhalb der EU

1.1 Allgemeines

Mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wurde bereits 1952 die Grundlage für die Europäische Gemeinschaft geschaffen. 1957 wurden mit den Römischen Verträgen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM oder EAG) gegründet. Im Jahr 1967 wurden die Institutionen der drei Gemeinschaften miteinander verschmolzen, sodass für alle drei Gemeinschaften gemeinsame Organe entstanden. Dem Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kommt dabei die größte Bedeutung zu, da er über die Integration einzelner Wirtschaftsbereiche hinausgeht und den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zum Ziel hatte. Durch den Vertrag von Lissabon wurde am 1.12.2009 die Europäische Union (EU) Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft (EG).

Mitgliedsländer der EU

Der Erfolg der ursprünglichen Sechsgemeinschaft (*Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande*) wirkte sich einladend auf andere europäische Staaten aus. Bislang hat es sechs Erweiterungen der Gemeinschaft gegeben:

- 1973 traten *Dänemark, Großbritannien und Irland* bei,
- 1981 wurde *Griechenland* Mitglied der Gemeinschaft,
- 1986 erfolgte die zweite Süderweiterung um *Portugal und Spanien*,
- 1995 kam es zum Beitritt von *Finnland, Österreich und Schweden*,
- im Rahmen der sogenannten Ost-Erweiterung wurden 2004 *Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Malta und Zypern* Mitglieder der EG, und
- 2007 fand die nunmehr letzte Erweiterung mit den Staaten *Bulgarien und Rumänien* statt.

Zollformalitäten

Wesentliche Teilbereiche des nationalen Zollrechts der einzelnen Mitgliedstaaten sind in das einheitliche EU-Zollrecht umgewandelt worden. Somit gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Grundsatz ein gleichförmiges Zollrecht. Die Zollbelastung bei Einführen aus Nicht-EU-Staaten (sog. Drittlandsware) ist damit auch in allen EU-Ländern gleich hoch.

Innerhalb der EU gibt es zwischen den Mitgliedstaaten keine Zollgrenzen mehr für Waren, die sich im freien Verkehr (Gemeinschaftsware) befinden. Im freien Verkehr der EU befinden sich Waren, die entweder in einem Staat der EU hergestellt wurden oder die, wenn sie nicht in der EU produziert wurden, bei der Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern verzollt und versteuert wurden. Wird jedoch unverzollte Drittlandsware (Nichtgemeinschaftsware) in der EU gehandelt, dann sind unverändert Zollpapiere zu erstellen.

Trotz der Beseitigung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen wurde der grenzüberschreitende Warenverkehr innerhalb der Union noch behindert. Nationale Rechtsvorschriften und unterschiedliche technische Richtlinien hemmen weiterhin den EU-weiten Warenverkehr. Die Gemeinschaft versucht, die Hemmnisse durch eine gemeinschaftsweite Harmonisierung der Vorschriften zu beseitigen. Da diese Methode sich nicht kurzfristig durchsetzen ließ, wurde von der EU das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung eingeführt. Dies besagt, dass eine Ware, die in einem EU-Verkaufsland zugelassen ist, auch automatisch im Käuferland vertrieben werden kann. Im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt dürfen die Mitgliedstaaten jedoch Beschränkungen des freien Warenverkehrs vorsehen.

Für besonders kritische Produkte sind bereits Richtlinien verabschiedet worden, die einheitliche Sicherheitsbestimmungen beinhalten, z.B. für einfache Druckluftbehälter, Spielzeuge, Maschinen u.v.m. Die europäischen Normungsorganisationen CEN/CENELEC/ETSI legen die technischen Spezifikationen für die Herstellung und das Inverkehrbringen der Produkte fest. Durch die Anbringung eines CE-Kennzeichens auf dem Produkt oder der Verpackung wird die Konformität mit den Richtlinien nach außen hin sichtbar gemacht.

1.2 Die Erwerbsteuer

Bemühungen um die Harmonisierung der indirekten Steuern in der EU

Für den Fortfall der Zollgrenzen innerhalb der EU hat sich die mangelnde Harmonisierung der Mehrwertsteuern als größter Stolperstein erwiesen. Um die Verwirklichung des EU-Binnenmarktes an der fehlenden Steuerharmonisierung aber nicht scheitern zu lassen, einigten sich die Mitgliedstaaten auf eine Übergangslösung, die ursprünglich bis zum 31. Dezember 1996 befristet war. Diese Regelung hat aber weiterhin Gültigkeit. Mit einer kurzfristigen Änderung ist nicht zu rechnen.

Die Grundzüge der Übergangslösung im Warenverkehr zwischen EU-Ländern sind:

1. Lieferung von Unternehmen an Unternehmen

Wie bei Warenlieferungen in Drittstaaten keine Berechnung der Mehrwertsteuer des Lieferlandes. Dafür die Erhebung der Erwerbsteuer (früher Einfuhrumsatzsteuer) im Käuferland.

2. Liefert ein deutsches Unternehmen an einen Endverbraucher eines anderen EU-Landes, dann wird die deutsche Mehrwertsteuer berechnet, soweit keine Sonderregeln bestehen.

3. Sonderregeln, die eine Besteuerung im Käuferland zur Folge haben, gelten für:

- den Versandhandel
- die Lieferung von neuen Personenfahrzeugen an Endabnehmer (die Definition für neue motorbetriebene Landfahrzeuge lautet: die Fahrzeuge gelten als neu, wenn deren Lieferung in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der ersten Inbetriebnahme erfolgte oder sie nicht mehr als 6 000 km zurückgelegt haben)
- Lieferungen an nicht besteuerbare Institutionen oder steuerfreie Unternehmen.

Da die Grenzkontrollen für Waren mit Einführung des Binnenmarktes entfallen sind, bedarf es besonderer Kontrollmaßnahmen. Eine Lieferung an gewerbliche Kunden in anderen EU-Ländern darf ohne Berechnung der Mehrwertsteuer nur erfolgen, wenn in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben wird und damit die Unternehmereigenschaft des Kunden nachgewiesen wird. Der Lieferer sollte die Richtigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer überprüfen. Auskunftsstelle in Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis. Eine Online-Überprüfung ist unter folgender Internetadresse möglich: <http://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html>.

Während die Übergangslösung umständliche Verfahren zur Folge hat, z.B. bei der Lieferung auf ein Konsignationslager, bei Lohnveredelungsverkehren, bei Reihengeschäften und bei den schon angesprochenen Sonderregeln, wurde für den privaten Reiseverkehr der EU-Binnenmarkt am 1. Januar 1993 in vollem Umfang verwirklicht.

Nachweis zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Mit Umsetzung der Änderung der UST-Durchführungsverordnung zum 1.1.2012 soll der liefernde Unternehmer den Nachweis über den Grenzübergang in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch das Doppel der Rechnung mit Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsstellers und des Rechnungsempfängers sowie einem Hinweis auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung (z.B. steuerfrei nach § 6a USTG) führen.

Darüber hinaus ist eine Bestätigung des Abnehmers zu führen, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (sogenannte Gelangensbestätigung). Diese sollte folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstandes der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung. Bei Fahrzeugen zusätzlich Fahrzeug-Ident.Nr.
- Ort und Tag des Erhalts des Liefergegenstandes bzw. in Fällen der Beförderung durch den Abnehmer ist Ort und Tag des Endes der Beförderung anzugeben.
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers

Weitere Nachweisbelege, z.B. Spediteursbescheinigungen, sind im Rahmen der neuen UST-DV nicht vorgesehen. Dies hat zu einem erheblichen Widerstand der Wirtschaft geführt, so dass das Bundesministerium der Finanzen über mögliche Vereinfachungen nachdenkt. Da die Beratungen hierüber erst nach Drucklegung abgeschlossen werden, empfiehlt sich die Kontakt- aufnahme mit den IHKs oder die Konsultation der Internetseite des BMF: www.bundesfinanzministerium.de.

Die Zusammenfassende Meldung (ZM)

Durch den Wegfall der Grenzkontrollen sind andere Kontrollmaßnahmen der Finanzverwaltung notwendig geworden. Lieferungen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten der EU müssen daher vierteljährlich mit Angabe der jeweiligen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern an die eigene Finanzverwaltung gemeldet werden. Über ein Datenaustauschsystem können die Finanzverwaltungen prüfen, ob der Käufer seine Erwerbsteuer bei Bezügen aus anderen EU-Ländern gezahlt hat.

Meldepflichtig sind Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen und/oder Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ausgeführt haben. Die ZM ist unabhängig von einer Wertgrenze abzugeben und hat den Charakter einer Steuererklärung. Ausnahmen bestehen für Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG. Warenbezüge (Erwerbe) aus anderen Mitgliedstaaten sind nicht zu melden.

Übersicht über Bezeichnung und Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) in den EU-Mitgliedstaaten

EU-Mitgliedstaat	Umsatzsteuersatz (Normalsatz in %)	Bezeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Landessprache (Abkürzung)	Aufbau der USt-IdNr. (Ländercode + weitere Stellen)
Belgien	21	Le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée BTW-Identifikationsnummer (Nº TVA/BTW-Nr.)	BE + 10
Bulgarien	20	Dank dobaweha stoinost (DDS)	BG + 9/10
Dänemark	25	Momsregistreringsnummer (SE-Nr.)	DK + 8
Deutschland	19	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)	DE + 9
Estland	20	Käibemaksukohustuslase registreeri-misnumber (KMKR-number)	EE + 9
Finnland	23	Arvonlisâverorekisterointi-numero (ALV-NRO)	FI + 8
Frankreich	19,6	Le numéro d'identification à la taxe sur la valeur Ajoutée	FR + 11
Griechenland	23	Arithmos Forologikou Mitroou FPA (A.Φ.M.)	EL + 9
Irland	23	Value added tax identification number (VAT No)	IE + 8
Italien	21	Il numero di registrazione IVA (P.IVA)	IT + 11
Lettland	22	pievienotāsvērtības nodokļa reģistrācijas numurs PVN reģistrācijas numurs	LV + 11
Litauen	21	Pridetines vertes mo-kescio moketojo kodas (PVM moketojo kodas)	LT + 9/12
Luxemburg	15	Le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	LU + 8
Malta	18	Value added tax identification number	MT + 8
Niederlande	19	BTW-identifikationsnummer (OB-Nummer)	NL + 12
Österreich	20	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.)	AT + «U» + 8
Polen	23	Numer identyfikacji podatkowej (NIP)	PL + 10
Portugal	23	O número de identificação para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado (NIPC)	PT + 9
Rumänien	24	cod de înregistrare în scopuri de TVA	RO + 10
Schweden	25	Registreringsnummer för mervärdesskatt (Momsnummer) (MomsNr.)	SE + 12
Slowakische Republik	20	Identifikačné číslo pre danú pridanú hodnoty (IC DPH)	SK + 10
Slowenien	20	davčna številka (DDV)	SI + 8
Spanien	18	El número de identificación a efectos del Impuesto sobre el Valor Añadido (N.IVA)	ES + 9
Tschechische Republik	20	danove identifikacni cislo (DIC)	CZ + 8/9/10
Ungarn	27	közösségi adózáma	HU + 8
Vereinigtes Königreich	20	Value added tax registration number (VAT Reg.No.)	GB + 9/12
Zypern (zurzeit nur griechischer Teil; einschließlich Akrotiri und Dhekalia)	15	Arithmos Efrafis (FPA)	CY + 9

Die ZM ist grundsätzlich bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres einzureichen, in dem das Unternehmen innergemeinschaftliche Warenlieferungen durchgeführt hat. Für Unternehmer, denen Dauerfristverlängerung um einen Monat beim zuständigen Finanzamt für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung gewährt ist, gilt diese Fristverlängerung für die Abgabe der ZM entsprechend.

Die Zusammenfassende Meldung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maß-

gabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18a Abs. 1 Satz 1 UStG). Internethinweis: http://www.bzst.bund.de/003_menue_links/005_zm/525_elek_abgabe/index.html. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das Finanzamt auf Antrag eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlung gestatten. Soweit das Finanzamt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG auf eine elektronische Übermittlung der Voranmeldung verzichtet, gilt dies auch für die ZM.

1.3 Die Verbrauchsteuern

Das größte Hemmnis auf dem Weg zum EG-Binnenmarkt ohne Zollgrenzen stellte zweifellos der Steuerbereich dar.

Wurde für die indirekten Steuern, zuvor Einfuhrumsatzsteuer, heute Erwerbsteuer, eine auch noch weiterhin gültige Übergangsregelung vereinbart, so sieht die Abwicklung bei den Verbrauchsteuern wie folgt aus: Die EU-Länder einigten sich bis auf Ausnahmeregelungen auf Mindeststeuersätze für

1. Mineralöl
2. Alkohol und alkoholische Getränke
3. Tabakwaren.

Die EU-Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch auf andere Waren Verbrauchsteuern erheben dürfen, sofern diese Steuern im innergemeinschaftlichen Handel keine mit dem Überschreiten einer Grenze verbundenen Formalitäten nach sich ziehen.

Zu den in Deutschland erhobenen Verbrauchsteuern gehören gegenwärtig:

- Energiesteuer
- Tabaksteuer
- Stromsteuer
- Branntweinsteuern
- Alkopopsteuer
- Biersteuer
- Schaumwein-/Zwischenerzeugnissteuer
- Kaffeesteuern
- Kernbrennstoffsteuer

Bei der Kaffee- und der Alkopopsteuer handelt es sich um rein nationale Steuern, für die vor allem im Verfahren mit anderen Mitgliedstaaten, in denen die Steuer nicht erhoben wird, Besonderheiten zu beachten sind.

Die Herstellung, Be- oder Verarbeitung sowie Lagerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren erfolgen unter Steueraussetzung in einem Steuerlager. Daneben dürfen verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung in Steuerlagern empfangen oder von diesen versandt werden. Die Verbrauchsteuer entsteht erst mit Entfernung der Waren aus dem Steuerlager oder mit Entnahme zum Verbrauch im Steuerlager. Steuerschuldner wird der Steuerlagerinhaber. Dieser bedarf der Erlaubnis durch das zuständige Hauptzollamt.

Bei einem grenzüberschreitendem Verbringen innerhalb der EU erfolgt die Versteuerung dabei nach dem Bestimmungslandprinzip: Die Ware wird erst in dem Land versteuert, in dem sie auch verbraucht werden soll. Da an den Binnengrenzen keine Kontrollen erfolgen, wurde für den Warenverkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Gütern ein neues Überwachungssystem geschaffen. Wesentlicher Bestandteil der Überwachung ist ein europaweites „Steuerlagerverbundsystem“: Zwischen den Steuerlagern dürfen die Waren unversteuert im Rahmen des Steu-

eraussetzungsverfahren befördert werden. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist zum Empfang von unversteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Gütern neben den Steuerlagerinhabern auch ein zugelassener registrierter Empfänger befugt. Dies betrifft in erster Linie kleinere Firmen, deren geringe Bezugsmengen die aufwendige Einrichtung von Steuerlagern nicht rechtfertigen würden. In diesem Fall entsteht die Verbrauchsteuer mit der Aufnahme in den Betrieb in der Person des registrierten Empfängers.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beförderung unter Steueraussetzung ist grundsätzlich der Versender verantwortlich. Aufgrund dessen muss er sich vor Versand der Ware vergewissern, ob der Empfänger über eine entsprechende Berechtigung zum Bezug von verbrauchsteuerpflichtiger Ware verfügt. Die EU-Kommission hat sämtliche sogenannte Steuerlagerinhaber, registrierte Empfänger und registrierte Versender in ihrer SEED-Datei (System of Exchange of Excise Data) gespeichert.

Seit 1. Januar 2012 müssen alle Beförderungen, auch die innerdeutschen, unter Steueraussetzung im elektronischen Verfahren „EMCS“ eröffnet und beendet werden. Beförderungen unter Steueraussetzung zwischen zwei Mitgliedstaaten mit einem „Begleitenden Verwaltungsdokument“ in Papierform sind *nicht* mehr möglich.

Besonderheit für die Lieferung von Wein

Wird Wein direkt aus dem deutschen Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten verbracht, die auf Wein ebenfalls eine Verbrauchsteuer in Höhe von 0 Euro erheben, hat der Empfänger den Bezug der Ware vor Versand seinem zuständigen Zollamt formlos mitzuteilen. Den Versanddokumenten ist lediglich ein „Vereinfachtes Begleitpapier“ beizufügen.

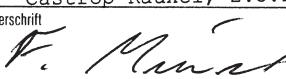
Beim Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten der EU unterliegt die gelieferte Ware generell der Steuerpflicht im Mitgliedstaat des Empfängers. Als Steuerschuldner gilt dabei der Versandhändler. Dieser hat seinem Hauptzollamt formlos den Versand anzugeben.

Darüber hinaus muss sich der Versender vor der Lieferung bei der zuständigen Zollbehörde des Empfängers im jeweiligen Mitgliedstaat als „Versandhändler“ registrieren lassen. Zur Registrierung ist u.a. eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Alternativ kann sich der Versender zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten eines Fiskalvertreters bedienen, hierfür bedarf es jedoch einer Zulassung durch die zuständige Zollbehörde. In Einzelfällen ist es auch möglich, dass der Empfänger als „non-registrated trader“ ebenfalls die Hinterlegung der Sicherheit übernehmen kann. Dies sollte jedoch nur in enger Abstimmung mit der zuständigen Zollbehörde geschehen, insbesondere wenn der Empfänger nicht persönlich bekannt ist.

Weitere Auskünfte erteilt die Verbrauchsteuerabteilung der Zollverwaltung oder Ihre IHK.

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERN**

**VEREINFACHTES BEGLEITDOKUMENT
INNERGEMEINSCHAFTLICHE BEFÖRDERUNG VON WAREN DES STEUERRECHTLICH FREIEN VERKEHRS**

1 Ausfertigung für den Lieferer	<p>1 Lieferer MwSt Nummer <input type="checkbox"/> (Name und Adresse) DE 12 34 5 67 89 Weinkellerei Peter Kerner Klosterstrasse 47 45881 Castrop-Rauxel Verbrauchssteuer DE 08788 12345 3</p> <p>4 Empfänger MwSt-Nummer (Name und Adresse) Rudi Pevenoor Amstelstraat 87 NL 6790 Amersvoort</p> <p>5 Beförderer/Beförderungsmittel Spedition Eilig Industriestr. 2 46456 Bocholt</p> <p>7 Ort der Lieferung</p>	<p>2 Bezugsnummer des Lieferers Rechn.Nr. 476/2012</p> <p>3 Zuständige Behörde des Bestimmungslandes (Bezeichnung und Anschrift) St. Amersvoort Zollstraat 56 NL 6798 Amersvoort</p> <p>6 Bezugsnummer und Datum der Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes non-registered trader</p>				
	<p>8 Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung 120 Flaschen 10 Kartons Weißwein Kerner Spätlese mit einem vorhanden % Alkohol- gehalt von 11,5 % vol.</p>	<p>9 Warenkode (KN-Kode) 22042118</p> <table border="1" style="width: 100px;"> <tr> <td>10 Menge 84 Liter</td> <td>11 Rohgewicht (kg) 110</td> </tr> <tr> <td></td> <td>12 Eigengewicht (kg) 98</td> </tr> </table> <p>13 Rechnungspreis/Warenwert 225,- Euro</p>	10 Menge 84 Liter	11 Rohgewicht (kg) 110		12 Eigengewicht (kg) 98
10 Menge 84 Liter	11 Rohgewicht (kg) 110					
	12 Eigengewicht (kg) 98					
	<p>14 Bescheinigungen (bestimmte Weine und Spirituosen, kleine Brauereien und Brennereien)</p>	<p>15 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-13: Rücksendung der Ausfertigung 3 gewünscht: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (*) Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer) Weinkellerei Peter Kerner Klosterstrasse 47 45881 Castrop-Rauxel</p> <p>Name des Unterzeichners Franz Meier</p> <p>Ort, Datum Castrop-Rauxel, 2.5.2012</p> <p>Unterschrift </p>				

Formularverlag CW Niemeyer GmbH & Co. KG
 Vertriebsbestandorte
 42119 Wuppertal - Am Walde 25 - Fon 0202/502031 - Fax 501932 - schlotterer@formularverlag.de
 60599 Frankfurt a.M. - Wiener Str. 20/124 - Fon 069/69717-0 - Fax 69717-78 - schwabach@formularverlag.de
 71263 Weil der Stadt - Gleimweg 17 - Fon 07033/34940 - Fax 34842 - brockhaus@formularverlag.de
 39167 Hohenlockebeben - Matthissonstr. 26 - Fon 0392/04/5447 - Fax 60179 - knueger@formularverlag.de

Fortsetzung auf der Rückseite der Ausfertigungen 2 und 3

2725 Vereinfachtes Begleitdokument – III A1 –

(*) Zutreffendes ankreuzen

1.4 Die Intrahandelsstatistik

Zweck der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des gegenseitigen tatsächlichen Warenverkehrs zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten (Versendungen und Eingänge). Das heißt, Intrastat-Meldungen sind nur in dem EU-Mitgliedstaat abzugeben, von dem aus die Waren körperlich versandt werden (Absende-Mitgliedstaat) bzw. in den sie körperlich eingehen (Eingangs-Mitgliedstaat).

Mit der Intrahandelsstatistik existiert ein spezielles Datenerhebungssystem, das „Intrastat-System“, in Form einer direkten Firmenanmeldung beim Statistischen Bundesamt.

Die Rechtsgrundlagen für die Intrastat bilden die Verordnungen (EG) Nr. 638/2004 vom 31.03.2004 (Intrastat-Grundverordnung) und Nr. 1982/2004 vom 18.11.2004 (Intrastat-Durchführungsverordnung).

Auskunftspflichtige:

Grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person als unmittelbarer Teilnehmer am Warenverkehr mit einem anderen EU-Land (genaue Definition s. Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden)

In der Regel ist die Person gegenüber der Intrastat auskunftspflichtig, die auch eine (steuerfreie) innergemeinschaftliche Lieferung (Versendung) bzw. einen innergemeinschaftlichen Erwerb (Eingang) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt.

Befreit sind:

Privatpersonen; Auskunftspflichtige, die einen jährlichen Gesamtwert am innergemeinschaftlichen Warenverkehr – und zwar jeweils bezogen auf die Versendung oder den Eingang – unterhalb der Anmeldeschwelle haben. Diese liegt zurzeit bei 500 000,- €. Die Befreiungsliste gemäß Anhang 4 der Ausfüllanleitung umfasst u.a. bestimmte Waren des vorübergehenden Warenverkehrs sowie auch Waren, die nicht Gegenstand von Handelsgeschäften sind.

Anzumelden sind:

Grundsätzlich alle Gemeinschaftswaren – auch unentgeltliche –, die aus einem Mitgliedstaat der EU eingehen bzw. nach dort versandt werden, wobei es keine Rolle spielt, wo der Verkäufer bzw. der Käufer der Waren seinen Sitz hat

Einsendung der Meldung:

Spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats

Berichtszeitraum:

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat.

Abzugeben ist die Anmeldung:

Mit dem ausgefüllten Vordruck N direkt bei dem Statistischen Bundesamt

Neben der Meldung per Formular hat das Statistische Bundesamt die Möglichkeit geschaffen, die Meldungen zur Intrahandelsstatistik über das Internet vorzunehmen. Weitere Informationen zum Online-Meldeverfahren sind unter nachfolgender Internetadresse abzurufen: <https://www-idev.destatis.de> oder können per Mail (idev-intrahandel@destatis.de) auf CD-ROM angefordert werden.

Dort kann derzeit zwischen zwei Anmeldeformen gewählt werden:

■ Erfassung und Übermittlung der Daten mithilfe eines online zur Verfügung gestellten Formulars. Diese Form richtet sich vor allem an Unternehmen, welche nur wenige Warenbewegungen pro Monat melden. Die zweite Meldeform besteht in einem Datei-Upload. Diese Meldeform ermöglicht es, eine offline erstellte Meldedatei direkt an das Statistische Bundesamt zu senden.

Anzumelden sind u.a. folgende Merkmale:

Beim Eingang/Versendung:

1. Warenbezeichnung,
2. achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
3. Versendungsmitgliedstaat/Bestimmungsmitgliedstaat,
4. Eigenmasse in kg,
5. Menge in einer besonderen Maßeinheit (St, l, m usw.) bei bestimmten Warennummern,
6. Rechnungspreis der Ware,
7. Statistischer Wert (Grenzübergangswert) der Ware,
8. Art des Geschäftes (Kauf, Rücksendung usw.),
9. Ursprungsland,
10. Bestimmungsregion (Zielbundesland)/Ursprungsregion (Ursprungsbundesland),
11. Verkehrszweig (nicht bei Meldung mit Papier-Vordruck N).

Tipp:

Hinsichtlich Anmeldung der Angaben zum „Statistischen Wert“ und zur „Eigenmasse in kg“ bestehen Vereinfachungsmöglichkeiten (siehe Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke).

Berichtigungen:

Berichtigungen sind grundsätzlich notwendig, werden aber nur in bedeutenden Fällen erforderlich (Veränderungen von mehr als 10 % der Warenmenge oder bei mehr als 5 000,- € in Feld 18 + 19). Zu korrigieren sind nur Meldungen für Berichtszeiträume des laufenden und des vorangegangenen Jahres. Weitere Auskunft erteilt das Statistische Bundesamt, Telefon (06 11) 75 45 25.

1.5 Die Verbringungs-Kontrollbestimmungen

Die Verbringungs-Kontrollbestimmungen für den Güterverkehr in der Europäischen Union (EU) sind als ein Teil der sich ständig verändernden allgemeinen Ausfuhrkontrollbestimmungen beim Export in Drittländer (siehe auch B 2.4) zu betrachten. Ein Hinweis auf dieses Thema im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Verkehr ist sinnvoll, weil die strengen deutschen Bestimmungen trotz einer eingeleiteten gemeinschaftlichen Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen auch für Geschäftsabläufe innerhalb der EU gelten.

Durch die entfallenen Zollkontrollen an den Grenzen zwischen den EU-Staaten werden die Bestimmungen dort nicht mehr überprüft. Der Verbringer und der Empfänger haben die Einhaltung der Vorgaben eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Die bereits 1995 begonnene Angleichung in der Union betrifft nur sog. Dual-Use-Güter (im Sinne der speziellen EU-Verordnung). Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen zu Partnern in andere EU-Länder unterhalten, sollten über die Grundzüge der Ausfuhr-/Verbringungs-Kontrollbestimmungen informiert sein. Dies gilt grundsätzlich auch für die technische Unterstützung (§§ 45 bis 45c Außenwirtschaftsverordnung/AWV) und die Handels- bzw. Vermittlungsgeschäfte, sog. „Brokering“ (§§ 40 bis 42 AWV).

Der Warenverkehr von Gütern innerhalb der Union ist grundsätzlich frei. Nur in geringem Umfang gibt es noch Verbote, Genehmigungspflichten und Meldeauflagen.

Es besteht ein Lieferverbot an Empfänger (Person, Gruppe oder Organisation), die in einer der Namenslisten genannt sind, welche von der EU zur Bekämpfung des Terrorismus veröffentlicht wurde. Die direkte oder indirekte Lieferung ist unabhängig vom Bestimmungsland untersagt. Das Verbot erstreckt sich auch auf alle weiteren Beteiligten an einer Geschäftsbeziehung, soweit sie der Lieferant kennt. Daher reicht es nicht aus, nur am Ende der Lieferkette den Endempfänger zu überprüfen. Das Verbot gilt unabhängig von der Güterart und beschränkt sich nicht alleine auf Rüstungsgüter, Dual-Use-Güter oder Güter der Ausfuhrliste. Unternehmen haben die Einhaltung dieses Verbotes eigenverantwortlich sicherzustellen. Die Schwierigkeit besteht darin, den Überblick zu behalten, weil die Namenslisten fortlaufenden Änderungen unterliegen und der Verordnungsgeber keinen einheitlichen Prüfstandard festlegte. In einem Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind Hinweise zum Auffinden der Terroristen sowie zur manuellen oder elektronischen Prüfung enthalten.

Es besteht eine Genehmigungspflicht für sog. gelistete Güter

- gemäß Ausfuhrliste/AL (Hilfsmittel: Umschlüsselungsverzeichnis zur AL ansehen zur einfacheren Orientierung)
 - Teil I Abschnitt A (Waffen, Munition und Rüstungsgüter, siehe § 7 Abs. 1 AWV). Sollten Rüstungsgüter in EU-Staaten geliefert werden, dann ist eine Verbringungsgenehmigung vom BAFA erforderlich. Durch die EU-Verteidigungsgüterrichtlinie können zertifizierte Empfänger Erleichterungen bei der Abwicklung genießen.

■ Teil I Abschnitt C (Liste der Dual-Use-Güter), wenn der Verbringer Kenntnis hat, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, siehe § 7 Abs. 2 AWV, und für eine solche Direktausfuhr keine Allgemeingenehmigung oder Globalgenehmigung erteilt ist oder die Güter im EU-Mitgliedstaat nicht ver-/bearbeitet werden nach § 7 Abs. 5 AWV. Zusätzlich hat der Verbringer seinem Kunden im anderen EU-Land mit einem Vermerk in den Geschäftspapieren (z.B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung, Rechnung oder Versandanzeige) darauf hinzuweisen, dass eine Genehmigungspflicht für diese Güter besteht. Leicht erkennbar sind diese Güter in der Ausfuhrliste, weil sie ein * hinter der AL-Nr. tragen.

■ gemäß EU-Verordnung Nr. 428/2009 (EU-einheitliches Kontrollrecht) mit den jeweils aktuellen Fassungen der Anhänge

■ Güter, die in Anhang IV aufgeführt sind und die als besonders sensibel angesehen werden, siehe Art. 22 Abs. 1 Satz 1 der EU-Verordnung.

Es besteht eine Genehmigungspflicht ggf. sogar für nicht gelistete Güter

■ wenn sie nicht von der Ausfuhrliste erfasst sind (nach § 7 Abs. 3 oder 4 AWV) und gleichzeitig

■ dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, und

■ eine Direktausfuhr zu diesem Bestimmungsziel nach §§ 5c, 5d AWV oder Artikel 4 Abs. 2 der EU-Verordnung genehmigungspflichtig wäre und für eine solche Direktausfuhr keine Allgemeingenehmigung oder Globalgenehmigung erteilt ist oder die Güter im EU-Mitgliedstaat nicht ver-/bearbeitet werden nach § 7 Abs. 5 AWV.

Für bestimmte Güter sieht das deutsche Recht Ausnahmen von einer Genehmigungspflicht vor, wenn die in § 7 Abs. 5 und 6 AWV genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden. Weitere Ausnahmen sind aus einer tabellarischen Übersicht der Allgemeinen Genehmigungen (AGG) in dieser Publikation ersichtlich.

Für die Einhaltung der Auflagen bei einer späteren Ausfuhr aus der EU ist der Empfänger im anderen EU-Land selbst verantwortlich.

Die aktuelle Fassung der Ausfuhrliste, des Umschlüsselungsverzeichnisses (Hilfsmittel als Gegenüberstellung der sensiblen Warennummern zu den möglichen Fundstellen in der Ausfuhrliste), des Anhangs IV der EU-Verordnung, der Außenwirtschaftsverordnung und verschiedenste Merkblätter dazu sind auf den Internetseiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info>, in den Zolldienststellen (Anschriften siehe unter <http://www.zoll.de>), den IHKs (Anschriften siehe unter <http://www.ihk.de>) oder weiteren Auskunftsstellen (z.B. Fachverbänden) einsehbar. Dort sind auch nähere Auskünfte erhältlich. Vordrucke gibt es beim BAFA (im Internet), bei den Formularverlagen und bei den meisten IHKs.

methoden-kartothek.de

Spielend Seminare planen für Weiterbildung, Training und Schule

methoden-kartothek.de ist ein Multimedia-Tool zum kreativen Planen von Seminaren, Kursen und Trainings.

methoden-kartothek.de vereint neueste Webtechnologie mit einer praktisch bewährten Systematik für didaktisches Planen.

methoden-kartothek.de ist das ideale Arbeitsmittel für Dozenten/innen und Lehrer/innen, die bei der Seminarplanung auf Individualität setzen, ohne dabei auf Ordnung zu verzichten.

Kostenloser Demozugang zum Online-Tool unter
methoden-kartothek.de



Ulrich Müller et al.

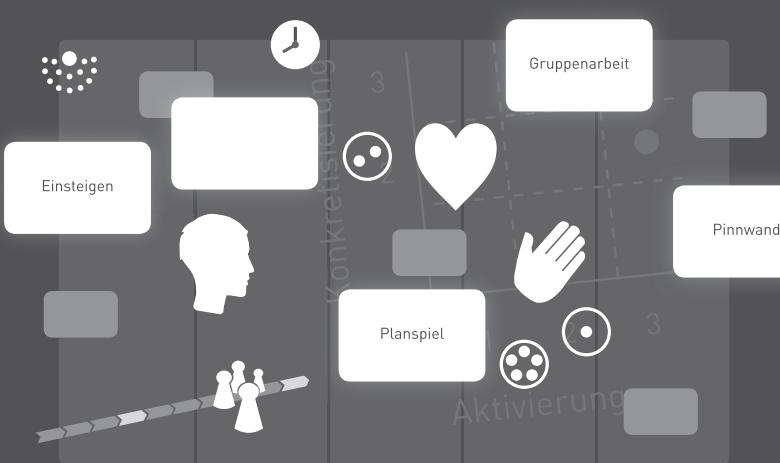
methoden-kartothek.de

Spielend Seminare planen für
Weiterbildung, Training und Schule

- Ordner inklusive Begleitbuch, Checklisten, Infokarten und Wegweiser
- Online-Tool zur Seminarplanung inkl. jährlichem Update-Service 2012, 249,- € (D)
- zzgl. Abonnement für die Nutzung des Online-Tools: 24 €/Jahr (im ersten Jahr kostenfrei)

ISBN 978-3-7639-4985-4
Best.-Nr. 6004249

methoden-kartothek.de



W. Bertelsmann Verlag

Bestellung per Telefon 0521 91101-11 per E-Mail service@wbv.de



Customs & Global Trade

Hürden sind da, um sie zu nehmen

Das effektive Management des weltweiten Handels und der Herstellung von Produkten ist für Unternehmen von strategischer Bedeutung. Unsere Experten befassen sich mit allen Fragen des weltweit grenzüberschreitenden Warenverkehrs und beraten Sie im Zoll-, Außenwirtschafts- und Verbrauchsteuerrecht entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Egal ob Einzelfallberatung oder Projektbegleitung – meistern Sie mit uns die Zoll-Hürden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Rehberg, Tel: +49 (0)40 32080 4951, rehberg@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de/customs



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

© 2012 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Deloitte.

Softwarelösungen rund um

FRRED

**ATLAS • EXPORT • VERSAND •
TRANSPORT • COMPLIANCE ANTI-TERROR**

Einfache und schnelle Bearbeitung aller Versandvorgänge. Optionale Anbindung von ERP-Systemen über frei definierbare Schnittstellen.

Direkte ATLAS-Anmeldungen (AES), automatisches Erstellen aller Formulare, z.B.:

- Ursprungszeugnis
- EUR.1 / ATR
- Zoll- & Proformarechnungen
- Lieferscheine
- Frachtbriefe
- Packlisten
- Etiketten
- Versandavis
- Lieferantenerklärungen
- Carnet ATA
- Integriertes Intrastat-Modul
- Statistiken und Auswertungen
- Anbindung an Archivsysteme
- Digitaler-Druck
- Email-Funktionen
- Viele zusätzliche Funktionen z.B.
 - Überwachung Ausfuhrnachweise / Gelangensbestätigungen
 - USt-ID-Prüfungen

Für ausführliche Informationen, Beratung, Präsentation: Nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf

**Frred Software GmbH • Wilhelmstr. 24a • 79098 Freiburg • Tel: 0761 / 76 777 95
Fax: 0761 / 76 777 84 • Mail: info@frred.de • Internet: www.frred.de**

TEIL B: DER WARENVERKEHR MIT DRITTLÄNDERN

1 Einfuhr

1.1 Einfuhrbestimmungen

- Sie kommen von einer Geschäftsreise zurück und haben neue Produkte für den heimischen Markt gefunden.
- Sie wollen ein Import-/Exportgeschäft eröffnen.

Alle Käufe aus Nicht-EU-Ländern unterliegen der zolltechnischen Abwicklung. Man spricht vom Vorgang der Verzollung, auch wenn kein Zoll zu zahlen ist. Folgende Fragen müssen vor der Einfuhr geklärt werden:

1. Gibt es Einfuhrbeschränkungen oder -verbote, wenn ja, für welche Waren und Ursprungsländer, und mit welchen Einfuhrbestimmungen ist zu rechnen?
2. Wie viel Zoll fällt an, welche Möglichkeiten der zollfreien Einfuhr oder präferenzierten Einfuhr (Zollreduzierung) gibt es?
3. Welche Papiere müssen in Ihrem speziellen Fall besorgt werden, und mit welchen Zollformalitäten müssen Sie rechnen?
4. Welche Bestimmungen sind in Bezug auf die Marktfähigkeit der Ware in Deutschland und evtl. in anderen EU-Ländern zu beachten (siehe auch B 1.8 Verbote und Beschränkungen VuB)?

Antworten auf diese Fragen finden Sie im Zolltarif. Hier werden die zu importierenden Waren mit der Codenummer angesprochen. Daher ist zunächst die Warennummer (Zolltarifnummer) bei der Einfuhr elfstellig zu ermitteln. Basis kann die Warennummer sein, die Ihnen der Lieferant mitteilt. Sie sollte jedoch überprüft werden. Eine falsche Codierung kann unnötige Kosten verursachen: Es wird zu viel Zoll gezahlt, Waren wurden zollfrei eingeführt und müssen nachverzollt werden, oder Waren dürfen nicht eingeführt werden, da die zugelassenen Importmengen (Kontingente) bereits ausgeschöpft wurden. Zweifel an der Richtigkeit der Codierung können durch eine sog. verbindliche Zolltarifauskunft ausgeräumt werden. Der Zoll bescheinigt, dass eine bestimmte Codenummer Ihren importierten Waren zugeordnet ist. Anträge auf verbindliche Auskünfte zum Zolltarif können Sie beim Hauptzollamt Hannover direkt stellen oder bei Ihrem örtlich zuständigen Zollamt einreichen, das die Anträge dann an das Hauptzollamt Hannover weiterleitet. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet: <http://www.zoll.de>.

Der Zolltarif gibt Auskunft über die

- Warennummer, die einem Produkt zugeordnet ist,
- zu verwendende besondere Maßeinheit der Außenhandelsstatistik (BMA),

- Textilkategorie,
- bestehenden Verbote und Beschränkungen (VuB),
- Antidumping- und Ausgleichszölle,
- Einfuhrüberwachung sowie Einfuhrgenehmigungspflicht und den Zuständigkeitsbereich bei Genehmigungspflichten,
- Einfuhrgenehmigungs- oder Einfuhrlizenzenpflicht für Agrarprodukte (siehe auch B 1.6 Die Einfuhrlizenz),
- besonderen Beschränkungen für bestimmte Ursprungsländer,
- Notwendigkeit von Ursprungszeugnissen, Ursprungserklärungen, Überwachungsdokumenten oder Einfuhrkontrollmeldungen, die bei der Einfuhr vorzulegen sind,
- zeitlich begrenzten Zollaussetzungen,
- Zollkontingente für Waren, die in beschränktem Maße zollfrei eingeführt werden dürfen. Über Zollkontingente gibt die Zentralstelle Zollkontingente (ZZK) Auskunft: Hauptzollamt Düsseldorf – Arbeitsgebiet Zollkontingente –, Düsseldorf, Telefon: (02 11) 2 10 10, E-Mail: zzkinfo@hzad.bfinv.de,
- Zollsätze.

Der Zolltarif ist im Internet abrufbar: <http://auskunft.ezt-online.de>.

Für Sie sind die Angaben von ausschlaggebender Bedeutung, denn sie entscheiden über die Möglichkeit der Einfuhr. Bei einigen Produkten aus bestimmten Ursprungsländern wird die Einfuhr in die EU kontrolliert oder ist beschränkt. Dies gilt zum Beispiel für verschiedene Textilien, Schuhe und Stahlprodukte aus Osteuropa und Asien.

Die Einfuhrumsatzsteuer beträgt 19 % oder 7 %. Soweit Verbrauchsteuer (siehe Teil A 1.3 Die Verbrauchsteuern) anfällt, ist dies gesondert vermerkt.

Aus Ländern, mit denen die Europäische Union sog. Präferenz- oder Zollbegünstigungsabkommen geschlossen hat, können die Waren zollfrei oder zu einem geringeren Zollsatz importiert werden, wenn entsprechende Nachweise, zum Beispiel eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. EUR-MED, ein Ursprungszeugnis Form A oder eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. (aus der Türkei), dem Zoll vorgelegt werden. Fehlen diese, ist der Drittlandszoll zu zahlen.

Im Einzelfall hilft Ihnen Ihre Industrie- und Handelskammer.

1.2 Die Zollanmeldung (Einfuhranmeldung)

Was ist eine Einfuhranmeldung und wann ist sie verpflichtend?

Wird Drittlandware (Ware aus einem Land, das nicht der Europäischen Union angehört) in die Europäische Union eingeführt, muss sie in ein Zollverfahren überführt werden. Dies geschieht in der Regel mit der Einfuhranmeldung, mit der ein Unternehmen Angaben für die Einfuhrabfertigung gegenüber dem Zoll abgibt. Diese Einfuhranmeldung nimmt der Zoll entgegen und fertigt die Ware entsprechend zollrechtlich ab. Zudem werden die Waren sendungen auf diese Weise statistisch erfasst.

Die Abgabe der Einfuhranmeldung ist Pflicht, z.B. auch bei Waren sendungen aus Drittländern, für die bei der Einfuhr keine Zollabgaben anfallen. Bei Waren sendungen mit einem Warenwert von nicht mehr als 1 000 Euro und/oder einem Eigengewicht von nicht mehr als 1 000 kg reicht der deutschen Zollstelle in der Regel eine mündliche Zollanmeldung aus. Für innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU befinden, ist die Abgabe der Einfuhranmeldung nicht erforderlich.

Wie wird die Einfuhranmeldung abgegeben?

Die schriftliche Einfuhranmeldung muss beim Zoll abgegeben werden. Dazu ist der Formularsatz 0737 (Exemplare 6, 7 und 8 des Einheitspapiers) und ggf. der Ergänzungsvordruck 0738 zu verwenden. Die Formulare sind bei Formularverlagen sowie in den IHK-Geschäftsstellen erhältlich. Ein ausgefülltes Muster des Formulars ist auf der nachfolgenden Seite abgebildet. Notwendige Hinweise zum Ausfüllen der Einfuhranmeldung sowie zu den Codierungen, die zum Ausfüllen benötigt werden, liefert das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“. Es ist als PDF-Dokument online kostenlos abrufbar unter: <http://www.zoll.de> (Formulare und Merkblätter).

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Daten der Einfuhranmeldung für das Einfuhr-Normalverfahren über das elektronische Verfahren „ATLAS“ der Zollverwaltung abzugeben, z.B. über die kostenlose Internet-Zollanmeldung-Einfuhr (IZA). In diesem Fall werden die Daten über die Internet-Zollanmeldung-Einfuhr des Zolls zunächst elektronisch erfasst und vorab an die Zollstelle übermittelt. Die gespeicherten Daten müssen dann vom Unternehmen zweifach ausgedruckt, unterschrieben und beim Zollamt vorgelegt werden. Das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ ist in der Anwendung „Internet-Zollanmeldung-Einfuhr“ verlinkt, die unter <http://www.einfuhr.internetzollanmeldung.de> zu finden ist.

Unabhängig davon, ob die Einfuhranmeldung im Papierverfahren oder über die IZA abgegeben wird, muss die ausgefüllte und unterschriebene Einfuhranmeldung stets bei der zuständigen Zollstelle vorgelegt werden, um die Waren zollrechtlich abfertigen zu lassen. Die Zollstelle prüft dann, ob die Einfuhr der Waren zulässig ist (nach § 46 Absatz 1 AWG, §§ 28 Ab-

satz 1 und 31 Absatz 1 AWV), und beschaut ggf. die betroffenen Waren.

Was ist beim Ausfüllen der Einfuhranmeldung zu beachten?

Wie dem Musterformular der Einfuhranmeldung auf der Folgeseite zu entnehmen ist, sind neben Angaben zum Versender unter anderem folgende Informationen zur Waren sendung anzugeben: Empfänger, EORI-Nummer des Empfängers, gewünschtes Zollverfahren, Lieferbedingungen und Lieferort, Beförderungsmittel sowie Angaben zu den einzelnen Warenpositionen und der Verpackung. Da allerdings einige Informationen in codierter Form angegeben werden müssen, ist zum Ausfüllen das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ aufgrund der entsprechenden Angaben zu den erforderlichen Codierungen heranzuziehen. Ohne das Merkblatt kann die Einfuhranmeldung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt werden.

Besonders zu beachten ist unter anderem die Wahl des gewünschten Zollverfahrens. Es gibt acht unterschiedliche Zollverfahren, aus denen der Anmelder das für seinen Fall geeignete Verfahren auszuwählen hat. Soll z.B. die Ware bei der Einfuhr verzollt werden und somit in den zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union übergehen, ist dies auf dem Formular der Einfuhranmeldung im Feld 37 mittels der entsprechenden Codierung anzugeben (siehe „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“). Neben der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gibt es weitere mögliche Zollverfahren wie z.B. die Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren, die Überführung in die aktive Veredelung oder das Versandverfahren.

Neben der Wahl des gewünschten Zollverfahrens ist es wichtig, dass die Ware tarifgerecht angemeldet wird. Das bedeutet, dass die Ware in Feld 31 derart konkret beschrieben werden muss, dass eine Einreihung der Ware in den Zolltarif zweifelsfrei möglich ist und somit die korrekte Zolltarifnummer bestimmt werden kann. In der Einfuhranmeldung ist dann in Feld 33 die Angabe der 11-stelligen Zolltarifnummer erforderlich. Die Bestimmung der Zolltarifnummer ist insofern notwendig, da von der jeweiligen Zolltarifnummer z.B. Einfuhrabgaben abhängig sind. Ansprechpartner für die Bestimmung der Zolltarifnummer ist die Zollverwaltung. Soll eine Ware durch Vorlage eines Präferenzpapiers zollbegünstigt abgefertigt werden, so ist dies in der Einfuhranmeldung in Feld 36 mit der entsprechenden Codierung zu beantragen (siehe „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“).

Sofern bei der Einfuhr von Waren in die EU auch Zollabgaben anfallen, ist häufig neben der Zollanmeldung auch eine Zollwertanmeldung abzugeben. Weitere Informationen zur Zollwertanmeldung sind im folgenden Kapitel nachzulesen.

Weitere Informationen zur Einfuhranmeldung erhalten Sie bei der IHK oder den Zollstellen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		A BESTIMMUNGSSTELLE																																																																																																																																																												
Exemplar für das Bestimmungsland	6	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">2 Versender/Ausführer Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Genfer Export Co. AG Zürcher Straße 1 1200 Genf</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">1 A N M E L D U N G</td> </tr> <tr> <td>EU</td> <td>A XXXXX</td> </tr> <tr> <td>3 Vordrucke</td> <td>4 Ladelisten XXXXXX</td> </tr> <tr> <td>5 Positionen 1</td> <td>6 Packst. insgesamt XXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2">7 Bezugsnr.</td> </tr> </table>		2 Versender/Ausführer Nr.		Genfer Export Co. AG Zürcher Straße 1 1200 Genf		1 A N M E L D U N G		EU	A XXXXX	3 Vordrucke	4 Ladelisten XXXXXX	5 Positionen 1	6 Packst. insgesamt XXXXXXXXX	7 Bezugsnr.																																																																																																																																														
	2 Versender/Ausführer Nr.																																																																																																																																																													
	Genfer Export Co. AG Zürcher Straße 1 1200 Genf																																																																																																																																																													
	1 A N M E L D U N G																																																																																																																																																													
	EU	A XXXXX																																																																																																																																																												
	3 Vordrucke	4 Ladelisten XXXXXX																																																																																																																																																												
	5 Positionen 1	6 Packst. insgesamt XXXXXXXXX																																																																																																																																																												
	7 Bezugsnr.																																																																																																																																																													
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">8 Empfänger Nr. De1234567</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Import GmbH Am Markt 123 42103 Wuppertal</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		8 Empfänger Nr. De1234567		Import GmbH Am Markt 123 42103 Wuppertal		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																							
	8 Empfänger Nr. De1234567																																																																																																																																																													
Import GmbH Am Markt 123 42103 Wuppertal																																																																																																																																																														
9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">10 Letztes Herkunftsland</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">11 Hand./Erz. Land</td> </tr> <tr> <td colspan="2">12 Angaben zum Wert XXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">13 G. L. P. XXXXXX</td> </tr> </table>		10 Letztes Herkunftsland		XXX		11 Hand./Erz. Land		12 Angaben zum Wert XXXXXXXXXXXXXX		13 G. L. P. XXXXXX																																																																																																																																																				
10 Letztes Herkunftsland																																																																																																																																																														
XXX																																																																																																																																																														
11 Hand./Erz. Land																																																																																																																																																														
12 Angaben zum Wert XXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																														
13 G. L. P. XXXXXX																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">14 Anmelder/Vertreter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Empfänger - 00500</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">15 Versendungs-/Ausfuhrland</td> </tr> <tr> <td colspan="2">CH XX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">16 Ursprungsland</td> </tr> <tr> <td colspan="2">DE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">17 Bestimmungsland XXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		14 Anmelder/Vertreter Nr.		Empfänger - 00500		15 Versendungs-/Ausfuhrland		CH XX		16 Ursprungsland		DE		17 Bestimmungsland XXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																
14 Anmelder/Vertreter Nr.																																																																																																																																																														
Empfänger - 00500																																																																																																																																																														
15 Versendungs-/Ausfuhrland																																																																																																																																																														
CH XX																																																																																																																																																														
16 Ursprungsland																																																																																																																																																														
DE																																																																																																																																																														
17 Bestimmungsland XXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft HB - AB XX12</td> </tr> <tr> <td colspan="2">0</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">19 Ctr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels Lastkraftwagen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">DE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.</td> </tr> <tr> <td>CHF</td> <td>15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">23 Umrechnungskurs 0,82040</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">24 Art des Geschäfts 1 1</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">25 Verkehrszweig an 3 der Grenze</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Inländischer Verkehrszweig</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">26 Entladeort</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">29 Eingangszollstelle DE004055</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">30 Warenort</td> </tr> </table> </td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">31 Packstücke und Warenbezeichnung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art 1 CT Dental-Roentgengerät Typ: RTG-XCV-234</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">32 Positions Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">33 Warennummer 90221300 00 0</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">34 Urspr.Land Code a CH b XX</td> </tr> <tr> <td colspan="2">35 Rohmasse (kg) 400</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">36 Präferenz 300</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table> </td></tr></table></td></tr></table></td></tr></table>		18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft HB - AB XX12		0		19 Ctr.		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels Lastkraftwagen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">DE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.</td> </tr> <tr> <td>CHF</td> <td>15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">23 Umrechnungskurs 0,82040</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">24 Art des Geschäfts 1 1</td> </tr> </table>		21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels Lastkraftwagen		DE		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		CHF	15.000,00	23 Umrechnungskurs 0,82040		24 Art des Geschäfts 1 1		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">25 Verkehrszweig an 3 der Grenze</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Inländischer Verkehrszweig</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">26 Entladeort</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">29 Eingangszollstelle DE004055</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">30 Warenort</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		25 Verkehrszweig an 3 der Grenze		Inländischer Verkehrszweig		26 Entladeort		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">29 Eingangszollstelle DE004055</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">30 Warenort</td> </tr> </table>		29 Eingangszollstelle DE004055		30 Warenort		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">31 Packstücke und Warenbezeichnung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art 1 CT Dental-Roentgengerät Typ: RTG-XCV-234</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">32 Positions Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">33 Warennummer 90221300 00 0</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">34 Urspr.Land Code a CH b XX</td> </tr> <tr> <td colspan="2">35 Rohmasse (kg) 400</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">36 Präferenz 300</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table> </td></tr></table></td></tr></table>		31 Packstücke und Warenbezeichnung		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art 1 CT Dental-Roentgengerät Typ: RTG-XCV-234		32 Positions Nr.		33 Warennummer 90221300 00 0		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">34 Urspr.Land Code a CH b XX</td> </tr> <tr> <td colspan="2">35 Rohmasse (kg) 400</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">36 Präferenz 300</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table> </td></tr></table>		34 Urspr.Land Code a CH b XX		35 Rohmasse (kg) 400		36 Präferenz 300		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table>		37 VERFAHREN 4000		38 Eigenmasse (kg) 325		39 Kontingent		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table>		41 Besondere Maßeinheit 1		42 Artikelpreis 15.000,00		43 B. M. X Code		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table>		44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456		Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX		46 Statistischer Wert 11909,11		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table>		47 Abgabenberechnung		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	B00	11909,11	19%	2262,73	C	Summe: 2262,73					<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table>		48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table>		B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE						<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table>		50 Hauptverpflichteter Nr.		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)		vertreten durch Ort und Datum:		XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		52 Sicherheit nicht gültig für		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table>		J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE		54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		Max Müller		Max Müller Prokurist	
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft HB - AB XX12																																																																																																																																																														
0																																																																																																																																																														
19 Ctr.																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels Lastkraftwagen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">DE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.</td> </tr> <tr> <td>CHF</td> <td>15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">23 Umrechnungskurs 0,82040</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">24 Art des Geschäfts 1 1</td> </tr> </table>		21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels Lastkraftwagen		DE		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		CHF	15.000,00	23 Umrechnungskurs 0,82040		24 Art des Geschäfts 1 1																																																																																																																																																		
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels Lastkraftwagen																																																																																																																																																														
DE																																																																																																																																																														
22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.																																																																																																																																																														
CHF	15.000,00																																																																																																																																																													
23 Umrechnungskurs 0,82040																																																																																																																																																														
24 Art des Geschäfts 1 1																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">25 Verkehrszweig an 3 der Grenze</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Inländischer Verkehrszweig</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">26 Entladeort</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">29 Eingangszollstelle DE004055</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">30 Warenort</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		25 Verkehrszweig an 3 der Grenze		Inländischer Verkehrszweig		26 Entladeort		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">29 Eingangszollstelle DE004055</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">30 Warenort</td> </tr> </table>		29 Eingangszollstelle DE004055		30 Warenort																																																																																																																																														
25 Verkehrszweig an 3 der Grenze																																																																																																																																																														
Inländischer Verkehrszweig																																																																																																																																																														
26 Entladeort																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																												
28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">29 Eingangszollstelle DE004055</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">30 Warenort</td> </tr> </table>		29 Eingangszollstelle DE004055		30 Warenort																																																																																																																																																										
29 Eingangszollstelle DE004055																																																																																																																																																														
30 Warenort																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">31 Packstücke und Warenbezeichnung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art 1 CT Dental-Roentgengerät Typ: RTG-XCV-234</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">32 Positions Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">33 Warennummer 90221300 00 0</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">34 Urspr.Land Code a CH b XX</td> </tr> <tr> <td colspan="2">35 Rohmasse (kg) 400</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">36 Präferenz 300</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table> </td></tr></table></td></tr></table>		31 Packstücke und Warenbezeichnung		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art 1 CT Dental-Roentgengerät Typ: RTG-XCV-234		32 Positions Nr.		33 Warennummer 90221300 00 0		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">34 Urspr.Land Code a CH b XX</td> </tr> <tr> <td colspan="2">35 Rohmasse (kg) 400</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">36 Präferenz 300</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table> </td></tr></table>		34 Urspr.Land Code a CH b XX		35 Rohmasse (kg) 400		36 Präferenz 300		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table>		37 VERFAHREN 4000		38 Eigenmasse (kg) 325		39 Kontingent		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table>		41 Besondere Maßeinheit 1		42 Artikelpreis 15.000,00		43 B. M. X Code		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table>		44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456		Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX		46 Statistischer Wert 11909,11		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table>		47 Abgabenberechnung		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	B00	11909,11	19%	2262,73	C	Summe: 2262,73					<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table>		48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table>		B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE						<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table>		50 Hauptverpflichteter Nr.		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)		vertreten durch Ort und Datum:		XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		52 Sicherheit nicht gültig für		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table>		J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE		54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		Max Müller		Max Müller Prokurist																																									
31 Packstücke und Warenbezeichnung																																																																																																																																																														
Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art 1 CT Dental-Roentgengerät Typ: RTG-XCV-234																																																																																																																																																														
32 Positions Nr.																																																																																																																																																														
33 Warennummer 90221300 00 0																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">34 Urspr.Land Code a CH b XX</td> </tr> <tr> <td colspan="2">35 Rohmasse (kg) 400</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">36 Präferenz 300</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table> </td></tr></table>		34 Urspr.Land Code a CH b XX		35 Rohmasse (kg) 400		36 Präferenz 300		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table>		37 VERFAHREN 4000		38 Eigenmasse (kg) 325		39 Kontingent		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table>		41 Besondere Maßeinheit 1		42 Artikelpreis 15.000,00		43 B. M. X Code		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table>		44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456		Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX		46 Statistischer Wert 11909,11		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table>		47 Abgabenberechnung		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	B00	11909,11	19%	2262,73	C	Summe: 2262,73					<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table>		48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table>		B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE						<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table>		50 Hauptverpflichteter Nr.		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)		vertreten durch Ort und Datum:		XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		52 Sicherheit nicht gültig für		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table>		J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE		54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		Max Müller		Max Müller Prokurist																																																			
34 Urspr.Land Code a CH b XX																																																																																																																																																														
35 Rohmasse (kg) 400																																																																																																																																																														
36 Präferenz 300																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">37 VERFAHREN 4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">38 Eigenmasse (kg) 325</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">39 Kontingent</td> </tr> </table>		37 VERFAHREN 4000		38 Eigenmasse (kg) 325		39 Kontingent																																																																																																																																																								
37 VERFAHREN 4000																																																																																																																																																														
38 Eigenmasse (kg) 325																																																																																																																																																														
39 Kontingent																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">40 Summarische Anmeldung/Vorpapier</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table>		41 Besondere Maßeinheit 1		42 Artikelpreis 15.000,00		43 B. M. X Code		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table>		44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456		Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX		46 Statistischer Wert 11909,11		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table>		47 Abgabenberechnung		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	B00	11909,11	19%	2262,73	C	Summe: 2262,73					<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table>		48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table>		B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE						<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table>		50 Hauptverpflichteter Nr.		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)		vertreten durch Ort und Datum:		XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		52 Sicherheit nicht gültig für		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table>		J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE		54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		Max Müller		Max Müller Prokurist																																																																			
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">41 Besondere Maßeinheit 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">42 Artikelpreis 15.000,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">43 B. M. X Code</td> </tr> </table>		41 Besondere Maßeinheit 1		42 Artikelpreis 15.000,00		43 B. M. X Code																																																																																																																																																								
41 Besondere Maßeinheit 1																																																																																																																																																														
42 Artikelpreis 15.000,00																																																																																																																																																														
43 B. M. X Code																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456 </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">46 Statistischer Wert 11909,11</td> </tr> </table>		44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456		Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX		46 Statistischer Wert 11909,11																																																																																																																																																						
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen																																																																																																																																																														
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. N954 - L123456																																																																																																																																																														
Code B. V. XXX 45 Berichtigung XXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																														
46 Statistischer Wert 11909,11																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">47 Abgabenberechnung</td> </tr> <tr> <td>Art</td> <td>Bemessungsgrundlage</td> <td>Satz</td> <td>Betrag</td> <td>ZA</td> </tr> <tr> <td>B00</td> <td>11909,11</td> <td>19%</td> <td>2262,73</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Summe: 2262,73</td> </tr> </table>		47 Abgabenberechnung		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	B00	11909,11	19%	2262,73	C	Summe: 2262,73																																																																																																																																																
47 Abgabenberechnung																																																																																																																																																														
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA																																																																																																																																																										
B00	11909,11	19%	2262,73	C																																																																																																																																																										
Summe: 2262,73																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">48 Zahlungsaufschub</td> </tr> <tr> <td colspan="2">49 Bezeichnung des Lagers</td> </tr> </table>		48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers																																																																																																																																																										
48 Zahlungsaufschub																																																																																																																																																														
49 Bezeichnung des Lagers																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="6">B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE</td> </tr> </table>		B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE																																																																																																																																																												
B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">50 Hauptverpflichteter Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> </table>		50 Hauptverpflichteter Nr.		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE																																																																																																																																																						
50 Hauptverpflichteter Nr.																																																																																																																																																														
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																														
Unterschrift:																																																																																																																																																														
C ABGANGSSTELLE																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">vertreten durch Ort und Datum:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)		vertreten durch Ort und Datum:		XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX																																																																																																																																																								
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)																																																																																																																																																														
vertreten durch Ort und Datum:																																																																																																																																																														
XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">52 Sicherheit nicht gültig für</td> </tr> <tr> <td colspan="2">XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</td> </tr> </table>		52 Sicherheit nicht gültig für		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																								
52 Sicherheit nicht gültig für																																																																																																																																																														
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																														
Code XX 53 Bestimmungsstelle (und Land) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX																																																																																																																																																														
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Max Müller Prokurist</td> </tr> </table>		J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE		54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		Max Müller		Max Müller Prokurist																																																																																																																																																				
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE																																																																																																																																																														
54 Ort und Datum: Wuppertal, 14.01.2012																																																																																																																																																														
Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:																																																																																																																																																														
Max Müller																																																																																																																																																														
Max Müller Prokurist																																																																																																																																																														

DAS ENTSCHEIDENDE WISSEN

*Mit MZK und
Erläuterung aller
Änderungen*

EG-ZOLLRECHT

Zollkodex / Zollwert

Von Dr. Klaus Peter Müller-Eiselt, Vors. Richter am BFH, und Dipl.-Finanzwirt Stefan Vonderbank.

Der Inhalt:

- Unionsverträge, Zollkodex, Zollkodex-DVO, MZK und nationales Zollverwaltungsrecht
- Internationales Zollwertrecht mit WTO-Zollwertkodex (deutsch/englisch), Instrumente der EU-, WCO- und WTO-Zollwertausschüsse, US-Zollwertbestimmungen
- Systematische Darstellung des Zollwertrechts, des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, der einzelnen Zollverfahren, der Präferenzbeziehungen der EU und der Einfuhrumsatzsteuer
- Rechtsprechungssammlung und praktische Fälle zum Zollwertrecht
- Wichtige Hilfsmittel für den Handel
- Aktuelle Informationen zum Zoll-, Verbrauchsteuer- und Außenwirtschaftsrecht

Jetzt 4 Wochen kostenlos
zur Ansicht bestellen!

Ca. 7.600 Seiten.
Loseblattwerk in 5 Ordern
€ 169,95 zzgl. Aktualisierungen
ISBN 978-3-8114-3666-4



C.F. Müller
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/489-555
Fax 06221/489-410
kundenservice@hjr-verlag.de
www.cfmueller.de



C.F. Müller

Informationen

Mediales Lernen

Das Arbeitsbuch gibt Tipps und Tricks zum Erwerb von Informationskompetenz. Anhand typischer Anforderungen zeigt der Autor mögliche Lösungen und zielführendes Verhalten auf. Checklisten dienen der einfachen Selbstkontrolle.

Es ist denjenigen uneingeschränkt zum Kauf und zur Lektüre zu empfehlen, die bei der Arbeit oder privat jeden Tag einer Flut an Informationen ausgesetzt sind.

JULIAN WEISEL,
INFORMATION WISSENSCHAFT
& PRAXIS



Matthias Ballod

Informationen und Wissen im Griff

Effektiv informieren und effizient kommunizieren

2011, 144 S.,
24,90 € (D)
ISBN 978-3-7639-3697-7
ISBN E-Book
978-3-7639-4235-0
Best.-Nr. 6001982

wbv.de



W. Bertelsmann Verlag
Bestellung per Telefon 0521 91101-11 per E-Mail service@wbv.de



1.3 Die Zollwertanmeldung

Was ist eine Zollwertanmeldung?

Die Zollwertanmeldung dient der Ermittlung des Zollwertes von Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union (EU) überführt werden sollen. Anhand des Zollwertes wird die Höhe der für die jeweiligen Waren anfallenden Zollabgaben ermittelt. Die Zollwertanmeldung ist also eine spezielle Steuererklärung mit den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen.

Wann muss eine Zollwertanmeldung abgegeben werden?

Die Zollwertanmeldung ist dann erforderlich, wenn bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der EU der Wert der zu verzollenden Waren bestimmt werden muss. Die Abgabe der Zollwertanmeldung ist in der Regel bei Waren mit einem Zollwert bis zu 10 000,- Euro nicht nötig, sofern es sich dabei nicht um eine Teilsendung oder um mehrfache Sendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handelt (Art. 179 Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO). Zudem braucht das Formular in der Regel nicht ausgefüllt werden, wenn es sich um Drittlandswaren (Waren aus einem Land, das nicht der EU angehört) handelt, für die bei der Einfuhr in die EU Zollfreiheit besteht (zu ermitteln unter <http://auskunft.ezt-online.de>). Davon ausgenommen sind Zollkontingentswaren.

Welches Formular muss verwendet werden?

Die Zollwertanmeldung ist auf dem zweiseitigen Vordruck 0464 (**Angaben über den Zollwert D.V.1**) auszufüllen (siehe Muster auf der folgenden Seite). Bei mehr als zwei Warenpositionen ist zusätzlich das Ergänzungsblatt 0465 auszufüllen. Hilfestellung beim Ausfüllen der Anmeldung leistet das Merkblatt „Zollwert“ (**Vordruck 0466**). Die beiden Formulare sowie das Merkblatt sind online auf der Internetseite des Zolls (<http://www.zoll.de>) unter „Formulare und Merkblätter“ kostenlos abrufbar oder in den IHK-Geschäftsstellen erhältlich.

Was ist bei der Abgabe einer Zollwertanmeldung zu beachten?
Im Normalfall ist der Zollwert der sog. Transaktionswert, der mit dem oben genannten Vordruck 0464 (Angaben über den Zollwert D.V.1) ermittelt wird. Grundlage für die Ermittlung des Zollwertes nach der Transaktionswertmethode ist der Nettorechnungspreis. Ist der Rechnungspreis in einer ausländischen Währung angegeben, muss dieser unter Angabe des Umrechnungskurses in Euro umgerechnet werden (Feld A auf dem Vordruck 0464). Dem Rechnungspreis sind dann z.B. folgende Positionen hinzuzurechnen, sofern diese anfallen und noch nicht im Rechnungsbetrag enthalten sind: Provisionen und Maklerlöhne, Verpackungskosten, Preisermäßigungen für vom Käufer bereitgestellte Leistungen und Materialien, Lizenzgebühren, Beförderungs- und Versicherungskosten bis zur EU-Außengrenze (siehe Feld B auf dem Vordruck 0464). Darüber hinaus sind dem Rechnungsbetrag ggf. folgende Positionen abzuziehen, sofern diese anfallen und im Rechnungsbetrag enthalten sind: Beförderungskosten nach Ankunft an der EU-Außengrenze, Zahlungen für den Bau, die Montage, Instandhaltung etc. nach der Einfuhr, Zölle und Steuern, die in der EU anfallen, sowie andere Zahlungen (siehe Feld C auf dem Vordruck 0464). Die einzelnen

Positionen, die für die Berechnung des Zollwertes nach der Transaktionswertmethode relevant sind, gehen aus der zweiten Seite des Vordrucks 0464 hervor (siehe Musterformular auf der Folgeseite).

Voraussetzung für die Anerkennung des Rechnungspreises als Grundlage zur Zollwertberechnung ist, dass keine Einschränkungen bei der Verwendung oder dem Gebrauch der Waren durch den Käufer bestehen. Hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises dürfen Bedingungen vorliegen noch Leistungen zu erbringen sein, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann. Zudem dürfen Käufer und Verkäufer nicht im Sinne von Art. 143 ZK-DVO miteinander verbunden sein, z.B. durch eine persönliche Beziehung oder eine bestehende Kontrollfunktion (Feld 7–9 auf dem Vordruck 0464). Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Transaktionswertmethode nicht zur Anwendung kommen. In dem Fall gibt es weitere Methoden zur Zollwertbestimmung, die dann in einer bestimmten Reihenfolge zur Anwendung kommen. Weitere Details zu den einzelnen Methoden der Zollwertberechnung sind im Zollkodex sowie in der Zollkodex-Durchführungsverordnung festgehalten oder auf der Zollseite nachzulesen unter: <http://www.zoll.de> (Fachthemen, Zölle).

Die Zollwertanmeldung ist zusammen mit der Einfuhranmeldung bei der Zollstelle vorzulegen. Alle Angaben, die zur Zollwertberechnung gemacht werden, müssen durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Das betrifft z.B. die Aufschläge und Abzüge auf den Nettorechnungspreis, die bei der Berechnung des Zollwertes anfallen. An Unterlagen sind daher in der Regel neben dem Formular der Zollwertanmeldung die Handelsrechnung und ggf. Belege über die Beförderungskosten (z.B. Frachtbrief) beizufügen. Auf Verlangen der Zollstelle müssen auch der Kaufvertrag und andere Geschäftsunterlagen, die für die Bestimmung des Zollwertes von Bedeutung sein können, vorgelegt werden.

Die Zollwertanmeldung wird in der Regel vom Käufer abgegeben. Voraussetzung für die Abgabe ist, dass der Anmelder in der EU ansässig ist und über sämtliche Nachweise verfügt, die für die Feststellung des Zollwertes erforderlich sind. Eine Stellvertretung ist zulässig. Der Zollwertanmelder ist dafür verantwortlich, dass die Angaben richtig und vollständig sind und die relevanten Nachweise gültig sind.

Rechtsgrundlagen

- Zollkodex (ZK): VO (EWG) Nr. 2454/93
- Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO): VO (EWG) Nr. 2913/92

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Zollstelle.

464/2 Anmeldung der Angaben über den Zollwert - III B 2 - (2005)

1464/1 Anmeldung der Angaben über den Zollwert + - III B 2 - (2005)

1.4 Die Einfuhrgenehmigung und das Überwachungsdokument

Handels- und wirtschaftspolitische Erwägungen der Europäischen Gemeinschaft führen dazu, die Einfuhr einiger Waren im Rahmen der Sicherstellung ungewöhnlicher Einfuhrrentwicklungen im Bereich der genehmigungsfreien Einfuhr zu überwachen oder gar mengenmäßig zu beschränken (Kontingentierung). Im Rahmen der Überwachung der Einfuhrrentwicklung wird das sogenannte Überwachungsdokument (ÜD) verwendet. Bei der Einfuhrbeschränkung von Waren ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. In beiden Fällen sind lediglich einige Waren, die keinen EG-Ursprung haben, betroffen. Das ÜD wird nach Prüfung von der zuständigen Behörde mit einem Sichtvermerk versehen und ist in der gesamten Europäischen Gemeinschaft gültig. Der Antrag auf Einfuhrgenehmigung erfolgt auf der Grundlage von Einfuhrausschreibungen für genehmigungspflichtige Waren, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Jahresausschreibungen. Für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist anstelle der Einfuhrgenehmigung eine Einfuhr Lizenz vorzulegen (vgl. hierzu Kapitel B 1.6 Die Einfuhr Lizenz). Mengenmäßige Beschränkungen sind damit in der Regel nicht verbunden. Dies ist nur der Fall, wenn das EG-Recht derartiges ausdrücklich vorsieht. Dann handelt es sich um Lizenzkontingente.

Für welche Waren muss ein ÜD beantragt werden?

Vor der Einfuhr einer Ware muss anhand der Einfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – AWG) geprüft werden, ob ein ÜD beantragt werden muss. Für eine entsprechende Überprüfung wird immer die achtstellige Warennummer der Außenhandelsstatistik für die jeweilige Ware benötigt. Die Zuordnung Ware → Warennummer erfolgt über das Warenverzeichnis der Außenhandelsstatistik, das in Ihrer Industrie- und Handelskammer eingesehen werden kann. Die betroffenen Waren sind in der Einfuhrliste mit ÜD gekennzeichnet.

Einer vorherigen Überwachung unterliegen derzeit folgende Einfuhren:

- Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in verschiedenen Drittländern

Für welche Waren muss eine Einfuhr genehmigung beantragt werden?

Vor der Einfuhr einer Ware muss anhand der Einfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – AWG) geprüft werden, ob die Einfuhr genehmigungsfrei erfolgen kann oder der Genehmigungspflicht unterliegt. Für eine entsprechende Überprüfung wird immer die achtstellige Warennummer der Außenhandelsstatistik für die jeweilige Ware benötigt. Die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich dann aus Spalte 4 der Warenliste in Verbindung mit den Anwendungsvorschriften der Einfuhrliste.

Einer Einfuhr genehmigungspflicht unterliegen derzeit folgende Einfuhren:

- Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan sowie in der Russischen Föderation
- Textil- und Bekleidung mit Ursprung in Belarus und der Demokratischen Volksrepublik Korea

Welche Behörde ist zuständig?

Sowohl für die Erteilung einer Einfuhr genehmigung wie für die Erteilung des Sichtvermerks für Waren der gewerblichen Wirtschaft (in Spalte 3 der Einfuhrliste mit den Nummern 01 bis 20 gekennzeichnet) ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig, für landwirtschaftliche Produkte (Zuständigkeitsbereich 51–54 oder 60) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung BLE. Adressen s. Kap. „Anlauf- und Informationsstellen“.

Welcher Vordruck wird benötigt?

Vordruck E 3c: Antrag auf Erteilung einer Einfuhr genehmigung und auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes. Der Vordruck ist bei den meisten Industrie- und Handelskammern sowie den bekannten Formularverlagen erhältlich.

Die Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite des Vordruckes müssen beachtet werden.

Im Rahmen der Antragstellung für Waren aus dem Bereich Eisen und Stahl ist neben dem Antrag auf Erteilung eines Überwachungsdokumentes eine zusätzliche Anlage zu verwenden. Diese Vordrucke können über die Internetseiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (<http://www.bafa.de>) abgerufen werden.

Welche Bestimmungen müssen beachtet werden?

Sowohl der Antrag auf Einfuhr genehmigung als auch die vorgeschriebenen Angaben im ÜD sind vom Einführer zu stellen bzw. zu machen. Der Einführer kann sich bei der Antragstellung vertreten lassen. Dies kann der Fall sein, wenn die Importabwicklung über einen Dritten, z.B. Zollagenten oder Spediteur, erfolgt. In diesen Fällen ist im Feld 3 die vollständige Anschrift des Vertreters/Anmelders und im Feld 4 die Zollnummer des Vertreters/Anmelders anzugeben. Die Einfuhr genehmigung oder das ÜD wird dann dem Vertreter/Anmelder direkt zugestellt.

Anträge auf Einfuhr genehmigung können auf dem entsprechenden Vordruck für verschiedene Waren gestellt werden, sofern sie in derselben Ausschreibung genannt sind, sie zu demselben Zuständigkeitsbereich nach Spalte 3 der Einfuhrliste gehören

und ihr Einkaufsland dasselbe Land ist. Meist muss eine Ausfuhr Lizenz (Exportlizenz/Exportzertifikat) von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes ausgestellt sein und im Original dem Antrag beiliegen. Diese Ausfuhr Lizenz muss für einen Mitgliedstaat der EU bestimmt sein und die Bestätigung enthalten, dass die Lieferung auf die für die betreffende Kategorie festgesetzte Höchstmenge angerechnet worden ist. Darüber hinaus kann ein Ursprungszeugnis verlangt werden. Wird die Einfuhr genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt, muss sie zusammen mit der Einfuhranmeldung vorgelegt werden. Die Laufzeit einer Genehmigung wird von der zuständigen Behörde festgesetzt. Nicht ausgenutzte Einfuhr genehmigungen sind unverzüglich und im Original zurückzugeben.

Die Bedingungen für das Ausfüllen und die Abgabe von *Überwachungsdokumenten (ÜDs)* teilen das BAFA oder die BLE jeweils im Bundesanzeiger mit. Besondere Erfordernisse [z.B. Duplikate des Kaufvertrages, Auftragsbestätigung(en) des Käufers] sind aus Spalte 4 der Einfuhrliste in Verbindung mit den Anmerkungen ersichtlich. Grundsätzlich ist eine Zusammenfassung verschiedenartiger Waren, verschiedener Einkaufsländer oder verschiedener Ursprungsländer auf einem ÜD nicht zulässig. Die zuständige Behörde trägt auf dem ÜD den Endtermin des Zeitraumes ein, bis zu dem das ÜD zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf. Außerdem wird der Prozentsatz vermerkt, bis zu dem eine Überschreitung des Preises je Einheit, zu dem das Geschäft getätigter wurde, zulässig ist. Außerdem kann eine Toleranzgrenze der angegebenen Menge in handelsüblichen

Einheiten vermerkt sein. Der Einführer muss das bestätigte Dokument bei der Einfuhrabfertigung vorlegen. Die Zollstelle vermerkt den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

Sonstiges

Die notwendigen Rechtsgrundlagen (Außenwirtschaftsgesetz – AWG, Außenwirtschaftsverordnung – AWV, Einfuhrliste und Einfuhrausschreibung) können bei den meisten Industrie- und Handelskammern eingesehen oder über die Internetadresse des BAFA: <http://www.bafa.de> abgerufen werden.

Neben dem manuellen Antragsverfahren (also dem Verwenden eines Antrages in Papierform) besteht die Möglichkeit der formularlosen Beantragung von Einfuhr genehmigungen im Wege der Datenfernübertragung (EGDAT-Verfahren). Über die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Verfahren können über das BAFA, Referat 421-1, nähere Informationen eingeholt werden. Über die Internetadresse des BAFA (siehe oben) kann auch ein Merkblatt sowie ein Antragsformular für die Teilnahme am EGDAT-Verfahren abgerufen werden. Bei Eisen- und Stahleinfuhren können im Rahmen der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung ohne Doppelkontrolle Überwachungsdokumente über das Internet (Verfahren ÜD-direkt) online beantragt werden. Nähere Einzelheiten zu diesem Verfahren können über die Internetadresse des BAFA: <http://www.bafa.de> abgerufen werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- Antrag auf Ermittlung einer Einführungsgenehmigung
 Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes

Vordruck E 3c

1	1. Name und vollständige Anschrift des Einführers/Inhabers Heinz Mier GmbH Textilunterrieb Bismarckplatz 5 41061 Mönchengladbach Bundesrepublik Deutschland		2. Zollnummer des Einführers/Inhabers DE1234567 Telefon 02161 39713	3. Name und vollständige Anschrift des Anmelders/Vertreters Exemplar für den Antragsteller
5. Länder-Code	Ursprungsland	6. Länder-Code	Herkunfts-/Verwendungsland	7. Ausschreibung- /Verfahrensnummer 07300506002
BY	Belarus	BY	Mazedonien	8. Zuständigkeitsbereich 9. Warenkategorie/Erzeugnisgruppe 6
10. Warenbezeichnung gemäß Einführliste Lange Hosen aus Baumwolle, gewebt für Herren	Spurwanderzeugnisse aus Stahl			

11. Waren-Nr. der Einführliste (KN-Code) 62034110	12. Serien-Nr. und der Ausfuhrlizenz/Handarbeitsbescheinigung B76459812	13. Menge 8.000	14. Maßeinheit lt. Ausschreibung STÜCK	15. Einführ Mönchengladbach, 01.03.2012	16. Anlagen ☐ nach Kauf ☐ nach passiver Veredelung ☐ Handelsbescheinigung ☐ Einlief.-Veredelungsvertrag ☐ Handelsrechnung ☐ Beförderungsschein ☐ Aufführbescheinigung	17. Gesamtwert in Euro 21.000, --	18. Veredelungsgehalt in Euro 18.100, --	19. cfr Preis frei Gemeinschafts- grenze in Euro 22.500, --	20. Ort und Tag der Antragstellung Mönchengladbach, 01.03.2012	21. Zusätzliche Angaben Ausführer: Michael Meier (Einkaufsleiter)	22 Firmenstempel und Unterschrift des Einführers/Anmelders <i>Michael Meier</i>	23. Eingangsstempel des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
--	---	--------------------	---	--	--	--------------------------------------	---	---	---	--	--	---

- Antrag auf Erteilung einer Einführungsgenehmigung
 Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes

Vordruck E 3c

1	1. Name und vollständige Anschrift des Einführers/Inhabers Statimax GmbH Stallstraße 1 Schuhstr. 71 - 73 41067 Mönchengladbach Bundesrepublik Deutschland		2. Zollnummer des Einführers/Inhabers DE2431765 Telefon 02161 304050	3. Name und vollständige Anschrift des Anmelders/Vertreters Exemplar für den Antragsteller														
5. Länder-Code	Ursprungsland	6. Länder-Code	Herkunfts-/Verwendungsland	7. Ausschreibung- /Verfahrensnummer 420108002														
MK	Mazedonien	MK	Mazedonien	8. Zuständigkeitsbereich 9. Warenkategorie/Erzeugnisgruppe														
1	Spurwanderzeugnisse aus Stahl				10. Warenbezeichnung gemäß Einführliste Spurwanderzeugnisse aus Stahl	11. Waren-Nr. der Einführliste (KN-Code) 73011000	12. Serien-Nr. und der Ausfuhrlizenz/Handarbeitsbescheinigung 73011000	13. Menge 12.000	14. Maßeinheit lt. Ausschreibung Kilo	15. Einführ Mönchengladbach, 02.03.2012	16. Anlagen ☐ nach Kauf ☐ nach passiver Veredelung ☐ Handelsbescheinigung ☐ Einlief.-Veredelungsvertrag ☐ Handelsrechnung ☐ Beförderungsschein ☐ Aufführbescheinigung	17. Gesamtwert in Euro 17.000, --	18. Veredelungsgehalt in Euro 18.100, --	19. cfr Preis frei Gemeinschafts- grenze in Euro 18.100, --	20. Ort und Tag der Antragstellung Mönchengladbach, 02.03.2012	21. Zusätzliche Angaben Ausführer: Volker Stähler (Prokurist)	22 Firmenstempel und Unterschrift des Einführers/Anmelders <i>Volker Stähler</i>	23. Eingangsstempel des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Antrag auf Erteilung einer Einführungsgenehmigung
 Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes

Vordruck E 3c

E-Mail: service@mbv.de, www.praktische-arbeitshilfe.de
VW-Beratermann Verlag Belebtet, Tel.: 0521/9 11 01 0, Fax: 11 19

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- Antrag auf Ermittlung einer Einführungsgenehmigung
 Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes

Vordruck E 3c

1	1. Name und vollständige Anschrift des Einführers/Inhabers Heinz Mier GmbH Textilunterrieb Bismarckplatz 5 41061 Mönchengladbach Bundesrepublik Deutschland		2. Zollnummer des Einführers/Inhabers DE1234567 Telefon 02161 39714	3. Name und vollständige Anschrift des Anmelders/Vertreters Exemplar für den Antragsteller
5. Länder-Code	Ursprungsland	6. Länder-Code	Herkunfts-/Verwendungsland	7. Ausschreibung- /Verfahrensnummer 07300506002
BY	Belarus	BY	Mazedonien	8. Zuständigkeitsbereich 9. Warenkategorie/Erzeugnisgruppe 6
10. Warenbezeichnung gemäß Einführliste Lange Hosen aus Baumwolle, gewebt für Herren	Spurwanderzeugnisse aus Stahl			

11. Waren-Nr. der Einführliste (KN-Code) 62034110	12. Serien-Nr. und der Ausfuhrlizenz/Handarbeitsbescheinigung B76459812	13. Menge 8.000	14. Maßeinheit lt. Ausschreibung STÜCK	15. Einführ Mönchengladbach, 01.03.2012	16. Anlagen ☐ nach Kauf ☐ nach passiver Veredelung ☐ Handelsbescheinigung ☐ Einlief.-Veredelungsvertrag ☐ Handelsrechnung ☐ Beförderungsschein ☐ Aufführbescheinigung	17. Gesamtwert in Euro 21.000, --	18. Veredelungsgehalt in Euro 18.100, --	19. cfr Preis frei Gemeinschafts- grenze in Euro 22.500, --	20. Ort und Tag der Antragstellung Mönchengladbach, 01.03.2012	21. Zusätzliche Angaben Ausführer: Michael Meier (Einkaufsleiter)	22 Firmenstempel und Unterschrift des Einführers/Anmelders <i>Michael Meier</i>	23. Eingangsstempel des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
--	---	--------------------	---	--	--	--------------------------------------	---	---	---	--	--	---

- Antrag auf Ermittlung einer Einführungsgenehmigung
 Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes

Vordruck E 3c

E-Mail: service@mbv.de, www.praktische-arbeitshilfe.de
VW-Beratermann Verlag Belebtet, Tel.: 0521/9 11 01 0, Fax: 11 19

1.5 Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) und Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate)

Was wird mit den Bescheinigungen bezweckt, und wer stellt sie aus?

Bei der Einfuhr von Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, von Materialien, Anlagen und Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke sowie sonstiger Waren und Technologien von strategischer Bedeutung (z.B. Computer oder Präzisions-Werkzeugmaschinen) kann der Einführer von seinem ausländischen Vertragspartner aufgefordert werden, ihm eine Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) und eine Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) zu übersenden. Die Internationale Einfuhrbescheinigung ist in der Regel Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung im Lieferland, während mit der Wareneingangsbescheinigung der tatsächliche Eingang der Waren im Bestimmungsland bestätigt wird.

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Bestimmungen zur Erteilung

Grundlegende Bestimmungen über die Erteilung von Internationalen Einfuhrbescheinigungen sowie Wareneingangsbescheinigungen enthält § 22a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

1. Die internationale Einfuhrbescheinigung

Der gebietsansässige Einführer hat die Internationale Einfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 6 zur AWV Antrag auf Ausstellung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung beim BAFA zu beantragen. Dieser Antrag ist Teil eines vom Antragsteller im Durchschreibeverfahren auszufüllenden Vordrucksatzes, der dem nachstehenden Muster entspricht. Die Vordrucke sind bei den meisten Industrie- und Handelskammern sowie im Formularhandel erhältlich. Das dem Antrag zugrunde liegende rechtsverbindlich vereinbarte Liefergeschäft ist dem BAFA durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Bestellung des Antragstellers (Einführers) mit Güterbeschreibung, Menge und Wert,
 - unterschriebene Auftragsbestätigung des Lieferanten mit Güterbeschreibung, Menge und Wert sowie Angaben über Liefertermin, Zahlungskonditionen und Lieferbedingungen
- oder
- Kopie des Liefervertrages mit Güterbeschreibung, Menge und Wert sowie Angaben über Liefertermin, Zahlungskonditionen und Lieferbedingungen.

Von Erstantragstellern ist außerdem eine unbeglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. der Gewerbeanmeldung den Antragsunterlagen beizufügen. Der Nachweis der Einfuhr der Ware in das Wirtschaftsgebiet ist durch eine Abfertigungsbe-

scheinigung der Zollstelle, welche die Ware zur Einfuhr abfertigt, zu erbringen. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der Internationalen Einfuhrbescheinigung (rosa Kopie) dem BAFA unverzüglich nach Eingang der Ware vorzulegen. Wird die Ware ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freihafenlager gelagert, so ist nach der Einlagerung umgehend eine Abfertigungsbescheinigung der überwachenden Zollstelle bei Lagerung im Freihafen Hamburg des HZA Hamburg Hafen vorzulegen.

Bei Verbringung aus EU-Mitgliedstaaten in das Wirtschaftsgebiet hat der Einführer auf der rosa Kopie die Einfuhr der Güter eigenverantwortlich abzuschreiben. Die tatsächliche Einfuhr ist durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die vom Zoll oder eigenverantwortlich abgeschriebene rosa Ausfertigung ist unverzüglich nach Ende des Einfuhrgeschäfts an das BAFA zurückzusenden.

2. Die Wareneingangsbescheinigung

Der gebietsansässige Einführer hat die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 7 zur AWV Antrag auf Erteilung einer Wareneingangsbescheinigung beim BAFA zu beantragen. Dieser Antrag ist Teil eines vom Antragsteller im Durchschreibeverfahren auszufüllenden Vordrucksatzes, der dem nachstehenden Muster entspricht. Die Vordrucke sind bei den Industrie- und Handelskammern und im Formularhandel erhältlich. Dem Antrag ist die vom Zollamt bzw. eigenverantwortlich abgeschriebene Abfertigungsbescheinigung (Rückseite der 3. Ausfertigung der IEB/„rosa Kopie“) beizufügen. Im Falle von Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten muss der Einfuhrnachweis von der Zollstelle auf der „rosa Kopie“ bestätigt werden. Bei Verbringungen innerhalb der EU ist die eigenverantwortlich vorgenommene Abschreibung durch geeignete Unterlagen, z.B. Lieferpapiere, zu belegen.

Elektronische Antragstellung

Das BAFA bietet im Rahmen seines Antrags-Onlinedienstes ELAN-K2 die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung für die Internationale Einfuhrbescheinigung sowie die Wareneingangsbescheinigung an. Vor der elektronischen Nutzung der Formulare ist lediglich eine einmalige Registrierung beim BAFA notwendig.

Weitere Informationen

Den Erläuterungen und Hinweisen auf der Vorder- und Rückseite der Antragsvordrucke muss der Antragsteller unbedingt Beachtung schenken, damit eine reibungslose Bearbeitung durch das BAFA gewährleistet ist. Über die im Antragsverfahren jeweils zu beachtenden Grundsätze informieren darüber hinaus die vom BAFA erstellten Merkblätter zum Antrag auf Ausstellung einer

- Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB)
- Wareneingangsbescheinigung (WEB).

Diese können auf der Internetseite des BAFA unter <http://www.bafa.de> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Vor dem Ausfüllen bitte Erläuterungen auf der Rückseite genau beachten!		Anlage E 7 zur AWV													
<p align="center">ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENEINGANGSBESCHENKUNG (Delivery Verification Certificate) (§ 22a der Außenwirtschaftsverordnung)</p>															
<p>An das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 28-35, 65760 Eschborn</p>		<p>WEB-Nr. Vom BAF-A auszufüllen</p>													
<p>Name und Anschrift des Einfließers / Transhändlers</p> <p>Oswald Kölle GmbH & Co. KG Werkzeugmaschinen Industriestraße 123 32758 Detmold</p>		<p>Dem Liefer/Einführungsgeschäft zugrunde liegende internationale Einlieferscheinung / Corresponding International Import Certificate</p> <p>Nr. 12345</p>													
<p>Zollnummer des Antragsstellers</p> <p>DE3133137</p>		<p>Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten</p> <p>Okasama Macht. Tool Works 100 Minawa-cho Yokohama 234 Japan</p>													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Land und Ländercode des Lieferanten</th> <th>J</th> <th>P</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Japan</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Land und Ländercode des Lieferanten	J	P	Japan								
Land und Ländercode des Lieferanten	J	P													
Japan															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Genaue Güterbezeichnung</th> <th>Menge (kg Stück, etc.)</th> <th>Wert Währung angeben (fb., cfr etc.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hochpräzisionsdrehmaschine zum Bearbeiten von Metall, durch Code-Angaben gesteuert Mod. BSM - 40 "Tai fun"</td> <td>1 St.</td> <td>Yen 6.500.950 cif Hamburg</td> </tr> <tr> <td>Hersteller: Okasama, Yokohama 234</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtwert:</td> <td>1 St.</td> <td>Yen 6.500.950</td> </tr> </tbody> </table>				Genaue Güterbezeichnung	Menge (kg Stück, etc.)	Wert Währung angeben (fb., cfr etc.)	Hochpräzisionsdrehmaschine zum Bearbeiten von Metall, durch Code-Angaben gesteuert Mod. BSM - 40 "Tai fun"	1 St.	Yen 6.500.950 cif Hamburg	Hersteller: Okasama, Yokohama 234			Gesamtwert:	1 St.	Yen 6.500.950
Genaue Güterbezeichnung	Menge (kg Stück, etc.)	Wert Währung angeben (fb., cfr etc.)													
Hochpräzisionsdrehmaschine zum Bearbeiten von Metall, durch Code-Angaben gesteuert Mod. BSM - 40 "Tai fun"	1 St.	Yen 6.500.950 cif Hamburg													
Hersteller: Okasama, Yokohama 234															
Gesamtwert:	1 St.	Yen 6.500.950													
<p>Der Vordruck für die Warenlieferung ist im Durchschreibeverfahren auszufüllen! Für die genannten Güter ist noch kein Antrag auf Ausstellung einer Warenlieferungsberechtigung gestellt worden.</p>															
		<p>Detmold, 23.04.2012</p> <p>Ort und Tag</p> <p>Oswald Kölle GmbH & Co. KG</p>  <p>Firma/Kennung und Unterschrift des Antragstellers</p>													

Vor dem Ausfüllen Rückseite genau beachten! Antrag auf Ausstellung einer INTERNATIONALEN EINFÜHRBESCHEINIGUNG (International Import Certificate) (§ 22 a der Außenwirtschaftsverordnung)		Diese Internationale Einführbescheinigung ist gültig bis This International Import Certificate is valid until																																					
<p>An das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35, 45758 Eschborn</p> <p>Name und Anschrift des antragstellenden Einführers / Transföhnders</p> <p>Oswald Kölle GmbH & Co. KG Werkzeugmaschinen Industriestraße 123 32758 Detmold</p>		<p>Nur für amtliche Vermerke</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Eing - Datum</th> <th>Endausfertigung</th> <th>Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>abgesandt am</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hinweis: Nach § 22 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einführung der in dem Antrag auf Internationale Einführbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter unter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen. Bei Transföhndersgeschäften ist dem BAFA die Warenlieferungsbescheinigung (Delivery Confirmation Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a der Außenwirtschaftsverordnung). Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu funfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.</p>		Eing - Datum	Endausfertigung	Nr.			abgesandt am																														
Eing - Datum	Endausfertigung	Nr.																																					
		abgesandt am																																					
<p>Auftrags-(Order)-Nr. und Auftragsdatum</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Land und Ländercode des Lieferanten</th> <th>J P </th> <th>Menge (kg Stück, etc. *)</th> <th>Wert Währung angeben (ob, cif etc.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Japan</td> <td>A 2356</td> <td>1 St.</td> <td>Yen 6.500.950</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Genaue Gütterbezeichnung</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Hochpräzisionsdrehmaschine zum Bearbeiten von Metall, durch Code-Angaben gesteuert</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Mod. BSM - 40 "Täifun"</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Hersteller: Okasama, Yokohama</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Gesamtmenge, Gesamtwert:</td> </tr> <tr> <td colspan="4">1 St. Yen 6.500.950</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> <p>„Ich/Mir, der oben genannte Einführer/Transföhnder,“ beantrage(n) die Ausstellung einer Internationalen Einführbescheinigung über die vorhandene Bezeichnung der Güter, die „wir“ in das Wirtschaftsgebiet einzuftühren.“</p> <p>Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben, die auf der Rückseite beschrifteten Verpflichtungen des Einführers/Transföhnders sind mir bekannt. Der Vortrag überentsprechend ausgestellt werden. Für das vorgesehene Einführen/Transföhnen ist noch keine Einführungsbewilligung beantragt worden.</p> <p>Wir ist bekannt, dass unzureichende Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu funfundzwanzigtausend EURO geahndet werden kann.</p> <p>Als Unterlagen für das oben bezeichnete Einführen/Transföhnen sind beigefügt:</p> <p>Dettfeld, 12.03.2012 Oswald Kölle GmbH & Co. KG</p> <p>Firmensiegel oder Unterschrift des Antragstellers</p> <p>^{*)} Nichtzufließendes stechen. ^{**) Gewichtangaben ist stets das Rengewicht einzusetzen.}</p> </td> </tr> </tbody></table>				Land und Ländercode des Lieferanten	J P	Menge (kg Stück, etc. *)	Wert Währung angeben (ob, cif etc.)	Japan	A 2356	1 St.	Yen 6.500.950	Genaue Gütterbezeichnung				Hochpräzisionsdrehmaschine zum Bearbeiten von Metall, durch Code-Angaben gesteuert				Mod. BSM - 40 "Täifun"				Hersteller: Okasama, Yokohama				Gesamtmenge, Gesamtwert:				1 St. Yen 6.500.950				<p>„Ich/Mir, der oben genannte Einführer/Transföhnder,“ beantrage(n) die Ausstellung einer Internationalen Einführbescheinigung über die vorhandene Bezeichnung der Güter, die „wir“ in das Wirtschaftsgebiet einzuftühren.“</p> <p>Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben, die auf der Rückseite beschrifteten Verpflichtungen des Einführers/Transföhnders sind mir bekannt. Der Vortrag überentsprechend ausgestellt werden. Für das vorgesehene Einführen/Transföhnen ist noch keine Einführungsbewilligung beantragt worden.</p> <p>Wir ist bekannt, dass unzureichende Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu funfundzwanzigtausend EURO geahndet werden kann.</p> <p>Als Unterlagen für das oben bezeichnete Einführen/Transföhnen sind beigefügt:</p> <p>Dettfeld, 12.03.2012 Oswald Kölle GmbH & Co. KG</p> <p>Firmensiegel oder Unterschrift des Antragstellers</p> <p>^{*)} Nichtzufließendes stechen. ^{**) Gewichtangaben ist stets das Rengewicht einzusetzen.}</p>			
Land und Ländercode des Lieferanten	J P	Menge (kg Stück, etc. *)	Wert Währung angeben (ob, cif etc.)																																				
Japan	A 2356	1 St.	Yen 6.500.950																																				
Genaue Gütterbezeichnung																																							
Hochpräzisionsdrehmaschine zum Bearbeiten von Metall, durch Code-Angaben gesteuert																																							
Mod. BSM - 40 "Täifun"																																							
Hersteller: Okasama, Yokohama																																							
Gesamtmenge, Gesamtwert:																																							
1 St. Yen 6.500.950																																							
<p>„Ich/Mir, der oben genannte Einführer/Transföhnder,“ beantrage(n) die Ausstellung einer Internationalen Einführbescheinigung über die vorhandene Bezeichnung der Güter, die „wir“ in das Wirtschaftsgebiet einzuftühren.“</p> <p>Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben, die auf der Rückseite beschrifteten Verpflichtungen des Einführers/Transföhnders sind mir bekannt. Der Vortrag überentsprechend ausgestellt werden. Für das vorgesehene Einführen/Transföhnen ist noch keine Einführungsbewilligung beantragt worden.</p> <p>Wir ist bekannt, dass unzureichende Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu funfundzwanzigtausend EURO geahndet werden kann.</p> <p>Als Unterlagen für das oben bezeichnete Einführen/Transföhnen sind beigefügt:</p> <p>Dettfeld, 12.03.2012 Oswald Kölle GmbH & Co. KG</p> <p>Firmensiegel oder Unterschrift des Antragstellers</p> <p>^{*)} Nichtzufließendes stechen. ^{**) Gewichtangaben ist stets das Rengewicht einzusetzen.}</p>																																							

1.6 Die Einfuhrlicenz

Nach EG-Vertrag haben die Mitgliedstaaten u.a. die Versorgung der Bevölkerung sowie die Stabilisierung der Märkte zu angemessenen Preisen sicherzustellen. Dies sollte durch die Errichtung einer Europäischen Marktorganisation geschehen. Dadurch wurden unterschiedliche Regulierungsinstrumente geschaffen, die gegenüber Einfuhren bestimmter Waren der Landwirtschaft und Fischerei aus Drittländern angewendet werden. Die Regelung solcher Einfuhren kann mittels Lizenzen erfolgen. Hierbei handelt es sich um die Erlaubnis, bestimmte Mengen einer sogenannten Marktordnungsware (z.B. Getreide, Obst, Rind-/Schweinefleisch, Milch und Milcherzeugnisse) innerhalb einer bestimmten Zeit einzuführen.

Für welche Waren muss eine Einfuhrlicenz beantragt werden?

Nach Ermittlung der achtstelligen Warennummer für das Einfuhrprodukt aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, der Einfuhrliste oder dem Elektronischen Zolltarif (<http://auskunft.ezt-online.de>) lässt sich aus den Hinweisspalten der beiden letztgenannten Veröffentlichungen erkennen, ob die Einfuhrware einer Lizenzpflicht (Einfuhrgenehmigungspflicht) unterliegt oder nicht. Die Lizenzpflicht ist durch das L (für Lizenzpflicht) oder durch einen Fußnotenhinweis beschrieben. Diese Veröffentlichungen können in den aktuellen Ausgaben bei den Zollstellen, IHKs und auch bei Importabwicklungsbetrieben (z.B. Spediteuren) eingesehen werden. Üblicherweise bestehen Lizenzpflichten für bestimmte Waren aus den Kapiteln 1, 2, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 16, 17, 20, 21, 22 und 23 des Warennummernsystems.

Wo werden die Lizenzen vergeben, gibt es eine Freimengenregelung?

Wenn grundsätzlich eine Lizenzpflicht besteht und/oder die beabsichtigte Einfuhrmenge die Lizenzfreimenge für bestimmte Waren überschreitet, muss der Importeur rechtzeitig vor der Einfuhr bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit dem EG-einheitlichen Vordruck Einfuhrlicenz – AGRIM – die Genehmigung zur Einfuhr beantragen. Auskünfte, welche Lizenzfreimengen in Kilogramm oder Hektolitern produktsspezifisch bestehen oder ob auch andere Antragsformen (z.B. per Telefax) vorübergehend anerkannt werden, erteilt das BLE auch telefonisch. Adresse s. Kap. „Anlauf- und Informationsstellen“. Bei erster Antragstellung bestehen Nachweispflichten (z.B. Vorlage des Handelsregisterauszugs). Nähere Einzelheiten sind auch im Internet unter <http://www.ble.de> beschrieben.

Eine Exportlizenz aus dem Lieferland/Ursprungsland oder andere Vertragsunterlagen sind zur Beantragung dieser Mengenverwaltung nicht erforderlich.

Welche Grundsätze sind bei der Antragstellung zu beachten?

Der Vordrucksatz (Original und drei Durchschriften bzw. soweit erforderlich auch das Ergänzungsblatt) ist maschinenschriftlich oder mit dem dieser Publikation beiliegenden Programm auszufüllen. Handschriftliche Eintragungen, Änderungen und die Verwendung von Stempeln (außer auf Blatt 3 rechts unten) sind grundsätzlich unzulässig. Den Antragssatz ohne die vierte Seite – sie verbleibt beim Antragsteller – erhält das BLE zur Lizenzerteilung. Hinweise zum Ausfüllen der einzelnen Vordruckfelder sind bei der BLE erhältlich. Sie stehen vielfach auch als Download auf der Webseite der BLE zur Verfügung.

Die Lizenzerteilung kann nur erfolgen, wenn neben der Beantragung auch die Sicherheitsstellung (sog. Kautionsleistung) geleistet wird. Damit geht der Importeur eine Verpflichtung zur tatsächlichen Einfuhr der beantragten Warenmenge ein. Die Sicherheitsstellung ist bei Überschreiten der Kautionsfreimenge (Erleichterung für Kleinsendungen) in Euro z.B. durch direkte Einzahlung, Scheck oder eine Bürgschaft zu leisten. Auskünfte zu möglichen Sicherheitsarten, Sicherheitsfreigrenzen und zur Sicherheitshöhe erteilt das BLE.

Die Lizenzen sind zusätzlich zur Mengenbeschränkung auch in ihrer Geltungsdauer begrenzt. Diese geht aus der Produktliste der BLE hervor und kann bis zu einem Jahr betragen. Eine Verlängerung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Einfuhr aus Gründen höherer Gewalt (Nachweispflicht) nicht durchgeführt werden konnte. Bei der Einfuhranmeldung bestätigt die Zollstelle auf der Rückseite des Lizenzformulars (Original) die Importmenge. Die Anerkennung und Verwendungsmöglichkeit in anderen EG-Mitgliedstaaten ist gegeben. Eine Sicherheit wird freigegeben, wenn die mit den zollamtlichen Abschreibungen versehene Lizenz binnen zwei Monaten nach Ablauf der Lizenzgültigkeit der Bundesanstalt wieder zurückgereicht wird. Die Sicherheit verfällt bei Nichtinanspruchnahme der Lizenz (oder bei Ausnutzung von weniger als 5 %) innerhalb der Gültigkeit. Sie verfällt anteilig, soweit die Einfuhrmenge weniger als 95 % der Lizenzmenge (5 % Mengentoleranz) beträgt. Über Ausnahmen des Sicherheitsverfalls entscheidet die Bundesanstalt (z.B. bei höherer Gewalt).

Sonstiges

Die Übertragung der Lizenzrechte auf ein anderes Unternehmen ist grundsätzlich möglich, allerdings sollten die Risiken und Kosten gut bedacht werden. Neben den Mengenbeschränkungen für Agrarwaren können für einzelne Produkte auch sog. Zollkontingente bestehen. Danach ist die zollreduzierte oder zollfreie Einfuhr in bestimmten Zeiträumen abhängig vom Ursprungsland möglich. Diese Zollkontingente werden von Importeuren manchmal mit den Mengenkontingenten der BLE verwechselt, was dann zu Schwierigkeiten bei der Einfuhr führen kann.

EUROPAISCHE GEWINNSCHAFT - EINFÜHRLIZENZ AGRIM

1		1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift) Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat - 321 53168 Bonn	2 Rückensiegel und Präzisierung der ausstellenden Stelle(1) DE H X 303709
4 Inhaber Name, vollständige Anschrift und Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Biofood International GmbH Industriestrasse 18 58095 Hagen		5 Ausstellende Stelle der Teil Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	
6 Rechte übertragen auf: ab <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Dienststempel der zuständigen Stelle		7 Verwendungsland Wiederlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
		8 Ursprungsland CHINA <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
		9 Datum des Antrageingangs für die ursprüngliche Lizenz	
		10 Gesamtbetrag der Sicherheit	
		11 LETZTER TAG DER GÖLTIGKEIT	
13 EINFÜHRENDES ERZEIGNIS			
14 Handelszulassige Bezeichnung Pilze		15 Bezeichnung nach der Konsolidierten Nomenklatur (KoN) Pilze der Gattung Agaricus	
		16 KoN-Code(s) 2003 1020	
17 Menge (t) in Zahlen	18 Menge (t) in Buchstaben	19 Toleranz %	
20 Besondere Angaben Traditioneller Einführer			
Hinweise zu *): Die Felder 11, 17 und 18 werden nur auf den Blättern 3 und 4 dieses Vordruckes ausgefüllt			
24 Besondere Bedingungen			
25 (t) Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle	26 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den für 1/1 Ort: Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle		

Formularverlag CW Neumeyer, Hanau (061 51) 98 93-0, Fax 98 93-93, Wiesental (02 03) 50 20 31, Fax 50 19 92, Frankfurt (06 9) 71 17-0, Fax 71 17-78, Weil der Stadt (07 12 33) 3 48 40, Fax 3 48 42, Hofheim/Sollnheimen (03 92 94) 54 47, Fax 6 07 79

Bestell-Nr. **4001**

Nur autorisierte oder lizenzierte Betreiber dürfen Importe abwickeln.
Importen ohne Lizenz ist strengstens untersagt.

„Zum Druck ermächtigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 60083 Frankfurt (Main) vom 28. Mai 1997 – 322 – 31.32 –“

1.7 Das Ursprungszeugnis Form A

Allgemeine Hinweise

Die Europäische Union und auch andere Industrieländer gewähren zahlreichen Entwicklungsländern allgemeine Zollpräferenzen. Die EU beabsichtigt, durch diese einseitige Maßnahme den Entwicklungsländern einen besseren Zugang ihrer Waren zu den europäischen Märkten zu ermöglichen. Das Präferenzangebot gilt bei der Einfuhr für ausgewählte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kapitel 1-24 des Gemeinsamen Zolltarifs/GZT) sowie für Industriewaren der Kapitel 25-49 und 64-97 des GZT. Besondere Präferenzregelungen gelten für Textilien (Kapitel 50-63 des GZT) und EGKS-Waren.

Art der Präferenzgewährung

Die Zollbegünstigung besteht entweder in Zollfreiheit oder in der Gewährung eines Zollsatzes, der unter dem des gegenüber sonstigen Drittländern anzuwendenden Zollsatzes liegt (siehe auch B 1.1 Einfuhrbestimmungen).

Ausstellung des Ursprungszeugnisses Form A

Der im Entwicklungsland ansässige Exporteur beantragt ein Ursprungszeugnis Form A bei den Behörden seines Landes. Die zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen Form A berechtigten Stellen sind anhand einer Liste der Vorschriftenammlung Bundes-Finanzverwaltung ersichtlich. Nach den Grundsätzen des geltenden Ursprungsrechts wird der Nachweis erteilt. Das bedeutet, dass eine Ware dann als Ursprungsware gilt, wenn sie

- vollständig in dem betreffenden Entwicklungsland erzeugt worden ist oder
- in dem Entwicklungsland unter Verwendung verschiedener Vormaterialien in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden ist.

Werden Vorerzeugnisse aus dem Importland oder aus einer Ländergruppe mitverarbeitet, gelten für die Ursprungsbestimmungen einige Besonderheiten.

Der Vordruck muss in englischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Eine nachträgliche Ausstellung ist ebenso möglich wie die Ausstellung einer Zweitausfertigung.

Gültigkeit des Ursprungszeugnisses Form A

Der Nachweis ist bis zu 10 Monate nach der Ausstellung gültig.

Vorlage bei der Zollstelle des Einfuhrstaates

Präferenzen werden nur gewährt, wenn bei der Eingangsabfertigung das Ursprungszeugnis nach Formblatt A (bei Sendungen mit einem Wert bis zu 6000,- € eine Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorgelegt wird, das Einfuhrland mit der Bezeichnung des Bestimmungslandes übereinstimmt und im Zollantrag der Hinweis auf dieses Präferenzpapier in Feld 36 erfolgt. Eine weitere Voraussetzung besagt, dass die Ware unmittelbar aus dem Entwicklungsland in die Gemeinschaft befördert werden muss. Die Zollstelle hat bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit des Ursprungszeugnisses Form A eine Überprüfungsmöglichkeit. Abweichungen beim vorgeschriebenen Vordruck sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hinweise hierzu werden unter <http://www.zoll.de> veröffentlicht.

Waren, die in Kleinsendungen (bis 500,- €) von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden (bis 1 200,- €) befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder einer Erklärung auf der Rechnung als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt.

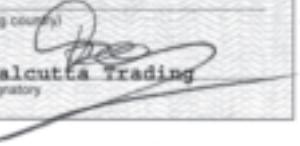
Besonderheiten

Die Ausstellung eines Ersatz-Ursprungszeugnisses Form A ist auch durch die Zollstellen der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer möglich, wenn die Ware unverändert weitergeliefert wird und sich unter zollamtlicher Überwachung befand.

Weitere Informationen

Auskünfte darüber, welche Länder zurzeit als Entwicklungsländer gelten, und über Bestimmungen zum Ursprung erteilen die Industrie- und Handelskammern sowie Zolldienststellen.

Der Vordruck ist bei den meisten Industrie- und Handelskammern und den Formularverlagen erhältlich.

1. Goods consigned from (exporter's business name, address, country) Calcutta Trading Ltd. 150 Park Street Calcutta 700 001 India		Reference No. A 929532			
2. Goods consigned to (consignee's name, address, country) AB Import GmbH Industriestr. 13 33602 Bielefeld Deutschland		GENERALIZED SYSTEM OF PREFERENCES CERTIFICATE OF ORIGIN (Combined declaration and certificate)			
		FORM A			
		Issued in India (country)	See notes overleaf		
3. Means of transport and route (as far as known) airfreight Calcutta to Frankfurt/Main		4. For official use			
5. Item number	6. Marks and numbers of packages	7. Number and kind of packages; description of goods	8. Origin criterion (see notes overleaf)	9. Gross weight or other quantity	10. Number and date of invoices
1	101-128 AB Import Germany	28 (twenty eight) cartons containing 2000 pieces working gloves	"W" 6216	840 kg	CT/AB/ 1302 dated 2012- 06-06
11. Certification It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct.		12. Declaration by the exporter The undersigned hereby declares that the above details and statements are correct; that all the goods were produced in India (country) and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the generalized system of preferences for goods exported to Germany (importing country)			
Export Inspection Council Govt. India					
Calcutta, 2012-06-06 Place and date, signature and stamp of certifying authority					

1.8 Beachtung der Verbote und Beschränkungen (VuB) und anderer Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr

Verbote und Beschränkungen sowie andere zu beachtende Bestimmungen spielen bei der Einfuhr, bei der Ausfuhr, bei der Durchfuhr und beim Verbringen in Freizonen und Zollläger eine immer größere Rolle. Bestimmte Rechtsgüter im Inland sollen dadurch geschützt werden. Verbote und Beschränkungen sind in erster Linie nationale Bestimmungen. Sie werden aber auch in nicht unerheblichem Maße von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des Völkerrechts beeinflusst. Das Erkennen der zu beachtenden Bestimmungen ist daher oftmals recht schwierig.

Im Gegensatz zu handelspolitischen Maßnahmen wie Ein- oder Ausfuhrgenehmigungssysteme, Kontingentregelungen, Anti-dumping- oder Embargomaßnahmen dienen Verbote und Beschränkungen (VuB) vornehmlich nicht wirtschaftlichen Interessen. Die Vielzahl der gesetzlichen Bestimmungen ist so groß, dass eine vollständige Auflistung kaum möglich ist. Insgesamt lassen sich folgende Gruppen bilden, denen die einzelnen VuB zugeordnet werden können:

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (z.B. bezüglich Falschgeld, Kriegswaffen, Pornografie)
- Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen (z.B. Sicherheit der Nahrungsmittelkette, Arzneimittel, Produktsicherheit)
- Schutz der Umwelt sowie der Pflanzen- und Tierwelt (z.B. Abfallverbringung, Artenschutz, Tierseuchen)
- Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert (z.B. Maßnahmen gegen Abwanderung von Kunstgegenständen mit europäischem Rang)
- Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums (z.B. vor falschen Herkunftsangaben, gegenüber Marken-, Urheberrechts- oder Patentrechtsverletzungen)

Bei der Einfuhr findet der Importeur im Elektronischen Zolltarif (EZT) unter Übersicht (Hinweise) in der Spalte Kurzbezeichnungen (Kurzbez.) einen Hinweis auf die Fundstelle VuB in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung (VSF). In den Vorbemerkungen zum EZT ist zu Punkt 4 „Allgemeine Hinweise – VuB – vermerkt:

„Zu bestimmten VuB-Bereichen enthält der EZT unter der Kurzbez. „VUB“ vierstellige Hinweise (z.B. 0832), die auf Vorschriften des Stoffgebiets SV der VSF verweisen (s.a. VSF SV 01 02 Abs. 5). Damit wird auf eine möglicherweise erforderliche VuB-rechtliche Prüfung aufmerksam gemacht. Teilweise werden diese Hinweise durch (nationale) Fußnoten ergänzt, die den Einstieg in diese Prüfung erleichtern sollen.“

Hinweise bzw. Fußnoten können jedoch nicht bei jeder in Betracht kommenden Codenummer bzw. Warennummer angebracht werden, weil der Warenkreis der meisten VuB-Vorschriften nicht oder nicht ausschließlich durch die Einreichung bestimmt wird (z.B. im Abfallrecht oder beim gewerblichen Rechtsschutz).

Des Weiteren ist zu beachten, dass sich Hinweise und ggf. Fußnoten in konkreten Einzelfällen als gegenstandslos herausstellen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zu der gleichen Code- bzw. Warennummer sowohl den VuB unterliegende Waren als auch andere Waren gehören (z.B. im Chemikalienbereich).

Zur Beachtung der VuB ist deshalb immer eine Prüfung der Sach- und Rechtslage im Einzelfall erforderlich.“

Die hierbei zu beachtenden Vorschriften sind vielfältig und stetigen Änderungen unterworfen. Zu den wesentlichen Vorschriften zählen unter anderem:

- das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetz,
- das Strahlenschutzvorsorgegesetz,
- das Tierseuchengesetz,
- das Betäubungsmittel- und das Arzneimittelgesetz,
- das Marken- und das Warenzeichengesetz,
- die Abkommen über den Schutz ausländischer Herkunftsbezeichnungen,
- die Einfuhrvorschriften des Textilkennzeichnungsgesetzes.

Obwohl die einzelnen Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr unterschiedlich sind, folgen sie dennoch gemeinsamen Grundlagen:

- Die Zollbehörden haben alle für eine effiziente Grenzüberwachung notwendigen Kontrollbefugnisse. Nur für die Abfertigung besonders sensibler VuB-Waren, wie z.B. artenschützte Tiere und Pflanzen, Betäubungsmittel oder Abfälle, sind nur eigens dazu ermächtigte, entsprechend qualifizierte Zollstellen zuständig.
- Häufig sind Ein- oder Ausfuhren von Waren nicht absolut verboten, sondern sie werden von Genehmigungen, Bewilligungen und der Vorlage entsprechender Dokumente bei der Zollabfertigung abhängig gemacht. Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhr genehmigungen oder sonstiger Dokumente sind regelmäßig die jeweils einschlägigen Fachbehörden des Bundes oder der Länder, wie z.B. das Bundesamt für Naturschutz im Artenschutzbereich.
- Bei Verstößen gegen VuB haben Schmuggler, Produktpiraten und Wirtschaftskriminelle, aber auch sorglos handelnde Wirtschaftsbeteiligte damit zu rechnen, mit einem Netz verschiedenster Sanktionen überzogen zu werden. Diese reichen von der Beschlagnahme oder Einziehung der verbotenen Waren über die Zahlung von Bußgeldern bis zur Einleitung von Strafverfahren. Teilweise verhängen die Gerichte in der Praxis drakonische Geld- oder gar Freiheitsstrafen, so etwa im Artenschutz-, Betäubungsmittel- oder Abfallrecht.

Weitere Informationen zu den Verboten und Beschränkungen können im Internet unter <http://www.zoll.de> abgerufen werden.

1.9 Die Einfuhr von Rückwaren

Waren, die zunächst aus dem Zollgebiet der Europäischen Union (EU) in ein Drittland ausgeführt und später wieder eingeführt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen als Rückwaren ohne die Erhebung von Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft gebracht werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ware von Anfang an wieder eingeführt werden oder ursprünglich dauerhaft im Drittland verbleiben sollte.

Eine Ware wird dann als Rückware anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss sich um Gemeinschaftsware handeln, d.h. um Ware, die entweder vollständig in der EU hergestellt worden ist oder aus einem Drittland in die EU eingeführt worden ist und dort ordnungsgemäß verzollt wurde.
- Die Ware muss aus der EU ausgeführt und in unverändertem Zustand wieder eingeführt werden. Eine Ware ist auch dann unverändert, wenn beispielsweise notwendige Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Ein gleicher Zustand einer Ware ist jedoch nicht gegeben, wenn sie z.B. durch Reifungs- oder ähnliche Prozesse eine Qualitätssteigerung erfahren hat.
- Die Ware muss innerhalb von 3 Jahren wieder eingeführt werden. Diese Frist kann nur in bestimmten Ausnahmefällen überschritten werden – etwa bei der Auflösung von Niederlassungen oder Vertretungen im Drittland.

Wenn bereits vor der Ausfuhr einer Ware feststeht, dass es zu einer Wiedereinfuhr in die Europäische Union kommt, kann vor der Ausfuhr die Erteilung eines Auskunftsblatts INF. 3 (Vordruck 0329) beantragt werden, soweit nicht schon ein anderer geeigneter Ausfuhrnachweis vorliegt. Zur Sicherung der Identität der Ware ist sie der Zollstelle vorzuführen.

Ein Auskunftsblatt INF. 3 kann etwa dann Verwendung finden, wenn Messegut für eine Ausstellung vorübergehend in ein Land ausgeführt wird, welches dem Carnet-A.T.A.-Verfahren nicht angeschlossen ist.

Beim Reimport von Gütern, die zum endgültigen Verbleib im Ausland bestimmt waren, jedoch entgegen der Absicht zurück-

kehren, dient der im Rahmen des elektronischen Ausfuhrverfahrens von den Zollbehörden übermittelte Ausgangsvermerk als Nachweis für die Rückwareneigenschaft. Die Zollstelle erkennt aber auch andere Beweisunterlagen an, wenn sie erkennen lassen, dass die Waren als Rückwaren gelten können. Als Alternativnachweise kommen etwa Ausgangsrechnungen mit Angabe des Ziellandes der Waren oder sonstige Geschäftsbriebe, die den Export dokumentieren, infrage. Die Zollverwaltung prüft diese Nachweise genau, besonders dann, wenn der Anmelder der Waren nicht mit dem Ausführer identisch ist.

Bei der Wiedereinfuhr von Rückwaren ist der Zollstelle eine Einfuhranmeldung (Vordruck 0737) vorzulegen bzw. – bei Nutzung von ATLAS-Einfuhr – eine elektronische Einfuhranmeldung zu übermitteln. Die Beantragung des Zollverfahrens „Abfertigung als Rückwaren“ wird in Feld 37 der Einfuhranmeldung mit einem vierstelligen Code vorgenommen (4010). Gegebenenfalls ist dieser Gemeinschaftscode im zweiten Unterfeld zu ergänzen. Es ergibt sich beispielsweise die Codierung: 4010 F01. Hinweise zu Codierungen enthält das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen. In Feld 44 erklärt der Einführer unter Auflistung der entsprechenden Nachweispapiere, dass die Voraussetzungen für die Rückwareneigenschaft gegeben sind. Alternativ können diese Angaben auch auf dem Vordruck 0328 (Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft) abgegeben werden.

Es ist nicht erforderlich, dass die gesamte zur Ausfuhr gebrachte Sendung als Rückware abgefertigt wird, auch eine teilweise Wiedereinfuhr ist möglich.

Eine Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Rückwaren ist grundsätzlich dann gegeben, wenn derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückhält und er zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Einfuhrumsatzsteuer hingegen erhoben.

Für Marktordnungswaren und verbrauchsteuerpflichtige Waren gelten Sonderbestimmungen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN	
<p>1. Ausführer Max Licht GmbH Wiesenstr. 12 40210 Düsseldorf Deutschland</p> <p>2. Empfänger im Zollpunkt der Ausfuhr Scatelli Ltd. 39 Brydon Street Ontario M9W / Kanada</p>	<p>INF. 3 Nr. B 183815 Original</p> <p>RÜCKWARENREGELUNG AUSKUNFTSBLATT</p>
<p>Wichtige Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> Beim Ausfüllen dieses Auskunftsblatts sind die gemeinschaftlichen Rückwarenbestimmungen sowie die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Vordrucks zu beachten. Die Felder 1 bis 11 dieses Vordrucks sind mit Schreibmaschine oder von Hand in Druckschrift auszufüllen. Wird dieser Vordruck für Waren ausgestellt, für die bei der Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eine Ausfuhrlimitenz oder eine Voraussetzungsbeschränkung vorgelegt worden ist oder für die die gegebenenfalls Ausfuhrattestungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden, sei dies dieses Auskunftsblatt nur gültig, wenn Feld B und, soweit erforderlich, Feld A von den zuständigen Behörden mit einem Richtvermerk versehen worden sind. Dieses Auskunftsblatt ist der Zollstelle der Wiedereinfuhr vorzulegen. Anzahl Art, Zeichen und Nummern der Packstücke sowie Bezeichnung der ausgelieferten Waren 	
<p>1 EE, eingeschwebelt in Folie mit 2 Stückem 2 Urtaschallgeräte APS-AST 4000/01</p>	
<p>8. Menge, für die das Auskunftsblatt beantragt wird 2 Stück in Ziffern zwe i</p>	
<p>9. Tarifliste des GTZ 90181200 000</p>	
<p>10. Zusätzliche Angaben zu den Waren a) Ausfuhrpapier Art. Nr. vom b) aus einem aktiven Veredelungsverkehr ausgeführte Waren () c) zum Zweck einer besonderen Verwendung in den zuliechtlich freien Verkehr überführte Waren () d) die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllende Waren ()</p>	
<p>A. Sichtmerk der für Ausfuhrizenzen oder Voraussetzungsberechtigungen zuständigen Behörden - Ausfuhr ohne Ausfuhrlimitenz oder Voraussetzungsbeschränkung () - Lizenzregelung beachtet ()</p>	
<p>B. Sichtmerk der für die Gewährung von Ausfuhrrestattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen zuständigen Behörden - Keine Ausfuhrrestattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen () - Ausfuhrrestattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) zurückgezahlt () - Auszahlungsanordnung über die Ausfuhrrestattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) ungültig gemacht ()</p>	
<p>(Ort) , den (Unterschrift) (Dienststempel) (Dienststempel)</p>	
<p>B. Sichtmerk der Zollstelle der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten Die Angabe in den Feldern 1 bis 10 sind zutreffend Nämlichkeitsicherung</p>	
<p>(Ort) Düsseldorf , den 13.-02.-2012 (Unterschrift) (Dienststempel) (Dienststempel)</p>	
<p>11. Antrag des Ausführers Der unterzeichnende Ausführer (I) vertritt den Ausführer (I) dieses Auskunftsblatts im Hinblick auf die Wiedereinfuhr der hier aufgeführten Waren. (Ort) Düsseldorf , den 13.-02.-2012 (Unterschrift) (Dienststempel) (Dienststempel)</p>	
<p>(I) Nichtzutreffendes streichen</p>	

BVL
Seminare und Kurse für
Wirtschaft und Logistik



Zoll und Außenhandel

- Grundlagenschulung Zoll-Experte/in
- Zoll Summer School – Zollrecht für Entscheider
- vertiefende Fachseminare für Import und Export

Information und Anmeldung
www.bvl-campus.de/seminare/zoll
Tel.: 0421 / 94 99 10 12
fortbildung@bvl-campus.de

ein Angebot des **BVL** Campus

M H P
SOLUTION GROUP

- # Risikoanalyse mit S-CHECK - einfach, schnell und sicher
- # S-CHECK bietet u. a. Sicherheit gemäß EG-Dual-Use Verordnung und den Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus
- # bedienerfreundliche Anwendung mit praxiserprobten Workflows

S-CHECK - die Software für Exportkontrolle und Complianceprüfung



Sichern Sie sich noch heute ab!
www.mhp-solution-group.com



Erfolg durch Information

[Probeheft anfordern!]



Der OWC-Verlag für Außenwirtschaft liefert seit über 50 Jahren fundierte Wirtschaftsinformationen über Osteuropa und Asien.

Verlagsprogramm:



Ja, senden Sie mir kostenlose Informationen über folgende **Publikationen** (bitte ankreuzen):

- ChinaContact – Wirtschaftsmagazin (monatlich/deutschsprachig)
- IndienContact – Wirtschaftsmagazin (deutschsprachig)
- JapanContact – Wirtschaftsmagazin (deutschsprachig)
- Ost-West-Contact – Wirtschaftsmagazin (deutschsprachig)
- GermanyContact China – Wirtschaftsmagazin (chinesisch)
- GermanyContact India – Wirtschaftsmagazin (englisch)
- GermanyContact Russia – Wirtschaftsmagazin (russisch)
- Wirtschaftsportal China – Online-Portal
- Wirtschaftsportal Indien – Online-Portal
- Wirtschaftsportal Russland – Online-Portal
- Verlagsprogramm – inklusive der Osteuropa-Publikationen
- Wir sind auch an Anzeigenschaltungen interessiert.
Senden Sie uns die Mediadaten der oben angekreuzten Titel.

OWC Verlag für Außenwirtschaft GmbH
www.owc.de

Regenskamp 18, 48157 Münster
E-Mail info@owc.de, Telefon +49 251 - 92 43 09-0

Firma	
Firma	
Abteilung	
Name/Vorname	
Straße/Nr.	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
E-Mail	

FAX-NUMMER **+49 251 - 92 43 09 99**



Ihre ATLAS Export Lösung mit der Zollsoftware ZOLARIS DE

Mit ZOLARIS erwerben Sie eine wirtschaftliche Lösung maßgeschneidert für KMUs und Speditionen. Entscheiden Sie sich für ein Werkzeug, das in Sachen Funktionalität und Komfort keine Wünsche offen lässt. Erfassen Sie nur die Eckdaten Ihrer Ausfuhr, der Rest wird nach Ihren Vorgaben auf Knopfdruck ergänzt.

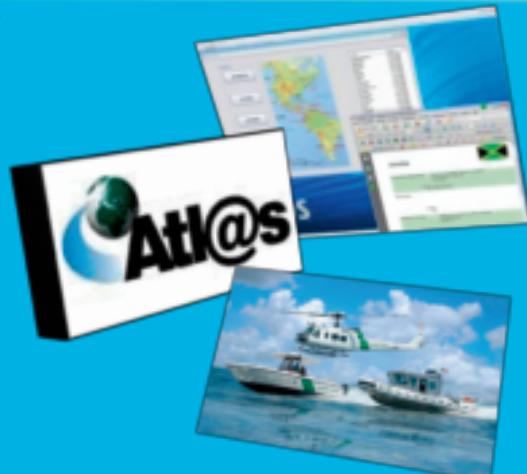
Mittels komfortabler Schnittstellen können Sie Rechnungen und Sendungen aus Ihrem ERP-System übernehmen. Es besteht die Möglichkeit der vollautomatischen Abwicklung der Ausfuhren ohne Benutzerinteraktion, damit steigern Sie Effizienz und Qualität Ihrer Zollanmeldungen!

ZOLARIS - Verfügbar als Inhouse-Lösung oder als CustomsCloud (Software as a Service), auch für Österreich (e-zoll) und die Schweiz (e-dec).

mic
customs solutions

DHF - Part of MIC Group | Austria | Tel.: +43 (0)662-887 326 | zolaris@mic-cust.com | www.mic-cust.com

- ➡ Elektronischer Zolltarif
 - Länderinformationen
 - Exportkontrolle
 - KN zu den Zolltarifen
 - Eigene Suchbegriffe, uvm.
- ➡ ATLAS-Import / Export
 - Inhouse oder Serverlösung
- ➡ Antiterror-Compliance
 - Inhouse oder Serverlösung
 - Schnittstellen als Excel / Ascii



Vom Software-Experten

Telefon
089 / 903 8060
Telefax
089 / 903 1748
Email
Info@MSZoll.de



**Genehmigt. Urlaub für Ihre Mitarbeiter.
Die Zollabwicklung übernehmen wir.**



**Gute Besserung. Zeit für Genesung.
Überlassen Sie uns das Troubleshooting.**



**Fachkräftemangel? Ihre
Mitarbeiter beugen vor.
In der Zwischenzeit leisten
wir Ihnen Hilfestellung.**

Bei Bedarf

- Urlaubsvertretung
- Krankheitsvertretung
- Elternzeit

Unser Angebot

- Importabwicklung
- Exportabwicklung
- Warenursprung und Präferenzen

AOB GmbH

Opmünder Weg 50 | DE-59494 Soest
Tel.: +49-2921-350995-0
info@aob-consulting.de
www.aob-consulting.de

Die Details bestimmen Sie – auch die Dauer.

Am besten besprechen wir das persönlich.
Gerne beantworten wir Ihre Fragen telefonisch.

AOB

2 Ausfuhr

2.1 Ein Auftrag geht ein, was ist zu beachten?

Ein Kurzraster zum Einstieg

Der Auftrag ist zunächst wie ein Inlandsauftrag zu prüfen: Stimmt er mit dem Angebot in allen Teilen überein, können eventuell Abweichungen akzeptiert werden?

Die deutschen und die EU-Bestimmungen für die Ausfuhr sind zu beachten:

- die Anmeldung zur Ausfuhr, siehe „B 2.3 Die Ausfuhranmeldung“,
- steuerfreie Lieferung nur, wenn Ausfuhr nachgewiesen wird,
- die Beantragung der Ausfuhr genehmigung bei ausfuhr genehmigungspflichtigen Gütern, siehe „B 2.4 Die Ausfuhrkontrollbestimmungen“ und „B 2.5 Die Ausfuhr genehmigung“.

Alle übrigen Bestimmungen kommen aus dem Ausland und sind entweder Vorschriften der Zollverwaltung des Landes, in das die Ware geliefert werden soll, oder Forderungen des Kunden, die dieser im Kaufvertrag festschreibt oder später im Akkreditiv.

Ein Auftrag aus einem anderen EU-Land geht ein, was ist zusätzlich zu beachten?

Es gelten die deutschen außenwirtschaftsrechtlichen Kontrollbestimmungen, unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften, siehe „B 2.4 Ausfuhrkontrollbestimmungen“.

Eine Berechnung ohne Mehrwertsteuer darf nur erfolgen, wenn die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Kunden vorliegt und sie überprüft wurde. Man unterscheidet zwischen der einfachen und qualifizierten Prüfung (Abfrage) der USt-IdNr. Informationen sind im Internet abrufbar: <http://www.bzst.bund.de>. Die Lieferungen müssen der Finanzverwaltung gemeldet werden.

Die gesonderte Meldung für die Intrahandelsstatistik muss, soweit erforderlich, erfolgen.

Handelt es sich um verbrauchsteuerpflichtige Waren? Siehe Kap. „A 1.3 Die Verbrauchsteuern“.

Vorschriften der ausländischen Zollverwaltung

Jeder Exporteur benötigt Informationen darüber, welche Papiere in welcher Form auszustellen sind. Verschiedene Publikationen

werden in diesem Zusammenhang angeboten. Die meisten IHKs arbeiten mit den Konsulats- und Mustervorschriften (KuM), die die Handelskammer Hamburg herausgibt. Die Konsulats- und Mustervorschriften weisen darauf hin, welche Papiere im Empfangsland verlangt werden. Das Buch/Die CD-ROM erscheint alle zwei Jahre. Nachträge sind im Kaufpreis enthalten und werden direkt zugesandt oder können im Internet abgerufen werden: <http://www.interscout.de>. Es kann im Fachhandel oder beim Fachverlag für den Außenhandel Carl H. Dieckmann bestellt werden. Adresse s. Kap. „Literaturverzeichnis“. Informationen zum Beispiel über die Höhe der Einfuhrabgaben (Zoll, Steuern) sind einsehbar unter: <http://madb.europa.eu>. Berücksichtigt werden sollten auch Forderungen nach besonderen Zertifikaten über die Beschaffenheit einer Ware, siehe „B 3.4 Inspektions-Zertifikate“.

Forderungen des Kunden

Viele Fragen würden beim Auftragseingang nicht entstehen, wenn das Angebot eindeutig formuliert worden wäre. Unklarheiten sind spätestens bei Eingang des Auftrages im Gespräch mit dem Kunden zu beseitigen. Ein guter Vertrag, z.B. auf der Basis vom UN-Kaufrecht, kann viele spätere Probleme ausschließen.

Ein häufiger Fehler ist, dass, nachdem alles fest vereinbart zu sein scheint, das Akkreditiv (L/C) nicht schon beim Empfang genau geprüft wird. Siehe hierzu „B 3.2 Zahlungsabwicklung im internationalen Handel“.

Sollen zum Beispiel Dokumente (Ursprungszeugnisse etc.) von der Industrie- und Handelskammer bescheinigt werden, sollte das L/C mit ihr besprochen werden. Im Übrigen ist der Experte der Auslandsabteilung Ihrer Bank der richtige Ansprechpartner.

Je nach Sachlage kommen folgende Ansprechpartner infrage:

- die zuständige IHK
- das zuständige Hauptzollamt
- der Fachmann in der Außenwirtschaftsabteilung der Bank Ihrer Wahl
- der im internationalen Warenverkehr erfahrene Spediteur
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn (Adresse s. Kap. „Anlauf- und Informationsstellen“)
- Firmen, die die Abwicklung von Exportgeschäften übernehmen.

2.2 Die Exportrechnung und Proforma-Rechnung

In der Regel muss für jede Exportsendung eine Rechnung ausgestellt werden. Daher gehören die Export- und Proforma-Rechnung zu den am häufigsten vorkommenden Dokumenten im Außenwirtschaftsverkehr. Die Exportrechnung (engl. = commercial invoice) fordert den Empfänger auf, einen bestimmten Betrag für gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen zu entrichten. Darüber hinaus ist die Exportrechnung Grundlage für die Verzollung und statistische Erhebung bei der Einfuhr. Die Exportrechnung dient der Überwachung des Devisenverkehrs sowie als Basis für die Ausfertigung weiterer Versand- und Versicherungsdokumente. In Ergänzung zu den normalen Bestandteilen einer Inlandsrechnung werden für Exportrechnungen weiter gehende Angaben verlangt. Insbesondere sind die Einfuhrvorschriften des jeweiligen Landes sowie die Bedingungen des Kaufvertrages und ggf. des Akkreditivs zu beachten (Anzahl und Sprache der Rechnungen, Legalisierungsvorschriften, Ursprungserklärungen etc.). Wertvolle Hinweise auf die Einfuhrvorschriften sind dem K- und M-Export-Nachschlagewerk der Handelskammer Hamburg zu entnehmen.

1. Pflichtangaben auf Rechnungen

Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) gelten Rechnungen als Geschäftsbriebe. Die diesbezüglichen Anforderungen, beispielsweise Nennung der Handelsregisternummer, sind unbedingt auf allen Formen einer Rechnung einzuhalten. Darüber hinaus sind nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz folgende Pflichtangaben auf Rechnungen erforderlich:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Handelsregisternummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
- Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100 Euro nicht übersteigt, gelten erleichterte Vorschriften. In besonderen Fällen, beispielsweise der innergemeinschaftlichen Lieferung von neuen Fahrzeugen, sind dagegen weitere Angaben erforderlich.

2. Weitere Grundangaben

- Bankverbindung des Absenders (geht üblicherweise aus dem Firmenbogen hervor)
- Einzel- und Gesamtpreis sowie ggf. separat die vereinbarten Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten

- Lieferbedingungen (bereits im Angebotsstadium sollte auf die Incoterms Bezug genommen werden, die genau den Gefahr- und Kostenübergang regeln)
- Zahlungsbedingungen und Versandart mit Angabe der Luftfrachtbrief-Nr., Verschiffungsdaten o.Ä.
- Verpackungsdaten, u.a. für die Identifizierung der Ware

3. Zusätzliche Angaben

- Eides- und Schwurklauseln gemäß den Einfuhrvorschriften, Ursprungserklärungen etc.
- Gemäß Vorschriften des Kunden im Vertrag und ggf. Akkreditiv, z.B. Erklärungen zur Ordnungsmäßigkeit der Preise, Herstellererklärung
- Zolltarifnummer

Wann wird eine Proforma-Rechnung ausgestellt?

Die Proforma-Rechnung wird in erster Linie für Zollzwecke ausgestellt, z.B.

- bei kostenlosen Mustersendungen
- für die vorübergehende Verwendung von Waren im Ausland (siehe auch Carnet A.T.A.)
- bei kostenlosen Ersatzteilsendungen (Garantie, Kulanz etc.).

In allen Fällen erfolgt die Lieferung kostenlos, d.h., es darf auch zu einem späteren Zeitpunkt keine Berechnung erfolgen. Im Gegensatz zur Exportrechnung wird durch die Proforma-Rechnung keine Zahlung ausgelöst. Darüber hinaus verlangen Abnehmer in diversen Ländern Angebote in Form einer Proforma-Rechnung. In diesen Fällen ist die Proforma-Rechnung notwendig für die Zuteilung von Devisen, zur Eröffnung eines Akkreditivs oder für den Erhalt einer Importlizenz.

Wichtig

Lieferungen in das Ausland sind von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Ausfuhrnachweis (Spediteurübernahmescheinigung, Luftfrachtbrief u.a.). Daher sind entsprechende Rechnungen netto auszustellen und müssen den Hinweis „Steuerfreier Export“ enthalten.

Lieferungen innerhalb der EU sind erwerbsteuerpflichtig. Als Nachweis der Steuerbefreiung bei Lieferungen an erwerbsteuerpflichtige Personen in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie für steuerfreie Bezüge aus anderen Mitgliedstaaten, wenn diese zur Erwerbsteuerpflicht im Inland führen, sollte auf allen Rechnungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Empfängers und Lieferanten sowie der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (siehe auch Kapitel A 1.2) erscheinen.

Alle Rechnungen sollten original unterschrieben werden und keine Korrekturen aufweisen.

Lukas Export Management GmbH
Gertrud-Bäumer-Str. 18
Postfach / P.O. Box 2456
44127 Dortmund

Dortmund, 21.05.2012
Telefon: 0231 / 54117-249
Telefax: 0231 / 54117-144

Miller Bros. LTD.
Sutton Road
Sydney, South N.S.W. 2000
Australia

Your telefax 728
dated 12.04.2012

PROFORMA
RECHNUNG
INVOICE

Pos. Nr./ item no.	Warenbezeichnung/ description of goods	Einzelpreis/ unit price	Gesamtpreis/ total price
		EURO	EURO
1	100 pcs. brochures 20 pcs. operating manuals	1,50 2,50	150,00 <u>50,00</u> <u>200,00</u>
2	1 cardboard box, gross weight 15 kg	total	,
	Delivery free of charge		
	For customs purposes only		
	By air parcel post		
			Sample Export Management GmbH
			 Lukas Seraphim, Managing Director

Dortmunder Bank (BLZ 441 800 70)
Trade register Dortmund no. HRB 1226
Tax ID-no. DE 123456789
SWIFT Code/Account no.: 5 791 166

Lukas Export Management GmbH
Gertud-Bäumer-Str. 18
Postfach / P.O. Box 2456
Dortmund, 21.05.2012
Telefon: 0231 / 5417-249
Telefax: 0231 / 5417-144

Your order no. 427
of 12.04.2012

RECHNUNG Nr. 1224
INVOICE No. 1224

Pos. Nr./ item no.	Warenbezeichnung/ description of goods	Einzelpreis/ unit price	Gesamtpreis/ total price
		EURO	EURO
1	2 pcs. table drilling machines 25 pcs. drills	560,00 2,00	1.120,00 50,00 1.170,00
2	packed in 2 cases nos. 1 + 2, 560 x 300 x 200 mm	FCA Frankfurt airport 110 kg 100 kg total	225,00 <u>1.395,00</u>
	marked: address: case no.: Made in Germany		
	Flight: LH 408 on 22.05.2012 AWB: 220-762580		
	Delivery terms: FCA Frankfurt airport payment: within 30 days upon date of invoice by telegraphic transfer		
	Tax free export shipment Sample Export Management GmbH		

Dortmunder Bank (BLZ 441 800 70)
Trade register Dortmund no. HRB 1226
Fax D-no. DE 123456789
SWIFT Code/Account no.: 5 791 166

Software für die integrierte und elektronische Speditions- und Zollabwicklung (ATLAS, Europa)



ZODIAK – für Ihre Zollabwicklung

Zertifiziert für alle ATLAS-Zollverfahren

Zollabwicklung Schweiz

Zollabwicklung Niederlande

Europaweite EMCS-Abwicklung

Europaweite ICS-/ECS-Anmeldung

Integrierter Compliance-Check

Offene Schnittstellen zu ERP-Systemen

Add-On für SAP R/3®

Umfassender Anwendersupport (24/7)

Mattentwiete 2 · 20457 Hamburg
Phone +49 40 37 003-0
Fax +49 40 37 003-370
info@dakosy.de

www.dakosy.de

DAKOSY
Datenkommunikationssystem AG

2.3 Die Ausfuhranmeldung

Mit Vollendung des EU-Binnenmarktes entfallen seit dem 1. Januar 1993 die Zollkontrollen des Warenverkehrs an den Binnengrenzen. Daher sind seit diesem Zeitpunkt im Verkehr mit Gemeinschaftswaren zwischen den EU-Staaten (Intrahandel) keine außenwirtschaftsrechtlichen Ausfuhrförmlichkeiten (z.B. amtliche Behandlung einer Ausfuhranmeldung durch Versand- und Ausgangszollstelle) zu erfüllen. Aber im Extrahandel, auch bei Lieferungen im Transit durch EU-Staaten, sind nach wie vor Förmlichkeiten gemäß AWV und Zollkodex der EU zu beachten.

Exportsendungen in Länder außerhalb der Europäischen Union (Drittländer) müssen grundsätzlich zur Ausfuhr bei der zuständigen Zollverwaltung angemeldet werden.

Eine solche Ausfuhranmeldung ist seit dem 1. Juli 2009 elektronisch über das Zollsysteem ATLAS – Ausfuhr abzugeben.

Die Ausfuhranmeldung wird von der regionalen Zollstelle (sog. Ausfuhrzollstelle) verlangt. Es handelt sich um ein Verfahren, das im Wesentlichen der Information deutscher Behörden dient und zu steuerlichen Zwecken verwendet werden kann. Bei Lieferung über andere EU-Länder befindet sich die Grenzzollstelle (sog. Ausgangszollstelle) dann an der Außengrenze der EU.

Die Ausfuhranmeldung umfasst die notwendige zollrechtliche Dokumentation im Rahmen der Durchführung einer Warenausfuhr. Das Ausfuhrverfahren ist eine der im Zollkodex (ZK) beschriebenen Möglichkeiten, über eine Ware zollrechtlich zu bestimmen. Da das Ausfuhrverfahren ein Zollverfahren ist, gelten die im EU-Zollrecht festgelegten Regeln. Hier ist insbesondere die Notwendigkeit hervorzuheben, dass ein ordnungsgemäß begonnenes Verfahren auch ordnungsgemäß, d.h. förmlich zu beenden ist. Auf diesem Grundsatz beruht die Zweistufigkeit des Ausfuhrverfahrens, wonach die zur Ausfuhr bereitstehende Ware zum Verfahrensbeginn der regionalen Zollverwaltung im Binnenland zu zeigen (gestellen) ist – 1. Stufe – (Ausfuhrzollstelle). Zu dem Zeitpunkt, wo die Ware körperlich das Zollgebiet der EU verlässt, müssen Ware und Ausfuhranmeldung nochmals der Zollverwaltung präsentiert werden – 2. Stufe – (Ausgangszollstelle).

Neben der vorbeschriebenen zollrechtlichen Komponente umfasst das Ausfuhrverfahren auch außenwirtschaftsrechtliche und statistische Elemente. So hat die Zollverwaltung durch die Vorlage der Anmeldung, in der die Ware hinreichend beschrieben ist, eine Prüfungsmöglichkeit, ob der Export des Produkts einer außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkung unterliegt oder ob der Export wie im Regelfall liberalisiert ist. Fehlt eine Ausfuhrgenehmigung, dann kann die Ausfuhr noch nicht erfolgen (siehe „B 2.5 Die Ausfuhr genehmigung“ und „B 2.25 Die Ausfuhr lizenzen“). Neben der Überwachung von Ausfuhrbeschränkungen dient die Ausfuhranmeldung aber auch der statistischen Datenerhebung.

Wer füllt die Ausfuhranmeldung aus?

Die Ausfuhranmeldung ist vom Anmelder auszufüllen und an die Zollstelle zu übermitteln, es ist lediglich eine Registrierung bei

der Zollverwaltung erforderlich. In diesem Zusammenhang wird dann eine EORI-Nummer (= Economic Operations Registration and Identification System/Europäisches Registrierungs- und Identifikationssystem für Wirtschaftsbeteiligte, siehe Beitrag „Nummern und Kennzeichen“, Seite 17) vom IWM Zoll in Dresden zugeteilt. Anmelder zu einem Zollverfahren kann gemäß dem Zollkodex jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Zollgebiet der EU hat. Bei der Abgabe einer Ausfuhranmeldung kann sich das exportierende Unternehmen auch durch eine autorisierte Person vertreten lassen. Lediglich in den Fällen, in denen außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen zu beachten sind, darf die Ausfuhranmeldung nur vom Ausführer abgegeben werden.

Die für die elektronische Ausfuhranmeldung erforderlichen Daten ergeben sich aus der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZKDVO). Die meisten dieser Daten werden, nicht zuletzt um innerhalb der Europäischen Union keine Sprachprobleme entstehen zu lassen, einheitlich in kodierter Form eingetragen. Welche Daten erforderlich sind, ergibt sich größtenteils aus der Anleitung, die Merkblatt zum Einheitspapier (siehe <http://www.zoll.de>) genannt wird.

Darüber hinaus müssen teilweise schon seit dem 1. Juli 2009 gemäß Anhang 30a ZK-DVO zusätzliche Daten angegeben werden (siehe Anleitung zum Ausfüllen des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit – EPAS unter: <http://www.zoll.de> – Themenbereich: Merkblätter). Auf diesem Weg kann die Zollverwaltung zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen durchführen.

Die Daten dürfen dem Zoll auf verschiedenen Meldewege übermittelt werden. Dies geschieht entweder über die Internet-Ausfuhranmeldung Plus (IAA Plus), durch einen Dienstleister (z.B. Spediteur, Rechenzentrum, Softwarehaus) oder durch das Unternehmen selber, falls es über eine zertifizierte ATLAS – Software verfügt.

Bezüglich der Meldewege erfolgt die Unterzeichnung der Ausfuhranmeldung entweder in Form eines elektronischen Zertifikats (IAA Plus/Elster-Zertifikat) oder mit einer Beteiligten-Identifikationsnummer (eigene BIN oder BIN des Dienstleisters). Informationen bezüglich der Meldewege erhalten Sie unter <http://www.zoll.de> oder bei Ihrer zuständigen IHK.

Auch wenn die Zollanmeldung vollständig elektronisch übermittelt wird, entfällt deshalb allerdings nicht die Pflicht zur Ansicht (Gestellung) der Exportware beim Zollamt bzw. nach Einladung eines Zollbeamten am Lagerort im Unternehmen. Zollmitarbeiter prüfen die abgegebene Ausfuhranmeldung zunächst auf Vollständigkeit. Außerdem prüfen sie anhand der Ware, der Ausfuhranmeldung sowie der weiteren Unterlagen, ob die Warenausfuhr zulässig ist. Dabei erfolgt auch die Risikoanalyse der Ausfuhr, d.h., die Daten werden durch das ATLAS-System plausibilisiert.

Nach Freigabe der Ware erfolgt die Überlassung durch eine elektronische Bestätigung. Diese elektronische Meldung wird an

die in der Ausfuhranmeldung angegebene Grenzzollstelle (Ausgangszollstelle) übermittelt. Des Weiteren wird mit der Überlassung der Ware ein **Ausfuhrbegleitdokument (ABD)** erzeugt. Es enthält eine sog. Movement Reference Number (MRN) und einen Strichcode in Feld A. Falls kein Strichcode auf dem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) abgebildet wird, muss die Schriftartdatei font128 von der Internetseite der Zollverwaltung heruntergeladen werden. Ein fehlender Strichcode kann dazu führen, dass das ABD an der Grenzzollstelle nicht gescannt werden kann und deshalb das Verfahren nicht beendet wird. Das Ausfuhrbegleitdokument muss der Ausgangszollstelle vor Ausgang der Ware vorgelegt werden.

Die Ausfuhrkontrolle und die statistische Meldung werden durch das ATLAS-System vorgenommen. Es erfolgt ein Abgleich mit bestehenden Ausfuhrverboten. Bei Unregelmäßigkeiten wird der Ausfuhrvorgang gestoppt, erkennt der Zoll darüber hinaus einen Verstoß, erfolgt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Bei technischen Anmeldeproblemen können Notfallpapiere Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit – EPAS 033025 und 033026 (siehe Notfallkonzept, Seite 66) verwendet werden.

Die Wertgrenze für die Ausfüllung einer Ausfuhranmeldung beträgt für alle Waren grundsätzlich 1 000,- Euro. Wenn der Sendungswert unter 1 000,- Euro liegen sollte, allerdings das Gewicht mehr als 1 000 kg beträgt, ist trotzdem eine Ausfuhranmeldung erforderlich. Die Befreiung gilt nicht für Waren, für die Ausfuhrerstattungen vorgesehen sind, sowie für solche, die Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen (z.B. Ausfuhrgenehmigungspflicht) unterliegen.

Sofern der Wert der WarenSendung an der Grenze 1 000,- Euro und gleichzeitig das Gewicht 1 000 kg nicht übersteigt, kann auf die elektronische Ausfuhranmeldung ganz verzichtet werden. Die Sendung wird dann mündlich direkt bei der Ausgangszollstelle angemeldet. In diesem Fall sollte ein Sichtvermerk auf dem Lieferschein oder der Rechnung als Ausfuhrbestätigung für Umsatzsteuerzwecke verwendet werden. Trotzdem besteht die Möglichkeit, die Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle zu gestellen und dort in das normale zweistufige Ausfuhrverfahren zu überführen.

Bei Ausfuhrsendungen, deren Wert 3 000,- Euro nicht übersteigt, für die keine Ausfuhrgenehmigungen oder Lizenzverpflichtungen gelten und für die keine Verbote und Beschränkungen zu beachten sind, besteht die Möglichkeit, auf das zweistufige Ausfuhrverfahren zu verzichten. Die Ware kann dann direkt bei der Ausgangszollstelle (Grenzzollamt) unter gleichzeitiger Abgabe der ATLAS-Meldung gestellt werden. Allerdings ist diese Art der Anmeldung eingeschränkt; d.h., wenn die Daten der Ausfuhranmeldung direkt an die Grenzzollstelle gesendet werden, dann kann keine andere Zollstelle auf diese Daten zugreifen. Somit muss die Meldung bei gravierenden Fehlern in der Anmeldung oder beim Wechsel der Ausgangszollstelle komplett neu erstellt werden.

Diese Möglichkeit der einstufigen Anmeldung existiert allerdings bei deutschen Ausführern nur bei deutschen Grenzzollstellen.

Bei Grenzzollstellen anderer EU-Mitgliedsländer muss ein ABD vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die geltenden Vorabanmeldevorschriften (siehe auch „B 3.1 Sicherheitsbestimmungen im internationalen Warenverkehr“). Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihre zuständige IHK.

Das vorstehend beschriebene zweistufige Normalausfuhrverfahren kann durch „vereinfachte Anmeldeverfahren“ erleichtert werden.

Mögliche vereinfachte Anmeldeverfahren sind:

- Unvollständige Ausfuhranmeldung,
- Vereinfachte Anmeldung,
- Anschreibeverfahren/Zugelassener Ausführer,
- Vertrauenswürdiger Ausführer.

Die vorgenannten Verfahren lassen entweder eine reduzierte Datenanforderung zu oder beschleunigen die Abfertigung aufgrund Gestellungsbefreiung am Ausfuhrzollamt (Zeit- und Kostenvorteile).

Außerdem sieht die ZK-DVO vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen nationale Vereinfachungen geschaffen werden können. In Deutschland wurde mit dem 1-stufigen Ausfuhrverfahren „Vertrauenswürdiger Ausführer“ von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 13 AWV).

Alle vereinfachten Verfahren werden vom jeweils zuständigen Hauptzollamt auf schriftlichen Antrag den Unternehmen gewährt, die häufig, kontinuierlich und regelmäßig Ausfuhrsendungen anzumelden haben.

Nähere Auskünfte bezüglich dieser Thematik erteilen die Zollämter und Hauptzollämter.

Für das rechtmäßige Ausfüllen der Ausfuhranmeldung werden detaillierte Informationen benötigt, die in den Auftragsdaten und im Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zu finden sind.

Die Internetadresse zu Informationen über die Ausfuhranmeldung bzw. das Einheitspapier lautet: <http://www.zoll.de>.

Die statistische Warennummer, die auch in der Ausfuhranmeldung einzutragen ist, kann im Warenverzeichnis für Außenhandelsstatistik ermittelt werden. Es ist im Fachbuchhandel erhältlich oder kann im Internet eingesehen werden unter: <http://www.destatis.de>.

Vereinfachte Ausfuhrverfahren

Unvollständige Ausfuhranmeldung

In begründeten Einzelfällen (z.B. zum Lieferzeitpunkt sind noch nicht alle notwendigen Angaben vorhanden oder die Lieferung erfolgt durch einen Subunternehmer) kann eine Ausfuhranmel-

dung beim Ausfuhrzollamt (Binnenzollamt) abgegeben werden. Die fehlenden Unterlagen/Daten können vom Ausführer nachgeliefert werden.

Beim Ausfall der elektronischen Systeme ist der Notfallvordruck EPAS Sicherheit 033025 (siehe Ausfallkonzept, Seite 66) zu verwenden.

Für besondere Beförderungsarten und zugelassene Wirtschaftsbeteiligte kommt ggf. ein reduzierter Datensatz in Betracht. Die Angabe des Empfängers ist nicht verpflichtend, wenn ein Subunternehmer im Sinne des Artikels 789 ZK-DVO (oder ein von ihm beauftragter „direkter Vertreter“ des Anmelders) die Unvollständige Ausfuhranmeldung in direkter Vertretung abgibt; dies gilt nicht bei Ausfuhren mit Bestimmungs- und Endverwendungsland Iran. Des Weiteren ist im Feld B die Zollstelle der ergänzenden Anmeldung anzugeben.

Auf die Angaben in den Feldern 17a (Bestimmungslandcode) und 33 (Warennummer) kann verzichtet werden, falls die Ausfuhr nicht genehmigungspflichtig ist und eine sofortige Einreichung der Ware erfolgen kann. Hat der Anmelder die Ware gestellt und eine Unvollständige Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle abgegeben, kann die Ausfuhrsendung mit dem Ausfuhrbegleitdokument, genau wie beim Ausfuhrnormalverfahren, zur Ausgangszollstelle befördert und dort gestellt werden. Vom Anmelder muss auf der Unvollständigen Ausfuhranmeldung angegeben werden, bei welchem Zollamt die ergänzende Ausfuhranmeldung abgegeben wird, falls diese nicht identisch mit der Ausfuhrzollstelle sein sollte.

Wenn eine Unvollständige Ausfuhranmeldung auf dem Vordruck Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit vorgelegt wird, behält die Zollstelle die Exemplare 1 und 2 ein und sendet diese ggf. an die angegebene Zollstelle. In der ergänzenden Anmeldung brauchen nur noch die fehlenden Felder ausgefüllt zu werden. Es ist hierfür eindeutig über eine Bezugsnummer auf die Unvollständige Ausfuhrzollanmeldung Bezug zu nehmen. Die für die ergänzende Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle sendet die zusammengefassten Exemplare Nr. 1 der Unvollständigen und ergänzenden Ausfuhranmeldung an das Zollkriminalamt und die zusammengefassten Exemplare Nr. 2 an das Statistische Bundesamt.

Das Verfahren der Unvollständigen Ausfuhranmeldung kann nur innerhalb Deutschlands angewandt werden. Eine spätere Ergänzung der fehlenden Angaben oder Unterlagen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ist ohne bilaterale Vereinbarungen nicht möglich. Der Ausführer/Anmelder muss eine ergänzende Anmeldung aller Daten dreißig Tage nach der Annahme der Unvollständigen Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle im selben EU-Mitgliedstaat abgeben.

Vereinfachte Ausfuhranmeldung

Falls bei Ausfuhren bestimmte Daten regelmäßig nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und die Unvollständige Ausfuhranmeldung anwendbar wäre, ist es möglich, sich dieses Verfahren als „Vereinfachtes Anmeldeverfahren“ bewilligen zu lassen.

Diese Verfahren ermöglicht, dass die ergänzende Anmeldung nicht einzeln und für jede Unvollständige Ausfuhranmeldung nachgereicht werden muss, sondern eine Zusammenfassung der Ausfuhren innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z.B. ein Monat) abgegeben werden kann.

Eine entsprechende Bewilligung durch die zuständige Zollverwaltung wird in der Regel nur dann erteilt, wenn der Ausführer/Anmelder eine wirksame Überwachung von Ausfuhrverboten und -beschränkungen gewährleisten kann und eine Mindestanzahl von Ausfuhren pro Monat tätigt.

Der Verfahrensablauf entspricht dem der Unvollständigen Ausfuhranmeldung. Die ergänzende Anmeldung darf für Waren zusammengefasst werden, die im Laufe eines Kalendermonats in dasselbe Bestimmungsland/Käuferland über dieselbe Ausgangszollstelle mit gleichartigem Beförderungsmittel an denselben Empfänger ausgeführt werden. Der Bewilligungsinhaber hat dann spätestens am dritten Werktag des Folgemonats bei der für ihn zuständigen Zollstelle eine „ergänzende Anmeldung“ für alle im Laufe eines Monats erfolgten Ausfuhren abzugeben.

Die Unvollständige/Vereinfachte Ausfuhranmeldung ist bei Sendungen ab 1 000,- Euro abzugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren besteht diese Verpflichtung immer, d.h. ohne Berücksichtigung auf Wertgrenzen. Örtlich zuständig ist grundsätzlich die Zollstelle am Sitz des Ausführers. Jedoch können die Ausfuhranmeldungen auch beim zuständigen Zollamt am Ort des Verpackens oder Verladens abgegeben werden.

Anschreibeverfahren/Zugelassener Ausführer

Beim Anschreibeverfahren wird auf die physische Abfertigung beim Binnenzollamt (Ausfuhrzollstelle) vor dem Abgang der Ware verzichtet, d.h., die Gestellung der Ware entfällt. Dieses Verfahren muss von der Zollverwaltung bewilligt werden. Hierzu ist beim jeweils zuständigen Hauptzollamt der Antrag 0850IT (siehe <http://www.zoll.de/Formularcenter>) auf Bewilligung als Zugelassener Ausführer gemäß Artikel 283 ff. der ZK-DVO zu stellen. Der Bewilligungsinhaber wird als „Zugelassener Ausführer (ZA)“ bezeichnet.

Grundsätzlich muss neben der allgemeinen Zuverlässigkeit vor allem die Buchführung des Ausführers/Anmelders eine wirksame Überwachung und eine nachträgliche Überprüfung ermöglichen. Die jeweilige Bewilligung bezieht sich auf die vom Zugelassenen Ausführer beantragten Zielländer, Verladeorte und Produkte. Änderungen des Warenkreises, der Zielländer oder der Verladeorte müssen dem Hauptzollamt gemeldet werden, da die Bewilligung bei jeder Anmeldung zur Ausfuhr überprüft wird. Nach Abstimmung mit dem Hauptzollamt kann die Meldung des Warenkreises auf Basis der ersten vier Stellen der Statistischen Warennummer oder sogar auf Kapitelebene im Bewilligungsantrag ausreichen. Weiterhin muss ein Zugelassener Ausführer betriebliche Exportkontrollprüforgänge dokumentieren können.

Der ZA ist für Unternehmen mit häufigen Ausfuhren das wichtigste vereinfachte Ausfuhrverfahren. Es macht von der Lage und den Öffnungszeiten des jeweiligen Binnenzollamtes unabhängig.

Der ZA entspricht in seinen Auswirkungen der Gestellungsbefreiung nach § 9 Abs. 2 AWV. Allerdings ist das Anschreibeverfahren deutlich komfortabler, weil auf die eigentliche Abfertigung durch die Ausfuhrzollstelle (d.h. die Vorlage der Ausfuhranmeldung und Gestellung der Ware) verzichtet wird. Außerdem kann das Ausfuhrverfahren sofort nach der elektronisch erteilten Freigabe und nicht erst am nächsten Tag erfolgen, sofern die Bewilligung keine Einschränkungen enthält.

Bei technischen Problemen kann ein ZA vorabgestempelte Notfallpapiere (EPAS Sicherheit 033025 und 033026) verwenden.

Bei der Überführung ist im Anschreibeverfahren zunächst nur das Exemplar 3 des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit zu verwenden. Die Exemplare 1 und 2 sind der Ausfuhrzollstelle vom Bewilligungsinhaber innerhalb von vier Wochen vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Bei der Verwendung eines Handelsdokuments gemäß ZK-DVO ist dieses bis zum 31. Dezember 2010 ebenfalls durch ein vollständig ausgefülltes Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit (Exemplare 1 und 2) abzulösen.

Vertrauenswürdiger Ausführer

Auf Grundlage des ZK der EU in Verbindung mit Art. 288 ZK-DVO wurde das Vorausmeldeverfahren als nationales deutsches vereinfachtes Verfahren geschaffen (Rechtsgrundlage § 13 AWV). Es ist nur anwendbar, wenn die Ausfuhr aus der EU über eine deutsche Grenzzollstelle erfolgt.

Dieses Verfahren wurde zum 1. Juli 2009 ohne Übergangsfrist durch das 1-stufige Ausfuhrverfahren „Vertrauenswürdiger Ausführer“ ersetzt. Die elektronische Zollanmeldung wird direkt an eine deutsche Grenzzollstelle adressiert. Eine Änderung ist dann nicht mehr möglich. Die Grenzzollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Alle für die Risikoanalyse erforderlichen Daten müssen abgegeben werden. Die Angaben zu den Feldern 8 (Empfänger), 20 (Lieferbedingung), 22 (Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag), 24 (Geschäftsart) und 34b (Ursprungslandcode) können mit einer ergänzenden elektronischen Zollanmeldung nachgereicht werden.

Firmen, die dieses Verfahren nutzen wollen, müssen eine Bewilligung auf dem Formular 033065 (siehe <http://www.zoll.de/> Formularcenter) bei ihrem zuständigen Hauptzollamt beantragen. Sollte das ATLAS-System entweder beim Anmelder oder beim Zoll nicht funktionieren, sind die Vordrucke 033028 bzw. 033029 zu verwenden, über die dann eine neue Anmeldung erfolgen kann. Diese Vordrucke sind ebenfalls im vorgenannten Formularcenter der Zollverwaltung abrufbar.

Es ist anschließend bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle als ergänzende Ausfuhranmeldung ein vollständig ausgefülltes Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit (Exemplare 1 und 2) abzugeben.

Ausfallkonzept

Kann die elektronische Ausfuhranmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Ausfuhrzollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, dann stehen dem Teilnehmer grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf dem Exemplar Nr. 1, 2 und 3 des Einheitspapiers Sicherheit (Vordruck 033025 und 033026 – siehe Muster Seite 68)
- die Internet-Ausfuhranmeldung Plus (IAA Plus).

Beim Ausfüllen des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit (Vordruck 033025) ist zu beachten, dass ein spezieller Stempelindruck im leeren Feld zwischen den Feldern B und 54 anzubringen ist. Ein Eindruck in roter Farbe ist üblich, aber nicht zwingend erforderlich.

Das Feld Nr. 7 Bezugsnummer ist unbedingt gemäß dem Merkblatt zum Einheitspapier für eine eindeutige Zuordnung des Ausfuhrvorgangs auszufüllen.

Der Sonderstempelindruck nach Artikel 286 Abs. 2 für das Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit und die Liste der Warenpositionen wird allgemein bewilligt. Dem für den zugelassenen Ausführer zuständigen Hauptzollamt ist jedoch vor der erstmaligen Nutzung ein Muster der Ausfuhranmeldung mit Sonderstempelindruck zu übersenden. Feld Nr. 3 innerhalb des Sonderstempelindrucks braucht nicht ausgefüllt zu werden, da sich die Daten aus dem Feld Nr. 7 (Bezugsnummer) der Ausfuhranmeldung ergeben.

Die Nummer des Zollverschlusses (Feld S28) ist nur anzugeben, wenn vom Beteiligten selbst ein Verschluss angebracht wird. Von der Ausfuhrzollstelle angebrachte Verschlüsse werden von dieser in Feld E vermerkt.

Alle Vordrucke können entweder im Formularcenter der Zollverwaltung (<http://www.zoll.de>) heruntergeladen werden oder sind bei den Formularverlagen und vielen IHKs zu beziehen.

Bei auftretenden technischen Störungen ist es unerheblich, wo diese auftreten. Entscheidend ist, dass das exportierende Unternehmen entweder von seinem EDV-Dienstleister eine sog. Ticketnummer erhält oder diese bei Störungen im eigenen Betrieb durch einen Anruf beim Rechenzentrum der Zollverwaltung (= ZIVIT, Hotline: 0800/1012631, Fax: 069/20971584, E-Mail: service@zivit.de) von dort aus zugeteilt bekommt.

Das Notfallverfahren kann mit dem EPAS-Vordruck nur gestartet werden, wenn eine Ticketnummer vorhanden ist.

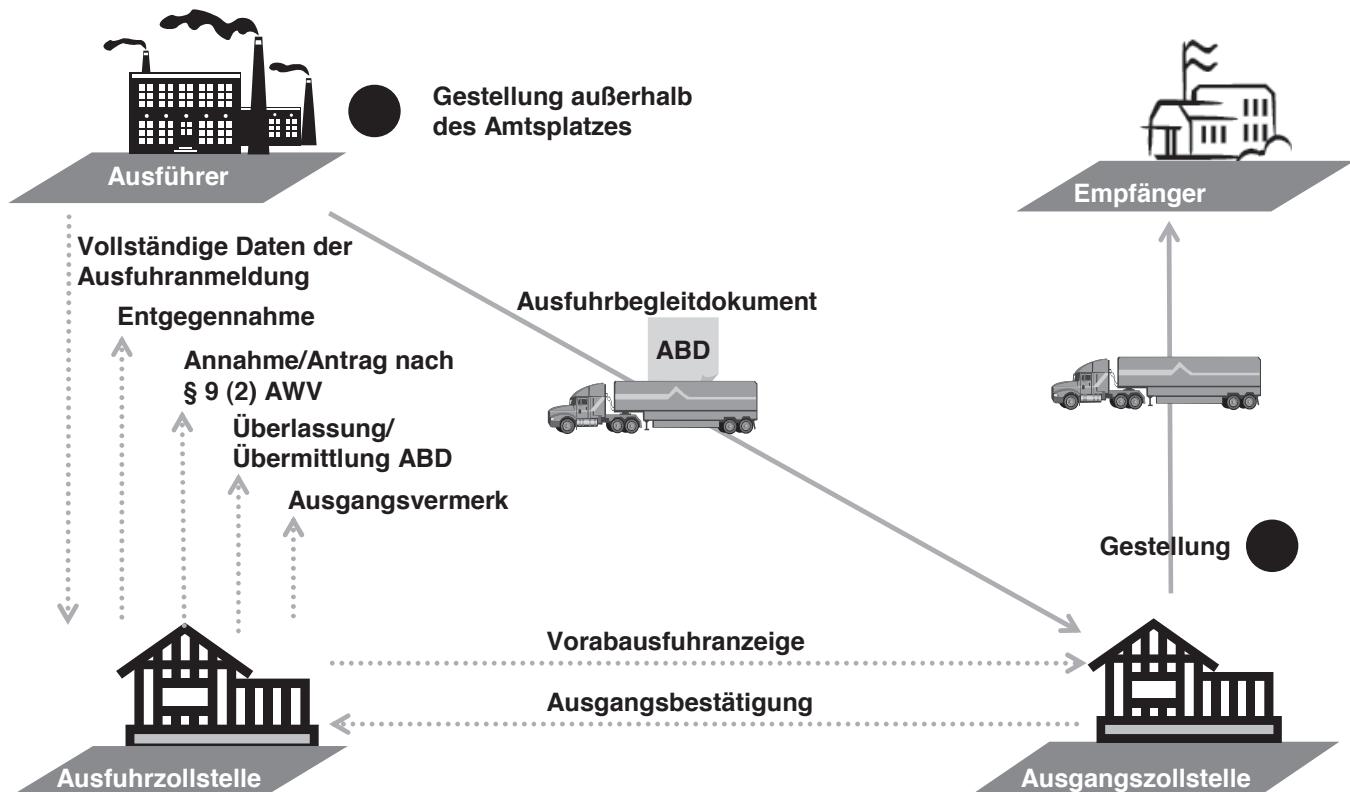
Auf den Vordrucken der Formularverlage kann diese Nummer selbst eingetragen werden. Bei den Vordrucken, die aus dem Formularcenter der Zollverwaltung heruntergeladen werden, trägt der Zoll diese Nummer ein. Die Teilnehmer müssen dem Zoll bei Vorlage der Ausfuhranmeldung die MASTER-Ticketnummer mitteilen.

An die Stelle der elektronischen Übermittlung und des Ausfuhrbegleitdokuments treten dann die vorgenannten Dokumente.

Entsprechende Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und Informationsmaterialien hierzu können bei den IHKs kostenlos eingesehen

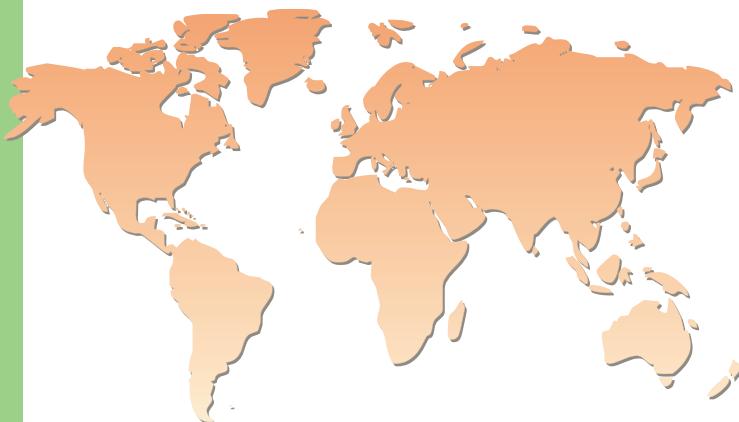
werden. Außer den IHKs erteilen Zollstellen, Hauptzollämter, Bundesfinanzdirektionen sowie das Informations- und Wissensmanagement Center Zoll in Dresden (Tel.: 0351/44834-520, E-Mail: info.gewerblich@zoll.de) Auskünfte.

ATLAS-Ausfuhr - Normalverfahren



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - EPAS										A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE			
Exemplar für das Versendungs-/Ausführerland	1	2 Versender/Ausführer Firma BOTA GmbH Musterstraße 10 7 Gewerbegebiet Ost 53119 Bonn		Nr. DE7664027		ANMELDUNG							
	EU		A		Bes. Umst. (S32)								
	3 Vordrucke		4 Ladelisten										
	5 Positionen		6 Packst. insgesamt		7 Bezugsnummern								
					N 703 45682A6								
	8 Empfänger Firma Dumond Electrique S.A. Rue de Lido 8001 Zürich/Schweiz		Nr.		Nummer des Zollverschlusses (S28)								
	14 Anmelder/Vertreter Ausführer - 00400		Nr. DE7664027		Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise (S29)				15 Vers./Ausf.L.Code	17 Bestimm.L.Code			
					B				a ₁ DE b ₁	a ₁ CH			
					Codes für die zu durchfahrenden Länder (S13)								
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang Lastkraftwagen		19 Cr. O		20 Lieferbedingungen EXW Bonn								
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels Lastkraftwagen		DE		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.				23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts				
25 Verkehrszweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrszweig		EUR 12.800									
1		29 Ausgangszollstelle DE004005		30 Warenort Bonn									
31 Packstücke und Warenbezeichnung		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art Klima - Kompaktgeräte Typ: HKG - S 2012 4 CT, Nr. 1 - 4		32 Positions Nr.		33 Warennummer 84151010							
				34 Urspr.land Code a ₁ b ₁ 05		35 Rohmasse (kg) 72							
				37 VERFAHREN 1000		38 Eigenmasse (kg) 68							
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier									
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		RET - EXP - 30400 Y 901		41 Besondere Maßeinheit		Nummer des Zollverschlusses (S28)							
						Code B.V.							
						46 Statistischer Wert 13.150							
47 Abgabenberechnung		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers				
							B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGZWECKE						
		Summe:											
50 Hauptverpflichteter		Nr.		Unterschrift:				ECS/AES NOTFALLVERFAHREN					
								KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR					
		vertreten durch Ort und Datum:						Begonnen am (Datum/Uhrzeit)					
								Ticket-Nr. :					
PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSSTELLE (K)										Stempel:			
Ankunftsdatum: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen:													
E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE										Stempel:			
Ergebnis: Gebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:										54 Ort und Datum: Bonn, 18. Juni 2012 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters: <i>F. Müller</i> (Franz Müller, Geschäftsführer) (Tel.: 0228/2284-167)			
033025/1 Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit (2009)										WILHELM KÖHLER VERLAG Minden - Frankfurt/M - Hamburg - Leipzig www.koehler-verlag.de			

Foreign trade information **Informationen** **für den Außenhandel** Informations sur le commerce extérieur Informaciones para el comercio exterior



Ihr kompetenter Partner in
Sachen „Außenhandel“!

Mendel Verlag

Aus der Vielzahl an (inter)nationalen Bestimmungen, deren Änderungen und der Flut an neuen Meldungen filtern wir heraus, was für unsere Kunden relevant ist. Bestmöglich und professionell aufbereitet werden diese Informationen in verschiedenen Medien und Formaten herausgegeben. Beispiele für praktische Arbeitshilfen aus unserem Verlagsprogramm finden sich weiter hinten im Bereich „Lieferantenerklärungen“ oder im Internet unter www.mendel-verlag.de

MendelOnline

Seit Jahren geht unser Engagement über die klassischen Publikationsformen wie Bücher und CD-ROMs hinaus. Mit **MendelOnline** betreiben wir ein weltweit 24/7 verfügbares Internet-Portal, das die 4 Module Warenverzeichnis, Zolltarife, Importformalitäten und Ursprungsregeln enthält. Abrufbar unter www.mendel-online.eu – natürlich auch über mobile Endgeräte!

MendelContent

Außenwirtschaftliche Inhalte bieten wir auch zur Nutzung in firmeneigenen EDV-Systemen (z.B. SAP). Nomenklaturen und Zolltarife von über 150 Ländern, Güterlisten der Exportkontrolle, Ursprungsregeln internationaler Präferenzabkommen und weiteren Content liefern wir je nach Bedarf. Informieren Sie sich unter www.mendel-content.eu

MendelResearch

Datenpool und Informationsressourcen unserer Außenwirtschaftsredaktion bieten die Möglichkeit der individuellen Abfrage. Bei einem Mangel an Zeit oder fehlendem Zugang stellen wir die benötigten Informationen in kundenspezifischen Dossiers, Tabellen oder Matrizen zusammen. Ob Zölle, Steuern, Formalitäten oder weitere Einfuhrbestimmungen – mehr zu dieser Dienstleistung auf www.mendel-research.eu

Lösungen finden – schnell und zuverlässig!
Wir beraten Sie gern: +49 2302 202930



**➤ Sicher vernetzt. Weltweit.
Mit intelligenten Zoll- und
Logistiklösungen von Kewill.**

- Sichere Zollabwicklung durch ZABIS®-ATLAS
- Nahtloser Austausch durch CustomsXchange
- Abdeckung des Import Control Systems (ICS)
- Effizienz in Transport und Lagerverwaltung
- Individuelle Compliance-Lösungen



➤ www.kewill.com

ProTeria Zoll

Einfache & Schnelle Zollabwicklung



Was bietet ProTeria Zoll ?

ATLAS-Ausfuhr (AES)

- ✓ Elektronische Ausfuhranmeldung direkt im Internet erledigen
- ✓ Original-Einheitspapier am Bildschirm
- ✓ Automatische Ausfüllhilfe und -kontrolle
- ✓ Zollantworten erscheinen innerhalb weniger Minuten in der Dokumentenübersicht

Zollrelevante Dokumente

- ✓ EUR. 1
- ✓ ATR
- ✓ Ursprungszeugnis
- ✓ Frachtbriefe
- ✓ Andere Dokumente auf Anfrage

SanktionsListenPrüfung

- ✓ Prüfen Sie Ihre Kontakte gemäß Anti-Terror-Verordnungen der EU und der US-Regierung
- ✓ Einfache und schnelle Sofort-Prüfung

Kostenloser Support

- ✓ Jeglicher ProTeria-Support ist kostenfrei
- ✓ Direkte Online-Ausfüllhilfen

Preise

- ✓ Wählen Sie aus zwei einfachen Preismodellen das passende:
 - Mini -> 4,80€ je Ausfuhr, Keine weiteren Kosten
 - Maxi -> 49,-€/Monat + ab 0,30/Ausfuhr Keine Startgebühr
- ✓ Support & Einrichtung im Preis enthalten

Einige wichtige Funktionen:

- Originaldokument am Bildschirm
- Plausibilitätsprüfung der Dokumente vorm „Senden an den Zoll“
- Datenübernahme zwischen verschiedenen Dokumenten

Intuitive und Einfache Handhabung

ProTeria Zoll bringt alle Original Zolldokumente auf den Bildschirm. Diese Dokumente sind den meisten Benutzer bereits bekannt und erleichtern damit die Nutzung des Programms erheblich. Zusätzlich erscheinen für jedes aktive Eingabefeld Hilfetexte, direkt dort und dann wo man die Informationen benötigt. Einfacher geht es kaum.

**Ihr Demo-Programm erhalten Sie auf:
www.proteria.de**

- Schnittstellenintegration zu Ihrem ERP-System
- Automatisches Update aller Codelisten (z.B. Feld 44)
- Automatische Aktualisierung des integrierten Zolltarifs

- Mehrbenutzer-Management
- Ausdruck der Dokumente vor und nach dem Senden
- Komplette, einfache Übersicht über alle Vorgänge (druckbar)
- Hilfetexte zu allen Ausfüll-Feldern



www.zollcon.de

IHR PARTNER FÜR IHREN AUSSENHANDEL

- BERATUNG
- DIENSTLEISTUNGEN
- SOFTWARE
- WEITERBILDUNG

AWG/AWR ZK/ZK-DVO
Zolltarifierung/Einreihung
Zollabfertigung AEO
Bußgeldverfahren Ursprungsermittlung
Präferenzabwicklung SAP ERP
SAP GTS Ausfuhrkontrolle
Bekannter Versender Luftfracht

Zollcon GmbH
Leitung Customer Care: Heike Pflaum
Hans-Vogel-Str. 35
90765 Fürth
Tel.: 0911/97 97 800
E-Mail: service@zollcon.de

2.4 Hinweise zu den Ausfuhrkontrollbestimmungen

Die Ausfuhr von Gütern (Waren, Software und Technologie) in Drittländer kann aus verschiedenen Gründen eingeschränkt werden, so z.B. aufgrund der Rechtsvorschriften des Abfallgesetzes, Grundstoffüberwachungsgesetzes, Arzneimittelgesetzes, Betäubungsmittelgesetzes, Waffengesetzes oder der Strahlenschutzverordnung.

In diesem Abschnitt sollen die Ausfuhrkontrollen behandelt werden, die nach § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) eine Beschränkung des Grundsatzes der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs (§ 1 AWG) zulassen, um

- die Berücksichtigung wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
- eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vermeiden oder
- zu verhindern, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich beeinträchtigt werden.

Die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und inzwischen auch das EU-Recht regeln konkrete Verbote und Genehmigungspflichten.

Ausfuhrkontrollen sind nichts Neues. Richteten sich die Ausfuhrkontrollen des Westens unter der Federführung der USA im Rahmen des COCOM (gegründet 1951, früher: Coordinating Committee for East-West-Trade Policy, dann Coordinating Committee on Multilateral Strategic Export Controls) gegen die militärische Bedrohung aus dem Osten, so hat mit den veränderten Verhältnissen in den Gebieten der ehemaligen UdSSR und den neuen Gefahrenherden in anderen Teilen der Welt ein Umdenken stattgefunden. Während das Waffenpotenzial (Raketen, Atom-, Chemie- und konventionelle Waffen) in Ost und West abgebaut (vernichtet) wird, sind die führenden Industriestaaten dabei, sich auf neue Exportkontrolllisten zu einigen, die internationale Geltung entfalten sollen. Nach dem Wassenaar-Arrangement als Nachfolgevereinigung zum ehemaligen COCOM auf dem Gebiet der Nichtverbreitung konventioneller Rüstungsgüter, entsprechender Mehrzweckgüter und Technologien existieren die bisherigen COCOM-Listen nicht mehr.

Um das Konfliktpotenzial weltweit zu reduzieren, bedarf es einheitlichen Handelns

- bei der Ermittlung der zu kontrollierenden Güter und Empfänger → Ausfuhrliste/EU-Dual-Use-Verordnung/Antiterrorlisten,
- bei der Bestimmung von Konfliktherden → Länder und Länderrgruppen,
- in Bezug auf das rechtzeitige Einwirken auf Veränderungen.

Mit den Kontrollen von insbesondere atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen sowie den Möglichkeiten ihrer Herstellung in Ländern, die in Konfliktzonen liegen und die Risiken ausstrahlen, soll mehr

Sicherheit weltweit erzielt werden – und dies in einer sich ständig verändernden und entwickelnden Welt.

So befassen sich ferner mit den verschiedenen Bereichen die 1976 gegründete Gruppe nuklearer Lieferländer (NSG Nuclear Suppliers Group/<http://www.nsg-online.org>), die 1985 gegründete Australische Gruppe (Chemische und biologische Mehrzweckgüter/<http://www.australiagroup.net>), die 1987 gegründete MTCR (Missile Technology Control Regime/<http://www.mtcr.info>) und das 1996 gegründete Wassenaar Arrangement (Konventionelle Waffen und rüstungsrelevante Dual-Use-Güter/<http://www.wassenaar.org>).

Die nachfolgenden Erläuterungen der Ausfuhrkontrollen müssen sich auf einen Überblick zum Einstieg in das recht komplexe Thema beschränken.

Bei der Ausfuhr aus der Europäischen Union hat der deutsche Exporteur, teilweise beruhend auf Beschlüssen der Vereinten Nationen (UN) bzw. der OSZE,

- die EU-einheitlichen Regelungen (EU-Verordnungen!) und
- ergänzend die deutschen Bestimmungen (AWG/AVV/Ausfuhrliste) zu beachten.

Unternehmen, die zollrechtliche Vereinfachungen (z.B. Bewilligung zum Zugelassenen Ausführer) oder den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) beantragen, verpflichten sich, diese Bedingungen zu kennen und auch einzuhalten. Spätere Kontrollen der Zollverwaltung ergeben dann, ob diese Auflagen eingehalten wurden.

Die Zollverwaltung kann für bestimmte kritische Länder und Güter die Bewilligung zum Zugelassenen Ausführer einschränken. Damit verbunden sind dann spezielle Auflagen, die einzuhalten sind.

Embargoregelungen können nicht nur die Ausfuhr von Gütern, sondern auch die Einfuhr oder Durchfuhr sowie die Erbringung von Dienstleistungen, Investitionen bzw. den Zahlungsverkehr betreffen. Es können auch Güter verboten werden, für die sonst keine Exportkontrollvorgaben bestehen. Vor dem Handel mit Embargoländern ist deshalb immer sorgfältig zu prüfen, ob Beschränkungen gelten.

1. Teilembargos gegenüber bestimmten Ländern

Zurzeit gelten Teilembargos (Beschränkungen und Verbote für bestimmte Wirtschaftsbereiche bzw. Handlungen) gegenüber folgenden Ländern: Ägypten, Demokratische Republik Kongo (Zaire), Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire), Eritrea, Guinea, Irak, Iran, Libanon, Liberia, Libyen, Myanmar, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tunesien und Weißrussland (Belarus).

Spezielle Rüstungsgüterembargos (sog. Waffenembargos) bestehen für die Lieferung von Waffen, Munition und sonstigen Rüstungsgütern in folgende Länder: Armenien, Aserbaidschan, Demokra-

tische Republik Kongo (Zaire), Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire), Eritrea, Guinea, Irak, Iran, Libanon, Liberia, Libyen, Myanmar, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, VR China und Weißrussland (Belarus).

Ein Totalembargo gegenüber einem Drittland besteht zurzeit nicht. Die letzten Totalembargos richteten sich gegen Serbien und Montenegro sowie den Irak.

2. Totalembargo gegen in Namenslisten Genannte

Zur Bekämpfung des Terrorismus ist seit Ende 2001 die Zusammenarbeit mit bestimmten Personen, Gruppen und Organisationen, die in speziellen Namenslisten enthalten sind, untersagt. Es spielt dabei keine Rolle, welche Güter geliefert werden sollen und in welcher Art die Zusammenarbeit besteht. Die aktuellen Namenslisten und die Veränderungen werden von der UN, der EU, der Bundesbank bzw. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf deren Internetseiten veröffentlicht. Diese Liste unterliegt laufenden Veränderungen. Der Ausführer hat, obwohl kein einheitlicher Ausführungsstandard festgelegt ist, die Vorgaben eigenverantwortlich sicherzustellen. Doch nicht nur der Ausführer hat diese Aufgabe wahrzunehmen, auch alle anderen Beteiligten der Lieferkette sind zur Prüfung verpflichtet. Für spätere Nachkontrollen empfiehlt sich eine Dokumentation. Das heißt, jeder kann Einzelprüfungen vornehmen (lassen) oder eine spezielle Software einsetzen, die nach eingesetzter Prüfmethodik mögliche Übereinstimmungen feststellt. Treten Unsicherheiten darüber auf, ob die Übereinstimmung besteht, sollten weitere Informationen ausgetauscht werden bei Geld- und Finanzfragen mit der Bundesbank bzw. beim Güterverkehr mit dem BAFA.

3. Verbot zur Lieferung/Einfuhr/Durchfuhr von Anhang-II-Waren der sog. Anti-Folter-Verordnung

Für Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder sonstiger grausamer und erniedrigender Behandlung, die im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 genannt sind, besteht ein Lieferverbot (z.B. für Galgen, Fallbeile, elektrische Stühle, Elektroschockgürtel, Gaskammern und automatische Injektionssysteme) sowie das Verbot der technischen Unterstützung.

4. Genehmigungspflicht nach der Ausfuhrliste (AL) bzw. nach Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung

Sind Güter von Teil I der Ausfuhrliste oder durch den Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (Nr. 428/2009) erfasst und es besteht keine Allgemeine Genehmigung (und damit nur eine Aufzeichnungs- bzw. Registrierungspflicht bei der Zusammenarbeit mit partnerschaftlichen Ländern), dann dürfen sie nach Artikel 3 der EU-Dual-Use-Verordnung oder nach § 5 AWV nur ausgeführt werden, wenn eine Genehmigung des BAFA aus Eschborn vorliegt.

Teil I der Ausfuhrliste ist in zwei Abschnitte gegliedert (Teil II beinhaltet Waren pflanzlichen Ursprungs):

Abschnitt A:

Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (auch Genehmigungspflicht nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz – KWKG – zuständig ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie)

Abschnitt C:

Die gemeinsame Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EU-Verordnung), ergänzt um nationale Sonderpositionen (900er-Kennung), umfasst ca. 650 technisch beschriebene Positionen aus den Bereichen:

Kategorie 0
Kerntechnische Materialien,
Anlagen und Ausrüstung 0A001-0E001

Kategorie 1
Besondere Werkstoffe und Materialien
und zugehörige Ausrüstung 1A001-1E203

Kategorie 2
Werkstoffbearbeitung 2A001-2E301

Kategorie 3
Allgemeine Elektronik 3A001-3E201

Kategorie 4
Rechner 4A001-4E001

Kategorie 5
Teil 1 Telekommunikation 5A001-5E101
Teil 2 Informationssicherheit 5A002-5E002

Kategorie 6
Sensoren und Laser 6A001-6E201

Kategorie 7
Luftfahrtelektronik und Navigation 7A001-7E104

Kategorie 8
Meeres- und Schiffstechnik 8A001-8E002

Kategorie 9
Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe 9A001-9E991

5. Genehmigungspflicht für nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter

Zusätzlich zur Ausfuhrliste gilt die Genehmigungspflicht

a) nach EU-Recht (Art. 4 EU-Verordnung Nr. 428/2009)

(1) *Verwendung der Güter im ABC-Waffen-/Flugkörper-Bereich, für konventionelle Rüstung oder Bestandteile für illegal ausgeführte Rüstungsgüter:*

Die Güter müssen ganz oder teilweise bestimmt sein oder bestimmt sein können

- für die Entwicklung, die Herstellung, die Handhabung, den Betrieb, die Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen;
- für eine (konventionelle) militärische Endverwendung (nach Artikel 4 Abs. 2), wenn gegen das Käufer- bzw. Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde;
- für die Verwendung als Bestandteile von illegal ausgeführten militärischen Gütern des Abschnitts A der Ausfuhrliste (nach Artikel 4 Abs. 3);

und

(2) Unterrichtung durch das BAFA nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 3:

Die Ausfuhrgenehmigungspflicht entsteht erst, wenn der Ausführer durch das BAFA hiervon unterrichtet worden ist. Die Unterrichtung erfolgt durch ein Schreiben an den Ausführer, in dem auf die Genehmigungspflicht für ein konkret beschriebenes Exportvorhaben hingewiesen wird.

oder

(3) Mitteilungspflicht des Ausführers bei Kenntnis und Entscheidung durch das BAFA nach Artikel 4 Abs. 4:

Wenn der Ausführer weiß, dass die Güter für den in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt sind, muss er darüber das BAFA mit dem Antragsformular informieren. Es entscheidet dann über eine Genehmigungspflicht.

b) nach EU-Recht (Verordnung [EG] Nr. 1236/2005)

Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach der sog. Anti-Folter-Verordnung:

(1) Güter des Anhangs III, die neben legitimen Zwecken auch zur Folter oder anderer erniedrigender Behandlung verwendet werden könnten, z.B. Fesseln, Elektroschockgeräte, spezielle Sprühgeräte, Daumenschrauben u.Ä.

(2) Länderkreis

An alle Empfänger in Drittländern außer die zuverlässigen Gebiete der Mitgliedstaaten (Anhang IV) bzw. an militärisches oder ziviles EU-Mitgliedstaatspersonal in Drittländern

c) nach den deutschen Bestimmungen (§§ 5c bzw. 5d AWV)

Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach § 5c AWV sind:

- (1) *Verwendung der Güter für die konventionelle Rüstung*
Die Güter sind ganz oder teilweise bestimmt oder können bestimmt sein für eine (konventionelle) militärische Endverwendung.
- (2) *Länderkreis*
Die Genehmigungspflicht besteht nur, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland in der Länderliste K genannt ist. Sie umfasst in der inzwischen mehrfach reduzierten Fassung nur noch Kuba.
- (3) *Unterrichtung durch das BAFA*
Der Ausführer weiß durch ein individuelles Schreiben vom BAFA, dass die Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung in einem Land der Länderliste K bestimmt sein könnten.
- (4) *Mitteilung des Ausführers bei Kenntnis und Entscheidung durch das BAFA*
Falls der Ausführer weiß, dass die Güter für einen o.g. Verwendungszweck bestimmt sind, muss er das BAFA mit dem Antragsformular informieren. Es entscheidet dann über eine Genehmigungspflicht. Die Ausfuhr darf erst erfolgen, wenn das BAFA die Genehmigung erteilt oder entschieden hat, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf.
- (5) *Wertfreigrenze nach § 5c Abs. 4 AWV von 2 500 Euro (außer Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie) ist überschritten.*

Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach § 5d AWV sind:

- (1) *Verwendung der Güter im Nuklearbereich*
Die Güter sind für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke oder für den Einbau in eine solche Anlage bestimmt oder können dafür bestimmt sein (Teil 1 Abschnitt C der Ausfuhrliste).
- (2) *Länderkreis*
Die Genehmigungspflicht besteht nur, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland folgendem Länderkreis angehört: Algerien, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Pakistan oder Syrien.
- (3) *Unterrichtung durch das BAFA*
Der Ausführer weiß durch ein individuelles Schreiben vom BAFA, dass die Güter ganz oder teilweise für eine nukleare Verwendung in einem der unter Punkt 2 genannten Länder bestimmt sein könnten.
- (4) *Mitteilung des Ausführers bei Kenntnis und Entscheidung durch das BAFA*
Falls der Ausführer weiß, dass die Güter für einen o.g. Verwendungszweck bestimmt sind, muss er das BAFA mit dem Antragsformular informieren. Es entscheidet dann über eine Genehmigungspflicht. Die Ausfuhr darf

erst erfolgen, wenn das BAFA die Genehmigung erteilt oder entschieden hat, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf.

- (5) *Wertfreigrenze nach § 5d Abs. 4 AWV von 2 500 Euro (außer Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie) ist überschritten.*

Bei bestimmten Ausfuhrgenehmigungsvorgaben ist es notwendig, dem BAFA einen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen. Diese Person ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss der Vorstands- bzw. Geschäftsführungsebene angehören. Die Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren bilden die Rechtsgrundlage für die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen. Für die Benennung und für die Vertretungsübernahme des Ausfuhrverantwortlichen sind spezielle Vordrucke entwickelt worden, die beim BAFA einzureichen sind. Anträge auf Erteilung von Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigungen sind speziell von dieser Person für folgende Güter zu stellen:

- Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste einschließlich der Güter, die der Kriegswaffenliste unterliegen;
- Güter des Anhangs I der EU-Verordnung und Güter des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste außer bei Ausführen in die Länder des Anhangs II Teil 3 der EU-Verordnung (Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und USA).

6. Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte bzw. für die technische Unterstützung

- a) Für Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brockering“), früher als Transithandel bezeichnet (die Güter gelangen vom Lieferland direkt in das Empfangsland, ohne in die EU zu kommen), besteht eine Genehmigungspflicht, wenn Güter von einem Gebietsansässigen an einen Gebietsfremden überlassen, vermittelt oder verkauft werden, der sich nicht im Bundesgebiet befindet. Die Güter müssen von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter) oder vom Anhang IV der EU-Verordnung (Dual-Use-Güter) erfasst sein. Ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen das Käufer- und das Bestimmungsland ein Land des Anhangs II Teil 3 der EU-Verordnung (siehe vorstehenden Absatz) oder ein EU-Mitgliedstaat ist. Weiterhin unterliegen alle anderen Güter, die von Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste erfasst sind, einer Genehmigung, wenn Käufer- oder Bestimmungsland ein Embargoland oder ein Land der Länderliste K ist.
- b) In der AWV sind zusätzlich Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten festgelegt für die Erbringung von technischer Unterstützung. Diese umfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung. Technische Unterstützung kann z.B. auch in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form erteilt werden. Dazu zählt auch das Einstellen von Technologie oder Software ins Internet. Die Genehmigungspflicht besteht nur dann, wenn

entweder der Gebietsansässige vom BAFA unterrichtet wurde, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten Gütern in den jeweils genannten Ländern bestimmt ist, oder wenn das BAFA auf eine Unterichtung des Ausführers hin entschieden hat, dass eine Genehmigungspflicht im Einzelfall besteht. Die §§ 45 bis 45c der AWV sehen spezielle Unterrichtungs- bzw. Genehmigungspflichten vor für technische Unterstützungen innerhalb bzw. außerhalb der EU. In einem BAFA-Merkblatt sind nähere Einzelheiten und Ausnahmeregelungen enthalten.

7. Untersagung der Durchfuhr von Gütern

Auch die Durchfuhr von Dual-Use-Gütern kann untersagt werden, wenn sie für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern bestimmt sind.

8. Formen der Genehmigung (siehe auch B 2.5 Die Ausfuhrgenehmigung)

Es gibt

- die Einzelgenehmigung – (Grundform) bei Lieferungen von Gütern eines Auftrages an einen Empfänger
- die Höchstbetragsgenehmigung – bei Lieferungen mehrerer Aufträge an einen Empfänger (bis zum Höchstbetrag)
- die Sammelausfuhrgenehmigung – bei Lieferungen einer Gütergruppe an verschiedene Empfänger.

Die Genehmigungen sind grundsätzlich zwei Jahre gültig und können auf Antrag vor dem Ablauf vom BAFA um zwei Jahre verlängert werden. Ausnahmen bestehen für Genehmigungen von Waren des Abschnitts A der Ausfuhrliste oder nach §§ 5c und 5d der AWV sowie bei embargorechtlichen Genehmigungen.

Die Antragstellung entfällt, wenn für den Export eine Allgemeine Genehmigung zutrifft. Solche bieten dem Ausführer den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit und Planungssicherheit für den Gültigkeitszeitraum. Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Ausfuhr genehmigungen, die allerdings nicht beantragt werden müssen. Sie werden von Amts wegen bekannt gemacht für Ausfuhren/Verbringungen von bestimmten Gütern in Länder, die einen vergleichbaren Exportkontrollstandard handhaben. Folgende Allgemeine Genehmigungen können genutzt werden:

- die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Europäischen Union/AG Nr. EU 001 für die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EU-Verordnung in bestimmte Länder)
- die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union/AG Nr. EU 002 für die Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach bestimmten Bestimmungszielen
- die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union/AG Nr. EU 003 für die Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz

- die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union/AG Nr. EU 004 für die vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen
- die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union/AG Nr. EU 005 für die Ausfuhr von Telekommunikation
- die Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union/AG Nr. EU 006 für die Ausfuhr von Chemikalien
- die AG Nr. 9 für die Ausfuhr bestimmter Grafite
- die AG Nr. 10 für die Ausfuhr bestimmter Computer und verwandter Geräte
- die AG Nr. 12 (WGG) für bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze
- die AG Nr. 13 (FAG) für die Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen
- die AG Nr. 16 für die Ausfuhr bestimmter Güter der Telekommunikation und Informationssicherheit
- die AG Nr. 18 für die Ausfuhr/Verbringung von Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung
- die AG Nr. 19 für die Ausfuhr/Verbringung von geländegängigen Fahrzeugen
- die AG Nr. 20 für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
- die AG Nr. 21 für die Ausfuhr/Verbringung von Schutz- und Dekontaminationsausrüstung
- die AG Nr. 22 für die Verbringung von Sprengstoffen
- die AG Nr. 23 für die (Wieder-)Ausfuhr und Verbringung nach Wartung oder Instandsetzung bereits zuvor genehmigter Güter und Ausfuhr oder Verbringung von Austauschgütern
- die AG Nr. 24 für die vorübergehenden Verbringungen
- die AG Nr. 25 für die Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen

Einige allgemeine Genehmigungen, die bisher nur in der Bundesrepublik gelten, werden künftig von EU-Genehmigungen abgelöst. Nach den momentanen Planungen könnten davon vermutlich die AG Nr. 9, 10, 12, 13 und 16 betroffen sein.

Vor der Nutzung solcher Allgemeinen Genehmigungen sind aktuelle Informationen vom BAFA notwendig.

9. Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung

Eine elektronische Antragstellung (ELAN-K2) wird vom BAFA angeboten. Die Antragstellung in Papierform ist nur noch im Ausnahmefall möglich. Dabei müssen die ausgefüllten Anträge vom Antragsteller beschafft (von Formularverlagen oder IHKs), unterschrieben und dann dem BAFA auf dem Postweg übermittelt werden.

Die Anträge auf dem Formular AG, AG/E1 (sie werden immer verwendet) und ggf. AG/W bzw. AG/E2 können nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig ausgefüllt sind. Dazu gehört auch die Angabe der bisherigen Zollnummer (neue Bezeichnung EORI-Nummer), sofern sie bereits erteilt ist vom Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM), wenn ausreichende technische Unterlagen beigelegt wurden und, falls erforderlich, wenn

- die Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate-IC) mit eingereicht wurde, und zwar bei

Lieferungen von Gütern in folgende Länder: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Singapur, Sonderverwaltungsregion Hongkong, Türkei, USA, VR China und andere EU-Länder.

Auf die Vorlage einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (siehe auch B 1.5) kann das BAFA verzichten

- a) bei Unterschreiten bestimmter Wertgrenzen je nach Güterart oder
- b) bei nur vorübergehender Ausfuhr.

- die Endverbleibserklärung (EVE) mit eingereicht wurde, und zwar bei Lieferungen von Gütern in Länder, die keine Internationale Einfuhrbescheinigung ausstellen. Der Empfänger oder Endverwender bestätigt in diesem Dokument unter anderem den Verwendungszweck der Exportware. Die EVE muss den vom BAFA vorgegebenen Textmustern entsprechen. Eine Vorlage der EVE ist in der Regel nicht erforderlich, wenn auf die Lieferung ebenfalls die o.g. Ausnahmen (9a und 9b) zutreffen.

Im Juni 2010 begann das BAFA damit, die Genehmigungen über ein elektronisches System zu bearbeiten. Jeder Antrag erhält aus technischen Gründen eine eigene Bearbeitungsnummer. Der Anfragende/Antragsteller erhält nach der Informationsübermittlung eine Eingangsmeldung mit der neuen Bearbeitungsnummer. Jegliche Korrespondenz und die Bescheidung erfolgt dann unter dieser Nummer. Die Genehmigung wird auf neutralem weißen Papier und nicht mehr auf farbigem Spezialpapier erteilt.

Früher wurde mit der Vorlage einer Ausfuhranmeldung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle auch eine Mengenabschreibung in der Ausfuhrgenehmigung vorgenommen. Dieses Verfahren musste nach Einführung der elektronischen Ausfuhranmeldung Veränderungen erfahren, sodass inzwischen eine Online-Abschreibung möglich ist. Über das ELAN-K2 werden nach einer einmaligen Registrierung vor der ersten Nutzung nicht nur die Anträge zur Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung seit Mai 2011 abgewickelt, sondern auch die Sammelausfuhrgenehmigungen, Null-Bescheide, Voranfragen, Auskünfte zur Güterliste und die Anträge auf Handels- und Vermittlungsgeschäfte, und das alles ohne Unterschriftenleistung. Das „Vorsystem“ ELAN ist noch anwendbar für die Internationalen Einfuhrbescheinigungen, Wareneingangsbescheinigungen, Meldungen zu Allgemeinen Genehmigungen, Anti-Folter-Anträge und Endverbleibsdokumente. Unterlagen können als Datei (PDF, JPG, TXT oder TIF bis max. 10 MB pro Dokument) beifügt werden. Auch lassen sich bei diesem schnittstellentauglichen System wiederkehrende Vorgänge anlegen und der Bearbeitungsstatus der eigenen Anträge ersehen.

10. Die warenbezogene Auskunft zur Güterliste (AZG)

(früher: Negativbescheinigung) – siehe auch B 2.6 – kann beim BAFA beantragt werden, wenn die zuständige Zolldienststelle des Ausführers Zweifel an der Zulässigkeit der Ausfuhr hat. Das ist z.B. dann möglich, wenn aus einer Warennummer der Außenhandelsstatistik gemäß Umschlüsselungsverzeichnis zur Aus-

fuhrliste (Warenliste Ausfuhr in der VSF) nur bestimmte Güter genehmigungspflichtig sind. Die Antragstellung kann mit einem Formular oder auch über ELAN-K2 erfolgen.

11. Null-Bescheid

Ergibt sich bei der Prüfung eines Antrags auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung im BAFA, dass für das Ausfuhrvorhaben kein Genehmigungstatbestand bekannt ist, erteilt das BAFA einen sogenannten Null-Bescheid. Er trifft nur eine Aussage über das konkret beantragte Vorhaben und ist nicht auf andere Vorhaben übertragbar.

12. Weitere Hinweise

Bei Auskunftsersuchen ist das BAFA telefonisch (0 61/96 90 80), per Fax (0 61/96 90 88 00) oder per E-Mail (ausfuhrkontrolle@bafa-bund.de) zu kontaktieren. Arbeitsunterlagen und Merkblätter können dort angefordert werden. Adresse s. Kap. „Anlauf- und Informationsstellen“. Auszüge zum aktuellen Text des AWG und der AWV, der Ausfuhrliste, der EU-Anhänge und des Umschlüsselungsverzeichnisses sowie weitere Merkblätter sind im Internetauftritt des BAFA einsehbar, können bei Fachverlagen bestellt oder bei den IHKs bzw. Zolldienststellen eingesehen werden.

Die IHKs erteilen aktuelle Auskünfte, wo und wann Seminare und Lehrgänge zur Exportkontrolle durchgeführt werden und welche Fachliteratur zu diesem Themenfeld empfohlen werden kann.

Abschließende Hinweise

Die EU hat in einem Arbeitspapier die Unternehmen und Verbände befragt, ob und wie sie sich eine einzige zentrale EU-Genehmigungsbehörde künftig vorstellen können. Dabei sollten auch die Schwierigkeiten benannt werden, worunter die Exportbetriebe momentan leiden (z.B. zu lange Bearbeitungszeiten, zu unterschiedliche Beurteilung der nationalen Genehmigungsbehörden u.a.). Welche Ergebnisse und Veränderungen diese Umfrage ergeben wird, bleibt noch abzuwarten.

Für ausländische Exportkontrollrechte, z.B. das US-Recht (u.a. ECCN-Nummern), ist nicht das BAFA zuständig. Das Bureau of Industry and Security (BIS) bietet unter <http://www.bis.doc.gov> ein umfangreiches Informationsangebot zum US-Exportkontrollrecht.

Allgemeine Genehmigungen (AG)

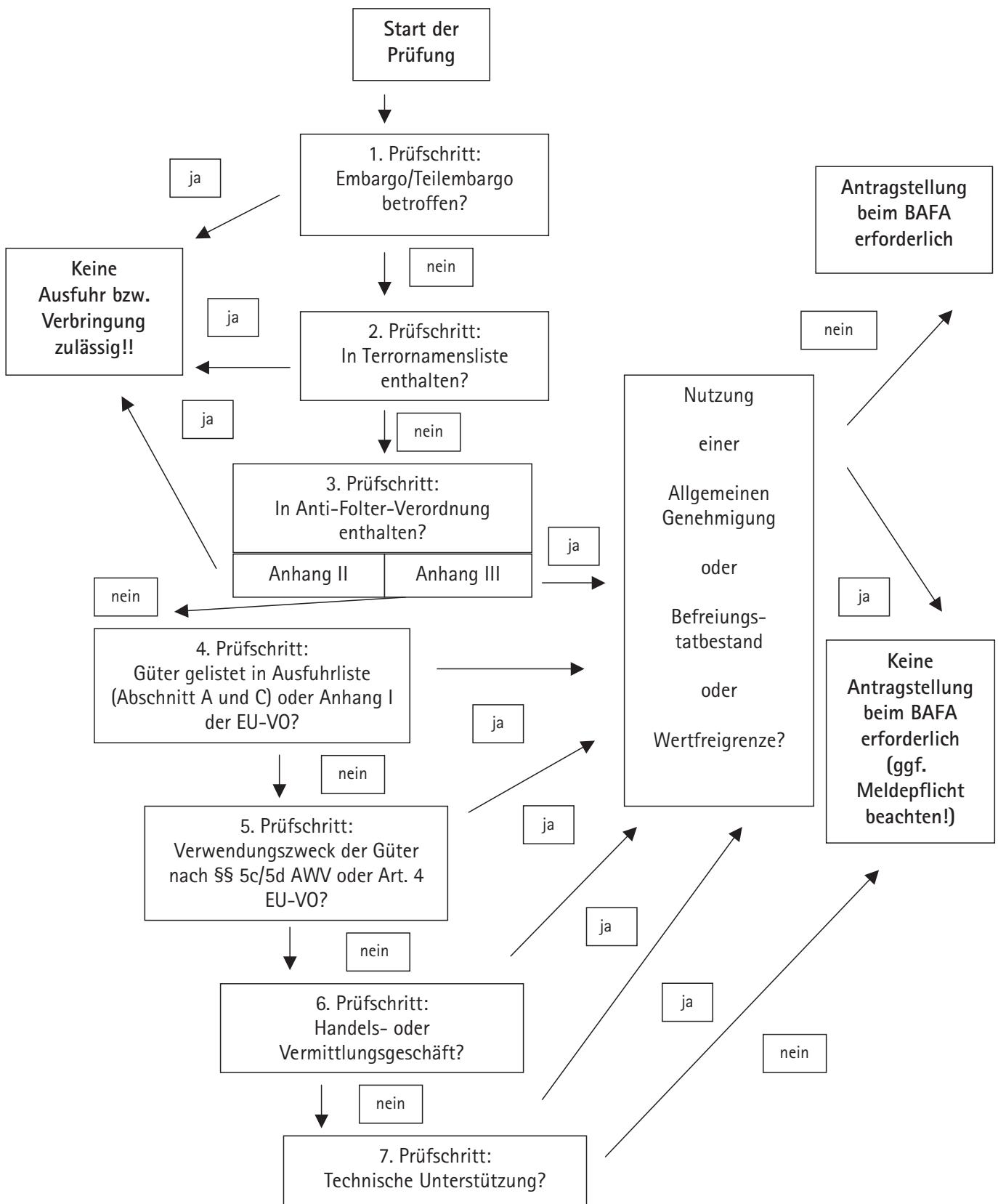
Bezeichnung	Regelungsbereich	Güterkreis	Empfängerländer	Voraussetzungen	Nebenbestimmungen/Hinweise
AG Nr. EU 001 vom 24.8.2009 BAnz. Nr. 129 vom 19.2009, S. 3043	Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	Güter des Anhangs I der EU-VO Ausnahmen: Güter des Anhangs IIg	Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, USA	- nicht für Ausführen bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht bei sonstigen Verboten oder Embargobegrenzungen - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängerländern	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - Teilnehmer erhalten eine Nr. zur Nutzung von BAFA - halbjährliche Meldung Ausnahme: Güter der AG Nr. 10, 12, 13, 16, allerdings Meldung auf Anforderung
AG Nr. EU 002 vom 16.11.2011 Amstblatt der EU Nr. L 326 vom 8.12.2011, S. 29	Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach bestimmten Bestimmungszielen	bestimmte Güter des Anhangs I der EU-VO der Kategorie 1A001 bis 3C006	Argentinien, Dem. Volksrep. Korea, Island, Kroatien, Südafrika und Türkei	- nicht für biologische, chemische oder Kernwaffen - nicht für militärische Verwendung in einem Waffengangland - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängerländern	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - regelmäßige Meldung der Ausführen an das BAFA
AG Nr. EU 003 vom 16.11.2011 Amstblatt der EU Nr. L 326 vom 8.12.2011, S. 31	Ausfuhr nach Instandsetzung, Wartung oder Ersatz	bestimmte Güter des Anhangs I der EU-VO	Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Dem. Volksrep. Korea, Franz. überseeische Gebiete, Indien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Türkei, Tunesien, Ukraine, Verein. Arab. Emirate und VR China (einschl. Hongkong und Macao)	- Ausfuhrerlaubnis zur ersten Lieferung lag bereits ohne Einschränkungen vor - nicht für biologische, chemische oder Kernwaffen - nicht für militärische Verwendung in einem Waffengangland - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängerländern - nicht wenn ursprüngliche Genehmigung annulliert, ausgesetzt, geändert, widerreut oder zurückgenommen wurde - nicht bei anderer Endverwendung als zuvor genehmigt - keine neuen oder zusätzlichen Funktionen bei den Gütern vor der Wiederausfuhr	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - auf Verlangen der Zollstelle die Einfuhr in die EU belegen - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - regelmäßige Meldung der Ausführen an das BAFA
AG Nr. EU 004 vom 16.11.2011 Amstblatt der EU Nr. L 326 vom 8.12.2011, S. 34	Vorübergehende Ausfuhr für öffentliche Ausstellungen und Messen	bestimmte Güter des Anhangs I der EU-VO, wenn Wiedereinfuhr innerhalb von 120 Tagen	Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Dem. Volksrep. Korea, Franz. überseeische Gebiete, Indien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Türkei, Tunesien, Ukraine, Verein. Arab. Emirate und VR China (einschl. Hongkong und Macao)	- nicht für biologische, chemische oder Kernwaffen - nicht für militärische Verwendung in einem Waffengangland - nicht falls spezielle nationale Sicherheitskennzeichnung - nicht wenn unveränderte Rückführung zweifachhaft - nicht für private Präsentation - nicht bei Einfuhrung in ein Produktionsverfahren - nicht als Handelstransaktion Verkauf, Vermietung, Leasing) - nicht wenn keine laufende Kontrolle gewährleistet ist	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - regelmäßige Meldung der Ausführen an das BAFA
AG Nr. EU 005 vom 16.11.2011 Amstblatt der EU Nr. L 326 vom 8.12.2011, S. 37	Telekommunikation	bestimmte Telekommunikationswaren aus der Kategorie 5	Argentinien, Dem. Volksrep. Korea, Island, Kroatien, Russland, Südafrika, Türkei, Ukraine und VR China (einschl. Hongkong und Macao)	- nicht für biologische, chemische oder Kernwaffen - nicht für militärische Verwendung in einem Waffengangland - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängerländern - nicht für Grundrechtsverstöße - nicht bei Kenntnis einer Wiederausfuhr in bestimmte Länder	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - regelmäßige Meldung der Ausführen an das BAFA
AG Nr. EU 006 vom 19.3.2012 BAnz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1278	Chemikalien	Chemikalien der Position 1C350, 1C450a und b	Argentinien, Dem. Volksrep. Korea, Island, Kroatien, Südafrika, Türkei und Ukraine	- nicht für biologische, chemische oder Kernwaffen - nicht für militärische Verwendung in einem Waffengangland - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängerländern - nicht bei Kenntnis einer Wiederausfuhr in bestimmte Länder	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - regelmäßige Meldung der Ausführen an das BAFA
AG Nr. 9 (Grafite) vom 19.3.2012 BAnz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1278	Ausfuhr/Verbringung von Grafiten	Grafit und Graffiterzeugnisse des Anhangs I der EU-VO für die Position 0C004	Position 0C004 in alle Länder, Ausnahmen: Länder der AG Nr. EU001 bzw. Afghanistan, Algerien, Arab. Rep. Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Dem. Rep. Kongo, Dem. Volksrep. Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Libanon, Libera, Libyen, Myanmar, Pakistan, Rep. Guinea, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Usbekistan und Weißrussland (Belarus)	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO oder §§ 5c und 5d AWV bzw. bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht für militärische Verwendung in einem Waffengangland - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängerländern - nicht wenn AG Nr. EU 001, Nr. EU 003 oder Nr. EU 004 abwendbar	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - halbjährliche Meldung bzw. Nullmeldung

Bezeichnung	Regelungsbereich	Güterkreis	Empfängsländer	Voraussetzungen	Nebenbestimmungen/Hinweise
AG Nr. 10 (Computer und verwandte Geräte) vom 19.3.2012 BArz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1279	Ausfuhr/Verbringung von Computern und verwandten Geräten	Digitalrechner und verwandte Geräte der Positionen 4A001b, 4A003a oder b, elektronische Baugruppen der Position 4A003c. Ersatzteile für diese Positionen, Software der Positionen 4D003 und 5D002c1 des Anhangs I der EU-VO	in alle Länder, Ausnahmen: Länder der AG Nr. EU 001 bzw. Ägypten, Afghanistan, Angola, Arab. Rep. Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Burundi, Dem. Rep. Kongo, Dem. Volksrep. Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Irak, Libyen, Pakistan, Rep. Guinea, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Verein. Rep. Tansania, Uganda, Usbekistan und Weißrussland (Belarus)	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO oder §§ 5c und 5d AWV bzw. bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - bestimmte Güter zusätzlich nicht ans Militär, Paramilitär, an die Polizei oder Nachrichtendienste, deren zivile oder sonstige Verwaltungseinheiten - nicht in Freizeiten oder Freitagen in den zugelassenen Empfängsländern - nicht wenn AG Nr. EU 001, Nr. EU 003 oder Nr. EU 004 abwendbar	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - Meldung auf Anforderung
AG Nr. 12 (WGG) vom 19.3.2012 BArz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1281	Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze (unter 5.000 €)	in Anhang I der EU-VO genannte Güter, Ausnahmen: Güter des Anhangs IIg der EU-VO und weitere bestimmte Güter der Positionen aus den Gattungen D und E und bestimmte Güter zwischen den Positionen 1A002a bis 1A0011	in alle Länder, Ausnahmen: Länder der AG Nr. EU 001 bzw. Afghanistan, Arab. Rep. Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Dem. Rep. Kongo, Dem. Volksrep. Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Libanon, Liberia, Myanmar, Pakistan, Rep. Guinea, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Usbekistan und Weißrussland (Belarus)	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO bzw. bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht in Freizeiten oder Freitagen in den zugelassenen Empfängsländern - nicht wenn AG Nr. EU 001, Nr. EU 002, Nr. EU 003, Nr. EU 004 oder EU Nr. 005 abwendbar	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - halbjährliche Meldung bzw. Nullmeldung
AG Nr. 13 (FAG) vom 19.3.2012 BArz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1282	Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen	in Anhang I der EU-VO genannte Güter, Ausnahmen: Güter des Anhangs IIg der EU-VO und bestimmte Güter der Positionen 1A002a bis 1E003a-3a	in alle Länder, Ausnahmen: Länder der AG Nr. EU 001 bzw. Ägypten, Arab. Rep. Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Burundi, Dem. Rep. Kongo, Dem. Volksrep. Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Libanon, Liberia, Myanmar, Pakistan, Rep. Guinea, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Usbekistan und Weißrussland (Belarus)	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO oder §§ 5c und 5d AWV bzw. bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - bestimmte Güter zusätzlich nicht ans Militär, Paramilitär, an die Polizei oder Nachrichtendienste, deren zivile oder sonstige Verwaltungseinheiten - nicht in Freizeiten oder Freitagen in den zugelassenen Empfängsländern - nicht für Grundrechtsverstöße - nicht wenn AG Nr. EU 001, Nr. EU 003, Nr. EU 004 oder EU Nr. 005 abwendbar	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - halbjährliche Meldung bzw. Nullmeldung
AG Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit) vom 19.3.2012 BArz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1284	Ausfuhr/Verbringung von Waren der Telekommunikation und Informationssicherheit	Telekommunikations- und Informationssicherheitswaren aus dem Anhang I der EU-VO Kategorie 5	in alle Länder, aber teilweise nicht in Länder der AG Nr. EU 001 bzw. Ägypten, Afghanistan, Aserbaidschan, Burundi, Dem. Rep. Kongo, Dem. Volksrep. Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Libanon, Liberia, Myanmar, Pakistan, Rep. Guinea, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Tansania, Uganda, Usbekistan und Weißrussland (Belarus)	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO oder §§ 5c und 5d AWV bzw. bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - bestimmte Güter zusätzlich nicht ans Militär, Paramilitär, an die Polizei oder Nachrichtendienste, deren zivile oder sonstige Verwaltungseinheiten - nicht in Freizeiten oder Freitagen in den zugelassenen Empfängsländern - nicht wenn AG Nr. EU 001, Nr. EU 003, Nr. EU 004 oder EU Nr. 005 abwendbar	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - halbjährliche Meldung bzw. Nullmeldung
AG Nr. 18 (Bekleidung und Ausrüstung mit Signaturunterdrückung) vom 19.3.2012 BArz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1286	Ausfuhr/Verbringung von Bekleidung und Ausrüstung mit Signaturunterdrückung	militärische Bekleidung, persönliche Ausrüstung und Material zu deren Herstellung aus Teil I Abschnitt A der Position 0017h (A)	in alle Länder, Ausnahmen: Afghanistan, Angola, Arab. Rep. Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Dem. Rep. Congo, Dem. Volksrep. Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Irak, Iran, Libanon, Liberia, Myanmar, Nigeria, Rep. Guinea, Ruanda, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, VR China (ohne HK) und Weißrussland (Belarus)	- keine §§ 69a ff. AWV-Verbote	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - Meldung auf Anforderung
AG Nr. 19 (Geländegängige Fahrzeuge) vom 19.3.2012 BArz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1287	Ausfuhr und Verbringung von geländegängigen Fahrzeugen	Güter aus Teil I Abschnitt A der Position 0006b (A)	- alle EU-Staaten und alle anderen NATO-Staaten Island, Kanada, Norwegen, Türkei und USA), Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz - in alle Länder, Ausnahmen: Armenien, Arab. Rep. Syrien, Aserbaidschan, Dem. Rep. Congo, Dem. Volksrep. Korea, Elfenbeinküste, Haiti, Irak, Iran, Libanon, Ruanda, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Usbekistan - Botschaften, Vertretungen der EU-Kommission und sonstige Dienststellen der zuvor genannten Länder außer in Embargoländer oder Kuba	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO bzw. bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht für Ausfuhr- bzw. Verbringungsbefreiungen nach §§ 19 und 21 AWV - nicht in Freizeiten oder Freitagen in den zugelassenen Empfängsländern	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - halbjährliche Meldung

Bezeichnung	Regelungsbereich	Güterkreis	Empfängsländer	Voraussetzungen	Nebenbestimmungen/Hinweise
AG Nr. 20 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte) vom 19.3.2012 BAnz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1289	Handels- und Vermittlungsgeschäfte	Güter des Teils I Abschnitt A (A1)	Länder der AG Nr. EU 001	- nicht für Güter nach §§ 5c und 5d AWV bzw. bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht wenn Gen. nach § 4a KWKG nötig - nicht bei sonstigen Verboten - nicht bei Gütern aus einem Embargoland oder in ein Embargoland	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA
AG Nr. 21 (Schutzausrüstung) vom 19.3.2012 BAnz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1290	Ausfuhr-/Verbringung von Schutz- und Dekontaminationsausrüstung	Güter des Teils I Abschnitt A der Positionen 0007f bis 0007h und 0013 (A1), Software der Positionen 0007f bis 0027h, 0021a, Technologie der Position 0022b3 und 4	Länder der AG Nr. EU 001 sowie Island und alle EU-Staaten	- nicht für Güter nach § 5c AWV bzw. bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht wenn Gen. nach § 4a KWKG nötig - nicht bei sonstigen Verboten oder Embargobegrenzungen - nicht für Ausfuhr- bzw. Verbringungsbefreiungen nach §§ 19 und 21 AWV - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängsländern	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - Meldung auf Anforderung
AG Nr. 22 (Sprengstoffe) vom 19.3.2012 BAnz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1291	Verbringung von Sprengstoffen	Güter des Teils I Abschnitt A der Position 0008 (A1)	alle EU-Staaten	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO oder § 5c AWV oder bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht bei sonstigen Verboten oder Embargobegrenzungen - nicht für Verbringungsbefreiungen nach §§ 19 und 21 AWV - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängsländern	- Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - Meldung auf Anforderung
AG Nr. 23 (Wiederausfuhr und Wiederverbringung) vom 19.3.2012 BAnz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1292	(Wieder-)Ausfuhr und (Wieder-)Verbringung nach der Wartung oder Instandsetzung bereits zuvor genehmigter Güter sowie die Ausfuhr oder Verbringung von Austauschgütern (beides ohne technische Verbesserung im Sinne einer Leistungssteigerung)	Güter des Teils I Abschnitt A (A1)	in alle Länder, Ausnahmen: Afghanistan, Armenien, Arab. Rep. Syrien, Aserbaidschan, Dem. Rep. Kongo, Dem. Volksrep. Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Liberia, Libyen, Mosambik, Myanmar, Rep. Guinea, Ruanda, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Usbekistan und Weißrussland (Belarus)	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO oder § 5c AWV oder bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht bei sonstigen Verboten oder Embargobegrenzungen - nicht für Ausfuhr- bzw. Verbringungsbefreiungen nach §§ 19 und 21 AWV - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängsländern	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - Meldung auf Anforderung
AG Nr. 24 (Vorübergehende Verbringungen) vom 19.3.2012 BAnz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1294	Vorübergehende Verbringungen zur Präsentation (Ausstellungen, Vorführung) oder zur Begutachtung sowie zur Wartung, Reparatur, Inbetriebnahme, Instandsetzung, Kontrolle, Überprüfung, Montage, Kalibrierung, Oberflächenbehandlung, Eprobung, Testdurchführung bzw. zum Austausch (teilweise mit zeitlicher Begrenzung)	Güter des Teils I Abschnitt A (A1)	in alle EU-Staaten	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO oder § 5c AWV oder bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht bei sonstigen Verboten oder Embargobegrenzungen - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängsländern - nicht wenn die Rücklieferung nicht möglich sein wird - nicht für Produktionszwecke	- Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - Meldung auf Anforderung
AG Nr. 25 (Ausfuhr und Verbringungen von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen) vom 19.3.2012 BAnz. Nr. 52 vom 30.3.2012, S. 1295	Ausfuhr und Verbringungen von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen	Güter des Teils I Abschnitt A (A1)	- bestimmte Güter nur in Länder der AG Nr. EU 001 und EU-Staaten - bestimmte Güter in alle Länder, Ausnahmen: Arab. Rep. Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Dem. Rep. Kongo, Dem. Volksrep. Korea, Elfenbeinküste, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Myanmar, Rep. Guinea, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, VR China (ohne HK) und Weißrussland (Belarus)	- nicht für Ausführen nach Artikel 4 der EU-VO oder § 5c AWV oder bei Tatbestand nach §§ 19 und 20 KWKG - nicht bei sonstigen Verboten oder Embargobegrenzungen - nicht in Freizeonen oder Freilager in den zugelassenen Empfängsländern	- Vermerk in der Ausfuhranmeldung - Teilnahmeanmeldung zur Nutzung an das BAFA - Meldung auf Anforderung

Stand: 10.04.2012

Prüfung der Genehmigungspflicht beim Export in Drittländer



2.5 Die Ausfuhrgenehmigung



Möllenhoff
Rechtsanwälte
Münster · Hamburg

Warenverkehr
Exportkontrolle
fleißig flexibel
Export zuverlässig Steuern
Internationale Verträge
praxisorientiert
Antidumping zielstrebig
Zoll Bankrecht
Außenwirtschaft
Umsatzsteuer

Ihre Partner für:
**Steuern
Zoll
Exportkontrolle
Bankrecht**

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. jur. Ulrich Möllenhoff
Königsstraße 46, 48143 Münster

Tel.: +49 (0)251-85 713-0
Fax.: +49 (0)251-85 713-10
info@ra-moellenhoff.de

www.ra-moellenhoff.de

Die EG-Verordnung Nr. 428/2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 134 vom 29. Mai 2009) über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die sogenannte EG-Dual-Use-Verordnung, legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste (Anhang I zur EG-VO) und Genehmigungspflichten und -verfahren für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern verbindlich fest. Die EG-Verordnung und vor allem ihre Anhänge unterliegen fortlaufenden Änderungen. Die Ausfuhrgenehmigung wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Mitgliedstaaten der EU haben sich auf ein einheitliches Formular für die Ausfuhrgenehmigungen geeinigt, die nach Art. 6 Abs. 2 der EG-Dual-Use-Verordnung in der gesamten Europäischen Union gelten. Zusätzlich zu diesem Formular sind darauf abgestimmte nationale Formulare eingeführt worden. Mit diesen nationalen Formularen müssen Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen beantragt und erteilt werden, die insbesondere aufgrund von Vorschriften der AWV erforderlich sind.

Auf den nächsten Seiten werden folgende Vordrucke vorgestellt:

AG	Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung
AG/W	Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung = Ergänzungsvordruck Warenbeschreibung
AG/E1	Nationales Ergänzungsblatt zum Antrag auf Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung
AG/E2	Nationales Ergänzungsblatt zum Antrag nach § 5c/§ 5d/ § 7 Abs. 3 und 4 AWV

Die Antragsvordrucke sind zu verwenden, wenn die Ausfuhr/Verbringung entweder gemäß Art. 3, 4 und 22 Abs. 1 der EG-Dual-Use-Verordnung oder gemäß §§ 5 ff. und 7 AWV einer Genehmigungspflicht unterliegt.

Die Vordrucke AG und AG/E1 sind in jedem Fall zusammen zu verwenden. Die Vordrucke AG/W und AG/E2 sind bei Bedarf beizufügen.

Die Vordrucke sind bei den Industrie- und Handelskammern erhältlich.

Alle weiteren wichtigen Informationen rund um die Ausfuhrgenehmigung wie z.B. die EG-Dual-Use-Verordnung, die Ausfuhrliste, das Umschlüsselungsverzeichnis, Ausfüllanleitungen und ausführliche Merkblätter hält das BAFA im Internet unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info> bereit.

Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung können auch elektronisch gestellt werden. Zur elektronischen Antragstellung (ELAN-K2) hat das BAFA ein Merkblatt und weitere ausführliche Details auf seiner Homepage unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung

Stand: 01.01.2001

0	1. Ausführer (Adresse) Asja GmbH Grüne Harfe 23 45239 Essen	Ziffernummer DE / 1234567	2. Auftragsnummer DE / 306625	3a. Auftragsdatum DE / 03.03.2012	AG
Auftrag					
4a. Ausgeschriebener Auftragsteller Herr Asja Tel.Nr. 0201 (40) 75-245 Telex 0201/407576					
5. Empfänger (Adresse) Shahzad Electronics Co. Baroda Street 17 Damascus/Syrien					
6a. Hinweise: Die Ausfuhren in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWG erlaubt. Die Ausfuhren dürfen gem. § 15 Außenwirtschaftsgesetz vom BAFIA gespeichert und für die Abreise aus dem Ausfuhrland übermittelt werden, soweit dies zur Verfolgung der in §§ 5 oder 7 Abs. 1 AWG angegebenen Zwecke oder zur Verteilung oder zur Verbringung von Stoffen/Artikeln erforderlich ist.					
7. Agent/Werterwerter (Adresse) (falls nicht identisch mit Ausführer) Asja GmbH					
8. Ursprungsland (falls bekannt) Deutschland					
9. Herkunftsland (falls bekannt) Deutschland					
10. Empfänger (falls nicht identisch mit Empfänger/Adresse) 11. Meldungsstadt, in dem sich die Güter befinden oder befinden werden Deutschland					
12. Meldungsstadt, in dem die Ausfuhranmeldung abgegeben werden soll Deutschland					
13. Empfahlausland Syrrien					
14. Güteschreibung Elektronischer Rechner BRX 957					
15. Warencode Id. Nr. 1 84713000 4A001					
16. AL-Position 17. Währung und Wert EUR 1.00,- 0,00,- 2 St.					
18. Menge 1 St.					
19. Erfahrungswertung 19.19-Elektroniker XPS 582					
20. Datum des Vertrages 21. Auslieferort 22. zustellter Webaussteller 10					
23. Zusatzinformationen 23a. Gesamtwert EUR 200,- 000,-					
23b. Art der beantragten Genehmigung E					
24. Haben Sie Kenntnis, dass die Güter für eine Zweckbestimmung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 (Anwendung für konventionelle Rüstung in Embargoländern) oder Absatz 3 (Anwendung für illegal ausgleichte Rüstungssippe) EG-Verordnung 1334/2000 bestimmt sind? Ja ○ Nein ☒					
25. Ich (Wn. der (de) in Feld 1 genannte(n) Auftragsteller beantragende(n)) als alle in diesem Antrag nebst Angabe gemachten Angaben unter Beachtung der Auslieferung der in dem Antrag konkretisierten Güter (Waren), Software und Technologie), dass alle in diesem Antrag nebst Angabe gemachten Angaben unter Beachtung der Auslieferung der in dem Antrag konkretisierten Güter angegeben wurden. Alle Fagen wurden nach bestem Wissen wahrheitsgemäß bearbeitet. Ich (Wn.) erkläre, dass ich (Wn.) für das beantragte Ausfuhr-/Verbringungsgeschäft in keinem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Genehmigung beantragt habe(n).					
Asja GmbH Grüne Harfe 23 45239 Essen					
Fabian Asja 					
Unterschrift des Auftragstellers/ Bevollmächtigten					
Bestell-Nr. 230/1					
Firmensiegel					
Firmensiegel der IHK					

Stand: 01.01.2001

0a	1. Ausführer (Adresse) Asja GmbH Grüne Harfe 23 45239 Essen	Ziffernummer DE / 1234567	2. Auftragsnummer DE / 3022238	3a. Antragsdatum DE / 03.03.2012	AG / W
Auftrag					
14. Güteschreibung Digitalrechner HYR 5371					
15. Warencode Id. Nr. 3 84714900					
16. AL-Position 4A003					
17. Währung und Wert EUR 60,- 000,- 1 St.					
18. Menge 1 St.					
19. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
20. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
21. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
22. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
23. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
24. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
25. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
26. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
27. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
28. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
29. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
30. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
31. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
32. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
33. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
34. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
35. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
36. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
37. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
38. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
39. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
40. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
41. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
42. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
43. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
44. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
45. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
46. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
47. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
48. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
49. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
50. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
51. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
52. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
53. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
54. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
55. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
56. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
57. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
58. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
59. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
60. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
61. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
62. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
63. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
64. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
65. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
66. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
67. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
68. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
69. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
70. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
71. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
72. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
73. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
74. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
75. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
76. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
77. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
78. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
79. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
80. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
81. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
82. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
83. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
84. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
85. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
86. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
87. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
88. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
89. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
90. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
91. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
92. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
93. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
94. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
95. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
96. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
97. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
98. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
99. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
100. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
101. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
102. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
103. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
104. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
105. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
106. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
107. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
108. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
109. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
110. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
111. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
112. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
113. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
114. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
115. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
116. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
117. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
118. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
119. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
120. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
121. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
122. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
123. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
124. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
125. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
126. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
127. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
128. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
129. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
130. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
131. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
132. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
133. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
134. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
135. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
136. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
137. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
138. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
139. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
140. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
141. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
142. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
143. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
144. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
145. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
146. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
147. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
148. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
149. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
150. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
151. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
152. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
153. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
154. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
155. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
156. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
157. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
158. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
159. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
160. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
161. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
162. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
163. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
164. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
165. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
166. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
167. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
168. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
169. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
170. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
171. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
172. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
173. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
174. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
175. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
176. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
177. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
178. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
179. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
180. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
181. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
182. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
183. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
184. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
185. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
186. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
187. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
188. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
189. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
190. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
191. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
192. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
193. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
194. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
195. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
196. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
197. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
198. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
199. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
200. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
201. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
202. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
203. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
204. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
205. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
206. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
207. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
208. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
209. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
210. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
211. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
212. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
213. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
214. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
215. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
216. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
217. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
218. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
219. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
220. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
221. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
222. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
223. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
224. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
225. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
226. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
227. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
228. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
229. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
230. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
231. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
232. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
233. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
234. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
235. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
236. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
237. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
238. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
239. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
240. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
241. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
242. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
243. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
244. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
245. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
246. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
247. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
248. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
249. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
250. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
251. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
252. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
253. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
254. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
255. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
256. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
257. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
258. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
259. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
260. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
261. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
262. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
263. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
264. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
265. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
266. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
267. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
268. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
269. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
270. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
271. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
272. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
273. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
274. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
275. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
276. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
277. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
278. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
279. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
280. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
281. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
282. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
283. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
284. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
285. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
286. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
287. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
288. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
289. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
290. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
291. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
292. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
293. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
294. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
295. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
296. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
297. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
298. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
299. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
300. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
301. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
302. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
303. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
304. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
305. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
306. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
307. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
308. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
309. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
310. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
311. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
312. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
313. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
314. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
315. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
316. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
317. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
318. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
319. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
320. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
321. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
322. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
323. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
324. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
325. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
326. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
327. Güteschreibung 14. Güteschreibung					
328. Güteschreibung					

Nationales Ergänzungsbogen zum Antrag nach § 5c / § 5d / § 7 Abs. 3 und 4 AWV				Stand: 01.01.2001
1. Anschrift (Adresse) As s.a. GmbH	Zollnummer DE / 1234567	2. Antragsnummer DE / 3066625	3a. Antragsdatum 30.-03.-2012	AG/E1
32. Zustellungsempfänger (Adresse)	Zollnummer DE /	Hinweis: Die Anträge in diesem Antrag werden aufgrund von § 45 Abs. 1 Nr. 1 AWV entgegengenommen, die Anträge gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 AWV werden aufgrund des § 45 Abs. 1 Nr. 2 AWV entgegengenommen, falls es sich um andere Rechte im Sinne der Art. 16 AMG angedeutete Zwecke oder zur Verfüllung eines oder zur Verfüllung von Statuten eröffnendlich ist.		
33. Zusatzinformationen zum Empfänger (vgl. Feld 5)	39. Die auf dem vorstehenden Antwortschein (Vorlurk AG) sowie den beigelegten Anträgen (Vorlurk AGW und/oder AGE) aufgeführten Güter sind nach monatlicher Prüfung nicht von der Ausfuhrliste freist.			
Telefon: Internet:	00963 / 11 / 5554435	a) Untersuchung nach § 5c Abs. 7 Abs. 3 AWV (nein Käufer- oder Bestimmungsland eines der dort genannten Länder ist): Mehr/Uns ist bekannt, dass die antragsgegenständlichen Güter bestimmt sind - für den Einbau in Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage A1 zu AWV) genannt sind - für eine Verwendung als Herstellungs-, Test- oder Anzeigeeinheit oder als Bestandteile hierfür zur Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage A1 zu AWV) genannt sind, - für eine Verwendung als unterliegende Erzeugnisse in einer Anlage für die Herstellung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage A1 zu AWV) genannt sind.		
34. Zusatzinformationen zum Endverwender (vgl. Feld 10)	b) Untersuchung nach § 5 d Abs. 7 Abs. 3 AWV (nein Käufer- oder Bestimmungsland eines der dort genannten Länder ist): Mehr/Uns ist bekannt, dass die antragsgegenständlichen Güter bestimmt sind - für die Errichtung, den Betrieb einer oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage A1), - für eine Verwendung als unterliegende Erzeugnisse in einer Anlage für die Herstellung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage A1 zu AWV) genannt sind. Beschreibung der Güter bzw. der Anlage, für die die antragsgegenständlichen Güter verwendet werden sollen (Fortsetzung gilt auf gesonderten Blatt): Verwendung als			
35. Käufer (Adresse) (falls nicht identisch mit Empfänger und/oder Endverwender)	Telefon: Internet: Auftragsnummer:			
36. Zusatzinformationen zum beantragten Ausfuhr-/Verleihungsgeschäft	c) Haben Sie Kenntnis davon, dass es sich um eine Einrichtung des Militärs (der Polizei) handelt? Ja ○ Nein ○ Ja ○ Nein ○ Ja ○ Nein ○ d) Haben Sie Kenntnis davon, dass es sich um den Betrieb einer kerntechnischen Anlage handelt? Ja ○ Nein ○ Ja ○ Nein ○ e) Haben Sie Kenntnis davon, dass es sich um ein bestmögliches Projekt einer Anlage darstellt? - nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Gehraut weitergeleitet wird? - vom Empfänger unverändert weitergeleitet wird? f) Haben Sie Kenntnis davon, dass die beantragte Lieferung einem Beitrag zu einem bestmöglichem Projekt einer Anlage darstellt? Falls ja, bitte Projektname oder Kurzbeschreibung angeben/Projektsbeschreibung auf gesondertem Blatt: - bitte Bearb. Nr. angeben, wenn Sie für andere Lieferungen zu diesem Projekt Beauftragt Genehmigungen benötigt haben: g) Haben Sie für den gleichen oder einen vergleichbaren Antragsgegenstand innerhalb der letzten 3 Monate eine Genehmigung, eine Ablehnung oder einen Nullbescheid erhalten, in Bezug auf: - gleicher Land der Entfernung? - Fälle, in bzw. Berch. Nr. der maximal 4 jüngsten Bescheide angeben: h) Haben Sie aufgrund anderer Genehmigungssituation bereits eine Genehmigung, eine Ablehnung oder einen Nullbescheid erhalten, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Antragsgegenstand steht? Falls ja, bitte Berch. Nr. angeben: i) Sollen Sie in Bezug auf den Antragsgegenstand im Besitz einer gültigen Auskunft zur Gültifitst sind, so gelten Sie bitte die entsprechende Bearb. Nr. an: j) Vorgesehener Lieferbeginn:			
37. Erklärung über die Leistungsbeschreibung im Rahmen der Verantwortungsübernahme des „Ausfuhrverantwortlichen“ gemäß den Grundsätzen der Bündesregelung vom 25.07.2001 (BGB, S. 1717) der jeweils geltenden Fassung.	Der/Die kennt den Grundsätzen der Bündesregelung zur Prüfung der Zweckgesetzmäßigkeit von Exporten von Kunststoffen und rostungsschichteten Gütern gebürtig vom BFA. Ich bin die Ausfuhrverantwortliche für den vorgenannten Antrag abgestimmt . Der vorliegende Antrag vom BFA ist eine Ausfuhr-/Verleihungsgenehmigung wurde von einer von dem oben genannten Ausfuhrer berechtigten Person unterschrieben. Der/Die Beigefügte dem BFA bekannte Ausfuhrverantwortliche阐明 für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Atlasses die Verantwortung in dem Bewusstsein, nicht mit dem Hinweis auf die Person des Auftragsuntersuchers eine Verantwortlichkeit in dem genannten Grundsatze abzumessen zu können.			
38. Raum für sonstige Anmerkungen / Bemerkungen				

Nationales Ergänzungsbogen zum Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung				Stand: 01.01.2001
0	1. Anschrift (Adresse) As s.a. GmbH	2. Antragsnummer DE / 1234567	3a. Antragsdatum 30.-03.-2012	AG/E1
32. Zustellungsempfänger (Adresse)	Zollnummer DE /	Hinweis: Die Anträge in diesem Antrag werden aufgrund von § 45 Abs. 1 Nr. 1 AWV entgegengenommen, die Anträge gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 AWV werden aufgrund des § 45 Abs. 1 Nr. 2 AWV entgegengenommen, falls es sich um andere Rechte im Sinne der Art. 16 AMG angedeutete Zwecke oder zur Verfüllung eines oder zur Verfüllung von Statuten eröffnendlich ist.		
33. Zusatzinformationen zum Empfänger (vgl. Feld 5)	39. Die auf dem vorstehenden Antwortschein (Vorlurk AG) sowie den beigelegten Anträgen (Vorlurk AGW und/oder AGE) aufgeführten Güter sind nach monatlicher Prüfung nicht von der Ausfuhrliste freist.			
Telefon: Internet:	00963 / 11 / 5554435	a) Untersuchung nach § 5c Abs. 7 Abs. 3 AWV (nein Käufer- oder Bestimmungsland eines der dort genannten Länder ist): Mehr/Uns ist bekannt, dass die antragsgegenständlichen Güter bestimmt sind - für den Einbau in Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage A1 zu AWV) genannt sind - für eine Verwendung als Herstellungs-, Test- oder Anzeigeeinheit oder als Bestandteile hierfür zur Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage A1 zu AWV) genannt sind, - für eine Verwendung als unterliegende Erzeugnisse in einer Anlage für die Herstellung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage A1 zu AWV) genannt sind.		
34. Zusatzinformationen zum Endverwender (vgl. Feld 10)	b) Untersuchung nach § 5 d Abs. 7 Abs. 3 AWV (nein Käufer- oder Bestimmungsland eines der dort genannten Länder ist): Mehr/Uns ist bekannt, dass die antragsgegenständlichen Güter bestimmt sind - für die Errichtung, den Betrieb einer oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage A1), - für eine Verwendung als unterliegende Erzeugnisse in einer Anlage für die Herstellung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage A1 zu AWV) genannt sind. Beschreibung der Güter bzw. der Anlage, für die die antragsgegenständlichen Güter verwendet werden sollen (Fortsetzung gilt auf gesonderten Blatt): Verwendung als			
35. Käufer (Adresse) (falls nicht identisch mit Empfänger und/oder Endverwender)	Telefon: Internet: Auftragsnummer:			
36. Zusatzinformationen zum beantragten Ausfuhr-/Verleihungsgeschäft	c) Haben Sie Kenntnis davon, dass es sich um eine Einrichtung des Militärs (der Polizei) handelt? Ja ○ Nein ○ Ja ○ Nein ○ d) Haben Sie Kenntnis davon, dass es sich um den Betrieb einer kerntechnischen Anlage handelt? Ja ○ Nein ○ e) Haben Sie Kenntnis davon, dass es sich um ein bestmögliches Projekt einer Anlage darstellt? - nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Gehraut weitergeleitet wird? f) Haben Sie Kenntnis davon, dass die beantragte Lieferung einem Beitrag zu einem bestmöglichem Projekt einer Anlage darstellt? Falls ja, bitte Projektname oder Kurzbeschreibung angeben/Projektsbeschreibung auf gesondertem Blatt: Genehmigungen benötigt haben: g) Haben Sie für den gleichen oder einen vergleichbaren Antragsgegenstand innerhalb der letzten 3 Monate eine Genehmigung, eine Ablehnung oder einen Nullbescheid erhalten, in Bezug auf: - gleicher Land der Entfernung? - Fälle, in bzw. Berch. Nr. der maximal 4 jüngsten Bescheide angeben: h) Haben Sie aufgrund anderer Genehmigungssituation bereits eine Genehmigung, eine Ablehnung oder einen Nullbescheid erhalten, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Antragsgegenstand steht? Falls ja, bitte Berch. Nr. angeben: i) Sollen Sie in Bezug auf den Antragsgegenstand im Besitz einer gültigen Auskunft zur Gültifitst sind, so gelten Sie bitte die entsprechende Bearb. Nr. an: j) Vorgesehener Lieferbeginn:			
37. Erklärung über die Leistungsbeschreibung im Rahmen der Verantwortungsübernahme des „Ausfuhrverantwortlichen“ gemäß den Grundsätzen der Bündesregelung vom 25.07.2001 (BGB, S. 1717) der jeweils geltenden Fassung.	Der/Die kennt den Grundsätzen der Bündesregelung zur Prüfung der Zweckgesetzmäßigkeit von Exporten von Kunststoffen und rostungsschichteten Gütern gebürtig vom BFA. Ich bin die Ausfuhrverantwortliche für den vorgenannten Antrag abgestimmt . Der vorliegende Antrag vom BFA ist eine Ausfuhr-/Verleihungsgenehmigung wurde von einer von dem oben genannten Ausfuhrer berechtigten Person unterschrieben. Der/Die Beigefügte dem BFA bekannte Ausfuhrverantwortliche阐明 für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Atlasses die Verantwortung in dem Bewusstsein, nicht mit dem Hinweis auf die Person des Auftragsuntersuchers eine Verantwortlichkeit in dem genannten Grundsatze abzumessen zu können.			
38. Raum für sonstige Anmerkungen / Bemerkungen				

2.6 Auskunft zur Güterliste

Stellt ein Ausführer nach eigener Vorprüfung anhand der aktuellen Ausfuhrliste fest, dass das auszuführende Gut nicht in der Ausfuhrliste genannt ist, braucht er hiernach keine Ausfahrge-nehmigung. Verlangt jedoch die für die Ausfuhr zuständige Zollstelle aufgrund des § 10 Abs. 1 AWV einen Nachweis der Genehmigungsfreiheit, so kann der Exporteur beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste beantragen. Durch Vorlage einer Auskunft zur Güterliste bei der im Einzelfalle zuständigen Zollstelle beschleunigt und vereinfacht der Exporteur die Prüfung der Ausfuhr in Zweifelsfällen.

Andere Erfassungstatbestände wie Verbote, verwendungsbezo- gene Regelungen der EG-Dual-Use-Verordnung oder der Außen- wirtschaftsverordnung (AWV) sowie UN- oder EG-Embargos werden nicht geprüft.

Das BAFA stellt eine Auskunft zur Güterliste nur dann aus, wenn die Ausfuhr eines Gutes nach Maßgabe der Ausfuhrliste nicht genehmigungspflichtig ist. Sie besitzt eine Gültigkeits- dauer von 12 Monaten. Verlängerungen für jeweils ein weiteres Jahr sind online oder mit dem mitgelieferten Antragsformular möglich. Dabei ist zu erklären, dass sich die technische

Leistungsfähigkeit der Produkte seit der Erstbeantragung nicht geändert hat.

Anträge auf Erteilung einer Auskunft zur Güterliste sind formu- laregebunden. Die Anträge können online ausgefüllt und ausge- druckt werden oder mit dem dafür vorgesehenen Formular gestellt werden. Für das Online-Verfahren ist eine vorherige Registrierung notwendig. Das Formular ist bei den meisten Industrie- und Handelskammern und bei den Formularverlagen erhältlich. Dem Antrag sind technische Unterlagen und Daten- blätter in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle in der entsprechenden Ausfuhrlistenposition relevanten technischen Parameter abgedeckt sind.

Ist dies nicht der Fall, empfiehlt es sich, die fehlenden Parame- ter in einem formlosen Anschreiben zum Antrag gesondert auszuführen.

Alle wichtigen Informationen rund um die Auskunft zur Güter- liste, wie z.B. die EG-Dual-Use-Verordnung, die Ausfuhrliste, das Umschlüsselungsverzeichnis sowie ein Merkblatt zur elektro- nischen Antragstellung hält das BAFA im Internet unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info> bereit.

2.7 Die Vorübergehende Verwendung

Waren, die im Ausland nur vorübergehend verbleiben sollen, können auch außerhalb des Carnet-A.T.A.-Verfahrens in das jeweilige Land eingeführt werden. Für die vorübergehende Einfuhr wird in den meisten Ländern Abgabenfreiheit gewährt, wobei häufig Voraussetzungen für die Zulassung sind, dass

- für die Einfuhrabgaben Sicherheit geleistet wird durch Hinterlegung des Betrages oder durch Versicherungsscheine. Es ist aber auch bekannt geworden, dass höhere Sicherheitsbeträge gefordert wurden;
- die Waren nur zu dem in der Anmeldung vorgesehenen Zweck verwendet werden und die gestellte Wiederausfuhrfrist eingehalten wird;
- die Nämlichkeit der Waren festgehalten werden kann.

Über die Möglichkeit der vorübergehenden Einfuhr entscheidet allein die jeweilige ausländische Zollbehörde. Die Zweckbestimmungen sind dabei national oft unterschiedlich geregelt.

Für die vorübergehende Einfuhr wird meistens eine Verwendungsfrist von einem Jahr festgesetzt. Sie kann aber auch darunter oder deutlich darüber liegen.

Bei fristgerechter Ausfuhr wird der hinterlegte Betrag zurückgezahlt bzw. die Verpflichtungserklärung gelöscht. Statt der Wiederausfuhr ist oft auch eine Abfertigung zum freien Inlandsverkehr bei gleichzeitiger endgültiger Zahlung der Einfuhrabgaben möglich.

Die Nämlichkeitssicherung der Waren erfolgt beispielsweise durch Vermerk von Fabrikmarken, Nummern oder aufgedruckten Daten, durch Entnahme von Proben bzw. durch Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Fotografien oder technischer Literatur.

Ein praktisches Beispiel

Eine Maschine soll vorübergehend nach Brasilien verbracht werden. Die Maschine soll dort zunächst vorgeführt und später vom Kunden eventuell gekauft werden.

Zunächst sind die Zollpapiere so zu erstellen, als handele es sich um eine ganz normale Ausfuhrsendung. An die Stelle der Handelsrechnung tritt allerdings eine Proforma-Rechnung, aus der die Verwendung der Maschine und die zeitliche Inanspruchnahme hervorgeht. Zur Proforma-Rechnung kommen noch hinzu die Ausfuhranmeldung sowie möglicherweise eine Ausfuhrgenehmigung, die auch im Falle der Benutzung eines Carnets notwendig gewesen wäre. Befreit von dem Erstellen einer Ausfuhranmeldung sind grundsätzlich inländisches Messe- und Ausstellungsgut sowie Berufsausrüstungsgegenstände (bitte die IHK befragen). Allerdings besteht hier die Pflicht zur Nachmeldung im Falle des Verbleibs der Waren im Ausland. Für die Wiedereinfuhr ist in den vorgenannten Fällen die Rückwareneigenschaft mit dem Auskunftsblatt INF. 3 nachzuweisen. Das INF. 3 muss der Ausfuhrzollstelle vor dem Export der Waren vorgelegt werden. Bei der zolltechnischen Abwicklung in Brasilien müssen die Proforma-Rechnung und eventuell weitere Begleitpapiere vorgelegt und die Einfuhrabgaben hinterlegt werden.

Bei der Wiederausfuhr der Maschine wird in der Regel der hinterlegte Abgabenbetrag zurückerstattet. Fällt im Zielland lediglich Einfuhrumsatzsteuer an und kann diese als Vorsteuer abgezogen werden, dann empfiehlt es sich, mit dem Interessenten zu vereinbaren, dass er die Einfuhrumsatzsteuer übernimmt.

Wichtig

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine vorübergehende Verwendung außerhalb des Carnet-A.T.A.-Verfahrens möglich ist, sollte im Einzelfall frühzeitig mit den jeweiligen ausländischen Zollbehörden geklärt werden. Zu diesem Zweck ist eine Einschaltung des Kunden bzw. Auftraggebers im Ausland ratsam, da in einigen Fällen durch ihn auch Genehmigungen eingeholt werden müssen.

Länderspezifische Informationen erteilt Ihnen auch Ihre IHK.

W. Sabian GmbH, Birkenstr. 11-15, D-45127 Essen

INDI Institute
Rua Verbo Divino 1488
04719-904 Sao Paulo SP
Brasilien

Telefon: 0201 / 9183-0
Fax: 0201 / 9183-76
Bankverbindung/bank/banque/banco:
Commerzbank AG, Essen
Konto-Nr. 1 234 567, BLZ 360 800 80
Sparkasse Essen
Konto-Nr. 1 234 567, BLZ 360 801 05
HR-Nr. B 1234, Amtsgericht Essen

Proforma-

Rechnung Nr. 775144/RF *) Kunden-Nr.: Essen, 30. März 2012
invoice/facture/factura: your order/votre commande/su pedido:

*) Bei Zahlung bitte angeben
please indicate on payment/lors du paiement priere d'Indiquer/les rogamos citar en supago

Ihre Bestell-Nr. 55517 HE order/votre commande/su pedido: vom: 15. März 2012 of/de/del:			Unsere Komm.Nr. 337582/KL our order/notre commande/nuestro pedido: Sachbearbeiter: Herr Klausen clerk in charge/notre correspondant/empleado: Tel.-Durchwahl: 313 Tel.-Nr. 0201/9183-0 E-Mail klausen@sabgm.de	
Position item position posición	Stück piece pièce pieza	Gegenstand goods merchandise mercancia	Einzelpreis price per unit prix unitaire precio	Gesamtpreis amount montant importe
1	1	Tiefbohrgerät „BERGA 5755“ Diese Proforma-Rechnung dient nur der zollamtlichen Abwicklung zur vo- rübergehenden Zollgutverwendung (z.B. Warenmuster); Dauer der Ver- wendung ca. 2 Monate	EUR 80 000,-	EUR 80.000,-

Bruttogewicht/gross weight/poid brut/peso bruto: 950 kg

Nettогewicht/net weight/poid net/peso neto: 750 kg

Der Versand erfolgte/we have sent/l'envoi se fait/las mercancías fueron depachadas: per Schiff
durch/by order/par/por: Spedition Erdna am 30. März 2012

Bestimmungsland/country of destination/pays de destination/destinaciòn: Brasilien

Ursprungsland/country of origin/pays d'origine/pais de origen: Bundesrepublik Deutschland

2.8 Das Carnet A.T.A.

Was bedeutet Carnet A.T.A.?

Das Wort Carnet stammt aus dem Französischen und heißt so viel wie „Heft“. Die Abkürzung „A.T.A.“ steht für „vorübergehende Verwendung“ (französisch: admission temporaire; englisch: temporary admission). Frei übersetzt heißt „Carnet A.T.A.“ also Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr von Waren. Weniger formell, dafür aber durchaus zutreffend ist der Begriff „Reisepass für Waren“.

Wann kann ein Carnet A.T.A. benutzt werden?

Mit dem internationalen Zollpapier „Carnet A.T.A.“ wird im Wesentlichen die vorübergehende Verbringung folgender Waren ins Ausland erleichtert:

- **Berufsausrüstung**, d.h. im Wesentlichen „mit der Hand geführte Werkzeuge“, Ausrüstungen für Montage, Erprobung, Messungen, Prüfung oder Überwachung sowie Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.

Ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der ausschließlichen Beförderung, der gewerblichen Herstellung oder dem Abpacken von Waren, der Ausbeutung von Bodenschätzen, der Errichtung, Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen.

- **Messe- und Ausstellungsgüter** sind Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen. Hierzu gehören auch Standardausrüstungen, zur Vorführung benötigte Maschinen, Geräte usw., ferner Übersetzungseinrichtungen, Tonbandaufnahmegeräte und Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.
- **Warenmuster** sind Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist. Diese Muster dürfen im Carnet-Verfahren nur zu Werbezwecken aus- bzw. eingeführt werden, und das auch nur in einer „angemessenen“ Anzahl.

Einige Staaten erlauben zusätzlich die autonome Verwendung eines „Carnet A.T.A.“ zu anderen Zwecken. Für Verbrauchsgüter, wie z.B. Prospekte und Werbematerial, und andere Waren, die im Einfuhrland verbleiben, dürfen keine Carnets ausgestellt werden. Das gilt auch für verderbliche Waren, d.h. insbesondere also für Lebensmittel. Grundsätzlich gilt das auch für die Waren, die im Ausland vermietet werden sollen. Falls die Absicht besteht, Produkte im Ausland zu verändern (Veredelung, Reparatur), ist das Carnetverfahren ebenfalls nicht zulässig.

Vorteile des Carnet A.T.A.

Zum Beispiel zügige Grenzabfertigung, beliebig häufige Benutzung während der Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr

und teilweiser Wegfall der üblichen Ausfuhrdokumente (Handelsrechnung, Ausfuhranmeldung, Warenverkehrsbescheinigungen, Rückwarenregelung etc.). Anerkennung der Zollbehörden der Vertragsparteien als standardisiertes Zollpapier bei der Ein- und Wiederausfuhr, es entfällt somit das nationale Zollpapier. An die Stelle einer Hinterlegung von Sicherheiten tritt die Bürgschaft einer Organisation, die Mitglied einer internationalen Kette von Zollbürgen ist. Ohne diese Bürgenkette wäre das Verfahren nicht möglich. Die bürgende Organisation Deutschlands ist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der die Industrie- und Handelskammern ermächtigt hat, in seinem Namen Carnets A.T.A. auszugeben. Das damit verbundene Zahlungsrisiko wird von der Euler Hermes Deutschland AG, Hamburg, rückverbürgt. Für diese Haftungsübernahme bekommt Euler Hermes ein Versicherungsentgelt, das die IHK den Carnettinhabern berechnet und weiterleitet. Eine Diebstahl- oder Transportversicherung ist damit nicht verbunden.

Für welche Länder gilt das Carnet A.T.A.?

Grundlagen des Verfahrens sind das 1965 veröffentlichte Internationale „Zollübereinkommen über das „Carnet A.T.A.“ sowie das 1990 veröffentlichte Nachfolgeabkommen, die „Istanbuler Konvention“. Auf dem Deckblatt des Carnet-A.T.A.-Heftes sind die Vertragsstaaten aufgeführt, die dem Abkommen beigetreten sind. Die Rückseite des Carnetumschlags enthält die Angaben zu den Mitgliedern der Bürgenkette. Für Reisen innerhalb des gemeinsamen Zollgebiets der Europäischen Union werden Carnets A.T.A. nicht mehr benötigt. Eine Ausnahme bilden dabei die Gebiete, die zwar zur EU, aber nicht deren Gemeinsamem Zollgebiet zählen, wie z.B. die Kanarischen Inseln.

Carnetausgabe durch die IHKs

Grundsätzlich können für alle Unternehmen und natürlichen Personen, die im Kammerbezirk ansässig sind, Carnets ausgegeben werden. Einen Anspruch darauf haben die Antragsteller jedoch nicht. Den IHKs stehen zu diesem Zweck von der Euler Hermes Deutschland AG festgelegte Entscheidungsvollmachten, die sog. Selbstprüfungsgrenzen, zur Verfügung, innerhalb derer die IHKs über die von den Kunden gestellten Anträge selbst entscheiden können. Diese Vollmachten schließen bei Bedarf die Forderung nach einer Sicherheitshinterlegung mit ein. Über alle darüber hinausgehenden Anträge entscheidet die Euler Hermes Deutschland AG nach Prüfung der Bonität des Antragstellers. Dabei werden die Warenwerte aller ausgegebenen, noch benutzten und der IHK nicht zurückgegebenen bzw. nicht ordnungsgemäß erledigten Carnets berücksichtigt. Daher sollten der IHK alle Carnets zurückgegeben werden, die nicht mehr benötigt werden, auch wenn sie noch gültig sind.

Bearbeitungsweg

1. Ausfüllen des Vordrucks mit Schreibmaschine bzw. Computer und rechtsverbindliche Unterzeichnung des Carnetvordrucks und des Antrags durch den Antragsteller. Handschriftlich ausgefüllte Carnets können im Ausland zu Problemen führen. Manche Einfuhrländer lehnen auf diese Weise ausgefüllte Carnets sogar kategorisch ab.
2. Vorlage dieser Unterlagen bei der IHK. Diese hat das Carnet zu prüfen, ggf. zu ergänzen, mit Gültigkeits- und Ausgabedatum, Seitennummerierung, Stempel und Siegel zu versehen. Danach darf die Warenliste nur noch von der IHK verändert werden. Nicht einmal der Zoll darf ohne Genehmigung der IHK Änderungen und Ergänzungen im Carnet vornehmen. Darüber hinaus berät die IHK hinsichtlich der in den beabsichtigten Reiseländern vorkommenden Besonderheiten.
3. Die Nämlichkeit (Identität) der Ware ist vor der Reise vom zuständigen Zollamt auf dem unteren Abschnitt des grünen Deckblattes des Carnets zu bestätigen und entsprechend in der vorgesehenen Spalte der grünen Warenliste zu dokumentieren. In dem Zusammenhang muss die Ware selbstverständlich vorher vom Zoll beschaut werden. Diese Nämlichkeitssicherung ist zwingend vorgeschrieben, und sie dürfte auch im ureigenen Interesse des Carnetantragstellers liegen. Denn er muss jederzeit den Nachweis erbringen können, dass die mitgeführten Waren mit denen im Carnet verzeichneten identisch sind. Hinzu kommt, dass dies in aller Regel während der Reise von den ausländischen Zollstellen und vom EG-Grenzzollamt bei der Wiedereinfuhr geprüft wird.

Ausfüllung des Vordrucks

Die stark umrandeten Felder G, H und I im grünen Vordruck und in allen Einlageblättern sind für Eintragungen der IHK sowie der Zollämter vorgesehen.

Feld A: Hier ist der vollständige Name und die Anschrift (Straße, PLZ, Ort) des „Carnetinhabers“ (Antragstellers) einzutragen. Diese Eintragungen müssen mit denen im Carnetantrag und mit den persönlichen Daten des Antragstellers bzw. den handelsregisterlichen Eintragungen des Unternehmens übereinstimmen und auf allen Einlageblättern identisch sein.

Feld B: Name und die vollständige Anschrift desjenigen eintragen, der das Carnet und die Waren dem ausländischen Zoll vorführt. Für den Fall, dass die Person/das Unternehmen noch nicht bekannt ist oder sich ändern könnte, ist hier „gemäß besonderer Vollmacht/as per authority“ einzusetzen. Demjenigen, der mit dem Carnet reist, ist eine entsprechende und rechtsgültig unterschriebene Vollmacht mitzugeben (Vollmachtmuster bei der IHK und im Internet über die Seite <http://www.eulerhermes.de/de/dokumente/carnet-vollmacht.pdf> abrufbar).

Feld C: Beabsichtigte Verwendung des Carnets eintragen:

- Berufsausrüstung
- Warenmuster

- Messegut („Messe [Name] vom ,TT.MM.JJJJ' bis ,TT.MM.JJJJ' in [Ort]“)
- Nationale Verwendung für ...

Fragen Sie im Zweifel Ihre IHK.

Felder D bis F: Diese Felder erst unmittelbar vor der Zollabfertigung ausfüllen. Diese Zollerklärung unterzeichnet der Reisende mit Angabe des Grenzortes und des aktuellen Datums.

Die „Allgemeine Liste“ mit den Warenbeschreibungen auf der Rückseite des Carnetdeckblattes muss mit allen Rückseiten der Einlageblätter und der Antragsrückseite absolut identisch sein. Der *Warenwert* (Zeitwert/Verkaufswert ohne Umsatzsteuer) ist grundsätzlich in Euro anzugeben. Wenn das zu bereisende Land die Wertangabe in dessen Landeswährung verlangt, ist diese zusätzlich einzutragen. Entsprechendes gilt für die Beschreibung der Waren. Der nicht benötigte Platz ist zu entwerten („Buchhalternase“). Wenn der Platz nicht ausreicht, alle Warenpositionen aufzuführen, sind offizielle *Zusatzblätter* (grüne für das Deckblatt, gelbe für das Aus- bzw. Wiedereinfuhrblatt, weiße für das Einfuhr- bzw. Wiederausfuhrblatt und blaue für das Transitblatt) für eine erweiterte Warenauflistung vorgeschrieben. Die Verwendung von kommerziellen bzw. firmeneigenen Listen sollte wirklich nur die Ausnahme sein. Die Anerkennung derartiger Listen ist immer eine Ermessensentscheidung der ausländischen Zollverwaltung.

In *Spalte 1* erhält jede Warenposition eine „fortlaufende Nummer“. Gleichartige Waren können allerdings zusammengefasst werden. Die letzte Positionsnummer hat demnach mit der Anzahl der einzelnen Stücke (*Spalte 3*) übereinzustimmen.

In *Spalte 2* wird die handelsübliche Warenbezeichnung der Artikel eingetragen. Dabei sollten Prüf-, Fabrikations-, Seriennummern oder Typenschilder angegeben werden. Damit wird den Zollbehörden die eindeutige Identifizierung der Ware erleichtert. Sollte eine Identifizierung anhand von Seriennummern o.Ä. nicht möglich sein, ist eine genaue Beschreibung der Ware, ggf. mithilfe von Fotografien oder technischen Zeichnungen, empfehlenswert.

In *Spalte 3* wird die Gesamtstückzahl der in *Spalte 2* bezeichneten Waren angegeben; siehe oben.

In *Spalte 4* werden Gewicht oder Menge, in aller Regel in kg-Angaben, eingetragen; ansonsten z.B. qm oder in Liter. *Bitte beachten:* Bei Reisen in die Schweiz sind kg-Angaben zwingend vorgeschrieben (Gewichtszollsatz!).

Spalte 5 beinhaltet den Handelswert der Waren im Inland ohne den Steueranteil.

Das Ursprungsland in *Spalte 6* kann nach dem ISO-Ländercode ausgefüllt werden, wenn die Ware nicht deutschen Ursprungs ist.

Am Ende der „Allgemeinen Liste“ sind die Spalten 3, 4 und 5 jeweils zu summieren. Die Summen der Spalten 3 und 5 müssen

in der dafür vorgesehenen Zeile der Warenaufstellung wiederholt werden.

Abschließend ist vom *Antragsteller* eine rechtsverbindliche *Unterschrift* (ggf. mit Firmenstempel) auf dem *grünen Carnetdeckblatt* im Feld unten rechts „*Unterschrift des Inhabers*“, auf dem gelben Ausfuhrblatt und auf dem Carnetantrag einzutragen. Wenn andere Personen zur Unterzeichnung von Carnets und Anträgen berechtigt werden, muss der IHK eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden (Muster eines Formblattes für die Unterschriftsvollmacht ist bei der IHK erhältlich).

Bei der Ausfüllung des Vordruckes ist zu beachten, dass Angaben nur in deutscher Sprache von einigen Ländern nicht akzeptiert werden (u.a. USA, VR China, Indien, Japan). Neben Deutsch wird Englisch oder die Landessprache gefordert. Rechtzeitig sollte sich auch danach bei der IHK erkundigt werden.

Stammabschnitte

befinden sich im Vordruck für mehrere Reisen und Abfertigungen auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes. Dort werden die zollamtlichen Vermerke untereinander vorgenommen. Das *gelbe Blatt* mit den Ausfuhr- und Wiedereinfuhrabschnitten ist an der linken Seite gekennzeichnet mit „Für den Zoll des Landes/Zollgebietes der vorübergehenden Ausfuhr“. Das *weiße Blatt* mit den Einfuhr- und Wiederausfuhrabschnitten enthält links den Hinweis „Für den Zoll des Landes/Zollgebietes der vorübergehenden Einfuhr“. Auf dem *blauen Blatt* für Transitabfertigungen ist links „Für den Zoll des Landes/Zollgebietes des vorübergehenden Versandes“ vermerkt. Die Durchnummerierung der Stammabschnitte erfolgt durch die IHK.

Wichtig: Die Stammabschnitte verbleiben im Carnet und sind nicht zu entfernen, auch nicht von den ausländischen Zollstellen.

Behandlung der Einlageblätter

Ausfuhr- bzw. Wiedereinfuhrblatt für die EG (gelb) = für jede Reise ein Satz (1 Ausfuhrblatt und 1 Wiedereinfuhrblatt)

Die *Ausfuhrzollstelle* entnimmt das Ausfuhrblatt und bestätigt die Ausfuhr mit Stempelabdruck auf dem im Carnet verbleibenden Stammabschnitt. Ausfuhrzollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Firmen- bzw. Wohnsitz hat. Das Wiedereinfuhrblatt sollte von der *Eingangszollstelle*, über die die Waren nach Aufenthalt im Ausland wieder eingeführt werden, an die Ausfuhrzollstelle zurückgesandt werden. Unterbleibt dies, könnte es zu Rückfragen beim Carnetantragsteller durch die Ausfuhrzollstelle kommen.

Erfolgt aus irgendeinem Grund *keine Wiedereinfuhr* der Carnetware in die Europäische Gemeinschaft, ist der Antragsteller verpflichtet, seine IHK und die Zollverwaltung umgehend zu informieren und eine *Ausfuhranmeldung* für die nicht wieder eingeführte Ware beim Zollamt abzugeben. Ausnahme bei Ver einfachungsregelung (z.B. geringe Wertgrenze, Menge).

Einfuhr- bzw. Wiederausfuhrblatt für das Bestimmungsland (weiß) = für jedes Bestimmungsland ein Satz (1 Einfuhrblatt und 1 Wiederausfuhrblatt)

Die Waren und das Carnetformular müssen dem ausländischen Zollbeamten an der Grenze des Einfuhrlandes vorgelegt werden. Dieser entnimmt das weiße „Einfuhrblatt“ zum Nachweis, dass die Waren eingeführt wurden. Auf dem im Heft verbleibenden Stammabschnitt „Einfuhrblatt“ trägt der Zollbeamte die Positionsnummern der eingeführten Waren ein (Punkt 1). Bei der Wiederausfuhr wird analog mit dem weißen Wiederausfuhrblatt verfahren und bescheinigt, welche Warenpositionen ausgeführt worden sind.

Werden nicht alle im Carnet aufgeführten Waren ins Ausland verbracht, sind keine Streichungen notwendig. Es kann auch eine Teileinfuhr erfolgen. Wichtig ist, dass der Zollbeamte nur die Waren einträgt, die auch tatsächlich eingeführt werden. Es kann auch vorkommen, dass die Waren nicht vollständig das Land wieder verlassen (Teilausfuhr), sondern dies erst mit mehreren Fahrten erfolgt. Nach Beendigung der Reisen müssen alle eingeführten Waren aus dem jeweiligen Land wieder ausgeführt sein. Bei Bedarf kann die IHK einzelne Wiederausfuhrblätter in das Carnet nachlegen.

Trägt der *ausländische Zollbeamte* unter „Frist für die Wiederausfuhr/Wiedergestellung der Waren beim Zoll“ (Punkt 2) eine *Frist* ein, muss geprüft werden, ob diese *eingehalten werden kann* (evtl. Fristverlängerung beantragen). Bei Fristüberschreitung ist die Zollverwaltung berechtigt, die Einfuhrabgaben zu erheben, auch wenn die Waren wenige Tage später endgültig ausgeführt wurden.

Transitblätter für die Durchfuhr/den Transit (blau) = für jede Durchfahrt pro Land zwei Blätter (1 Blatt bei der Einreise und 1 Blatt bei der Ausreise)

Blaue Transitblätter werden für die Durchfuhr eines Landes sowie für die Anweisung zu bestimmten Zollstellen (z.B. Messe- oder Binnenzollämter) benötigt. Der Transitverkehr wird grundsätzlich in der gleichen Weise durchgeführt wie die vorübergehende Ein- und Ausfuhr. *Unbedingt beachten:* Im Transitverkehr wird die Wiederausfuhr- bzw. Wiedergestellungsfrist (Punkt 2 in dem im Heft verbleibenden Stammabschnitt) vermerkt. Sie beträgt in der Regel nur wenige Tage und muss strikt eingehalten werden.

Besonderheit: Carnet C.P.D. für Taiwan

Die vorübergehende Ausfuhr von Waren nach Taiwan kann nur mit dem Carnet C.P.D. (je nach Verlag lachsfarben oder orange) erfolgen. Dabei muss im Feld F/b des Einfuhr trennabschnittes der Ort der vorübergehenden Verwendung angegeben werden. *Unbedingt beachten:* Carnets C.P.D. können ausnahmslos nur für eine einzige Reise nach Taiwan innerhalb der Gültigkeitsdauer verwandt werden. Es muss grundsätzlich in englischer Sprache

ausgefüllt werden; zweisprachig, z.B. Deutsch/Englisch, wird auch akzeptiert. Falls außer Taiwan noch andere Länder bereist werden sollen, wird zusätzlich ein Carnet A.T.A. benötigt.

Verlängerung eines Carnets

Grundsätzlich ist die Verlängerung eines Carnets nicht möglich. Dies ist nach dem internationalen Zollabkommen über das Carnet A.T.A. prinzipiell ausgeschlossen. Carnets A.T.A. dürfen höchstens für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt werden. In der Praxis kommt es jedoch immer wieder vor, dass Waren über den Gültigkeitszeitraum hinaus in dem Bestimmungsland verbleiben müssen. Einige Länder erlauben dabei die Verwendung eines Anschlusscarnets (Replacement Carnet). Es handelt sich hier um ein neues Carnet mit einer neuen IHK-Registrierungsnummer, aber mit gleicher Warenliste wie im alten Carnet. Das Anschlusscarnet wird nur auf Antrag von der IHK ausgegeben. Es muss darauf geachtet werden, dass darin der Nämlichkeitsvermerk des ursprünglichen Carnets übernommen wird. Das alte und das Anschlusscarnet sind deshalb dem Zollamt, dessen Nämlichkeitsvermerk sich im alten Carnet befindet, mit der Bitte vorzulegen, diesen in das neue Formular zu übertragen.

Immer wieder gern „vergessen“, aber dennoch zwingend erforderlich ist, das alte Carnet innerhalb seiner Gültigkeitsdauer zusammen mit dem neuen Carnet einem Zollamt im Einfuhrland (entweder dem Einfuhrzollamt oder dem zuständigen Binnenzollamt) vorzulegen, damit das neue Carnet anerkannt und das alte gelöscht wird. Dazu wird auf dem Wiederausfuhr-Stammabschnitt des alten Carnets sinngemäß folgender Vermerk eingetragen: „Übernommen in Carnet ...“. Entsprechend wird in das neue Carnet eingetragen: „Übernommen aus Carnet ...“. Damit befinden sich die Waren unter Deckung des neuen Carnets im Ausland und können dort bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer verbleiben, sofern der Zollbeamte nicht eine kürzere Wiederausfuhrfrist in das Anschlusscarnet eingetragen hat. Damit dies zeitlich zu bewältigen ist, sollte die Gültigkeitsdauer des Anschlusscarnets einige Wochen vor dem Tag, an dem das alte Carnet ungültig wird, beginnen. Das alte Carnet ist anschließend an die IHK zurückzugeben. Einige Länder verlangen allerdings, dass beide Carnets zusammen bis zur Wiederausfuhr bei der Ware bleiben. **Empfehlung:** Zunächst mit der Zollverwaltung des Einfuhrlandes bzw. mit der IHK klären, ob ein Anschlusscarnet anerkannt wird. Falls das nicht möglich ist, sollte die Ware kurzfristig aus dem Einfuhrland ausgeführt werden, um mit einem neuen Carnet erneut eingeführt zu werden. Alternativ kann die Ware in ein Zolllager verbracht werden, um sie dann mit dem neuen Carnet wieder auszulösen. Wenn auch das nicht machbar sein sollte, ist ein „nationales Verfahren“ für die vorübergehende Einfuhr von Waren zu wählen.

Verlust eines Carnets

Wenn das Carnet zu einem Zeitpunkt verloren geht, wenn sich die Waren innerhalb der EU befinden, sollte kurzfristig eine

amtliche Besichtigungsbesccheinigung (<http://www.euler-hermes.de/de/dokumente/carnet-bereinigungs-bescheinigung.pdf/carnet-bereinigungs-bescheinigung.pdf>) beschafft und der IHK zugesandt werden. Falls sich die Waren im Ausland befinden, stellt die IHK ein Ersatzcarnet aus. Dieses Carnet sieht genauso aus wie das ursprüngliche Carnet, es trägt dieselbe Nummer und enthält dasselbe Ablaufdatum. Die IHK fügt diesem Carnet einen kurzen Antrag (mit Bezug auf § 11 des ATA-Übereinkommens) an die ausländische Zollverwaltung auf Anerkennung des Carnets bei. Das Ersatzcarnet und das Antragsschreiben der IHK müssen bei der Ausreise dem Grenzollamt vorgelegt werden, damit die Wiederausfuhr der Ware bestätigt werden kann.

Besondere Hinweise:

- Carnet A.T.A. sorgfältig und vollständig ausfüllen. Hierfür PC oder Schreibmaschine verwenden.
- Jede Ein- und Ausfuhr bestätigen lassen. Abfertigung sofort überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit der Warenpositionen und der einzuhaltenden Fristen.
- Öffnungszeiten der Zollabfertigungsstellen beachten und Abfertigungsdauer auf der Reise (auch auf Flughäfen) einplanen.
- Auf Einhaltung von Fristen achten.
- Carnet spätestens bei Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. wenn nicht mehr benötigt möglichst umgehend an IHK zurückgeben.
- Nicht ordnungsgemäß abgefertigte Carnets sofort an IHK zurückgeben. Keinesfalls die Sache „auf sich beruhen lassen“.
- Ohne Mitwirkung bzw. Zustimmung der ausgebenden IHK keine Änderung oder Ergänzung vornehmen. Keine zusätzlichen Einlageblätter hinzufügen.
- Geht ein Carnet verloren mit Waren, die sich noch im Ausland befinden, ist ein Ersatzcarnet bei der IHK zu beantragen. Dies wird dann von der ausländischen Zollverwaltung anerkannt. Der Zoll nimmt das auf der Innenseite des Carnetdeckblattes vor.
- Wenn ein Carnet verloren geht mit Waren, die sich bereits wieder in der Europäischen Gemeinschaft/Deutschland befinden, müssen diese Waren bei einem beliebigen deutschen Zollamt zur Besichtigung vorgeführt werden. Das Zollamt bestätigt auf der Bereinigungsbescheinigung (dafür IHK-Vordruck anfordern), dass die Waren wieder eingeführt sind.
- Wenn das Carnet nochmals verwendet werden soll, obwohl es nur für den einmaligen Gebrauch vorgesehen war, besteht die Möglichkeit, die Einlageblätter nachträglich bei der IHK einheften zu lassen. Es können dann weitere Reisen unternommen werden. Bei vorübergehender Ausfuhr von Waren mit Carnet ist zu prüfen, ob eine **Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung** notwendig sein könnte. Wenn zutreffend, ist zusätzlich auch eine **Ausfuhranmeldung** notwendig. Auskünfte erteilen die IHKs und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn.

Antragsteller, die falsche Angaben machen, können von der Ausgabe weiterer Carnets A.T.A./C.P.D. ausgeschlossen werden. Genauso die Antragsteller, die sich als unzuverlässig erwiesen haben oder der Euler Hermes Deutschland AG die von ihr verauslagten ausländischen Einfuhrabgaben nicht erstattet haben.

Die in dieser Arbeitshilfe genannten Vordrucke „Vollmacht für den Reisenden“ und „Besichtigungsbescheinigung“ stehen, genauso wie eine umfassende Informationsschrift der Euler Hermes Deutschland AG zum Carnetverfahren im Internet unter der Adresse <http://www.eulerhermes.de/de/service-downloads/carnet-ata.html> als Download zur Verfügung.

Praktische-Arbeitshilfe.de

Ihr Serviceportal zur CD-ROM

• Aktuell

Hier finden Sie die Neuigkeiten rund um den Zoll.



• Software-Updates

Mit dem Update-Service sind Sie immer auf dem neuesten Stand.

• Newsletter

So bleiben Sie auf dem Laufenden.

• Support

Die am häufigsten gestellten Fragen sind hier zusammengefasst.

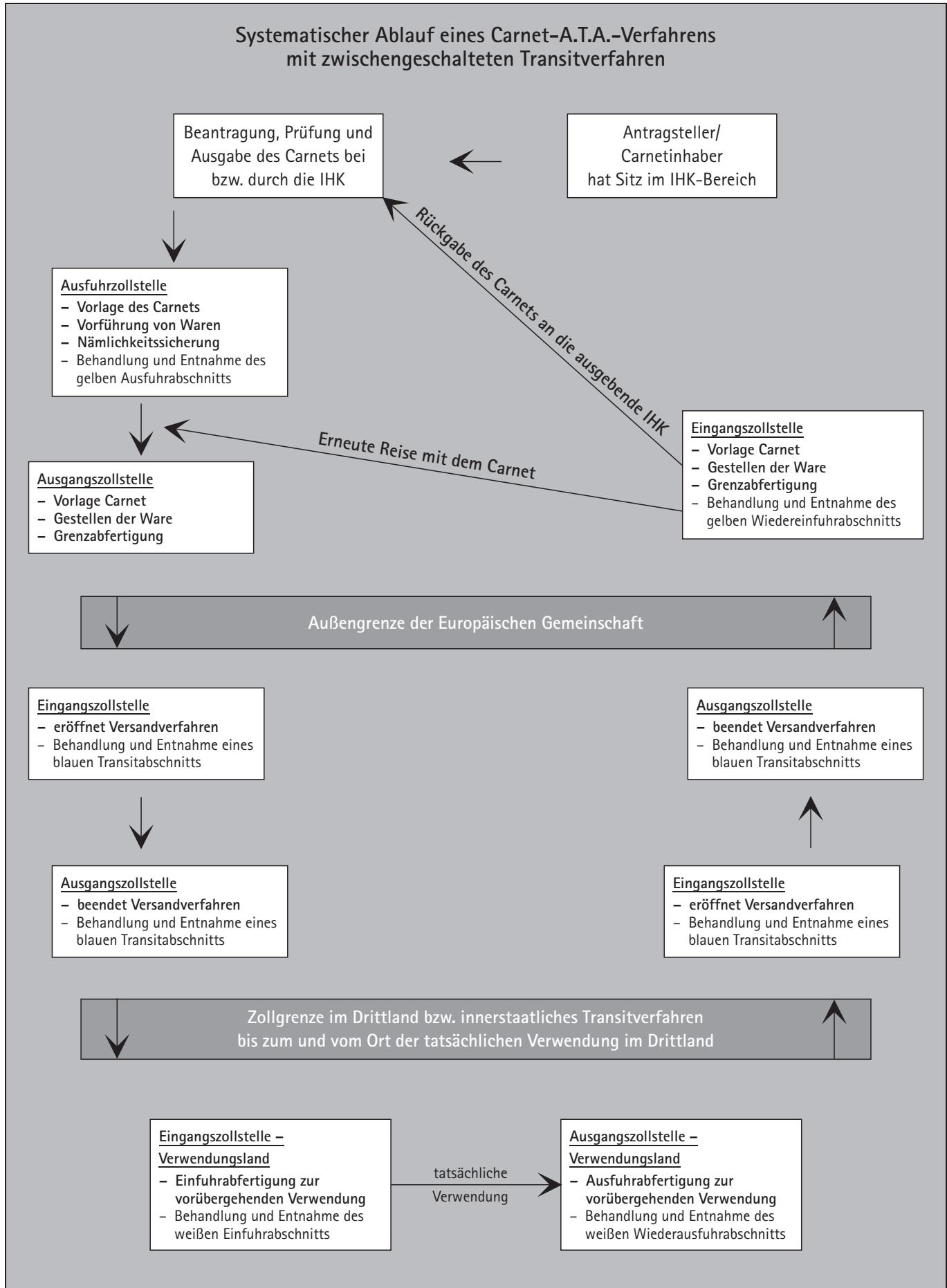
Praktische-Arbeitshilfe.de



W. Bertelsmann Verlag

Bestellung per Telefon 0521 91101-11 per E-Mail service@wbv.de





A.T.A. CARNET GENERAL LIST / LISTE GENERALE / ALLGEMEINE LISTE CARNET A.T.A.

GENERAL LIST / LISTE GENERALE / ALLGEMEINE LISTE

Antrag auf Ausstellung eines Comet A.I.A. und auf Abschluss einer Kautionsversicherung					
(Anzulegen, wenn das Comet für eine natürliche, nicht im Handelsregister eingetragene Person ausgestellt werden soll)					
Name:					
Vorname:					
Anschrift:					
Familienname:					
Staatsangehörigkeit:					
Personalausweis-Nr.:					
ausgestellt von:					
Beruf:					
Gewerberichtlich gemeldet bei:					
Bankverbindung:	Sparkasse Bielefeld , BLZ 480 501 61, Kto-Nr. 123456789				
Bemächtigung: Verwendung der auf der Rückseite dieses Antrages verzeichneten Waren gemäß dem internationalen Abkommen für					
<input checked="" type="checkbox"/> Beurtaulistaufstellung	<input type="checkbox"/> Ausstellung und Massen				
<input type="checkbox"/> Wettmuster oder genähnlich erneut anlegen, nämlich für _____					
oder genähnlich nationalen Vorschrift für _____					
in folgendem Land(Ländern) (In Klammern bitte die Anzahl der beabsichtigten Riesen oder Versendungen angeben)					
Schweiz					
1) Ich (nachfolgend: wir) verleihen Ihnen, die umseitig und gleichzeitig mit dem Camet aufgeführten Waren ausschließlich unter dem im Antrag zu diesem Antrag aufgeführten Bedingungen zum Kauf seiner Gültigkeitsdauer, wie sie werden das Comet Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit können wir das Comet innerhalb von drei Monaten bei Ihnen abholen. Wenn wir dieser Möglichkeit keine Beachtung geschenkt, sind Sie berechtigt, das Comet zu veräußern.					
2) Sollte Ihnen das Comet bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht zurückgekehrt oder von einer Zollbehörde beansprucht werden, entziehen wir alle von Ihnen für notwendig erachten Mahnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung auf unsere Kosten und Übernahme die Ihnen jeder dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.					
3) Es ist aufgrund des Antrags zu diesem Antrag bekannt, dass hier DIHK für die ausländischen Engangsberechtigten Selbst haftet. Daraufgrund werden wir Sie jeder die DIHK auf erste Autorenabgaben seitens einer der beteiligten Unternehmen haftbar machen. Gegen diese Ansprüche können wir nicht antreten. Sie werden die Forderung des Engangsberichtes aufgrund der vorliegenden Tatsachen nicht erfüllen, wenn wir von der Eiler Hermes Deutschland AG, Hamburg, (nachstehend „Eiler Hermes“ genannt) zu verwenden. Sofern das berichtigte Comet nur ausstellen werden, wenn wir von der Eiler Hermes für diejenigen von uns zu erstattenden Beträge verjährt, die der DIHK zur Erfüllung der einen Kautionsversicherungspflicht, aufgrund dessen sich Eiler Hermes für diejenigen von uns zu erstattenden Beträgen verjährt, die der DIHK zur Erfüllung der Kautionsversicherungspflicht aufgrund der Verzögerung der Eiler Hermes eine Kautionsversicherung mit der Maßgabe, dass die Gesamtkosten der Kautionsversicherung auf die Eiler Hermes (§ 77 BGB) für die vorgenannten Beträge durch und übernehmen die Ihnen bzw. dem DIHK gegenüber zu erfordern. Verpflichtung als obige abgewehrt mit Ausdruckung des berichtigten Comet durch Sie, ohne dass es einer ausdrücklichen schriftlichen Antragsannahme oder Ausstellung einer besondern Bürgschaft durch Eiler Hermes bedarf. Sie entstehen automatisch durch den Erledigung unserer Verpflichtung durch Eiler Hermes.					
4) Es ist ferner bekannt, dass die Kautionsversicherung aufgrund der Verzögerung der Eiler Hermes wertgeahnt. Das ist zu zahlen die Versicherungszeit wird von Ihnen an Eiler Hermes wertgeahnt.					
5) Die Kautionsversicherung beginnt und die Bürgschaft gilt als abgewehrt mit Ausdruckung der berichtigten Camet durch Eiler Hermes.					
6) Das ist gestellt eine Ausstellung einer besondern Bürgschaft durch Eiler Hermes bestätigt.					
7) Erfüllung und Gerichtsstand ist Bielefeld, wenn der Camet an einer Kaufmann st. Aufsichtsbehörde ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bauernhofer Str. 108, 82718 Bonn.					
8) Zur Abwicklung dieses Camets werden mehrere gesetzliche Daten von der Eiler Hermes Deutschland AG, Hamburg, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.v., Berlin, und von ausländischen Zollbehörden gesperrt und genutzt.					
Bielefeld, 1. Juni 2012					
Ort und Datum					
Comet A.I.A. auszufüllen:					
Camet enthält:	<input type="checkbox"/> gelbe Aufdrucktitel	<input type="checkbox"/> weiße Aufdrucktitel	<input type="checkbox"/> gelbe Weiterentnahmehalter	<input type="checkbox"/> weiße Weiterentnahmehalter	<input type="checkbox"/> Translitdbare
nachträglich hinzugefügt:	<input type="checkbox"/> gelbe Aufdrucktitel	<input type="checkbox"/> weiße Aufdrucktitel	<input type="checkbox"/> gelbe Weiterentnahmehalter	<input type="checkbox"/> weiße Weiterentnahmehalter	<input type="checkbox"/> Translitdbare
zurückgegeben am:	<input type="checkbox"/> gelbe Aufdrucktitel	<input type="checkbox"/> weiße Aufdrucktitel	<input type="checkbox"/> gelbe Weiterentnahmehalter	<input type="checkbox"/> weiße Weiterentnahmehalter	<input type="checkbox"/> Translitdbare
gelöst:					
Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift					
abc GmbH Muster					
pflaster					



www.novasem.de

IHR PARTNER FÜR IHRE FORTBILDUNG

Praxisorientierte Schulungen in kleinen Gruppen.

Die Novasem OHG - Zentrum für innovative Fortbildung - führt seit 2001 als Schwesterunternehmen der Zollcon GmbH, Seminare und Workshops für international tätige Unternehmen im gesamten deutschsprachigen Raum durch. Die Trainingsschwerpunkte unserer Schulungen beziehen sich auf die Bereiche Zoll und Außenhandel.

Themen sind unter anderen: Grundlagen der Ein-/Ausfuhr, Präferenzen, AEO, Exportkontrolle und Zoll für Führungskräfte.

Auch die zertifizierten Schulungen des Sicherheitspersonals bei „Reglementierten Beaufragten“/„Bekannten Versendern“ gem. VO (EG) 300/2008 und 185/2010 sowie die zertifizierten Schulungen für das Personal, das Sicherheitsmaßnahmen bei Fracht/Post durchführt, finden regelmäßig statt.

Die Gruppenschulungen werden in Fürth (Bay) durchgeführt oder sind bundesweit als Inhouse Veranstaltung zu buchen. Um einen intensiven Wissenstransfer zu gewährleisten, schulen wir praxisbezogen und in kleinen Gruppen (3-10 Teilnehmer). Theoretische Inputs werden mit praktischen Beispielen gefestigt und auch nach den besuchten Seminaren, findet eine fachliche Betreuung unserer Seminarteilnehmer statt.

NovaSEM OHG
Leitung Schulungsorganisation: **Sandra Macher**
Hans-Vogel-Str. 35, 90765 Fürth
Tel.: 0911/766 22 90
E-Mail: schulung@novasem.de



Präferenzkalkulation leicht gemacht - mit GeneSys!

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Lieferantenerklärungen anfordern, mahnen und ausschreiben - einfach und unkompliziert!
- rechtlich korrekte Formulare
- zuverlässige Präferenzkalkulation für Ihre Artikel
- flexible Anbindung an Ihr ERP-System
- Verwendung der stets aktuellen rechtlichen Datengrundlage
- Standardsoftware, die kaum Wünsche offen lässt
- transparente Preise ohne versteckte Kosten

Interesse? Rufen Sie uns an!

tel: 0 73 61 / 997 39 10

mail: info@bex.ag

www.bex.ag



2.9 Der Warenursprung im Außenhandel

Bei der Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wird der Begriff des Warenursprungs häufig verwendet. Es wird zwischen drei Arten des Warenursprungs unterschieden, wobei es beim präferenziellen und nicht präferenziellen Ursprung um die Ausstellung der für den Außenhandelsverkehr erforderlichen Dokumente geht, dagegen bei der Warenmarkierung um die Ursprungskennzeichnung von Waren.

Präferenzieller Ursprung

Waren, die über einen präferenziellen Ursprung verfügen, erhalten bei der Zollabwicklung Vorteile: Sie können zu einem ermäßigten Zollsatz oder zollfrei eingeführt werden. Der präferenzielle Ursprung basiert auf ein- oder zweiseitigen Abkommen, die die Europäische Gemeinschaft mit einzelnen Staaten oder Staatengruppen abgeschlossen hat. Voraussetzung für die Gewährung von Zollpräferenzen ist die Ursprungseigenschaft einer Ware. Damit ist die Einhaltung der in den Abkommen festgelegten Be- oder Verarbeitungsregeln erforderlich. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Zollvorteilen im Empfangsland ist die Vorlage der jeweils vorgesehenen Nachweise (z.B. EUR.1). Der Nachweis des präferenziellen Ursprungs ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Einfuhr einer Ware. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, hat die Ware keinen präferenziellen Ursprung. Sie wird als Ware mit drittlandischem Ursprung behandelt. Zuständige Behörde für den präferenziellen Ursprung ist in Deutschland die Zollverwaltung.

Nicht präferenzieller Ursprung

Im Gegensatz zum präferenziellen Ursprung gilt der nicht präferenzielle Ursprung für alle Waren und nicht nur für bestimmte Warenkreise. Jeder Ware kann aufgrund ihrer Entstehungsge-

schichte ein handelspolitischer Ursprung zugewiesen werden. Dieser Ursprung dient in der Regel der Steuerung der Handelsströme. Einfuhr genehmigungen und -lizenzen knüpfen ebenso an den handelspolitischen Ursprung an wie Antidumpingmaßnahmen. Der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs ist in diesen Fällen eine vom Empfangsland gesetzte, zwingende Voraussetzung für die Einfuhr.

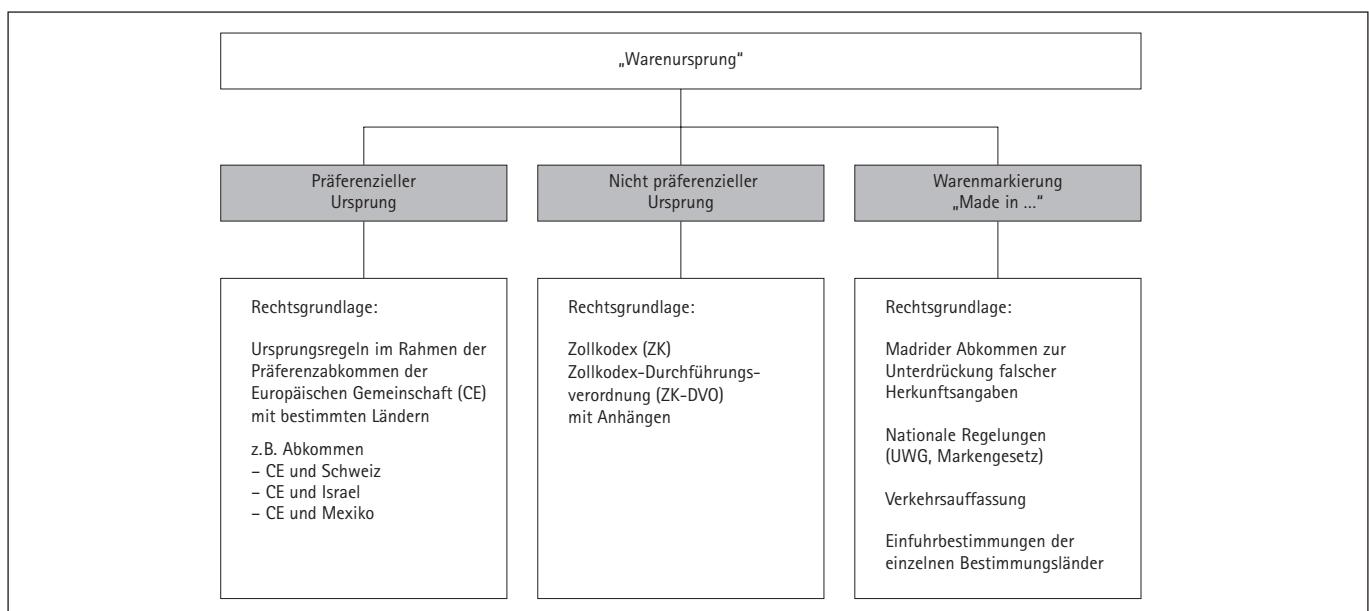
Der handelspolitische Ursprung dient auch anderen Zwecken:

- das Ursprungszeugnis wird als zahlungsauslösendes Dokument in Akkreditiven verwendet,
- der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs ist notwendig für die Gewährung von Ausfuhrbürgschaften.

Der handelspolitische Ursprung wird ausschließlich durch ein Ursprungszeugnis, ausgestellt durch die Industrie- und Handelskammern, nachgewiesen. Rechtsgrundlage ist der Zollkodex und die Zollkodex-Durchführungsverordnung der Europäischen Gemeinschaft.

Warenmarkierung „Made in ...“

Die Warenmarkierung „Made in ...“, die auch als wettbewerbsrechtlicher Ursprung bezeichnet wird, dient dem Verbraucherschutz im Bestimmungsland. Basis für die Beurteilung dieses Ursprungs begriffs bildet die Verkehrsauffassung in der jeweiligen Branche. Eine von der Verkehrsanschauung abgeleitete „Made in ...“-Markierung darf zu keiner falschen Ursprungsangabe führen. An internationalen Vereinbarungen besteht das Madriter Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben. Eine Beurteilung, was irreführend ist, kann nur durch die Gerichte erfolgen. Im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Ursprüngen gibt es keine Instanz, die im Voraus über den Ursprung befindet.



2.10 Ursprungsregeln und Nachweise für Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse werden von der Kammer nur ausgestellt, wenn

- a) das vorgeschriebene Formular formell richtig ausgefüllt ist und
- b) alle Angaben und/oder vorgelegten Nachweise korrekt sind.

Die Kammer prüft genau, ob alle Angaben und Unterlagen richtig sind. Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung des Ursprungszeugnisses unterschreibt, zeichnet für die Richtigkeit aller Angaben verantwortlich und steht bei Unregelmäßigkeiten in der Haftung.

An dieser Stelle soll dem Antragsteller in Kurzform eine Übersicht bezüglich der bestehenden Ursprungsregeln und möglichen Ursprungsnachweise gegeben werden. Diese Informationen sollen dazu dienen, den Antragsteller auf die Voraussetzungen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen hinzuweisen und den Einstieg für ein Gespräch mit der Kammer schon im Betrieb vorzubereiten und einfacher zu gestalten.

Ursprungsregeln

Mit der Vollendung des EU-Binnenmarktes wurden zum 1.1.1994 für alle heutigen 27 Mitgliedstaaten einheitliche Regeln hinsichtlich des nicht präferenziellen Warenursprungs in das gemeinschaftliche Zollrecht – den Zollkodex – integriert. Verbindlich festgelegt sind diese Ursprungsregeln in den Artikeln 23 und 24 des EU-Zollkodex.

Artikel 23 Zollkodex legt den Warenursprung für mineralische Stoffe, pflanzliche Erzeugnisse, lebende Tiere, Erzeugnisse von lebenden Tieren, Jagdbeute und Fischfänge, Erzeugnisse der Seefischerei und anderen Meereserzeugnissen sowie solche, die an Bord von Fabrikschiffen hergestellt werden, Erzeugnisse vom Meeresboden, Ausschuss und Abfälle sowie Altwaren fest.

Artikel 24 Zollkodex besagt: Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Wurde das Produkt unter Heranziehung des Artikels 24 Zollkodex im eigenen Betrieb hergestellt, doch der Antragsteller ist nicht sicher, ob es sich eindeutig um ein Ursprungserzeugnis handelt, sollte er hinsichtlich der Auslegung der Ursprungsregeln mit seiner zuständigen IHK eine Abstimmung herbeiführen.

Um den Artikel 24 des EU-Zollkodex in der Praxis anwenden zu können, bedarf es einer systematischen Sammlung verschiedener Informationen zu den Produktionsabläufen durch den Herstellungsbetrieb.

Hierunter fallen z.B.:

- Auflistung aller Waren, die bei der Fertigung verwendet werden
- das jeweilige Ursprungsland der Waren
- die Einkaufswerte der Waren
- die Warennummern der Außenhandelsstatistik für die zugekauften Produkte
- die genaue Beschreibung der Fertigungsvorgänge
- die Angabe der eingesetzten Produktionsmittel (Maschinen, Geräte, Apparate etc.)
- Angaben zum Einsatz von Fachpersonal
- Angaben zur Funktion der be- oder verarbeiteten Waren
- Angaben bezüglich der Teile, die nach der Be- oder Verarbeitung die spezifischen Eigenschaften für die wesentliche Funktion ausmachen
- die Feststellung der Funktion der Waren durch qualifizierte Endkontrolle
- Angaben zur Wertschöpfung
- Angaben zum Verkaufspreis

Dann erfolgt die Auswertung der gesammelten Daten im Sinne des Artikels 24 Zollkodex möglichst in direkter Abstimmung mit der zuständigen IHK.

Falls es notwendig erscheint, lässt sich die Kammer die Produktionsabläufe im Herstellungsbetrieb demonstrieren.

Eine Entscheidung der Kammer bezüglich des nicht präferenziellen Ursprungs der Ware erfolgt in der Regel in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung.

Folgende Be- oder Verarbeitungsvorgänge gelten für sich allein betrachtet als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Waren während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Zerschneiden;
- c) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, einfaches Abfüllen in Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigungen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;
- f) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Behandlungen.

Für bestimmte Warengruppen existieren darüber hinaus *besondere Ursprungsregeln* bezüglich der Erlangung des nicht präferenziellen Warenursprungs.

Diese Bestimmungen sind in den Anhängen zur Durchführungsverordnung zum Zollkodex enthalten.

Im Einzelnen handelt es sich um:

Anhang 9 und 10: Zollkodex

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die der hergestellten Ware den Ursprung bzw. keinen Ursprung verleihen, sofern sie an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden

speziell: für Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur

sowie

Anhang 11: Zollkodex

Liste der Be- und Verarbeitungen, die der hergestellten Ware den Ursprung bzw. keinen Ursprung verleihen, sofern sie an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden

speziell: andere Waren als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur

Stellt der Antragsteller Produkte der oben genannten Warengruppen unter Verwendung von Waren ohne Ursprungseigenschaft her, sollte er unbedingt mit der für ihn zuständigen IHK eine Abstimmung herbeiführen.

Ursprungs nachweise

Werden Waren, für die ein Ursprungszeugnis ausgestellt werden soll, nicht im eigenen Betrieb des Antragstellers hergestellt, dann kann die IHK den Warenursprung nur bestätigen, wenn er durch geeignete und aussagekräftige Dokumente nachgewiesen wird.

Ursprungs nachweise können z.B. sein:

- Ursprungszeugnisse (durch eine IHK ausgestellt)
- Ursprungszeugnisse Form A (aus Entwicklungsländern)

- Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1
- Formblätter EUR.2
- Präferenzielle Ursprungserklärungen
- A.T.R.-Bescheinigungen, soweit der Ursprung damit bescheinigt wird
- Lieferantenerklärungen

Warenmarkierung „Made in ...“

Für die Ursprungskennzeichnung der Waren ist die allgemeine Verkehrsanschauung im Empfangsland maßgebend. In diesem Zusammenhang sind bestimmte Länder Mitglied des sog. Madrider Abkommens zur Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren bzw. deren Verpackungen.

Bei Lieferungen in Mitgliedstaaten des oben genannten Abkommens ist besonders zu achten auf:

Artikel 1 Abs. 1:

Jedes Erzeugnis, das eine falsche oder irreführende Angabe trägt, durch die eines der Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, oder ein in diesen Ländern befindlicher Ort unmittelbar oder mittelbar als Land oder Ort des Ursprungs angegeben ist, wird bei der Einfuhr in diese Länder beschlagnahmt.

Artikel 3:

Diese Bestimmungen hindern den Verkäufer nicht, seinen Namen oder seine Anschrift auf den Erzeugnissen anzugeben, die aus einem anderen als dem Land des Verkaufs stammen; in diesem Fall ist jedoch der Anschrift oder dem Namen die genaue und in deutlichen Schriftzeichen wiedergegebene Bezeichnung des Landes oder des Ortes der Herstellung oder Erzeugung oder eine andere Angabe hinzuzufügen, die geeignet ist, jeden Irrtum über den wahren Ursprung der Waren auszuschließen.

Angaben sind dann als falsch zu bewerten, wenn sie von den beteiligten Verkehrskreisen in der Weise aufgefasst werden, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Über Detailfragen bezüglich dieser Thematik können Sie sich bei den jeweils zuständigen IHKs informieren.

2.11 Das Ursprungszeugnis

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen ist grundsätzlich nur dann zu beantragen, wenn die Zollbehörde des Importlandes oder der Kunde dies laut Akkreditiv- bzw. Kaufvertragsbedingungen ausdrücklich vorschreibt.

Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder eine Betriebsstätte oder, falls er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im jeweiligen Kammerbezirk hat oder wenn die örtlich oder sachlich zuständige IHK der Ausstellung zustimmt.

Blanko-Ursprungszeugnisse werden nicht ausgestellt.

Ist dem Antragsteller für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis erteilt worden, so zieht die Kammer das frühere Ursprungszeugnis bei der Ausstellung des neuen ein. Falls dies nicht möglich ist, kennzeichnet sie das neu ausgestellte Ursprungszeugnis durch das Wort „Neuausfertigung“.

Zum Zeitpunkt der Beantragung muss die Ware versandbereit sein. Es ist das in der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebene und durch das Bundesfinanzministerium genehmigte Formular (Original, roter Antrag, gelbe Durchschrift) zu verwenden.

Der Vordruck muss unter Beachtung der Anmerkungen und Hinweise auf der Vorder- und Rückseite des Antrags vollständig ausgefüllt werden.

Radierungen und Übermalungen (Tipp-Ex) sind nicht zulässig. Leerräume sind zu entwerten.

Jedes Ursprungszeugnis trägt eine Kennnummer – Seriennummer des Formblattes (z.B. A 480064 auf dem Muster 1). Bei Verwendung der gelben Durchschriften ist die Kennnummer in dem Leerfeld unter der im Original eingedruckten Kennnummer im Durchschreibeverfahren zu wiederholen. Durchschriften sind zu verwenden, wenn ein Ursprungszeugnis in mehrfacher Ausfertigung verlangt wird.

Feld 1:

Firmierung und Anschrift vollständig und ordnungsgemäß einsetzen. Es ist grundsätzlich zwischen Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, und sonstigen Gewerbetreibenden (nicht im HR eingetragen) zu unterscheiden. Unternehmen dürfen nur auftreten, wie im HR eingetragen. Gewerbetreibende müssen mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie vollständiger Anschrift aufgeführt werden. Bestimmte Zusätze sind nur zulässig, wenn sie hinter dem Namen aufgeführt werden.

Feld 2:

Dieses Feld ist grundsätzlich auszufüllen. Falls keine vollständige Empfangsadresse, sondern nur an Order einzutragen ist, muss das Bestimmungsland hinzugefügt werden.

Feld 3:

Es ist auf die richtige Bezeichnung des Ursprungslandes zu achten, z.B. Bundesrepublik Deutschland (nicht BRD), Niederlande (nicht Holland) etc.

Keine Ursprungsbegriffe sind: West-Germany, Western Europe, England, Holland etc., auch dann nicht, wenn dies im Akkreditiv ausdrücklich gefordert wird. Im Zweifelsfall sollte die Länderbezeichnung bei der IHK erfragt werden.

Hinweis:

Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages zum 1. Dezember 2009 war auch die Nutzung des Namens „Europäische Union“ offiziell verbunden. Somit ist seit diesem Zeitpunkt beim Versand von Ursprungsware der Gemeinschaft als Ursprungsland Europäische Union oder das Kürzel EU im Feld 3 des Ursprungszeugnisses zu verwenden.

Bei Aufführung eines oder mehrerer EU-Länder ist der Zusatz Europäische Union in der entsprechenden Sprache in Klammern hinzuzusetzen, z.B. Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union). Wird der allgemeine Ursprungsbegriff Europäische Union im Empfangsland akzeptiert, dann genügt dieser. Bei mehreren Ursprungsländern können diese in Feld 3 (s. Beispiel im Muster 2 – UZ-A 480065) oder in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware, jeweils hinter der Warenbezeichnung, angegeben werden. In Feld 3 ist dann zu vermerken: siehe Feld 6 oder see field No. 6. Die Ursprungsländer müssen immer auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses angegeben werden.

Feld 4:

Auf die Beförderungsart, z.B. Lkw, Schiff, Luftfracht, Bahn, Post, sollte hingewiesen werden.

Feld 5:

Hier kann z.B. eingetragen werden: die Importlizenznummer, die interne Auftragsnummer, die Akkreditiv-Nummer, Hinweis auf eine Zweitausfertigung etc.; nicht aber der Hersteller der Waren oder Erklärungen des Exporteurs. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der Kammer zu nehmen.

Feld 6:

Aufzuführen sind Anzahl und Art der Packstücke oder bei unverpackten Waren deren Stückzahl bzw. bei Massengütern lose geschüttet. Die Ursprungsangabe in der Markierung der Packstücke muss mit dem tatsächlichen Ursprung übereinstimmen. Keine versteckte Herstellerangabe in der Markierung der Packstücke oder in der Warenbezeichnung aufführen. Bei mehreren Warenarten und/oder mehreren Ursprungsländern hat eine Unterteilung in laufende Nummern zu erfolgen (siehe Beispiele).

Bei umfangreichen WarenSendungen ist im Ursprungszeugnis ein handelsüblicher Sammelbegriff zu verwenden. In diesem Fall wird auf das entsprechende Geschäftspapier verwiesen, in dem die

Waren so spezifiziert sind, dass sie identifiziert werden können (z.B. Handelsrechnung-Nr. ... vom ..., Packliste-Nr. ... vom ...).

Die Warenbeschreibung muss grundsätzlich der handelsüblichen Warenbezeichnung entsprechen. Fantasiebezeichnungen, z.B. aus einem Akkreditiv, dürfen nur gemeinsam mit der allgemein verständlichen Warenbezeichnung verwendet werden: as per L/C.

Feld 7:

Dieses Feld ist stets auszufüllen. Die Mengenangaben können z.B. erfolgen in kg (Brutto- und/oder Nettogewicht), Liter, Stück, Meter, Tonne. Bei verpackter Ware wird empfohlen, das Bruttogewicht (Rohgewicht) und das Nettogewicht (Eigengewicht) anzugeben, auch dann, wenn die Menge durch eine andere Maßeinheit schon bestimmt wurde.

In der Regel erfolgt die Angabe der Stückzahl in Verbindung mit der Warenbezeichnung in Feld 6, sodass nur das Netto- und das Bruttogewicht in Feld 7 angegeben werden.

Feld 8 (nur im Antragsformular):

Der Antragsteller hat grundsätzlich anzukreuzen, ob die Ware im eigenen Betrieb oder in einem anderen Betrieb hergestellt wurde. Ist nur ein Teil der Ware im eigenen Betrieb gefertigt, der übrige Teil jedoch in einem anderen Betrieb, dann hat der Antrag im Detail zu enthalten, welcher Teil wo hergestellt wurde. Als im eigenen Betrieb hergestellte Ware gilt die im Zollkodex bzw. in der Zollkodex-Durchführungsverordnung festgelegte ursprungs begründende Be- oder Verarbeitung. Auskunft über die Ursprungsregeln erteilt die IHK (siehe auch zusätzliche vom Unterzeichner abzugebende Erklärungen auf der Vorderseite des Antrags). Falls in einem anderen Betrieb anzukreuzen ist, sind der IHK immer entsprechende Ursprungsnachweise vorzulegen. Was im Einzelfall als Nachweis anerkannt werden kann, erläutert Ihre zuständige IHK. Der Antrag bedarf der rechtsverbindlichen Unterschrift.

Feld 9 (nur im Antragsformular):

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn Antragsteller und Absender in Feld 1 nicht identisch sind. Weitere Auskünfte erteilt die für Sie zuständige IHK.

Bitte beachten Sie:

Der Unterzeichner erklärt, dass ihm Folgendes bekannt ist: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden; wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung aussetzen; für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bürgerlich-rechtlich.

Im Original und bei eventuellen Durchschriften bescheinigt die IHK hier den Ursprung der Waren. Eintragungen des Antragstellers sind nicht zulässig!

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen ohne Mitwirken der IHK sind Urkundenfälschung.

Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses kann der Exporteur zulässige Erklärungen abgeben, die auf der Vorderseite nicht vorgesehen oder nicht möglich sind, wie z.B. Herstellererklärungen oder positive Ursprungserklärungen für z.B.:

Kuwait

„We certify that the goods are of ... (Ursprungsangabe) ... origin. They contain ... (Ursprungsangabe) ... materials and they are being exported from ... (Exportland). The goods were manufactured by ... (Name und vollständige Adresse).

Saudi-Arabien, Syrien

We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported on our own account. The goods are of pure ... (Ursprungsangabe) ... origin.

Libyen

We hereby declare that the goods are of pure national origin of the exporting country and that the goods are manufactured by ...

Werden auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses Erklärungen abgegeben, dann müssen diese unterschrieben werden.

Positive Ursprungserklärungen für weitere arabische Empfängerländer können bei der für Sie zuständigen IHK angefordert werden.

Die Rechtsgrundlage bezüglich der vorgenannten „positiven Ursprungserklärungen“ ergibt sich aus der Antiboykott-Verordnung der Bundesregierung vom 1. Mai 1993 (24. VO zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – § 4a – veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 139 vom 29.07.1994, Nr. 177 vom 19.9.1992 und Nr. 192 vom 13.10.1992).

Hinweis:

Die Beantragung und Ausstellung eines Ursprungszeugnisses ist zwischen Firma und IHK grundsätzlich auch auf dem „elektronischen Weg“ möglich. Bitte nehmen Sie bezüglich der Möglichkeiten und Regeln mit der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer Kontakt auf oder informieren Sie sich im Internet unter der Adresse: <http://signatur.ihk.de>.

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!		Verbleibt bei der aussstellenden Stelle	
1 Aussteller (Name oder Firmenzeichnung und vollständige Anschrift)			
Firma BOFA Gmbh Bautznerstraße 10 / Gewerbegebiet Ost 53119 Bonn		A 480065 ANTRAG AUF AUSSTELLUNG	
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT			
URSPRUNGSZEUGNIS			
GÜTEZERTIFIKAT DER EUROPÄISCHEN WARENVERMITTLERIN			
ZWECK: FÜR DEN EXPORT - URSPRUNGSZEUGNIS			
1. Ursprung: Ukraine (Ukraine, Russland, Moldova, Belarus)			
a) Norwegen			
b) Bundesrepublik Deutschland			
c) Österreich			
d) Europäische Union			
2 Empfänger: (Name oder Firmenzeichnung und vollständige Anschrift, oder an Dritter und Belehrungsfähig „Soviel bekannt“)			
UfZ - Kowka Udmyrka Ul. 10 Let Oktjabrja 81 Luhansk 426405 / Ukraine			
3 Ursprungsland (Europäische Gemeinschaft oder bereitstehendes Ursprungsland)			
a) Norwegen			
b) Bundesrepublik Deutschland			
c) Europäische Union			
4 Angaben über die Beförderung (Ausstellung freigestellt)		Auftrags-Nr.: 083719 vom 30.04.2012.	
		Akreditiv - Nr.: L/C 301/12	
LKW und Schafffracht		LKW und Schafffracht	
5 Bemerkungen			
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummen, Artikel und Art der Packstücke, Warmzeichnung (bei unverpackter Ware die Anzahl der Stücke geschütteter Inhalten)			
7 Menge (ausgedrückt in Pkt. oder Eigen- gewicht oder in anderen Maßeinheiten)			
zu a) Fünfundvierzig (45) Stück Schleifschalen aus Kunsthölzern mit Faserstoffverstärkung gross 210 kg			
zu b) Zwölf (12) Stück Niedergewinnungschaltgeräte Typ: HEX 2012 verpackt in zwei Holzkisten			
zu c) Fünfundvierzig (45) Stück Schleifschalen aus Kunststoff mit Faserstoffverstärkung gross 210 kg			
zu d) Zwölf (12) Stück Niedergewinnungschaltgeräte Typ: HEX 2012 verpackt in zwei Holzkisten			
8 Der Unterzeichner - BEARBTET die Ausstellung eines Ursprungszertifikats, im vorbestellten und dass die oben auseinandergesetzten Waren in dem in Fuß 3 genannten Land haben, - ERKLÄRT, dass die vorbeschriebenen Waren hergestellt wurden im eigenen Betrieb in der BR Deutschland			
Waren nach keinem Ursprungszertifikat bestimmt sind; wer schuldnit bekennt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszertifikat bestimmt werden, oder wer dass ihm folgendes bekannt ist: Ursprungszertifikat sind öffentliche Urkunden; kann sich einer straf- oder bürokratischen Verfolgung aussetzen, für alle Scheide, die aus vorätzlich oder fälschlich geschuldeten Angaben entstehen, halber geahndet wird, auch bürokratisch rechtfertigt. - ERKLÄRT, dass die Angaben dieses Attests sowie die im Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszertifikates der zuständigen Stelle vorgelegten Beweisen erfüllt und detailliert Aus- kunft richtig sind, dass die Waren auf die sich die Urforderungen und Ansprüche beziehen, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, - VERFLICHTET Ich, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Beweisangaben vorzulegen, die für die Ausstellung des Zertifikates erforderlich sind.			
9 Antasteller, wenn nicht Ansässig (Name der Firma und vollständige Anschrift)			
Bestell-Nr. 08			
WILHELM KOHLER VERLAG			
Bonn, 18. Juni 2012.			
Ort und Datum Unterschrift des Auftragstellers (handschriftlich)			

A 480065 ORIGINAL	
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT	
FÜHRER UND VERMITTLERIN DER EUROPÄISCHEN WARENVERMITTLER	
URSPRUNGSZEUGNIS	
GÜTEZERTIFIKAT DER EUROPÄISCHEN WARENVERMITTLERIN	
ZWECK: FÜR DEN EXPORT - URSPRUNGSZEUGNIS	
1. Ursprung: Ukraine (Ukraine, Russland, Moldova, Belarus)	
a) Norwegen	
b) Bundesrepublik Deutschland	
c) Österreich	
d) Europäische Union	
2. Empfänger: (Name oder Firmenzeichnung und vollständige Anschrift, oder an Dritter und Belehrungsfähig „Soviel bekannt“)	
UfZ - Kowka Udmyrka Ul. 10 Let Oktjabrja 81 Luhansk 426405 / Ukraine	
3. Ursprungsland (Europäische Gemeinschaft oder bereitstehendes Ursprungsland)	
a) Norwegen	
b) Bundesrepublik Deutschland	
c) Europäische Union	
4. Angaben über die Beförderung (Ausstellung freigestellt)	
LKW und Schafffracht	
5. Bemerkungen	
6. Laufende Nummer, Zeichen, Nummen, Artikel und Art der Packstücke, Warmzeichnung (bei unverpackter Ware die Anzahl der Stücke geschütteter Inhalten)	
7. Menge (ausgedrückt in Pkt. oder Eigen- gewicht oder in anderen Maßeinheiten)	
zu a) Fünfundvierzig (45) Stück Schleifschalen aus Kunsthölzern mit Faserstoffverstärkung gross 210 kg	
zu b) Zwölf (12) Stück Niedergewinnungschaltgeräte Typ: HEX 2012 verpackt in zwei Holzkisten	
zu c) Fünfundvierzig (45) Stück Schleifschalen aus Kunststoff mit Faserstoffverstärkung gross 210 kg	
zu d) Zwölf (12) Stück Niedergewinnungschaltgeräte Typ: HEX 2012 verpackt in zwei Holzkisten	
8. Der Unterzeichner - BEARBTET die Ausstellung eines Ursprungszertifikats, im vorbestellten und dass die oben auseinandergesetzten Waren in dem in Fuß 3 genannten Land haben, - ERKLÄRT, dass die vorbeschriebenen Waren hergestellt wurden im eigenen Betrieb in der BR Deutschland	
Waren nach keinem Ursprungszertifikat bestimmt sind; wer schuldnit bekennt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszertifikat bestimmt werden, oder wer dass ihm folgendes bekannt ist: Ursprungszertifikat sind öffentliche Urkunden; kann sich einer straf- oder bürokratischen Verfolgung aussetzen, für alle Scheide, die aus vorätzlich oder fälschlich geschuldeten Angaben entstehen, halber geahndet wird, auch bürokratisch rechtfertigt. - ERKLÄRT, dass die Angaben dieses Attests sowie die im Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszertifikates der zuständigen Stelle vorgelegten Beweisen erfüllt und detailliert Aus- kunft richtig sind, dass die Waren auf die sich die Urforderungen und Ansprüche beziehen, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, - VERFLICHTET Ich, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Beweisangaben vorzulegen, die für die Ausstellung des Zertifikates erforderlich sind.	
9. Antasteller, wenn nicht Ansässig (Name der Firma und vollständige Anschrift)	
Bestell-Nr. 08	
WILHELM KOHLER VERLAG	
Bonn, 18. Juni 2012.	
Ort und Datum Unterschrift des Auftragstellers (handschriftlich)	

2.12 Bescheinigungen und Legalisierungen

Wer Bescheinigungen und Legalisierungen verlangt

Die Forderung im Exportgeschäft, amtliche Bescheinigungen, bescheinigte und legalisierte Geschäftspapiere zu verlangen, kommt immer aus dem Bestimmungsland, nicht aus dem Inland. Es kann sich um die Forderung Ihres Kunden handeln – siehe Kaufvertrag und evtl. Akkreditiv – oder einer Behörde – meistens Zollverwaltung des Landes, das Ihre Waren aufnehmen soll, siehe Konsulats- und Mustervorschriften (K und M). In beiden Fällen sind die Bestimmungen genau einzuhalten, um das Akkreditiv honoriert zu bekommen und um sicherzugehen, dass die Zollverwaltung die Ware freigibt.

Wen schalten Sie ein?

Im Außenwirtschaftsverkehr ist zunächst Ihre örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer Ihr Ansprechpartner. Sie stellt für Sie aus:

- Ursprungszeugnisse
- amtliche Bescheinigungen auf Kammerbogen.

Sie bescheinigt Ihre:

- Exportrechnungen
- sonstigen Geschäftspapiere, soweit sie in Ordnung sind (u.a. Ursprungsfragen geklärt sind und kein Verstoß gegen den „ordre public“ vorliegt, siehe auch „Verbot der Abgabe von Boykotterklärungen“).

Zum Sprachgebrauch

Sie beantragen die Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Die Kammer stellt die Ursprungszeugnisse aus. Sie stellt Bescheinigungen aus und bescheinigt Ihre sonstigen Geschäftspapiere.

Ausnahme

Die Industrie- und Handelskammer bescheinigt keine Urkunden der inneren Verwaltung, z.B. Gesundheitszertifikate der Gesundheitsbehörden. Ihre IHK sagt Ihnen, welche Stellen in Ihrem Bundesland eine Überbeglaubigung vornehmen, in NRW ist es u.a. der Regierungspräsident.

Handelt es sich nicht um Papiere des Außenhandelsverkehrs (z.B. Grundstückskauf, Papiere der Eheschließung etc.), dann ist ein Notar einzuschalten. Die öffentliche Beglaubigung des Notars bestätigt, dass derjenige, der die Unterschrift bei dem Notar geleistet hat, sich dort auch ausgewiesen hat. Zusätzlich kann das Ausland die Einschaltung des deutschen Auswärtigen Amtes verlangen. Es handelt sich dann um eine Endbeglaubigung durch

das Bundesverwaltungsamt (BVA). Adresse s. Kap. „Anlauf- und Informationsstellen“ oder <http://www.bva.bund.de>.

Die Industrie- und Handelskammern haben die Unterschriften der Mitarbeiter, die für Sie Ursprungszeugnisse ausstellen und Bescheinigungen vornehmen, beim BVA hinterlegt.

Die K und M geben Auskunft, wann das BVA grundsätzlich einzuschalten ist. Bei der Abwicklung von Außenhandelsgeschäften können bestimmte Papiere, z.B. Analysen- und Werkszertifikate, betroffen sein. Die nachfolgende Aufstellung weist die am häufigsten betroffenen Länder aus. Da die Länderbestimmungen häufig geändert werden, können diese Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso aus diesem Grund empfiehlt es sich, im Einzelfall die IHK oder das BVA zu fragen.

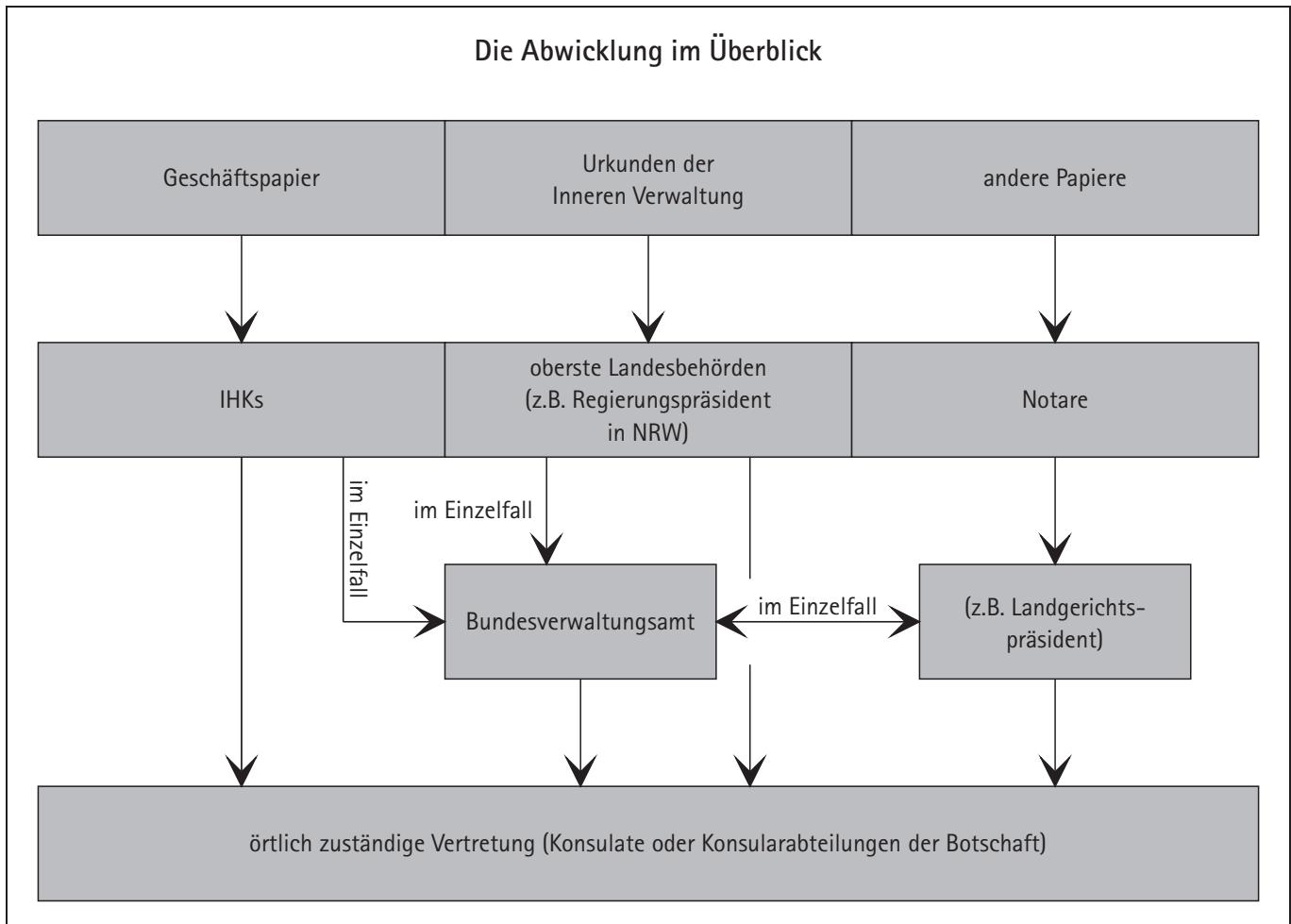
<input type="checkbox"/> Algerien	<input type="checkbox"/> Mauretanien
<input type="checkbox"/> Bahrain	<input type="checkbox"/> Myanmar
<input type="checkbox"/> Bangladesch	<input type="checkbox"/> Nepal
<input type="checkbox"/> VR China	<input type="checkbox"/> Ruanda
<input type="checkbox"/> Irak	<input type="checkbox"/> Saudi-Arabien
<input type="checkbox"/> Iran	<input type="checkbox"/> Somalia
<input type="checkbox"/> Jordanien	<input type="checkbox"/> Sudan
<input type="checkbox"/> Katar	<input type="checkbox"/> Syrien
<input type="checkbox"/> Kambodscha	<input type="checkbox"/> Togo
<input type="checkbox"/> Mali	

Oft handelt es sich auch um Veterinärbescheinigungen sowie um Bestätigungen in Bezug auf die Freiverkäuflichkeit von Waren, die vom Bundesverwaltungsamt überbeglaubigt werden müssen. Das Bundesverwaltungsamt verlangt immer eine Unterschriftenbeglaubigung.

Wird eine Legalisierung verlangt, dann ist die zuständige ausländische Vertretung (Konsulat oder Konsularabteilung der Botschaft) betroffen. Legalisierung bedeutet, dass das Konsulat bestätigt, dass diejenigen, die z.B. bei der Industrie- und Handelskammer die Unterschrift geleistet haben, berechtigt sind, für die Kammer tätig zu werden. Da die IHK die entsprechenden Unterschriften bei den für ihren Kammerbezirk zuständigen Konsulaten hinterlegt hat, erfolgt die Legalisierung problemlos.

Die Unterschriften der Notare sind jedoch nicht bei den ausländischen Vertretungen hinterlegt. Aus dem Grund ist zunächst eine Überbeglaubigung beim zuständigen Landgerichtspräsidenten vorzunehmen. Seine Unterschrift ist bei den ausländischen Vertretungen hinterlegt. Fragen Sie bitte Ihre IHK, falls der Landgerichtspräsident für die Überbeglaubigung der Unterschrift der Notare in Ihrem Bundesland nicht zuständig ist.

Die Einreichung der Papiere und die Zahlung der Gebühren sind in den K und M genau beschrieben. Die Bestimmungen ändern sich oft. Sie sollten genau beachtet werden.



2.13 Verbot der Abgabe von bestimmten Boykotterklärungen

In der 24. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verbot die Bundesregierung bereits ab dem 1.5.1993 die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Gebietsansässiger an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt. Auch wenn solche Erklärungen immer noch von den ausländischen Partnern verlangt werden, gilt es weiterhin, dieses Verbot zu beachten.

Begründung:

Diese Maßnahme soll die Einschränkung des grundsätzlich freien Außenwirtschaftsverkehrs durch Boykottmaßnahmen ausschließen und Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland vermeiden.

Weitere Erläuterung:

Mit dem Verbot der Abgabe von Boykotterklärungen darf auch die sog. reine Israelerklärung nicht mehr in den Dokumenten beinhaltet sein bzw. von den IHKs bescheinigt werden.

Die IHKs sind nur dann berechtigt, Bescheinigungen vorzunehmen, wenn es sich um besonders bewilligte Erklärungstexte oder um eine sog. Altvertragsregelung handelt. Diese gelten für Vertragsabschlüsse vor dem Verbotszeitpunkt. Dazu wird der IHK eine spezielle Bestätigung vom Unternehmen vorgelegt. Ein Textmuster ist bei der IHK erhältlich.

1. Folgende beispielhaft aufgezählte Klauseln sind als nach § 4a AWV unzulässige Boykotterklärungen anzusehen, weil sie ausdrücklich auf ein bestimmtes Land, einen Boykott oder eine Liste mit unerwünschten Unternehmen (sog. Schwarze Liste/Black List) Bezug nehmen:

- Erklärungen zu Geschäftsbeziehungen mit einem boykottierten Staat
Der Lieferant versichert, dass er keine direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen mit einem anderen Staat hat (z.B. Niederlassungen, Lizenzverträge, Consulting-Leistungen, Vertretungen, Vermarktungshilfen, Warenzeichen, Patente). Diese Erklärung ist auch unzulässig, wenn sie im Rahmen der Beantragung von Visa für Geschäftsreisen abgegeben wird.

■ Black-List-Klauseln

- Das liefernde Unternehmen versichert, dass
- keine Ware von Betrieben der Black List stammt
 - keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen der Black List unterhalten werden
 - keine eigene Nennung in der Black List erfolgte
 - keine Tochter-/Mutter-Beziehung zu einem Unternehmen der Black List besteht
 - keine Schiffe, auf denen die Ware transportiert wird, in der Black List benannt sind.

■ Negative Ursprungserklärung

Der Lieferant versichert, dass die Ware bzw. einzelne darin verwandte Teile nicht aus einem boykottierten Land stammen. Diese Erklärung schließt Wirtschaftsbeziehungen zu dem boykottierten Land in Bezug auf das Produkt und seine Herstellung aus.

■ Fragebögen

Ausfüllen von Fragebögen zu Geschäftsbeziehungen mit einem vom Empfangsland boykottierten Land.

■ Beschränkungen des Exports

Der Käufer verpflichtet sich,

- die von ihm erworbene Ware (z.B. Rohöl) nicht an einen bestimmten Staat zu verkaufen oder
- die Ware nicht an ein Land zu verkaufen, in das Exporte nach der Gesetzgebung des Herkunftslandes verboten sind.

Über diese Beispiele hinaus ist eine ausdrückliche Bezugnahme auf ein Drittland, einen Boykott oder eine Black List jeweils als Indiz für eine Boykotterklärung anzusehen.

2. Zulässig sind

- Erklärungen im Rahmen eines Embargos, an dem sich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt: Soweit Embargos von den Vereinten Nationen (VN) aufgrund von Kapitel VII der Charta beschlossen wurden oder auf Europarecht beruhen, gehen diese dem nationalen Recht vor. Die Abgabe von entsprechenden Erklärungen, die sich auf diese Embargos beziehen, ist daher zulässig.
- spezielle Transporterklärungen, bei denen aus versicherungstechnischen Gründen einzelne Länder angegeben werden.

Beispiele:

- The undersigned does hereby declare on behalf of the owner, agent or master of the above-named vessel/airplane that said vessel/airplane is not registered in Israel or owned by nationals or residents of Israel and will not call at or pass through any Israeli port enroute to ...
- In view of the danger of confiscation warranted aircraft is not to call at airports and not to enter the territorial airspace of Syria, Lebanon, Jordan, Iraq, Iran, Saudi Arabia, Yemen, Sudan, Libya or other Arab countries except Egypt prior to unloading in Israel unless in distress or subject to force majeure.

Bei Unsicherheiten empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zur IHK. Liegt dort noch keine abschließende Entscheidung vor, dann wird die vom ausländischen Vertragspartner geforderte Erklärung von der IHK über den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWI) zur Beurteilung übermittelt. Dank der intensiven Bemühungen der Bundesregierung haben die Länder, welche bisher diskriminierende Texte generell verlangten, inzwischen die in den verschiedenen Exportnachschlagewerken aufgeföhrten Positiverklärungen akzeptiert, bei denen auch die IHKs mitwirken dürfen.

Quellenhinweis:

1. § 4a i.V.m. § 70 Abs. 1 AWV (24. VO zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. Juli 1992 in der Fassung vom 8. Oktober 1992, BAnz. Nr. 139 vom 29.7.1992 und BAnz. Nr. 192 vom 13.10.1992)
2. Runderlass Außenwirtschaft Nr. 27/92 vom 23.7.1992, BAnz. Nr. 139 vom 29.7.1992
3. Runderlass Außenwirtschaft Nr. 31/92 vom 4.9.1992, BAnz. Nr. 177 vom 19.9.1992
4. Runderlass Außenwirtschaft Nr. 33/92 vom 8.10.1992, BAnz. Nr. 192 vom 13.10.1992

2.14 Die Ursprungsregeln im Präferenzverkehr

Was ist Präferenzverkehr?

Die Europäische Union (EU) hat mit einer Vielzahl von Ländern (siehe auch Kap. B 2.15 „Die Präferenzräume im Überblick“) Zollpräferenzen vereinbart. Präferenz bedeutet die Reduzierung des allgemeinen Zollsatzes um das vereinbarte Maß; in der Regel gilt sie nur für Ursprungswaren der EU oder der Präferenzländer. So wurde für gewerbliche Ursprungswaren vor etlichen Jahren der Nullzollsatz im Warenverkehr mit den EFTA-Ländern (CH, NO, IS, LI) festgelegt. Voraussetzung für die Zollreduzierung bzw. Zollfreiheit ist der Nachweis des Warenursprungs.

Diese Ursprungsbestätigung ist nur möglich, wenn es sich tatsächlich um Ursprungsware handelt. Wurde bei der Herstellung einer Ware als Vormaterial Nichtursprungsware verwendet, hat der *Hersteller* zu prüfen, ob in seinem Betrieb eine ursprungsgrundende Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde. Dazu muss er die Ursprungsregeln der Abkommen kennen. Die erste Ursprungsbeurteilung erfolgt daher immer durch den Hersteller.

Die Bestimmung des Ursprungs nach den Präferenzursprungsregeln

Die hier angesprochenen Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr sind von ihrem Aufbau her von den sogenannten „nicht präferenziellen“ Ursprungsregeln zu unterscheiden. In der Regel kann gesagt werden, dass die Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr schwieriger zu erfüllen sind als die „nicht präferenziellen“ Ursprungsregeln für die Ausstellung von Handelskammer-Ursprungszeugnissen. Eine Drittlandware muss eine umfassende Be- oder Verarbeitung in der EU erfahren, um die Präferenzursprungseigenschaft zu erhalten. Warenverkehrsbescheinigungen und Lieferantenerklärungen können daher auch

Vorpapiere für Handelskammer-Ursprungszeugnisse sein. Hingegen ist ein Handelskammer-Ursprungszeugnis *niemals* ein Vorpapier für eine Warenverkehrsbescheinigung.

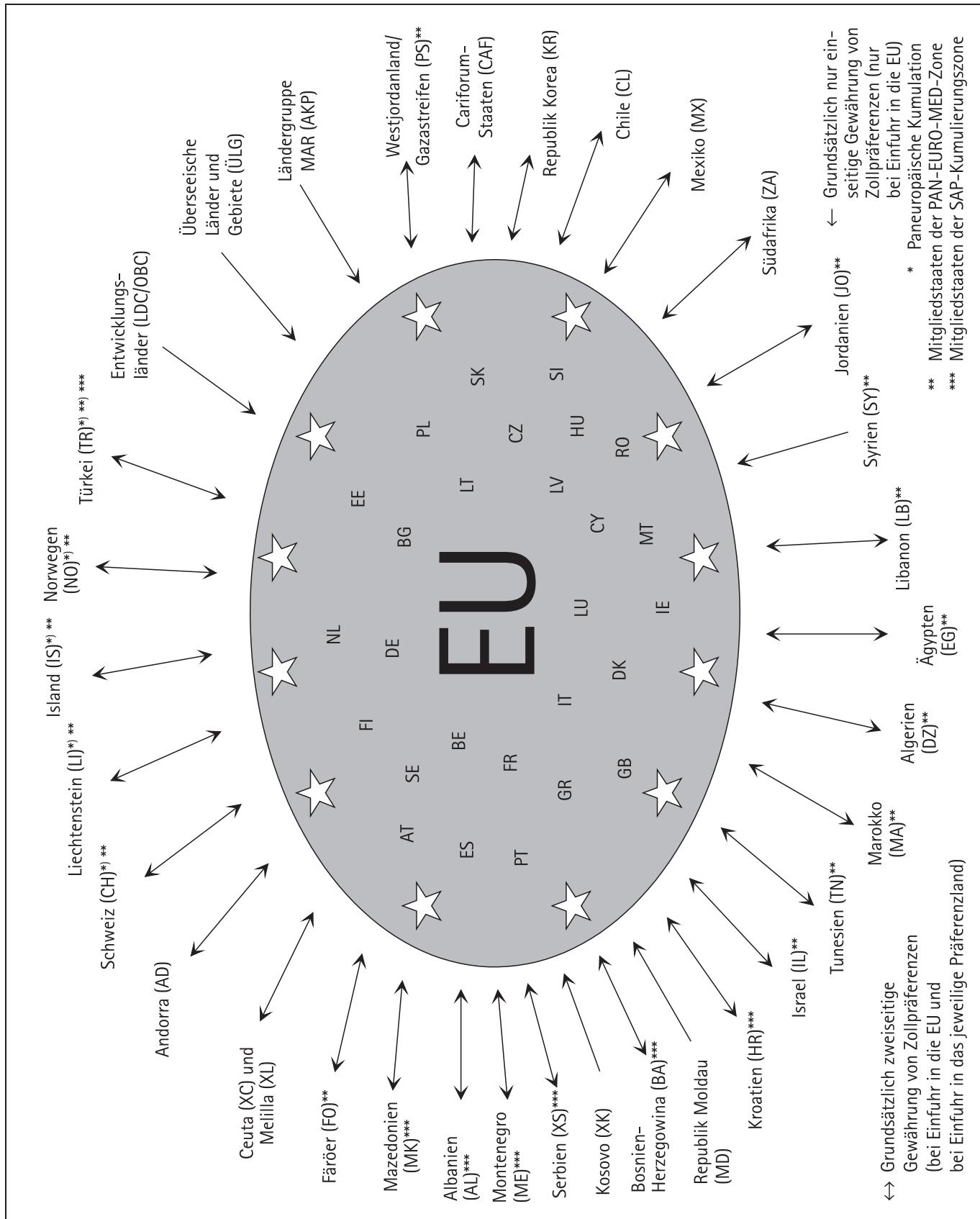
Es kann in dieser Broschüre nur auf die Grundzüge der Präferenzregeln hingewiesen werden. In der Praxis müssen die einzelnen Ursprungsregeln detailliert befolgt werden. Eine Teilnahme an IHK-Seminaren oder auch Einzelgespräche mit Experten der Zollverwaltung oder der IHK wird dringend empfohlen.

Bei der Bestimmung der Ursprungseigenschaft hat man sich auf den Grundsatz des Zollpositionswechsels geeinigt. Ein Positionswechsel liegt dann vor, wenn eine Veränderung der vierstelligen Zollpositionsnummer das Ergebnis der jeweiligen Be- oder Verarbeitung ist.

Die Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die einen Positionswechsel auslösen, sind sehr unterschiedlich. In nicht wenigen Fällen wird für die Ursprungsgrundung auf den Positionswechsel verzichtet. An seine Stelle tritt eine Wertzuwachsregel (Prozentsatzregel). Auch Kombinationen von Positionswechsel und Prozentsatzregel kommen vor. Die jeweils konkret anzuwendenden Ursprungsregeln ergeben sich aus den Ursprungsprotokollen der Präferenzabkommen in Verbindung mit den jeweils dazugehörigen Warenlisten. Auszüge daraus finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Die vollständigen Protokolle und Listen liegen den Zollbehörden, den Industrie- und Handelskammern sowie einigen Verbänden vor.

Darüber hinaus bietet die Zollverwaltung seit April 2006 das Auskunftssystem „Warenursprung und Präferenzen online“ an. Unter der Internetadresse <http://www.wup.zoll.de> sind umfangreiche Informationen zum Warenursprungs- und Präferenzrecht (u.a. Be- und Verarbeitungslisten und themenbezogene Übersichten) abrufbar.

2.15 Die Präferenzräume im Überblick



Liste der Entwicklungsländer (LDC/OBC)

AE	Vereinigte Arabische Emirate	EC	Ecuador	LS	Lesotho	SN	Senegal
AF	Afghanistan	EG	Ägypten	LY	Libysch-Arabische Dschamahirija (gebräuchl. Name: Libyen)	SO	Somalia
AG	Antigua und Barbuda	ER	Eritrea			SR	Suriname
AI	Anguilla	ET	Äthiopien			ST	São Tomé und Príncipe
AM	Armenien	FJ	Fidschi			SV	El Salvador
AN	Niederländische Antillen	FK	Falklandinseln (Malwinen)	MA	Marokko	SY	Arabische Republik Syrien
AO	Angola	FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	MG	Madagaskar	SZ	Swasiland
AQ	Antarktis	GA	Gabun	MH	Marshall-Inseln	TC	Turks- und Caicosinseln
AR	Argentinien	GD	Grenada	ML	Mali	TD	Tschad
AS	Amerikanisch-Samoa	GE	Georgien	MM	Myanmar	TF	Französische Süd-gebiete
AW	Aruba	GH	Ghana	MN	Mongolei	TG	Togo
AZ	Aserbaidschan	GI	Gibraltar	MO	Macau	TH	Thailand
BB	Barbados	GL	Grönland	MP	Nördliche Marianen	TJ	Tadschikistan
BD	Bangladesch	GM	Gambia	MU	Mauritius	TK	Tokelau
BF	Burkina Faso	GN	Guinea	MV	Malediven	TL	Timor-Leste
BH	Bahrain	GQ	Äquatorialguinea	MW	Malawi	TM	Turkmenistan
BI	Burundi	GS	Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln	MX	Mexico	TN	Tunesien
BJ	Benin	GT	Guatemala	MY	Malaysia	TO	Tonga
BM	Bermuda	GU	Guam	MZ	Mosambik	TT	Trinidad und Tobago
BN	Brunei Darussalam	GW	Guinea-Bissau	NA	Namibia	TV	Tuvalu
BO	Bolivien	GY	Guyana	NC	Neukaledonien	TZ	Vereinigte Republik Tansania
BR	Brasilien	HM	Heard und McDonaldinseln	NE	Niger	UA	Ukraine
BS	Bahamas	HN	Honduras	NF	Norfolkinsel	UG	Uganda
BT	Bhutan	HT	Haiti	NG	Nigeria	UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln
BV	Bouvetinsel	ID	Indonesien	NI	Nicaragua	UY	Uruguay
BW	Botswana	IN	Indien	NP	Nepal	UZ	Usbekistan
BY	Belarus (gebräuchl. Name: Weißrussland)	IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean	NR	Nauru	VC	St. Vincent und die Grenadinen
BZ	Belize	IQ	Irak	NU	Niue	VE	Venezuela
CC	Kokosinseln (oder Keelinginseln)	IR	Iran	OM	Oman	VG	Britische Jungferninseln
CD	Demokratische Republik Kongo	JM	Jamaika	PA	Panama	VI	Amerikanische Jungferninseln
CF	Zentralafrikanische Republik	JO	Jordanien	PE	Peru		
CG	Republik Kongo	KE	Kenia	PF	Französisch-Polynesien		
CI	Côte d'Ivoire	KG	Kirgisische Republik (Kirgistan)	PG	Papua-Neuguinea		
CK	Cookinseln	KH	Kambodscha	PH	Philippinen		
CM	Kamerun	KI	Kiribati	PK	Pakistan		
CN	Volksrepublik China	KM	Komoren	PM	St. Pierre und Miquelon		
CO	Kolumbien	KN	St. Kitts und Nevis	PN	Pitcairn		
CR	Costa Rica	KW	Kuwait	PW	Palau		
CU	Cuba	KY	Kaimaninseln	PY	Paraguay		
CV	Cap Verde	KZ	Kasachstan	QA	Katar		
CX	Weihnachtsinsel	LA	Demokratische Volksrepublik Laos	RU	Russische Föderation (Russland)		
DJ	Dschibuti	LB	Libanon	RW	Ruanda		
DM	Dominica	LC	St. Lucia	SA	Saudi-Arabien		
DO	Dominikanische Republik	LK	Sri Lanka	SB	Salomonen		
DZ	Algerien	LR	Liberia	SC	Seychellen und zugehörige Gebiete		
				SD	Sudan		
				SH	St. Helena		
				SL	Sierra Leone		

Ländergruppe MAR (AKP-Staaten)

Botsuana	Kamerun	Mosambik	Simbabwe
Burundi	Kenia	Namibia	Swasiland
Côte d'Ivoire	Komoren	Ruanda	Uganda
Fidschi	Lesotho	Sambia	Vereinigte Republik
Ghana	Madagaskar	Seychellen und zugehörige Gebiete	Tansania
Haiti	Mauritius		

Liste der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete – Liste ÜLG

Anguilla	Falklandinseln (Malvinen)	Neukaledonien	St. Pierre und Miquelon
Antarktis	Französisch-Polynesien	Niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius, St. Maarten)	Südgeorgien und die Süd- lichen Sandwichinseln
Aruba	Grönland	Pitcairn	Turks- und Caicosinseln
Britische Jungferninseln	Kaimaninseln	St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha	Wallis und Futuna
Britisches Territorium im Indischen Ozean	Mayotte		
	Montserrat		

Liste der Cariforum-Staaten

Antigua und Barbuda	Dominica	Jamaika	Suriname
Bahamas	Dominikanische Republik	St. Kitts und Nevis	Trinidad und Tobago
Barbados	Grenada	St. Lucia	
Belize	Guyana	St. Vincent und die Grenadinen	

Listen der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

**WuP
Verarbeitungslisten**

Präferenz-regelungen	HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
	(1)	(2)	(3) oder (4)	
AL, BA, HR, ME, MK, MX, ÜLG	8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
C+M, CL, DZ, EG, EWR, FO, IL, JO, LB, MD, PS, TN, TRA, TRE, XK	8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
CAF, MAR, WPS	8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
CH	8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
KR	8444	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
LDC, OBC	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
MA	8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
XS	8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ZA	8444 to 8447	Machines of these headings for use in the textile industry	Manufacture in which the value of all the materials used does not exceed 40 % of the ex-works price of the product	
ADA, SY	Für die HS-Position 8444 wurden keine Informationen gefunden.			

Quelle: <http://www.wup.zoll.de>

2.16 Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Allgemeine Hinweise

Die Warenverkehrsbescheinigung – auch Präferenznachweis (PN) genannt – ist nur erforderlich für den Warenverkehr mit den Staaten, mit denen die Europäische Union (EU) Freihandels-, Präferenz- bzw. Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, sowie mit Staaten und Gebieten, die mit der EU assoziiert sind. Bei den PN handelt es sich um Ursprungsnachweise mit Ausnahme der Freiverkehrsbescheinigung A.TR., die im Warenverkehr mit der Türkei gilt.

Ausstellung des Präferenznachweises

Für den Ausführer wird die WVB EUR.1 im Rahmen der Versandabfertigung der Ware von der für ihn zuständigen Zollstelle geprüft und bestätigt. Die EUR.1 ist der Zollstelle ausgefüllt einzureichen. Der Ausführer hat der Zollstelle auf Verlangen Nachweispapiere (z.B. Lieferantenerklärungen oder Kalkulationsunterlagen) vorzulegen, um den Ursprung der Exportware zu belegen.

Gültigkeit des Präferenznachweises

In der Union ausgestellte PN sind im Allgemeinen vier Monate, teilweise jedoch fünf Monate oder länger gültig, d.h., sie müssen innerhalb dieser Fristen der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden.

Der Präferenznachweis EUR.1 findet im Warenverkehr mit folgenden Staaten und Gebieten Verwendung:

- a) Ägypten = EG, Albanien = AL, Algerien = AD, Andorra = AD, Bosnien-Herzegowina = BA, Cariforum-Staaten = CAF, Ceuta = XC, Melilla = XL, Chile = CL, Island = IS, Jordanien = JO, Libanon = LB, Liechtenstein = LI, Norwegen = NO, Färöer = FO, Israel = IL, Kroatien = HR, Marokko = MA, Mazedonien = MK, Mexiko = MX, Montenegro = ME, Schweiz = CH, Serbien = XS, Südafrika = ZA, Tunesien = TN, Türkei = TR (nur für EGKS-Waren und Agrarerzeugnisse), Westjordanland und Gazastreifen = PS, West-Pazifik-Staaten (WPS)

Das neue Präferenzabkommen mit der Republik Korea/Südkorea (KR) kennt die EUR.1 nicht. Der präferenzbegünstigte Gütertausch findet nur mit Ursprungserklärungen statt.

- b) Afrikanisch-Karibisch-Pazifische Staaten = AKP, Kosovo = XK, Republik Moldau = MD, Syrien = SY, Überseeische Länder und Gebiete = ÜLG

Die Abkommen mit den unter a) genannten Ländern wurden zweiseitig abgeschlossen. Der Präferenznachweis EUR.1 findet hier sowohl beim Import als auch beim Export Anwendung.

Bei den unter b) genannten Ländern und Gebieten sehen die Abkommen bisher nur eine einseitige Präferenzgewährung durch

die Gemeinschaft vor, sodass beim Export dorthin die Ausstellung von Präferenznachweisen in aller Regel nicht in Betracht kommt.

Bei Warenverkehren im paneuropäischen Wirtschaftsraum (siehe Thema Paneuropäische sowie Paneuropäisch-Mediterrane Kumulation, Seite 116) sowie im Warenverkehr mit einigen anderen Präferenzländern besteht die Möglichkeit, bei Sendungen bis zu einem Wert von 6 000,- € eigenverantwortlich (also ohne Mitwirkung der Zollstelle) eine Ursprungserklärung auf einem Handelspapier (z.B. der Handelsrechnung) abzugeben. Wird die Wertgrenze von 6 000,- € überschritten, ist wieder die EUR.1 zu benutzen.

Sogenannte „Ermächtigte Ausführer“¹ können ohne Wertbegrenzung auf die Ursprungserklärung zurückgreifen. Dafür muss aber eine Bewilligung der zuständigen Zollbehörde vorliegen. Texte der Ursprungserklärungen siehe Seite 114.

Bei Importen aus Syrien kann bei einem Sendungswert bis 2 820,- € das Formblatt EUR.2 benutzt werden. Die Ursprungserklärung existiert im Warenverkehr mit Syrien noch nicht, ebenso wenig wie der „Ermächtigte Ausführer“. Das Formblatt EUR.2 wird vom syrischen Lieferanten eigenverantwortlich (also ebenfalls ohne Mitwirkung des Zollamtes) ausgestellt. Wird die Wertgrenze von 2 820,- € überschritten, ist wieder die EUR.1 zu benutzen.

Für Präferenzursprungswaren, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, und für private Kleinsendungen gelten besondere Wertbegrenzungen.

Importe aus Entwicklungsländern können unter bestimmten Bedingungen zollbegünstigt mit Ursprungszeugnis Form A abgewickelt werden. Nähere Details zu diesem besonderen (autonomen) Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union und zum Ursprungszeugnis Form A finden Sie auf der Seite 50.

Präferenznachweise können durch die Zollbehörde nachgeprüft werden.

Kommen sie aus einem anderen Präferenzland, sind förmliche Nachprüfversuchen bei den Zollbehörden des Landes notwendig, wo der Präferenznachweis ausgestellt wurde.

¹ Exporteure, die häufig Präferenzwaren ausführen, können zu sogenannten „Ermächtigten Ausführern“ werden. Dies bedeutet, dass sie von den zuständigen Zollbehörden ermächtigt werden, ohne Rücksicht auf den Wert der zu exportierenden Erzeugnisse eigenverantwortlich Ursprungserklärungen auf den Rechnungen oder anderen Handelspapieren auszufertigen. Ein Ausführer, der eine entsprechende Bewilligung beantragt, muss sich gegenüber den Zollbehörden verpflichten, innerbetrieblich ein Kontrollsysteem einzuführen, welches den Zollbehörden die Gewähr für die Einhaltung der Ursprungsvorschriften bietet. Die meisten wichtigen Abkommen enthalten das Rechtsinstrument des „Ermächtigten Ausführers“. Allerdings gibt es auch Präferenzabkommen, die den „Ermächtigten Ausführern“ mit Ursprungserklärung nicht kennen. Hier bleibt als Vereinfachungsverfahren vorläufig nur die Vorabstempelung der Präferenzpapiere durch die Zollstelle.

Texte der Ursprungserklärung für Kleinsendungen (bis € 6 000,-)

Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Länder ist grundsätzlich der folgende Text zu verwenden:

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...)¹ der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren² sind.

(Ort und Datum)³

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)⁴

Chile und Mexiko

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. ...)¹ der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren² ... sind.

(Ort und Datum)³

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)⁴

APS-Länder (Entwicklungsländer)

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No. ...)¹ declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin² according to the rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Community.

(Ort und Datum)³

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)⁴

Republik Korea/Südkorea

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No. ...)¹ declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin².

(Ort und Datum)³

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)⁴

1 Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen Ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen Ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „XC/XL“ an.

2 Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind. Siehe Artikel 21 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichneten muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

3 Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

4 Siehe Artikel 21 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichneten muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Anmerkung:

Auf dem Gebiet der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittländern muss mit fortlaufenden Aktualisierungen und Anpassungen gerechnet werden. Aktuelle Auskünfte zum Präferenzrecht erhalten Sie von der Zollstelle oder Ihrer IHK.

ERKLÄRUNGEN DES AUSFÜHRERS / EXPORTEURS

WARENVERBRECHENSBEScheinigung				
1. Ausführer/Expoter der vorliegenden Waren: Gunter Höller GmbH Metallverarbeitung Hausstraße 44 8952 Tübingen Schweiz	EUR. 1 NR. A 161184			
Für den Betriebserwerb und die Wirtschaftlichkeit				
2. Bescheinigung für den Fertigwarenverkauf nachstehend:				
<table border="1"> <tr> <td>Urgprünglichen Gewichtsstückt.</td> </tr> <tr> <td>Nettogewicht</td> </tr> <tr> <td>Abgabe des herstellenden Betriebes, Wertschätzung über die Einheiten</td> </tr> </table>		Urgprünglichen Gewichtsstückt.	Nettogewicht	Abgabe des herstellenden Betriebes, Wertschätzung über die Einheiten
Urgprünglichen Gewichtsstückt.				
Nettogewicht				
Abgabe des herstellenden Betriebes, Wertschätzung über die Einheiten				
3. Bescheinigung der Fertigwarenverkauf nachstehend: 4. Stück, Wertschätzung ohne die 5. Wertschätzungssatzheit, bzw. ab Abnahme bzw. deren ab Wertabschöpfung der Waren genau Gutschrift/Ft.				
5. Ressourcenangaben				
LEGT folgende Nachweise VOR!:				
6. Lieferantenkennzeichnung Produktionsunterlagen, Kalkulationsunterlagen Lieferantenklärungen der Firmen ... vom ... Ausfuhrbegleitdokumente Nr. MRN 12DE830412380313				
VERPFLICHTET SICH auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und ggf. ebenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;				
BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.				
11. Abschaffung des Dokumentes: Die Abschaffung der Erstellung und Bezeichnung Abschaffungsnachweis Art/Muster-Nr.: 01.05.2012 Zulässigkeits-Nr.: 01.05.2012 Aussteller: Metallverarbeitung Bundesrepublik Deutschland Bonn und Bonn				
12. Abschaffung des Dokumentes: Die Abschaffung der Erstellung und Bezeichnung Abschaffungsnachweis Art/Muster-Nr.: 01.05.2012 Zulässigkeits-Nr.: 01.05.2012 Aussteller: Metallverarbeitung Bundesrepublik Deutschland Bonn und Bonn				

ERKLÄRUNGEN DES AUSFÜHRERS / EXPORTEURS	
Der Unterzeichner, Ausführer/Expoter der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,	
ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen:	
BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:	
Die Ware der Pos. 8446 wurde im eigenen Betrieb in Münster hergestellt. Der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft beträgt 38% des ab Werk Preises der Fertigware. Einzelheiten siehe beigefügte Kalkulationsunterlagen.	
LEGT folgende Nachweise VOR!:	
1. Beigefügte Nachweise VOR!:	
2. Produktionsunterlagen, Kalkulationsunterlagen Lieferantenkennzeichnungen der Firmen ... vom ... Ausfuhrbegleitdokumente Nr. MRN 12DE830412380313	
VERPFLICHTET SICH auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und ggf. ebenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;	
BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.	
ACHTUNG: Unrichtige Angaben, die für die Vorzugsbehandlung von Bedeutung sind, können als Steuerstrafe oder Steueroordnungswidrigkeit geahndet werden.	
1) Zum Beispiel: Einlagerpreise, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erläuterungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgelieferten Waren.	
1) Zum Beispiel: Einlagerpreise, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erläuterungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgelieferten Waren.	
Genehmigt mit Verfügung durch die Bundesfinanzdirektion Südsost vom 01. März 2010 Z 4275 2 / ZF 411	
WILHELM KOHLER VERLAG WK , Bestell-Nr. 826	

2.17 Die PAN-EURO-MED-Zone

Seit 1992 haben sowohl die Europäische Gemeinschaft (heute Europäische Union, EU) als auch die EFTA-Staaten (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island) unabhängig voneinander eine Vielzahl von Freihandelsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL) geschlossen. Diese hatten grundsätzlich zum Ziel, Ware mit Ursprung in einem Vertragsraum bei der Einfuhr in den jeweils anderen Vertragsraum durch eine Zollbefreiung oder einen reduzierten Zollsatz zu begünstigen (Präferenzware). Das Kriterium für eine Präferenzgewährung (also eine Vorzugsbehandlung) ist die Ursprungseigenschaft einer Ware. So entstand innerhalb Europas eine Vielfalt von Freihandelsabkommen, die jedoch untereinander unterschiedliche Voraussetzungen an den Erwerb der Ursprungseigenschaft stellten. Innerhalb der jeweiligen Zonen durften zwar Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates waren, bei der Herstellung einer Ware verwendet werden, sodass diese den Status einer Ursprungsware beibehielten (sogenannte bilaterale Kumulation, wie z.B. im Handel Schweiz – CE). Ursprungsprodukte aus verschiedenen Zonen konnten jedoch nicht entsprechend berücksichtigt werden.

Seit dem 1. Juli 1997 können nun Ursprungsprodukte der Länder der „Paneuropäischen Kumulierungszone“ (also der EU- und EFTA-Staaten und seit Januar 1999 auch der Türkei) miteinander kumuliert (d.h. gegenseitig als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft angerechnet) werden. Dies ist das Ergebnis der Anpassung der o.g. Ursprungsprotokolle, die jetzt inhaltlich gleich sind. Dies bedeutet, dass Materialien und Halbfabrikate mit Ursprung aus gleich welchem Land der paneuropäischen Kumulation (pan = griechisch für gesamt, vollständig) verwendet werden können, um die Kriterien zur Gewährung der Zollpräferenz zu erfüllen. Das Abkommen erstreckt sich bis auf wenige Ausnahmen nur auf Waren der gewerblichen Wirtschaft (Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs).

Das Ziel war, die Zusammenarbeit in einem gesamteuropäischen Wirtschafts- und Präferenzraum zu erleichtern und zu fördern, um über die schrittweise Einführung des freien Warenverkehrs zwischen der EU und ihren Mittelmeerpartnern sowie den Partnerländern untereinander einen Raum des Friedens, der Stabilität und des Wohlstands zu schaffen.

Eine Ware kann nur dann in den Genuss einer Präferenzbehandlung kommen, wenn sie die Ursprungsbestimmungen des betreffenden Abkommens erfüllt und ein gültiger Ursprungsnachweis (EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorgelegt wird.

Durch die EU-Erweiterung um die MOE-Länder sind diese Länder weiterhin an der Zone beteiligt, allerdings jetzt als EU-Land. Damit sind die ursprünglichen Freihandelsabkommen der EU mit den MOE-Ländern überflüssig geworden.

Bei der Panropa-Mittelmeer-Kumulierungszone (PAN-EURO-MED-Zone) handelt es sich um die Ausdehnung der Paneuropäischen Kumulierungszone auf nahezu alle Mittelmeerländer sowie die Färöer-Inseln:

PAN-EURO-MED-Zone

Europäische Union	Ägypten
Island	Algerien
Liechtenstein	Färöer-Inseln
Norwegen	Israel
Schweiz	Jordanien
Türkei	Libanon
	Marokko
	Syrien
	Tunesien
	Westjordanland/Gazastreifen

Das Ziel ist eine neue Ursprungskumulierungszone Europa-Mittelmeer, die dann zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und den beteiligten Ländern führen wird. Voraussetzung ist, dass auch die letzten Abkommen jeweils untereinander ratifiziert sind. Dann können Vormaterialien aus verschiedenen Ländern dieser Zone bezogen und hergestellt werden, ohne dass das Endprodukt z.B. beim Eingang in die Europäische Union den Anspruch auf Präferenzzölle verliert. Ein marokkanischer Bekleidungshersteller kann dann Gewebe z.B. aus der Türkei beziehen und das fertige Produkt zu Präferenzzollsätzen in die Europäische Union (EU) einführen.

Die Kumulation ist bereits jetzt zulässig, wenn zwischen allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland ein Freihandelsabkommen mit dem Euro-Med-Ursprungsprotokoll besteht. Im vorgenannten Beispiel müssten also die Türkei, die Vormaterialien geliefert hat, und Marokko, wo die Bekleidung hergestellt wurde, sowie die EU, in die die Bekleidung geliefert werden soll, untereinander Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle dem Pan-Euro-Med-Protokoll entsprechen. Werden Vormaterialien aus einem Land verwendet, welches z.B. mit dem Bestimmungsland kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, so gelten diese als solche drittägyptischen Ursprungs.

Eine aktuelle Grafik, die den jeweiligen Verhandlungsstand zwischen den einzelnen Ländern aufzeigt (Stichwort: Matrix), ist unter <http://www.zoll.de> abrufbar.

Ausblick: Die Kommission beabsichtigt, das aus etwa 60 bilateralen Protokollen zu Ursprungsregeln in der Panropa-Mittelmeer-Zone bestehende Netzwerk durch ein „regionales Übereinkommen“ als einziges Rechtsinstrument zu ersetzen. Dies würde eine effizientere Verwaltung des Systems gewährleisten und es den Vertragsparteien ermöglichen, besser auf die sich rasch wandelnden wirtschaftlichen Gegebenheiten zu reagieren. Eng gebunden werden sollen die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU beteiligten Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien). Durch die Öffnung neuer Möglichkeiten innerhalb der erweiterten Handelszone soll sich der Handel ausweiten und so die regionale Integration fördern.

2.18 Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED

Wie bei der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (siehe B 2.16) handelt es sich bei der Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR-MED um einen Präferenznachweis. Diese auch Ursprungsnachweis genannte WVB ist der Präferenznachweis für die entstehende Ursprungskumulierungszone Europa-Mittelmeer (siehe B 2.17), welche die bisherige paneuropäische Kumulierungszone auf nahezu alle Mittelmeirländer sowie die Färöer-Inseln erweitert.

Ausstellung des Präferenznachweises

Für den Ausführer wird die EUR-MED im Rahmen der Versandabfertigung von der für ihn zuständigen Zollstelle ausgestellt. Sie ist dieser ausgefüllt einzureichen, auf Verlangen sind Nachweispapiere (z.B. Lieferantenerklärungen) vorzulegen, um den Ursprung der Exportware nachzuweisen. Eine Ware gilt als Ursprungserzeugnis der Europäischen Union (EU, früher Europäische Gemeinschaft, die jedoch mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages in die EU aufgegangen ist) im Sinne der Freihandelsabkommen, wenn sie eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- Sie ist vollständig in der EU erzeugt.
- Sie ist in der EU ausreichend bearbeitet (Listenkriterien).
- Sie besteht aus in der EU nicht ausreichend bearbeiteten Ursprungserzeugnissen eines Vertragsstaates (Kumulation, d.h., Ursprungserzeugnisse der Vertragsstaaten können in diesem Fall EU-Ursprungserzeugnissen gleichgestellt werden).

Der Präferenznachweis EUR-MED findet zurzeit im Warenverkehr mit folgenden Staaten und Gebieten Verwendung:

Europäische Union, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, Schweiz, Türkei, Tunesien, Westjordanland und Gazastreifen.

Sobald die Abkommen mit dem Libanon und Syrien vereinbart sind, kann die EUR-MED auch dort Verwendung finden.

Durch die Einführung des Euro-Med-Ursprungsprotokolls (im Internet zu finden unter <http://www.zoll.de>) wird im Verkehr mit den Mittelmeerstaaten die Kumulation¹ mit zwei oder mehr der beteiligten Länder möglich, sofern diese untereinander Freihandelsabkommen abgeschlossen haben und dieses Protokoll anwenden. Anstatt der EUR.1 und der Ursprungserklärung auf der Rechnung muss in gewissen Fällen die WVB EUR-MED bzw. die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED ausgestellt werden.

Die EUR-MED ist dann **obligatorisch auszustellen**, wenn eine Pan-Euro-Med-Kumulierung angewendet wurde. Wurde diese nicht angewendet, kann weiterhin ein „klassischer“ Präferenznachweis, also z.B. die EUR.1, ausgestellt werden.

1

Kumulation		Werden für die Herstellung einer Ware Vormaterialien verwendet, die Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates sind, behalten diese den Status einer Ursprungsware und können unbeschränkt verwendet werden.
	Bilaterale Kumulation	Die Kumulation ist ausschließlich auf Vormaterialien der beiden (bilateralen) Freihandelspartner beschränkt, z.B. EU-Marokko.
	Diagonale Kumulation	Die Kumulation ist mit Vormaterialien mehrerer Freihandelspartner möglich, sofern alle die gleichen Ursprungsregeln anwenden (z.B. EU-Marokko-Türkei).
	Euro-Med-Kumulation	Die diagonale Kumulation ist auch mit Vormaterialien aus Mittelmeerstaaten möglich, sofern alle im jeweiligen Herstellungsprozess einbezogenen Freihandelspartner die gleichen Ursprungsregeln anwenden und untereinander Abkommen bestehen.
Variable Geometrie		Die Euro-Med-Kumulation wird stufenweise eingeführt und ist anwendbar, wenn alle jeweils beteiligten Partner ein entsprechendes Freihandelsabkommen abgeschlossen haben. Eine aktuelle Matrix über den Stand der gegenseitigen Abkommen ist auf der Webseite der Zollverwaltung (http://www.zoll.de) einsehbar.
	Paneuropäische Kumulation	Die Kumulation ist mit Vormaterialien aus der EFTA, der EU und der Türkei möglich. Die EFTA-Länder umfassen dabei Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

Beispiel: Erlangung des Ursprungs durch Kumulation

Gewebe (HS-Position 5112) mit Ursprung in Marokko und Futterstoffe (HS-Position 5513) mit Ursprung in der EU werden mit entsprechenden Ursprungsnachweisen aus diesen Ländern in die Schweiz eingeführt. Hier werden Herrenanzüge (HS-Position 6203) hergestellt, die dann in die EU geliefert werden. Die Bearbeitung in der Schweiz alleine wäre ungenügend, um den Anzügen Schweizer Ursprung zu verleihen. Die Euro-Med-Kumulation ist möglich, da zwischen der Schweiz und der EU, zwischen der Schweiz und Marokko sowie zwischen der EU und Marokko bereits ein Euro-Med-Ursprungsprotokoll besteht. Die letzte Be- oder Verarbeitung findet in der Schweiz statt und geht über die im Protokoll genannten Behandlungen hinaus. Damit haben die Anzüge aufgrund der möglichen Euro-Med-Kumulation Schweizer Ursprung, und es kann bei der Ausfuhr dieser Anzüge in die CE ein Ursprungsnachweis EUR-MED oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED mit der Angabe: „Cumulation applied with Morocco and European Union“ ausgestellt werden.

Weitere Hinweise

Waren, die unter Anwendung der Pan-Euro-Med-Kumulierung ihren Ursprung erlangt haben, müssen in den jeweiligen Präferenznachweisen entsprechend gekennzeichnet werden, damit geprüft werden kann, ob zwischen allen an der Herstellung beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland die Voraussetzungen für die Kumulierung erfüllt sind. Deshalb wurden zusätz-

lich zu der bisherigen WVB EUR.1 und der Rechnungserklärung neue Präferenznachweise eingeführt:

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED (siehe Abdruck nächste Seite)
- Die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED (analog wie EUR.1 bis zu einem Warenwert von 6000,- Euro, als ermächtigter Ausführer auch darüber). Der Vermerk lautet dann: „Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...) der Waren, auf die sich dieses Handelsspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren sind.
 - cumulation applied with ... (Name des Landes/der Länder)
 - no cumulation applied"

Sie unterscheiden sich von der WVB EUR.1 nur darin, dass Angaben zur Anwendung der Kumulierung (in englischer Sprache) zwingend vorgeschrieben sind. Bei Anwendung der Kumulation ist darauf zu achten, dass alle Länder oder Gebiete angegeben werden, mit deren Erzeugnissen kumuliert wurde.

Es wird empfohlen, nach Möglichkeit immer die WVB EUR-MED zu verwenden, wenn die Ware nicht im ersten Bestimmungsland verbleibt, sondern in ein anderes Land der Pan-Euro-Med-Zone wieder ausgeführt werden soll. Würde eine solche Ware mit einem „klassischen“ Präferenznachweis (EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) in das erste Bestimmungsland ausgeführt, könnte für die Wiederausfuhr keine EUR-MED ausgestellt werden. Im zweiten Bestimmungsland könnten also keine Zollvergünstigungen in Anspruch genommen werden.

ERKLÄRUNGEN DES AUSFÜHRERS / EXPORTEURS

WARENVIEHRSBESEHENUNG

EUR-MED NR. A 025372

1. Ausführer/Käufer des vorliegenden Antrags lautet:
Leuchten International GmbH
Lütgendortmunder Straße 12
58075 Hagen
Bundesrepublik Deutschland

2. Bestimmungsort des Paketenverkehrs befindet sich:

Europäischen Gemeinschaft

3. Bestimmungsort des Ausführers lautet:

Hagen

4. Art und Menge der Waren:

Leuchten, Beleuchtungslampen oder -geräte, die aus einem oder mehreren Materialien bestehen, die eine leuchtende Wirkung erzeugen.

5. Art und Menge der Verpackung:

Verpackungen aus Kunststoff

6. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

LKW

7. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

8. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

9. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

10. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

11. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

12. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

13. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

14. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

15. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

16. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

17. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

18. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

19. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

20. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

21. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

22. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

23. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

24. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

25. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

26. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

27. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

28. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

29. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

30. Angaben über die Bezeichnung (Art und Menge)

Leuchten

ERKLÄRUNGEN DES AUSFÜHRERS / EXPORTEURS

WARENVIEHRSBESEHENUNG

EUR-MED NR. A 025372

Von dem Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

1. Beschreibung für den Paketenverkehr der unterschriebene

2. Beschreibung für das Ausführer/Gemüse

3. Beschreibung für den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....Die Leuchten - Modell Sonnenstrahl - wurden im eigenen Betrieb in Hagen.....

.....hergestellt. Der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

.....betrug 36 % des ab Werk Preises der Fertigware. Einzelheiten siehe

.....beigefügte Kalkulationsunterlagen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ERKLÄRUNGEN DES AUSFÜHRERS / EXPORTEURS

WARENVIEHRSBESEHENUNG

EUR-MED NR. A 025372

Von dem Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

1. Beschreibung für den Paketenverkehr der unterschriebene

2. Beschreibung für das Ausführer/Gemüse

3. Beschreibung für den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....Die Leuchten - Modell Sonnenstrahl - wurden im eigenen Betrieb in Hagen.....

.....hergestellt. Der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

.....betrug 36 % des ab Werk Preises der Fertigware. Einzelheiten siehe

.....beigefügte Kalkulationsunterlagen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ERKLÄRUNGEN DES AUSFÜHRERS / EXPORTEURS

WARENVIEHRSBESEHENUNG

EUR-MED NR. A 025372

Von dem Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

1. Beschreibung für den Paketenverkehr der unterschriebene

2. Beschreibung für das Ausführer/Gemüse

3. Beschreibung für den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....Die Leuchten - Modell Sonnenstrahl - wurden im eigenen Betrieb in Hagen.....

.....hergestellt. Der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

.....betrug 36 % des ab Werk Preises der Fertigware. Einzelheiten siehe

.....beigefügte Kalkulationsunterlagen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Unser Produktpotfolio:

- + AEO/ZWB Beratung
- + SAP GTS Beratung & Implementierung
- + ATLAS Export/Import
- + EMCS
- + Intrahandelsstatistik
- + Präferenzabwicklung & Langzeitlieferantenerklärung

HübnerPräferenz – Keine halben Sachen!

Einen Präferenznachweis für eine Ware auszustellen ist keine Schwierigkeit. Aber sicher gehen, dass die Ware den Status der „Präferenzberechtigung“ auch verdient, ist ein äußerst komplexer Vorgang. Nutzen Sie die Vorteile, durch den Einsatz einer professionellen Präferenzkalkulationssoftware.

Ihre Vorteile:

- + einfacher Nachweis bei Präferenzprüfungen
- + maximale Zollermäßigung bis hin zur Zollfreiheit
- + automatisierte Erstellung von Langzeitlieferantenerklärungen
- + schnelle Handlungsmöglichkeit auf Kundenanforderungen

Als ganzheitlicher Lösungsanbieter sind wir seit fast 30 Jahren auf die Entwicklung leistungsfähiger Zoll-Software und die Optimierung von Verzollungsprozessen in Industrie, Handel und Dienstleistung spezialisiert. Mit ganzheitlichem Denken sowie umfangreicher IT- und Zoll-Erfahrung entwickeln wir passgenaue Software-Lösungen, die die Verbindung schaffen aus gesetzten Standards und gleichzeitig individuellen Kundenanforderungen.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne zu Ihren Optimierungspotenzialen.



Hübner IT Solutions GmbH | Prämienstraße 11 | 52076 Aachen
Tel.: 02408/94 600 | E-Mail: info@huebner-aachen.com



www.huebner-aachen.com

2.19 Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001

Die Europäische Gemeinschaft (CE) hat mit zahlreichen Ländern und Ländergruppen Abkommen abgeschlossen, in denen Zollbegünstigungen (Präferenzen) vereinbart wurden. Um derartige Zollbegünstigungen oder Zollbefreiungen bei der Wareneinfuhr in die Partnerstaaten in Anspruch nehmen zu können, muss geprüft werden, ob die Ware nach den Kriterien des jeweiligen Präferenzabkommens gefertigt wurde. Es ist also die präferentielle Ursprungseigenschaft der Ware festzustellen. Dies ist umso schwieriger, wenn ein Ausführer nicht selbst Hersteller der Ware ist, sondern sein Exportprodukt von einem Vorlieferanten aus der Europäischen Union bezogen hat. Denn das zum Nachweis der Ursprungseigenschaft und damit zur Zollbegünstigung führende Dokument (z.B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) darf nur ausgestellt werden, wenn der präferentielle Ursprung der Ausfuhrware nachgewiesen werden kann.

Um diesen Nachweis der Ursprungseigenschaft zu ermöglichen, besteht das System der Lieferantenerklärungen (LE). Die LE sind also als Nachweise des präferentiellen Ursprungs oder eines bestimmten Be- oder Verarbeitungsgrades einer Ware innerhalb der EU oder einem der Partnerstaaten geeignet.

In einem ersten Schritt muss der Hersteller einer Ware zunächst prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erlangung der Ursprungseigenschaft, z.B. eine vollständige Herstellung oder eine ausreichende Be- oder Verarbeitung, erfüllt wurden (siehe hierzu Kap. B 2.14). Bei Einhaltung der Voraussetzungen kann der Hersteller dem Kunden in einer LE die Übereinstimmung des präferentiellen Warenursprungs mit dem jeweiligen Abkommen bestätigen. Da die Europäische Gemeinschaft mit den Partnerstaaten teilweise unterschiedliche Abkommen abgeschlossen hat, ist der Warenursprung nach den jeweiligen Abkommen ggf. einzeln zu prüfen. Die Listenkriterien sind im Internet abrufbar unter http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php.

Die erste Lieferantenerklärung muss immer von einem Produzenten bzw. dem Importeur der Waren in der EU ausgestellt werden. Händler können eine LE nur ausstellen, wenn ihnen gültige Nachweise des Vorlieferanten vorliegen (z.B. LE, EUR.1, EUR-MED). Diese LE muss den gleichen Wortlaut des Vorlagendokumentes tragen, lediglich Absender- und Empfängerangaben sind zu ändern. Eine LE für Waren mit Präferenzursprung ist nur gültig, wenn die ausstellende Firma in der Europäischen Union oder in der Türkei ansässig ist.

Da LE ohne behördliche Mitwirkung ausgestellt werden, sollten alle am Verfahren beteiligten Unternehmen größtmögliche Sorgfalt walten lassen. Der Gesetzgeber hat dabei nur den Wortlaut der Erklärung festgelegt, ein Vordruckzwang besteht nicht. Der Empfänger einer LE sollte diese zunächst hinsichtlich der Schlüssigkeit überprüfen und evtl. Rückfragen mit seinem Vorlieferanten klären. Zur Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Angaben einer LE kann die Zollbehörde mittels der Vorlage eines Auskunftsblattes INF 4 um Mithilfe gebeten werden (siehe hierzu Kap. B 2.20).

Die LE ist eine privatrechtliche Zusicherung, mit der dem Kunden bestimmte Beschaffenheitsmerkmale einer Ware erklärt werden. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Erklärung unrichtig war, hat der Anwender der LE die Folgen zu tragen. Es ist daher wichtig, dass sich Lieferant und Kunde über die Folgen unrichtig abgegebener LE im Klaren sind.

Mit der Berichtigung der EG-Verordnung 1207/2001 im Jahre 2006 wurde der Wortlaut der LE den neuen Kumulierungsregelungen der PAN-EURO-MED-Zone angepasst. Soll die Lieferantenerklärung als Vorpapier für eine EUR-MED bzw. Ursprungserklärung nach EUR-MED dienen, so ist in der LE zwingend eine Aussage zur Kumulierung zu treffen. Eine Aussage zur Kumulierung ist nicht notwendig, wenn die LE als Nachweis für die traditionellen Präferenznachweise (z.B. EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) verwendet wird.

Wenn ein Lieferant regelmäßig und über einen längerfristigen Zeitraum einen bestimmten Käufer mit einer Ware beliefert, die die Präferenzursprungseigenschaften aufweist, so kann er eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgeben. Die Langzeit-LE darf bis zu einer Frist von maximal einem Jahr ausgestellt werden. Der Lieferant verpflichtet sich gleichzeitig, den Käufer umgehend zu unterrichten, wenn die Langzeit-LE für die gelieferten Waren nicht mehr gültig ist.

Für Waren, die von einem Unternehmen in der EU be- oder verarbeitet worden sind, ohne den Präferenzursprung erlangt zu haben, können LE ohne Präferenzursprung ausgestellt werden.

Diese sind dann z.B. von Bedeutung, wenn zwei oder mehrere Unternehmen in der EU Be- oder Verarbeitungsvorgänge an einer Ware vornehmen, die erst in der Addition der Herstellungsstritte eine ausreichende Be- und Verarbeitung im Sinne der Präferenzabkommen darstellen.

Die LE muss original vom Lieferanten unterzeichnet sein. Werden LE jedoch mit dem Computer erstellt, so kann auf eine handschriftliche Unterzeichnung verzichtet werden, sofern der Verantwortliche erkennbar ist und sich der Lieferant gegenüber dem Käufer schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede LE verpflichtet.

Die Partnerstaaten, mit denen zum Teil unterschiedliche Präferenzabkommen bestehen, für die eine Lieferantenerklärung als Vornachweis zurzeit zur Anwendung kommen kann, sind unter Kap. B 2.15 abgebildet.

Da die Ursprungsregeln in den Präferenzabkommen in den meisten Fällen enger gefasst sind als die Bestimmungen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, akzeptieren die meisten Industrie- und Handelskammern in der Regel LE als Nachweise bei der Beantragung von Ursprungszeugnissen. Dabei sollte von den Unternehmen darauf geachtet werden, dass in der LE das tatsächliche Ursprungsland sowie eine Aussage zur Kumulierung angegeben ist. Als Nachweis für den nicht präferentiellen Ursprung können auch alternativ Langzeiterklärungen-IHK verwendet werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer IHK.



vereinfachen und vereinheitlichen Sie Ihre Zollabwicklung mit Z-ATLAS

Z-ATLAS ist mit unseren praxisorientierten Zusatztools, wie z. B. Intrastat-Meldung, Formulardruck, Abgabenvorschau erweiterbar

flexible Schnittstellen inkl. Importlogik zu fast allen Vorsystemen

Z-ATLAS - die Software für Ihre Import- und Exportprozesse



Zollverfahren leicht gemacht!

www.mhp-solution-group.com



Unsere praktischen Arbeitshilfen für Sie:

Fit für die ATLAS-Ausfuhranmeldung am Beispiel der Internetausfuhranmeldung Plus

Eine Arbeitshilfe für Praktiker von Christina Kechagias

Dieses Buch verfolgt nur einen Zweck: Es ist dem Personenkreis, der sich mit der Abwicklung einer Ausfuhranmeldung „herumschlägt“, ein praktischer Ratgeber. Hinsichtlich der IAA Plus erläutert das Buch u.a. den vollständigen Ablauf der Erstellung der Ausfuhranmeldung, die Inhalte der einzelnen Felder, die Navigation, die Zeitplanung bei der Ausfuhrabwicklung sowie das Herunterladen des Ausfuhrbegleitdokuments und des Ausgangsvermerks.



Buch: 158 Seiten
Format 18 x 24 cm
zum Preis von 34,90 EUR
ISBN: 978-3-943011-01-2

Grenzüberschreitender Warenverkehr aus Sicht der Umsatzsteuer

Fehlerursachen und Maßnahmen zur Behebung von Axel Scheller und Dr. Ulrich Schrömbges

Die Publikation bietet eine Hilfestellung, um das umsatzsteuerliche Alltagsgeschäft möglichst sicher zu gestalten. Sinn und Zweck der umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen werden ebenso dargestellt wie die Zusammenhänge zwischen Umsatzsteuer und Zoll. Beim Warenverkehr mit Drittländern wird vor allem auch den Besonderheiten nachgegangen, die sich aus unregelmäßigen Steuerschulden ergeben.



Buch: 208 Seiten
Format 18 x 24 cm
zum Preis von 34,90 EUR
ISBN: 978-3-943011-00-5

Der Zollbeauftragte und seine Haftung für Pflichtverletzungen

von Irmtraud Bohn

Diese Arbeitshilfe ist vor dem Hintergrund der Haftung für Unregelmäßigkeiten ein Wegweiser durch das Zollrecht. Der Schwerpunkt liegt auf den Sachverhalten, die zu möglichen rechtlichen Folgen für den Steuerpflichtigen, den Zollbeauftragten oder die für diese Personen tatsächlich Handelnden führen und auf welche Weise diese wirksam verhindert werden können. In Kenntnis dieser Zusammenhänge kann eine betriebliche Risikoinventur vorgenommen werden.



Buch: 200 Seiten
Format 18 x 24 cm
zum Preis von 34,90 EUR
ISBN: 978-3-930670-39-0

Allgemeines Zollrecht

Prüfungsschemata und Übersichten von Prof. Dr. Kai-Uwe Kock, Münster

Das Buch richtet sich an Bearbeiter zollrechtlicher Sachverhalte. Die Schemata und Übersichten, die hier zusammengefasst sind, versetzen den Anwender in die Lage, einen zollrechtlichen Sachverhalt planmäßig und strukturiert zu bearbeiten. Sie decken eine große Bandbreite an möglichen Problemstellungen ab, die sich bei einer zollrechtlichen Sachverhaltsbearbeitung ergeben können.



Buch: 260 Seiten
Format 18 x 24 cm
zum Preis von 25,90 EUR
ISBN: 978-3-930670-36-9

Viele weitere praxisorientierte Fachbücher, Leseproben und detaillierte Informationen zu unseren Publikationen finden Sie unter www.mendel-verlag.de

Mendel Verlag



EVA 6.1



- Atl@s- und EMCS-zertifiziert
- integrierte Paketdienstabwicklung
- Adressprüfung und Ausfuhrkontrolle

Präferenzkalkulation
Lieferantenerklärung

Erstellung aller Versand-
und Exportdokumente

Sonderfunktionen, z. B. Akkreditiv,
Gefahrgut, VDA, Compliance

Datenbasis für allgemeine und
individuelle statistische Auswertungen



Versand- und Exportabwicklung

mit **EVA** steht für höchste Effizienz und zukunftsweisende Lösungen: Ca. 350 Installationen in verschiedenen Branchen beweisen das Tag für Tag. Wir informieren Sie gerne ausführlich.

ANTON INGENIEURBÜRO FÜR INDUSTRIE SOFTWARE

Hans-Böckler-Str. 3a – D-37079 Göttingen – Tel. 05 51/5 06 63-00
E-Mail: info@anton.biz Internet: www.anton.biz

Verstrickt im Export- und Zollrecht? Wir helfen Ihnen durch den Paragraphendschungel!

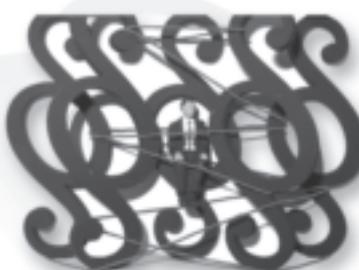
Und unterstützen Sie in den Bereichen:

- EG- und US-Exportrecht
- EG- und US-Zollrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- internationales Vertrags- und Vertriebsrecht
- internationale Gerichtsverfahren
- Stoffrecht (Lebensmittel- und Chemikalienrecht)
- sonstiges Wirtschaftsrecht (inkl. Kartell-, Datenschutz- und Verfassungsrecht).

„Hohmann & Partner ist eine angesehene, auf den internationalen Handel und das Stoffrecht hoch spezialisierte, Kanzlei, die im Bereich des Exportrechts zu den ersten Adressen in Deutschland zählt“ (Nomos, Kanzleien in Deutschland, 12.Aufl. 2011, S.492).

„Empfohlene Kanzlei im Exportkontroll- und Außenhandelsrecht, die sich als eine von wenigen ganz auf dieses Gebiet spezialisiert hat, wobei sie einige angrenzende Bereiche zunehmend ausbaut“; Anwalt Hohmann ist ein „führender Namen für Exportkontrollrecht“ (Juve Handbuch Wirtschaftskanzleien 2010-11, S.615).

Ihr Ansprechpartner:
RA Dr. Harald Hohmann



Veröffentlicht von Walter Kötter,
Prof. Rechtliche Grundlagen des
internationalen Außenhandels in Europa

Die Kanzlei für deutsches und
internationales Wirtschaftsrecht

Hohmann Rechtsanwälte
Schlossgasse 2, D-63654 Büdingen

Tel.: +49 (0) 6042/ 95 67-0, Fax: +49 (0) 6042/ 95 67-67,

E-Mail: info@hohmann-rechtsanwaelt.com, www.hohmann-rechtsanwaelt.com

Kooperationspartner in: Bangkok, Brüssel, London, Miami, New York, New Delhi, Paris, Peking, Qingdao, Shanghai, Tokio

2.20 Das Auskunftsblatt INF 4

Was beweckt das Auskunftsblatt INF 4?

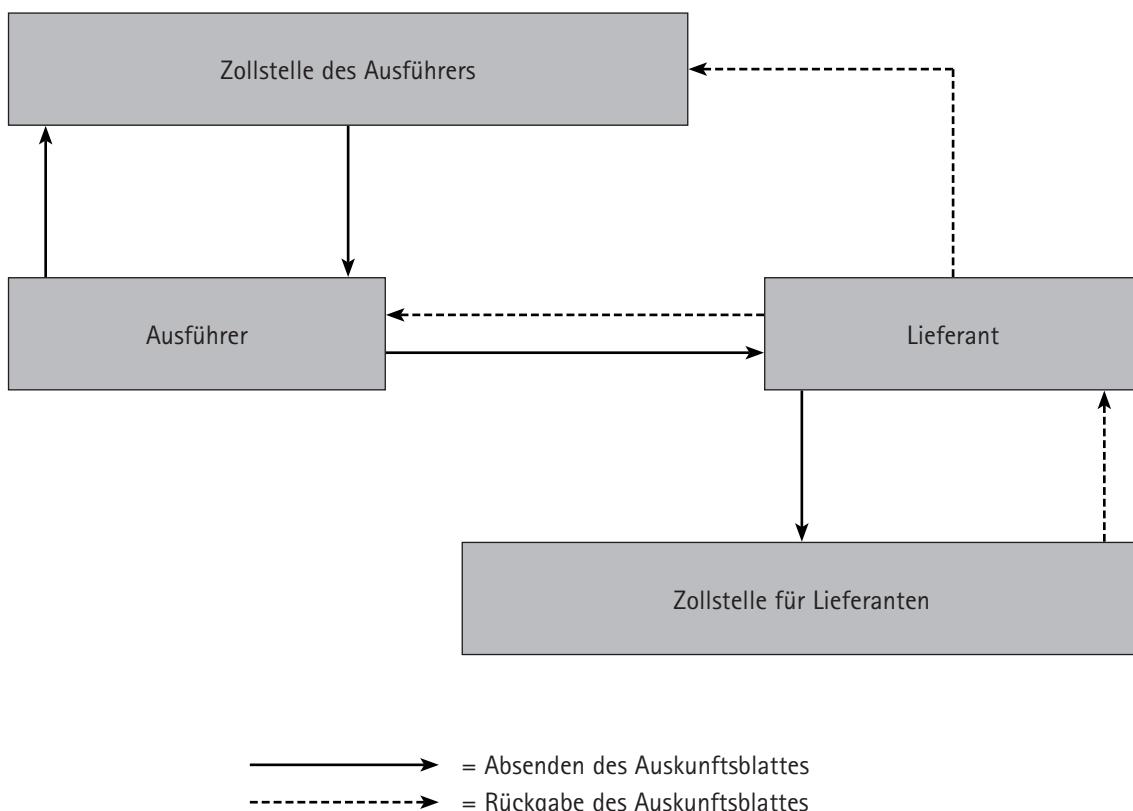
Hat die Zollstelle des Ausführers Zweifel an der Richtigkeit der Ursprungsangaben in einer Lieferantenerklärung, so kann die für den Firmensitz des Vorlieferanten zuständige Zollstelle um die Ausstellung eines Auskunftsblattes INF 4 ersucht werden. In diesem Fall werden die Produktionsbedingungen des Vorlieferanten im Hinblick auf die Einhaltung der Ursprungsregeln zollamtlich überprüft.

Es obliegt dem Ausführer, seinen Lieferanten aufzufordern, bei der zuständigen Zollstelle ein Auskunftsblatt INF 4 zu beantragen. Wenn ein Präferenznachweis nachgeprüft wird, bei dessen Ausstellung Lieferantenerklärungen anerkannt worden sind, ist ein Auskunftsblatt INF 4 nur insoweit zu verlangen, als es zum Nachweis der Ursprungseigenschaft erforderlich ist. Dabei kann von der lückenlosen Prüfung abgesehen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung ausgewählter Einzelvorgänge im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss rechtfertigt, dass

im nicht geprüften Bereich keine Beanstandungen zu erwarten sind. Für die Beschaffung von Auskunftsblättern ist eine angemessene Frist zu setzen, die verlängert werden kann. Läuft die Frist ab, dürfen Lieferantenerklärungen, deren Richtigkeit überprüft werden sollten, nicht berücksichtigt werden.

Wer stellt das Auskunftsblatt INF 4 aus?

Die für den Sitz oder Wohnsitz des Lieferanten zuständige Zollstelle hat auf seinen Antrag hin das Auskunftsblatt INF 4 auszustellen. Es wird dem Lieferanten ausgehändigt. Seiner Entscheidung bleibt es überlassen, das Auskunftsblatt INF 4 dem Ausführer oder, wenn er es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen für erforderlich hält, unmittelbar der Zollstelle zuzuleiten, bei der der Ausführer die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. EUR-MED beantragt. Der Antrag wird von der ausstellenden Zollstelle zwei Jahre aufbewahrt.



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Lieferant (Name, vollständige Anschrift)

Firma
BOTÀ GmbH
Musterstraße 10 / Gewerbegebiet Ost
53119 Bonn/Deutschland

2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift)

Firma
Beenhakker B.V.
Provincienlaan 95
1200 Bruxelles/Belgien

3. Rechnung(en) Nr(n). (1) (2)

siehe
Langzeitlieferantenerklärung

INF 4

Nr. A 190470

AUSKUNFTSBLATT

Angabe für die Ausstellung von
Warenverkehrsbescheinigungen
EUR. 1 und die Ausfertigung von
Erklärungen auf der Rechnung
sowie Formblättern EUR. 2

Vor dem Ausfüllen des Formblatts bitte die Hinweise auf der
Rückseite beachten

4. Bemerkungen

k e i n e

5. Laufende Nummern, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung (3)

Eine (1) Absaugmaschine Typ "Multikraft"
auf Euro-Palette, witterfest verpackt

6. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)

230 kg

Eine (1) Papierschneidemaschine Typ "Supercut"
auf Euro-Palette, witterfest verpackt

202 kg

7. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Es wird bescheinigt,
dass die Erklärung:

zutreffend ist

unzutreffend ist

Ausstellender Staat: _____

Ort und Datum: _____

WILHELM KÖHLER VERLAG

Bestell-Nr. 827

Genehmigt durch BMF-Erlass vom 12. 01. 1984 - III B 8 - Z 4275 - 1/84 -



8. LIEFERANTENERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die Erklärung(en) über die Ursprungseigenschaft der in Feld 5 bezeichneten und (4)

in der (den) in Feld 3 angegebenen Rechnung(en), die diesem Auskunftsblatt als Anlage beigefügt ist (sind)
 in meiner Langzeiterklärung vom 2.1.2012. (Datum)
 aufgeführten Waren zutreffend ist/sind.

Bonn, 18. Juni 2012.

Ort und Datum _____

(Unterschrift)

(Franz Müller, Geschäftsführer)

(1) Der Ausdruck „Rechnung“ umfasst auch Lieferscheine oder andere Handelspapiere, die sich auf die betreffende(n) Sendung(en) beziehen und auf denen die jeweilige(n) Erklärung(en) abgegeben wurde(n).

(2) Bei Langzeit-Lieferantenerklärungen ist das Ausfüllen dieses Feldes freigestellt.

(3) Die in Feld 5 aufgeführten Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(4) Zutreffendes ankreuzen.

2.21 Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

Allgemeines und Anwendungsbereich

Im gewerblichen Warenverkehr (nicht Agrar- und EGKS-Waren) mit der Türkei kann die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausgestellt werden. Die A.TR. darf nur verwendet werden, wenn sich die Waren im freien Verkehr der EU oder der Türkei befinden und unmittelbar aus einem Mitgliedstaat in die Türkei oder umgekehrt befördert werden. Als unmittelbar befördert gelten:

1. Waren, bei deren Beförderung kein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder der Türkei berührt wird;
2. Waren, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungsstaats bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Der freie Warenverkehr gilt aber nur für Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU oder der Türkei befinden.

Waren des zollrechtlich freien Verkehrs sind Produkte,

- die in der EU oder in der Türkei hergestellt worden sind. Alle eingesetzten Materialien, auch die aus Drittländern, müssen aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU oder der Türkei stammen;
- die aus Drittländern importiert worden sind, in der EU oder in der Türkei nicht weiter be-/verarbeitet werden und sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU oder der Türkei befinden.

Für die aus Drittländern eingeführten Produkte müssen die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die anfallenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sein. Sie befinden sich dann im zollrechtlich freien Verkehr.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Erzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Hierfür gilt

ein gesondertes Freihandelsabkommen, wonach als Präferenznachweis die EUR.1 (für Sendungen im Werte über 6 000,- €) oder eine vom Ausführer abzugebende Erklärung (für Sendungen im Werte bis zu 6 000,- €) erforderlich ist. Ebenso ausgenommen von dieser Regelung sind bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse der Gemeinschaft. Als Präferenznachweise kommen auch hier die EUR.1 oder die vom Ausführer abzugebende Erklärung in Betracht. Für Lieferungen im Rahmen der Panorama-Mittelmeer-Kumulierung kann optional nach Inkrafttreten die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ausgestellt werden. Für EGKS-Waren ist die diagonale Ursprungskumulierung noch nicht anwendbar. Für Sendungen unter 6 000,- € ist vom Ausführer nur noch eine Erklärung in die Rechnung oder einem anderen Handelsdokument aufzunehmen. Näheres hierzu erfahren Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer.

Grundsatz der Zollfreiheit

Grundsätzlich sind alle Waren, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausgestellt werden kann, von Zöllen und Abgaben zollgleicher Wirkung befreit.

Ausstellung und Prüfung der A.TR.

Die A.TR. wird vom Exporteur ausgestellt und von der Zollstelle auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Die Richtigkeit wird von der Zollstelle bescheinigt. Die nachträgliche Ausstellung einer A.TR. ist möglich.

Vorlagefrist

Die A.TR. muss innerhalb einer Frist von 4 Monaten der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, der die Waren gestellt werden.

Ein vereinfachtes Ausstellungsverfahren sowie eine Teilung der A.TR. ist möglich.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer Name, vollständige Anschrift, Staat Schmitz GmbH An der Braut 5 45239 Essen Deutschland		A.TR. Nr. L 788829 2. Frachtpapier (Ausfertigung, Reisezeit)	
		Nr.	VOM
3. Empfänger Name, vollständige Anschrift, Staat (Ausfertigung, Reisezeit) Bostas Ticaret A.S. Asteria Oteli 09400 Kumadası Türkei		4. ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und der TÜRKEI	
<small>*) Anzuzeigen ist der Mitgliedstaat oder „Türkei“</small>		5. Ausfuhrstaat Deutschland	6. Bestimmungsstaat *) Türkei
7. Angaben über die Beförderung (Ausfertigung, Reisezeit) per LKW		8. Bemerkungen	
9. Lieferschein-Nr.	10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Falt Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung		11. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m ² usw.)
1	1 Palette Sp 75/131/1	100 Sauerstoffgeräte	450 kg
12. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Frachtpost ist der Erklärung wird bezeichnet. Ausführpapier: MRN 10DE3004041448773E Art/Muster: Nr.: Zollstelle: Ausstellender Staat:		13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Essen, 30. März 2012 (Ort und Datum) Schmitz GmbH Möller (Unterschrift)	
<small>*) Nur ausfüllen, wenn im Ausfuhrstaat erforderlich</small>			
(Ort und Datum) (Unterschrift)			

declare|it

www.sisa.ch

Best in efficiency and integration



Die führende Software für die Schweizer Zollabwicklung

declare|it unterstützt alle Schweizer Zollverfahren als eigenständige Module:

- e-dec Import
- e-dec Export
- e-dec Transit (NCTS)
- OZL offenes Zolllager
- **declare|it Dutax** – elektronische Zollquittung eVV
- **declare|it Safe** – rechtskonforme elektronische Archivierung aller zollrelevanten Dokumente
- Schnittstelle zu ATLAS

Mehr Infos finden Sie unter



Sisa

Unlimited solutions

Basel · Lausanne · Lugano

Präferenzkalkulation in SAP® ERP

PCALC4ERP powered by 



Nutzen Sie Ihre Wettbewerbsvorteile mit der SAP ERP-Präferenzkalkulation

Monetäre Vorteile durch Warenursprungsnachweise

Lassen Sie Wettbewerbsvorteile nicht ungenutzt.
Ohne zeitaufwendige und komplizierte Abwicklung!

Präferenzkalkulation mit "SAP Bordmitteln"

- ↗ Sichere Feststellung der Präferenzsituation für selbst produzierte Artikel im SAP ERP
- ↗ Ermittlung der Gültigkeit der Lieferantenerklärungen
- ↗ Ermittlung des präferenzrechtlichen Mindestverkaufspreises je Artikel und Bestimmungsland

Der Berechnung liegen die gesamteuropäische Kumulationszone (PAN) sowie die wesentlichen bilateralen Abkommen zugrunde*. Durch ein Zusatztool lässt sich auch der US-Amerikanische Anteil ermitteln.

* Keine Abbildung der PAN-EUR-MED-Zone.

Modifikationsfreie SAP-Integration

Die Implementierung erfolgt als releasesichere Erweiterung im eigenen Namensraum. Das garantiert Ihnen die absolute Stabilität Ihres Systems.

Keine Schnittstellen!
Keine redundanten
Daten!

Unsere Lösung – Ihre Vorteile

- ↗ Automatisierte Ermittlung der Erforderlichkeiten einer Lieferantenerklärung auf Basis des eingekauften Materials
- ↗ Automatische Erstellung individueller Lieferantenanschreiben in der Landessprache des Lieferanten im Drittland
- ↗ Mehrstufiges Mahnverfahren für Lieferantenerklärungen inklusive Anschreiben und Formular
- ↗ Erstellung und Überwachung der Lieferantenerklärungen gegenüber Ihren Kunden inklusive Negativerklärungen
- ↗ Zweisprachige und rechtlich korrekte Formulare
- ↗ Automatischer Abgleich des Netto-“ab-Werk“-Preises mit dem präferenzrechtlichen Mindestverkaufspreis (Nutzung der SAP SD Konditionsarten)
- ↗ Automatischer Andruck der Ursprungserklärung auf der Faktura und/oder dem Lieferschein oder Angebot Werksübergreifende Kalkulation
- ↗ Kalkulation in der EU, Schweiz und NAFTA

Wählen Sie uns als Partner!

Die Partnerschaft unserer Unternehmen ermöglicht uns, Ihnen ein Lösungspaket anzubieten, das maßgeschneidert auf Ihre Bedürfnisse angepasst werden kann.

AOB, ZOB und Lynx, das steht für:

Beratung und Softwarebausteine, ausgewiesene IT-Expertise und technologisches Know-how, Wissen um Branchen und Funktionen. Wir nutzen die Synergien unserer Unternehmen, um Ihnen aktuelles und umfassendes Wissen rund um die Themen IT und Außenwirtschaft zu bieten.

AOB.....

AOB GmbH
Opmünder Weg 70
59494 Soest
T: +49(0)2921-3509950
www.aob-consulting.de

ZOB

ZOB GmbH
Opmünder Weg 50
59494 Soest
T: +49(0)700-00294624
www.zob-gmbh.com

LYNX
CONSULTING GROUP

Lynx-Consulting GmbH
Johanniskirchplatz 6
33615 Bielefeld
T: +49(0)521-52470
www.lynx.de

2.22 Das zollrechtliche Versandverfahren

Das Versandverfahren dient der Vereinfachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Während die Einfuhrabgaben grundsätzlich zum Zeitpunkt des Grenzübertritts anfallen, bietet dieses zollamtlich überwachte Transportverfahren die Möglichkeit, eine Verzollung der Waren erst am endgültigen Bestimmungsort vorzunehmen. Damit sollen nicht nur die langen Warte- und Abfertigungszeiten an den Grenzübergängen entfallen, sondern der Empfänger parallel die Möglichkeit erhalten, die Ware zu begutachten (Mengen- und Qualitätskontrollen). Es findet auch Anwendung, wenn Waren nicht in der EU verbleiben sollen und die Wiederausfuhr bzw. die Durchfuhr beabsichtigt ist. Anwender dieses Verfahrens sind häufig das Transportgewerbe (z.B. Speditionen) oder besonders außenhandelsorientierte Betriebe. Zur Durchführung wird stets die Leistung einer Sicherheit in Form einer Kautions- oder Bürgschaft vorausgesetzt, um das Abgabenspektrum zu minimieren. Eventuell anfallende Einfuhrabgabenschulden sind so abgedeckt.

Folgende Arten von Versandverfahren werden unterschieden:

- das gemeinschaftliche Versandverfahren
- das gemeinsame Versandverfahren
- Carnet A.T.A.
- Carnet TIR
- vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren (CIM-Frachtbrief bzw. Übergabeschein TR)
- Rheinmanifest
- NATO-Truppengut
- Post

Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich auf die beiden erstgenannten Verfahren. Das Carnet A.T.A. und das Carnet TIR werden in diesem Buch an anderer Stelle behandelt.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren regelt die Beförderung von Waren innerhalb der EU sowie mit Aland-Inseln, Andorra, Berg Athos, Britischen Kanalinseln, franz. überseeischen Departements und San Marino. Das gemeinsame Versandverfahren steht für den Warenverkehr der EU mit den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Schweiz sowie Liechtenstein). Verhandlungen mit weiteren Drittländern werden zurzeit geführt.

Sowohl bei dem gemeinschaftlichen als auch bei dem gemeinsamen Versandverfahren wird zwischen einem internen und einem externen Versandverfahren unterschieden.

Das interne Versandverfahren (T2-Verfahren)

Das interne gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren, auch als T2-Verfahren bezeichnet, gilt für die Beförderung von Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Union befinden. Das sind Ursprungswaren der EU und Nichtursprungswaren, die bei ihrer Einfuhr zoll- und steuerrechtlich abgefertigt wurden.

Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren findet u.a. Anwendung im Warenverkehr über die EFTA-Länder (z.B. Ware von Deutschland nach Italien über die Schweiz).

Das externe Versandverfahren (T1-Verfahren)

Das externe gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren, auch als T1-Verfahren bezeichnet, gilt im Wesentlichen für die Beförderung von Nichtgemeinschaftsware, d.h. Ware, die in der Europäischen Union nicht im freien Verkehr ist, oder für Ware, die der zollamtlichen Überwachung unterliegt.

Das EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS)

Das New Computerized Transit System (NCTS) ist die elektronische Variante des Versandverfahrens. Es ersetzt die papiergebundene Abwicklung des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens. In Deutschland ist NCTS in das IT-Verfahren ATLAS eingebunden. Im Rahmen der vereinfachten Verfahren „Zugelassener Empfänger“, „Zugelassener Versender“ (sie übernehmen nach einer Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt selbstständig Aufgaben der Zollverwaltung) ist die Teilnahme an ATLAS/Versand (NCTS) verpflichtend.

Seit Juli 2003 ist Deutschland am europäischen NCTS angeschlossen. Insgesamt nehmen alle 27 EU-Mitgliedstaaten und die EFTA-Länder (bis auf Island) am NCTS-Verfahren teil.

Die Hauptziele des NCTS sind:

- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Versandverfahren
- wirksame Betriebsverhütung und Betriebsverhinderung
- Beschleunigung und bessere Absicherung der im Rahmen eines Versandverfahrens abgewickelten Vorgänge

Achtung:

Infolge der Verordnung (EG) Nr. 837/2005 vom 23. Mai 2005 zur Änderung der Zollkodex-Durchführungsrichtlinien/ZK-DVO (seit 1. Juli 2005 in Kraft) ist in Deutschland ab dem 1. Oktober 2005 das elektronische Verfahren für Versandanmeldungen zwingend vorgeschrieben.

Schriftliche Versandanmeldungen unter Verwendung des Einheitspapiers (z.B. Vordrucke 0735 bzw. Zusatzblatt 0736) sind nur noch in folgenden Ausnahmefällen gemäß Artikel 353 ZK-DVO zulässig:

- Das System des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörden funktioniert nicht.
- Die Anwendung des Hauptverpflichteten funktioniert nicht.
- Die Waren werden von Reisenden befördert, die keinen unmittelbaren Zugang zum EDV-gestützten System der Zollbehörden haben und damit die Versandanmeldung nicht unter Verwendung von Informatikverfahren bei der Abgangsstelle abgeben können.

In diesen Ausnahmefällen wird für das interne Versandverfahren die Versandanmeldung T2 und für das externe Versandverfahren die Versandanmeldung T1 benutzt.

Ablauf des NCTS

Das über NCTS abzuwickelnde Versandverfahren beginnt mit der Eingabe der Daten in das EDV-System. Dies kann durch die Abgangszollstelle (Benutzereingabe) oder durch den Hauptverpflichteten (Teilnehmereingabe) erfolgen. Die Versandanmeldung wird bei der Benutzereingabe der Abgangszollstelle – wie bisher – unter Verwendung des Einheitspapiers (z.B. Vordruck 0735 bzw. 0736) vorgelegt. Die Daten werden dann durch einen Bediensteten der Zollstelle in NCTS übernommen. Bei der Teilnehmereingabe mit einer zertifizierten Software ist keine schriftliche Versandanmeldung, sondern eine in elektronischer Form bei der Abgangszollstelle abzugeben. Bei der Teilnehmereingabe über die Internet-Versandanmeldung (IVA) wird nach der Datensendung an die Abgangsstelle die Anmeldung zweifach ausgedruckt und mit einer Unterschrift der zuständigen Abgangsstelle vorgelegt. Die angenommene Versandanmeldung erhält eine individuelle Versandbezugsnummer (sogenannte Movement Reference Number/MRN). Sie wird statt eines Stempels auf dem Ausdruck des Versandbegleitdokuments (VBD) vermerkt. Die Ware und das VBD werden teilweise über Durchgangszollstellen (Eingangsstelle bzw. Ausgangsstelle) zur Bestimmungszollstelle befördert und gestellt. Zwischenzeitlich ist diese durch die Vorabankunftsanzeige der Ausgangszollstelle über den Inhalt der Zollanmeldung informiert worden. Die Abgangszollstelle wird anschließend durch eine Eingangsbestätigung und eine Kontrollergebnisnachricht informiert. Dadurch wird das monatelange Warten auf den Rückschein, der die Beendigung des Verfahrens bestätigt, erspart. Bei Zwischenfällen während der Beförderung muss der Frachtführer die nächstgelegene Zollstelle informieren. Unregelmäßigkeiten können während des Verfahrens auftreten, z.B. durch manipulierte Verschlüsse, Mengenabweichungen zwischen den angemeldeten und den gestellten Waren, Bestimmungsstellenänderungen oder Gestellung nach Fristablauf. Ob diese Unregelmäßigkeiten zu ahnden sind, entscheiden die Zollbehörden.

Der Vordruck des Einheitspapiers hatte sich bei den Beteiligten jahrelang eingeprägt und war daher schnell erkennbar. Das NCTS-Versandbegleitdokument sieht einem Lieferschein bzw. einer Rechnung sehr ähnlich und ist daher nicht so leicht als wichtiger Zollbeleg zu erkennen. Dadurch entstanden in der Anfangszeit viele Such- und Mahnverfahren mit ggf. Haftungsansprüchen gegenüber der Finanzverwaltung bei nicht ordnungsgemäß durchgeföhrten/beendeten Verfahren.

Voraussetzungen für das Versandverfahren

1. Nämlichkeitssicherung

Durch die Sicherung der Nämlichkeit der Ware soll die Gewähr dafür geschaffen werden, dass eine Ware während des Trans-

ports nicht unbemerkt vertauscht oder in unzulässiger Weise verändert wird. Als Mittel der Nämlichkeitssicherung gelten u.a. Raumverschluss des Beförderungsmittels oder Packstückverschluss, ein Beschreiben der Ware und in Ausnahmefällen die zollamtliche Bewachung oder Begleitung. Die Nämlichkeitssicherung erfolgt durch die Abgangsstelle oder bei einer Zulassung als Zugelassener Versender durch den Versender selbst mittels besonderer Verschlüsse.

2. Hauptverpflichteter

Der Hauptverpflichtete ist die Person, die durch Abgabe einer entsprechenden Versandanmeldung den Willen bekundet, ein Versandverfahren durchzuführen/durchführen zu lassen. Er hat

- Waren und Versandschein innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den zuständigen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert einer Bestimmungsstelle zu gestellen (ggf. sich die Beendigung des Verfahrens bestätigen zu lassen),
- die Vorschriften insgesamt einzuhalten,
- die Zölle und sonstigen Abgaben zu zahlen, die unter Umständen aufgrund einer begangenen Zu widerhandlung oder Ordnungswidrigkeit fällig werden.

Auch der Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und dem bekannt ist, dass sie im Versandverfahren befördert werden, ist verpflichtet, diese innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der Nämlichkeitssicherung unverändert einer Bestimmungsstelle zu gestellen.

3. Sicherheitsleistung

Für jeden Versandvorgang ist eine Sicherheit zu hinterlegen, die im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens entstehende Zölle und Abgaben (z.B. Umsatz- und Verbrauchsteuern) abdeckt. Eine Einzelsicherheit sichert also jeweils ein einzelnes Versandverfahren ab. Als Sicherheit stehen die Barsicherheit, die Bürgschaftsleistung und der sog. Sicherheitstitel (ein Titel entspricht 7 000,- €) zur Auswahl.

Mit einer Gesamtbürgschaft ist es möglich, mehrere Versandverfahren abzusichern.

Hierbei wird ein Höchstbetrag an Zöllen und anderen Abgaben abgedeckt, der sich rechnerisch aus früheren Vorgängen sowie der anzunehmenden weiteren Geschäftsentwicklung innerhalb eines Zeitraumes von mindestens einer Woche ergibt. Dieser Höchstbetrag wird auch als „Referenzbetrag“ bezeichnet. Der Beteiligte darf diesen Betrag bei seinen Verfahren nicht überschreiten, ohne eine zusätzliche Sicherheit zu leisten.

Die Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch eine Gesamtbürgschaft wird nur auf Antrag und unter Berücksichtigung der Höhe des Risikos (zu klärende Frage: Wie wahrscheinlich ist die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens?) gestattet. Die tatsächliche Höhe kann vom Zoll auf 100 %, 50 % oder 30 % des „Referenzbetrages“ festgesetzt werden. Der Beteiligte kann auch ganz von der Sicherheitsleistung befreit werden. Die Möglichkeit einer Reduzierung wird ebenfalls in jedem Einzelfall

individuell geprüft. Keine Sicherheitsleistung ist nötig im Bahn-, Luft-, Post- und Seeverkehr sowie bei Beförderungen durch Rohrleitungen.

Weitere Hinweise (T2L, T2F, T2LF)

An Einfuhrorten in einigen EU-Ländern kommen Drittlandswaren genauso an wie Gemeinschaftswaren. Für die Zollbeamten ist dieser Status nicht auf Anhieb erkennbar. Daher ist besonders bei Einfuhren im griechischen Teil von Zypern, Malta, den baltischen Ländern und teilweise weiteren EU-Ländern der Gemeinschaftscharakter einer Ware durch das Versandpapier T2L, T2F bzw. T2LF nachzuweisen. Hierfür kann das Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers (Vordruck 0769 bzw. Zusatzblatt 0770) verwendet werden, oder es ist eine Rechnung oder ein anderes Beförderungspapier vorzulegen, das neben den Mindestangaben (Name und vollständige Anschrift des Anmelders, Anzahl, Art, Zeichen und Nummer der Packstücke, Warenbezeichnung, Rohmasse, ggf. Containernummer) die unterschriebene Kurzbezeichnung T2L, T2F bzw. T2LF enthält. Die Bezeichnung T2F wird für Warenbeförderungen im Linienseeverkehr verwendet, die Bezeichnung T2LF hingegen im Nichtlinienseeverkehr. Ist ein Transporteur eingeschaltet, kann er dazu nähere Auskünfte erteilen. Bei Warenauslieferungen mit einem Wert von weniger als 10 000,- € entfällt die Vorlagepflicht zum Zwecke des Sichtvermerks bei der zuständigen Zollstelle des Abgangsmitgliedstaates. In diesem Fall muss zusätzlich zu den vorgenannten Angaben die Zollstelle des Abgangsmitgliedstaates angegeben werden. „Zuge-

lassene Versender“ dürfen auch bei höheren Sendungswerten diese erleichterte Regelung nutzen.

Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren, deren Bestimmungs- oder Herkunftsland in einem Teil des Zollgebietes der Europäischen Union liegt, in dem die Richtlinie 77/388 EWG keine Anwendung findet (u.a. Kanarische Inseln), wird durch Vorlage des Versandpapiers T2LF erbracht.

Im Internetauftritt der Zollverwaltung sind die Versandzollstellen in der gesamten EU beschrieben. Dort findet man auch einen Link zur Ausfüllung der Versandanmeldung als Internetzollanmeldung und Hinweise zu einer Datenbank, in der bei Eingabe der MRN angezeigt wird, ob das Verfahren bereits beendet ist.

Die Ausfüllung der schriftlichen Versandanmeldung geschieht mithilfe des Merkblattes zu Zollanmeldungen und summarischen Anmeldungen. Dort ist unter dem Stichwort Versand eine Beschreibung enthalten, wie die betroffenen Felder auszufüllen sind. Einfacher ist es für den Anmelder bei der Internetzollanmeldung, einer eigenen Versand-ATLAS-Software oder der Zusammenarbeit mit einem dezentralen Kommunikationspartnerzugang, weil dort die Hinweise auf die Feldeintragungen nach der angezeigten Auswahl erfolgen bzw. Vorlagen wiederverwendet werden können.

Die Buchstaben L und F kommen aus den englisch- und französischsprachigen Zollverhandlungen und sollen die Freiheit (Liberalität) sowie den Status der nicht notwendigen Finanzerhebung wiedergeben.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE									
Exemplar für die Bestimmungsstelle	4	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">1 ANMELDUNG</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3 Vordrucke</td> <td style="text-align: center;">4 Ladelisten</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">5 Positionen 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">6 Packst. insgesamt</td> </tr> </table>		1 ANMELDUNG		3 Vordrucke	4 Ladelisten	5 Positionen 1		6 Packst. insgesamt	
	1 ANMELDUNG										
	3 Vordrucke	4 Ladelisten									
	5 Positionen 1										
	6 Packst. insgesamt										
	8 Empfänger Nr. <input type="checkbox"/>										
	14 Anmelder/Vertreter Nr. Versender - 00300										
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang 19 Ctr. <input type="checkbox"/>										
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels <input type="checkbox"/>										
25 Verkehrszweig an der Grenze 27 Ladeort <input type="checkbox"/>											
4											
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art 100 CT Markierung: MTG Hannover, SZ-Schrank Modell 607-MYRIAM, Made in Germany 50 Schlafzimmerschränke aus Holz Modell 607-MYRIAM										
	32 Positions-Nr. <input type="checkbox"/>	33 Warennummer 94035000									
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen											
55 Umladungen	Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.									
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel:	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel:									
	50 Hauptverpflichteter Nr. vertreten durch Ort und Datum: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>										
51 Vorgesehene Durchgangs- zollstellen (und Land)											
52 Sicherheit nicht gültig für	Code 53 Bestimmungsstelle (und Land) <input type="checkbox"/>										
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE	Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:										
	Stempel: 54 Ort und Datum: Hannover, 3. Mai 2012 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:  Martin Thorwesten Geschäftsführer Tel.: 0511 3107-295										
0769 Einheitspapier (Versandpapier T 2 L) - III B 1 - (2002)											

2.23 Das Carnet-TIR-Verfahren

Das Carnet TIR (Transport International de marchandises par la Route) hat durch die vereinfachte Zollabfertigung eines Lkw über eine oder mehrere Grenzen hinweg ohne Zollbeschau an den Durchgangszollstellen neben der Reduzierung des Grenzaufenthaltes auf ein Minimum den Vorteil, den Transportunternehmer von der Verpflichtung einer oft sehr hohen Bürgschaftsgestellung zu befreien. Diese Zollkaution wird nach dem jeweiligen nationalen Verband des gewerblichen Straßengüterverkehrs von einer Gruppe von Versicherungsgesellschaften verbürgt, wobei jedes einzelne Heft gegenüber den Zollämtern eine Haftung von grundsätzlich 50 000 \$ repräsentiert. Träger des Carnet-TIR-Verfahrens ist die International Road Transport Union IRU mit Sitz in Genf mit ihren nationalen Mitgliedsverbänden.

Das Carnet-TIR-Verfahren gilt gegenwärtig für 57 Mitgliedstaaten. Nicht anwendbar ist es bei Warentransporten ausschließlich innerhalb der EU und im Verkehr zwischen der EU und den EFTA-Staaten (Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen).

Anwendbar ist das Verfahren, wenn Waren ohne Umladung über eine oder mehrere Grenzen in zollsicher eingerichteten Straßenfahrzeugen, Lastzügen oder Behältern befördert werden und die Beförderung zumindest auf einem Teil der Strecke zwischen Beginn und Ende des TIR-Transports im Straßenverkehr erfolgt.

Die Eröffnung des TIR-Verfahrens erfolgt bei der Abgangszollstelle und wird bei der Bestimmungszollstelle beendet. Den Durchgangszollstellen an den Grenzen ist das Beförderungsmittel mit der Warenladung und dem dazugehörigen Carnet TIR vorzuführen.

Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren, die wegen ihres Gewichtes oder ihrer Ausmaße gewöhnlich nicht in einem geschlossenen Straßenfahrzeug befördert werden können, dürfen auch auf nicht zollsicher hergerichteten Fahrzeugen im TIR-Verfahren befördert werden (hierunter fällt auch die Beförderung lebender Tiere). Hierfür wird ein sog. **offenes Carnet TIR** ausgestellt. Das Deckblatt und jedes einzelne Blatt des Carnets (Volet) muss die Worte Marchandises Pondéreuses ou Volumineuses in Französisch oder Heavy or Bulky Goods in Englisch als Stempelaufdruck enthalten. Der Transport von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Gütern mit Carnet TIR kann wie ein Transport mit zollsicher hergerichteten Fahrzeugen auch über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen geleitet werden.

Für einen Lkw oder für mehrere Behälter, die sich auf demselben Lastzug befinden, ist nur ein Carnet TIR erforderlich (die Ausstellung mehrerer Carnets ist jedoch zulässig), wenn der Transportweg nur Staaten berührt, die Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens 1975 sind.

Die zollsichere Herrichtung der Fahrzeuge muss durch ein Zollverschlussanerkenntnis nachgewiesen werden (jedoch nur bei erstmaliger Zulassung). Dies kann beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. An Behältern muss eine Zulassungstafel

fest angebracht sein. Die Vorschriften über Bauart, Einrichtung und Zulassung von Fahrzeugen und Behältern für die Beförderung von Waren unter Raumverschluss finden sich unter VSF Z 0720. Die Fahrzeuge müssen bei Warenbeförderung mit Carnet TIR vorne und hinten durch je eine rechteckige blaue Tafel in der Größe von 25 x 40 cm, die die weiße Aufschrift TIR trägt, gekennzeichnet sein. Die Tafeln sollten so befestigt sein, dass sie deutlich sichtbar sind und abgenommen oder abgedeckt werden können, wenn das Fahrzeug nicht für einen TIR-Transport benutzt wird.

Voraussetzung: Der Transportunternehmer muss vor Inanspruchnahme des Verfahrens eine besondere Verpflichtungserklärung unterzeichnen, die u.a. bei Verstößen das Rückgriffsrecht auf ihn selbst vorsieht. Eine Zulassung zum TIR-Zollverfahren wird verweigert bei finanzieller, persönlicher und steuerlicher Unzuverlässigkeit des Antragstellers.

Gültigkeitsdauer: Ab dem Ausgabetag höchstens 60 Tage. Nach diesem letzten Gültigkeitstag darf das Carnet der Abgangszollstelle nicht mehr zur Annahme vorgelegt werden. Sofern das Carnet bis spätestens zum letzten Gültigkeitstag von der Abgangszollstelle angenommen worden ist, bleibt es bis zur Beendigung des TIR-Versands bei der Bestimmungsstelle gültig.

Vordruck

Das Carnet TIR muss für jede beteiligte Vertragspartei (Abgangsland, Bestimmungsland, jedes Durchgangsland) und für jede weitere Abgangs- oder Bestimmungszollstelle zwei Trennabschnitte enthalten. Bei der Entnahme eines Trennabschnittes verbleibt der untere Teil als Stammbrett im Carnet TIR. Diese Stammbretter dürfen keinesfalls – genau wie das gelbe Blatt – aus dem TIR-Heft entfernt werden.

Formularausfüllung: Bei Zweifelsfragen die IHK ansprechen. Bitte keine Radierungen oder Überschreibungen vornehmen. Bei Berichtigungen irrtümliche Angaben streichen und ggf. die richtigen Angaben hinzusetzen. Jede Berichtigung, jeder Zusatz oder jede sonstige Änderung muss von demjenigen, der sie vornimmt, anerkannt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.

Wichtig:

Ein Carnet TIR gilt jeweils nur für eine Beförderung. Bei einem Transport über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen sind die Eintragungen der Waren, die von jeder Zollstelle abzufertigen sind oder die zur Beförderung an die einzelnen Zollstellen bestimmt sind, im Ladungsverzeichnis jeweils deutlich voneinander zu trennen. Die **Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen** bei einem Transport darf vier nicht überschreiten. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei jeder

Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstelle dem Carnet TIR ein Abschnitt entnommen wird. Abschnitte mit ungerader Nummer sind für die Annahme, solche mit gerader Nummer für die Erledigung des Carnet TIR bestimmt.

Eine neue Verwendung desselben Carnet TIR nach Entladen sämtlicher Waren für einen neuen Warentransport, z.B. vom Bestimmungsland zurück in das Abgangsland, ist unzulässig. Ein gelöschtes Carnet TIR darf nicht beim Bestimmungsland hinterlegt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Carnet unmittelbar nach Beendigung des Transports an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Vollständigkeit der zurückgegebenen Dokumente gründlich überprüft wird. Daher ist darauf zu achten, dass das gelbe Warenmanifestblatt nicht entfernt wird. Es muss in jedem Fall sorgfältig ausgefüllt sein. Eine Abstempelung durch die Zollbehörden ist nicht erforderlich.

Wenn die Güter unterwegs durch einen Unfall beschädigt oder zerstört werden oder wenn Zollverschlüsse verletzt werden, muss sich der Fahrer unverzüglich an eine Zollbehörde wenden, wenn eine in der Nähe ist. Bei dieser wird das dem Carnet TIR beigeigefügte Protokoll aufgenommen. Ist keine Zollstelle in der Nähe, kann auch eine andere zuständige Behörde (z.B. die Polizei) das Protokoll aufnehmen.

Wenn wegen eines Unfalls oder einer Panne die Güter auf ein anderes Fahrzeug oder einen anderen Behälter umgeladen werden müssen, muss dies im Beisein der Zollbehörden geschehen. Nach Beendigung des Umladens werden neue Plomben am Fahrzeug oder Behälter angebracht, und die Zollbehörden, welche diese Arbeit erledigen, ändern das Carnet TIR offiziell ab. Dadurch können auch andere Behörden unterwegs nachvollziehen, was geschehen ist.

Eine Abfertigung von Zollgut und Freigut auf einem Carnet TIR ist erlaubt. Freigut und Zollgut sind im Warenmanifest jedoch voneinander getrennt aufzuführen.

Ausgabestellen: Die Abgabe der Dokumente erfolgt in Deutschland über die Landesorganisationen des Bundesverbandes Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung e.V. (BGL) in Frankfurt/Main sowie die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs e.V. (AIST) in Berlin. Die Anschriften der Ausgabestellen können bei der IHK erfragt werden.

Geltungsbereich des Carnet TIR außer Deutschland:

Afghanistan ¹	Dänemark (mit Färöer)
Albanien	Estland
Algerien ¹	Europäische Gemeinschaft ¹
Armenien	Finnland
Aserbaidschan	Frankreich
Belarus (Weißrussland)	Georgien
Belgien	Griechenland
Bosnien-Herzegowina ¹	Großbritannien und
Bulgarien	Nordirland
Chile ¹	Indonesien ¹

Iran	Polen
Irland	Portugal
Israel	Rumänien
Italien	Russische Föderation
Jordanien	Schweden
Kanada ¹	Schweiz (mit Liechtenstein)
Kasachstan	Serbien
Kirgisische Republik	Slowakische Republik
Korea (Republik) ¹	Slowenien
Kroatien	Spanien
Kuwait	Syrien
Lettland	Tadschikistan
Libanon	Tschechische Republik
Liberia	Türkei
Litauen	Tunesien
Luxemburg	Turkmenistan
Malta ¹	Ukraine
Marokko	Ungarn
Rep. Mazedonien	Uruguay ¹
Moldau	USA ¹
Mongolei	Usbekistan
Montenegro ¹	Vereinigte Arabische
Niederlande	Emirate ¹
Norwegen	Zypern.
Österreich	

Carnet TIR elektronisch

Um das Zollverfahren mit Carnet TIR auf den Streckenabschnitten der EU zu vereinfachen und gleichzeitig sicherer zu gestalten, werden seit dem 1. Januar 2009 die zollinternen Benachrichtigungen über die in der EU beendeten TIR-Versandverfahren durch die Zollbehörden der Gemeinschaft auf elektronischem Weg vorgenommen. Angewendet wird dabei das bereits für das gemeinsame/gemeinschaftliche EU-Versandverfahren funktionierende NCTS-System (New Computerised Transit System). Bei Beginn oder Beendigung eines Verfahrens in der EU müssen die Daten durch den Carnet-TIR-Inhaber elektronisch an die zuständige Zollstelle gesendet werden. Die Daten müssen frühzeitig übermittelt sein, also noch bevor die Waren und der Lkw dem Zollamt zur Verplombung und Eröffnung des Carnet TIR vorgeführt wird.

Durch die geplante Aufsattelung des TIR-Verfahrens auf das NCTS-System entfällt für den Zoll das bisher papiergestützte sehr fehleranfällige Verfahren, bei dem das EU-Ausgangszollamt/Export oder das EU-Bestimmungszollamt/Import den grünen Trennabschnitt aus dem Volet Nr. 2 jeweils auf dem Postweg zurückzuschicken musste, damit das Verfahren endgültig erledigt werden konnte.

Verantwortlich für die Erfassung der elektronischen Daten ist der Carnet-TIR-Inhaber. Das bedeutet für jeden Carnet-TIR-

¹ Mit den mit „1“ gekennzeichneten Vertragsparteien ist die Durchführung von TIR-Verfahren zurzeit nicht möglich.
Türkei: Übersetzung des Warenmanifestes in türkischer Sprache erforderlich.

Inhaber, der in der EU ein Carnet-TIR-Verfahren eröffnen will, dass er die Daten des Transports elektronisch an das Abgangszollamt übermitteln muss, bevor er die Waren und den Lkw dem Zollamt zur Verplombung und Eröffnung des Carnet TIR vorführt. Auch beim Transport aus einem Drittland in die EU muss der Carnet-Inhaber dafür sorgen, dass die Daten des betreffenden Transports vorab an das EU-Eingangszollamt elektronisch übermittelt werden.

Neben dieser nur für das EU-Staatengebiet eingeführten Änderung im Transportablauf unter Carnet TIR bleibt das Papierdokument weiterhin erforderlich, da es außerhalb der EU kein entsprechendes einheitliches computergestütztes System gibt. Das Papier Carnet TIR muss weiterhin bei den Abgangs-, Transit- und

Bestimmungszollstellen gestempelt und unterzeichnet werden. Dem Carnet TIR wird jeweils ein Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten als Versandbegleitdokument beigefügt.

Zuwiderhandlungen im Versandverfahren mit Carnet TIR
Wer gegen die Vorschriften des TIR-Übereinkommens verstößt, macht sich nach den Rechtsvorschriften des Landes strafbar, in dem diese Zuwiderhandlung begangen wurde. Zusätzlich droht der vorübergehende oder dauernde Ausschluss von der Teilnahme am TIR-Verfahren.

Für Zuwiderhandlungen in Deutschland bedeutet dies: Zuwiderhandlungen können nach den Vorschriften der Abgabenordnung als Gefährdung der Einfuhrabgaben (Ordnungswidrigkeit) oder als Steuerhinterziehung geahndet werden.

zoll@logis
Zollsoftware und Zollformulare für den PC



ATLAS – Ausfuhr / ATLAS – Import

Zolldienstleistungen und Seminare

Wir sind immer der richtige Partner

Ganz gleich, ob es um Ihren Export / -Import, Ihre Zollabwicklung, Weiterbildung oder Mitarbeiterschulung geht – mit uns haben Sie immer einen kompetenten und zuverlässigen Partner an Ihrer Seite.

Sprechen Sie mit uns. Wir beraten Sie gerne.



SuB Ewald Kunzelmann

Danziger Str.1
72501 Gammertingen

Telefon: +49 7574 936 051

Telefax: +49 7574 936 091

Email: info@zoll-logis.de

Internet: <http://zoll-logis.de>

2.24 Die Ausfuhr von Marktordnungswaren/Kontrollexemplar T 5

Die ATLAS-Ausfuhranmeldung für EU-Ausfuhrerstattungen

Für Ausfuhren von Marktordnungswaren, für die eine Ausfuhrerstattung in Anspruch genommen werden soll, ist inzwischen die elektronische ATLAS-Ausfuhranmeldung zu verwenden. In die ATLAS-Anmeldung sind bestimmte, auf die Ausfuhrerstattung abgestimmte Codierungen einzutragen. Die EDV-Provider, aber auch das Zollamt selbst informieren über die Art der Codierungen.

ATLAS-Ausfuhranmeldungen für Marktordnungswaren können nur über Einschaltung von EDV-Providern (Inhouse- oder ASP-Systeme) und mit der Ausfuhranmeldung IAA Plus abgegeben werden.

Grundsatz:

Die Zahlung der Ausfuhrerstattung wird seit dem 1. Juli 1995 grundsätzlich (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen = Nicht-Anhang-I-Waren) von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung, zu beantragen bei der BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) in Bonn, abhängig gemacht. Rechtsgrundlage hierfür ist der Art. 4 der VO (EG) Nr. 612/2009.

Das Kontrollexemplar T 5 für Marktordnungswaren und Sonderfälle

Das Kontrollexemplar T 5 ist ein gemeinschaftliches Formblatt, welches als Nachweis dient, dass die darin bezeichneten Waren einer angegebenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind (Zollkodex DVO).

Derartige Vorschriften bestehen zurzeit:

■ im Marktordnungsrecht:

Unter Marktordnungswaren sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren zu verstehen, die durch gemeinschaftliche Bestimmungen gegenüber billigeren Drittlandwaren abgesichert werden. Diese Preisdifferenz wird den europäischen Exporteuren bei der Ausfuhr derartiger Erzeugnisse in Drittländer unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. Das Kontrollexemplar hat die Funktion eines Überwachungspapiers. Es ist immer dann zu verwenden, wenn die Erstattungswaren nach Annahme der „Ausfuhranmeldung“ durch die Ausfuhrzollstelle noch durch einen weiteren Mitgliedstaat als den des Abgangsmitgliedstaates befördert werden (d.h. durch einen anderen Mitgliedstaat als den der Bundesrepublik Deutschland) – Art. 8 der VO (EG) Nr. 612/2009.

■ im Außenwirtschaftsrecht:

Für die innergemeinschaftliche Verbleibskontrolle bei ausfuhrbeschränkten Waren (z.B. Schrott und NE-Metallabfälle).

■ im Zollrecht:

Zur Überwachung der zweckgebundenen Zollfreiheit oder Zollermäßigung in Fällen der besonderen Verwendung und für die Überwachung des Verbleibs von Waren, für die eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben beantragt wurde.

Das Kontrollexemplar T 5 wird auf Antrag von der Abgangsstelle/Ausfuhrzollstelle erteilt und von der Bestimmungsstelle/Ausgangszollstelle mit den erforderlichen Bestätigungen versehen. Der Abschluss des Kontrollexemplarverfahrens erfolgt erst, wenn der Ausgang der Waren bescheinigt werden kann (z.B. Verladung auf ein Schiff).

Ausfuhrsendungen, für die ein Kontrollexemplar T 5 beantragt wird, unterliegen stets der zollamtlichen Behandlung. Deshalb sind auch solche Sendungen der Ausfuhrzollstelle zu gestellen oder anzumelden, die sonst von der Gestellung oder Anmeldung befreit sind.

Kontrollexemplare T 5 können von zugelassenen Versendern in Ausnahmefällen auch im vereinfachten Verfahren ausgestellt werden (z.B. durch Vorabstempelung der Zollstelle). Hierzu sind aber zahlreiche Vorbedingungen zu erfüllen. Nähere Informationen erteilt die zuständige Zollstelle.

Vordrucke

Als Kontrollexemplar ist stets der Vordrucksatz „Kontrollexemplar T 5“ zu verwenden. Zur Anmeldung von mehr als einer Warenposition kann das Ergänzungsblatt „T 5 BIS“ benutzt werden. Als Ergänzungsblatt kann der Anmelder ebenfalls eine „Ladeliste T 5“ verwenden, wenn alle angemeldeten Warenpositionen Bestandteil einer Sendung sind, diese auf einem Beförderungsmittel verladen werden, die Waren für einen Empfänger bestimmt sind sowie einer Verwendung oder Bestimmung zugeführt werden sollen. Ergänzungsblätter „T 5 BIS“ und „Ladelisten T 5“ dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden.

Auf Antrag und unter den Voraussetzungen nach Artikel 912a Abs. 3 Unterabsatz 2 der VO (EWG) Nr. 2454/93 kann das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, widerruflich die Verwendung von Listen, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden, als Ladelisten T 5 zulassen. Die Zulassung kann in mehrfacher Ausfertigung beantragt werden, wenn der Antragsteller gleichzeitig bei verschiedenen Zollstellen die Erteilung von Kontrollexemplaren beantragt. Sofern die Kontroll exemplare zur Gewährung von Ausfuhrerstattung verwendet werden, ist das HZA Hamburg-Jonas bei der Zulassung zu beteiligen.

In die zugelassenen EDV-Ladelisten ist folgender Hinweis aufzunehmen: „EDV-Ladeliste nach Artikel 912a Abs. 3 Unterabsatz 2 der VO (EWG) Nr. 2454/93; zugelassen durch Verfügung

des HZA ... vom ...". Ein Muster dieser EDV-Ladeliste ist an die Zulassung anzustempeln. In diesen Fällen, d.h. im Zusammenhang mit der Ausfuhrerstattung, ist dem HZA Hamburg-Jonas ein Mehrstück der entsprechenden Zulassungsverfügung zu übersenden.

Die Formblätter können im Fachhandel bezogen oder von den Antragstellern selbst hergestellt werden. Die Herausgabe entsprechender Zollvordrucke bleibt vorbehalten.

Anleitungen zum Ausfüllen des „Kontrollexemplars T 5“ sowie der Ergänzungsblätter „T 5 BIS“ und der „Ladeliste T 5“ liefert das Merkblatt zum Kontrollexemplar (VSF M 9024).

Das Versandverfahren bei EU-Ausfuhrerstattungen

In einigen Fällen ist ein Versandverfahren erforderlich.

Für die Beförderung von Gemeinschaftswaren, um solche handelt es sich bei den in der EU gewonnenen Agrarerzeugnissen, ist das externe Versandverfahren nur in besonderen Fällen

vorgesehen. Hintergrund der besonderen Überwachung ist die Besorgnis, dass die Erzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr „Maßnahmen unterliegen oder in den Genuss von Maßnahmen“ kommen, diesen Maßnahmen nicht entzogen werden oder nicht ungerechtfertigt in deren Genuss kommen können, Art. 91 Abs. 1 Buchst. b ZK. Eine solche Maßnahme stellt auch die Gewährung der Ausfuhrerstattung dar.

Die Einzelfälle und deren Voraussetzungen für die Anwendung des Versandverfahrens werden im sog. Ausschussverfahren, d.h. in der Zollkodex-Durchführungsvorschrift (ZK-DVO), festgelegt. Gemäß Art. 340c Abs. 3 Buchst. a ZK-DVO ist die Überführung der Exportwaren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren mit Versandanmeldung T1 dann vorgesehen, wenn die Ausfuhr in Anwendung des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ in ein EFTA-Land ober über ein EFTA-Land im Sinne des Übereinkommens in ein anderes Drittland erfolgen soll. Damit sind derzeit die Rest-EFTA-Länder Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Island in die Regelung einbezogen.

Weitere Informationen erteilt Ihnen die Zollstelle oder Ihre IHK.



BEO GmbH · Ensisheimer Straße 6-8 · D-79346 Endingen
Tel. 0 76 42/90 03-0 · Fax 90 03-99 · www.beo-software.de

Softwareprodukte und Dienstleistungen zur einfachen, effizienten und sicheren Versand- und Zollabwicklung

■ Exportkontrolle	■ E-DEC
■ Präferenzkalkulation	■ EMCS / NCTS
■ Lieferantenerklärung	■ Sanktionsprüfung
■ ATLAS Import/Export	■ Versandabwicklung

Alle Leistungen und Funktionen als webbasierte (SaaS) oder Inhouse-Lösung



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		A ABGANGSSTELLE	
1	2 Versender/Ausführer Nr. DE000000001234567 Fa. Superfleisch GmbH Am Schlachthof 1 DE 48143 Münster	T 5 3 Vordrucke 1 1 1 4 Ladelisten - 5 Positionen 1 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnr. BEMERKUNGEN ZU Feld 104: Zutreffendes <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen. Feld 105: Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle. Feld 109: Einzutragen sind Art/Muster, Nummer, Eintragsdatum und Bezeichnung der Stelle.	
KONTROLLEXEMPLAR - ORIGINAL Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten 8 Empfänger OOO "Profi-Kombinat" General Oleg Prospect 45 198099 St. Petersburg, Russ. Föderation			
14 Anmelder/Vertreter Nr. i.A. u. i.V. der Fa.It. Spalte 2 DE000000001234567 Versender / Ausführer		15 Versandungs-/Ausfuhrland Deutschland	
18	19 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang MS-SF 007 DE 0	B Tilbagesendes til: Zurücksenden an: Emptperméov eic: Return to: Devolver a: Palautusoite: Renvoyer à: Da rispedire a: Terugzendende aan: Åter till: Vrat'ie: Tagastada: Nosultit atpaka]: Gražinti į: Visszaküldeni: Igþegur luri ill: Odeslað do: Vrjenjo: Vrátit': Върнат на: Returnat la:	
1	WICHTIGER HINWEIS Dieses Original begleitet die Waren und ist abzugeben: - im Falle von auszuführenden Waren; bei der Ausgangszollstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft, - in anderen Fällen: bei der zuständigen Stelle im Bestimmungsmitgliedstaat.	17 Bestimmungsland Russ. Föderation Hauptzollamt Hamburg-Jonas Süderstraße 63 20097 Hamburg	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art 850 Karton Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, andere entbeinte Teilstücke, jedes Stück einzeln verpackt, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch, außer Fett, von 55 GHT oder mehr, von HV ausgew. männl. Rinder, höchstens 8 Rippen od. Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt	32 Positions-Nr. 1 33 Warennummer 02013000 9100 35 Rohmasse (kg) 20.500,00 36 Eigenmasse (kg) 19.200,00	
B E S O N D E R E A N G A B E N 100 (Für nationale Zwecke)		103 Nettomenge (kg, Liter oder andere Maßeinheiten) in Buchstaben --neunzehntausendzweihundert--	
104 VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG <input checked="" type="checkbox"/> Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Lieferung an folgende internationale Organisation: <input type="checkbox"/> Andere (genaue Angaben):		<input type="checkbox"/> Lieferung zur Bevorratung <input type="checkbox"/> Lieferung an die _____ (Nationalität) Streitkräfte in _____ (Mitgliedstaat)	
Frist von Tagen, innerhalb deren die Waren der Verwendung/Bestimmung zugeführt werden müssen			
105 Lizenzen	Ausfuhr Lizenz (Teillizenz) DE A 286215 Nr.067/12 vom 17.03.2012 des HZA Münster-ZA Eulerstraße-der urspr. Lizenz Nr. 24.6320-009/12 v.d.BLE Bonn		
106 Weitere Angaben	Transport von Münster nach Russland über Polen.		
	107 Anwendbare Vorschriften VO (EG) Nr. 612/2009	108 Anlagen	109 Verwaltungs- oder Zollpapier Ausfuhranmeldung
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE Ergebnis: Angebliche Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:		Stempel: 110 Ort und Datum: Münster, 08.05.2012 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters: Fa. Superfleisch GmbH i. A. Fritz Fleischer Exportsachbearbeiter	

Leitfäden für KMU



Heidemarie Hofmann,
Bernhard Ufholz
Material- und Energieeffizienz in KMU steigern
Hintergründe, Methoden,
Praxisbeispiele
Leitfaden für die Bildungspraxis, 55
2012, 48 S., 19,90 € (D)
ISBN 978-3-7639-5032-4
ISBN E-Book 978-3-7639-5033-1
Best.-Nr. 6004271

Der effiziente Umgang mit Energie und Material ist ökologisch wünschenswert und kann betriebliche Kosten reduzieren.
Der Leitfaden ist speziell auf kleinere und mittlere Unternehmen zugeschnitten und enthält detaillierte Handlungsanleitungen. Praktische Beispiele zeigen Betriebsleitern, Umweltbeauftragten und Personalverantwortlichen, wie das Expertenwissen der eigenen Mitarbeiter genutzt werden kann, um Kosten zu sparen.



Hanswalter Bohlander,
Günther Gebauer, Mart Kivikas,
Thomas Mühlbradt
Ressource Wissen nutzen
Wissensmanagement
strategieorientiert entwickeln
Leitfaden für die Bildungspraxis, 48
2011, 62 S., 19,90 € (D)
ISBN 978-3-7639-4671-6
ISBN E-Book 978-3-7639-4682-2
Best.-Nr. 6004111

Der Handlungsleitfaden unterstützt Fach- und Führungskräfte in Unternehmen bei der Entwicklung und Einführung eines unternehmensstrategisch ausgerichteten Wissensmanagement. Einen Einstieg in das Thema ermöglichen die Instrumente „easy knowledge“ und „Wissensbilanz“. Anhand zahlreicher Praxisbeispiele zeigen die Autoren Schritt für Schritt auf, wie die frei verfügbaren Werkzeuge für den eigenen Betrieb genutzt werden können.



Brigitte Geldermann
Kompetenzmanagement im Mittelstand
Personalprozesse strategisch ausrichten
Leitfaden für die Bildungspraxis, 50
2011, 60 S., 19,90 € (D)
ISBN 978-3-7639-4680-8
ISBN E-Book 978-3-7639-4681-5
Best.-Nr. 6004113

Strategisches Kompetenzmanagement hilft, einen Überblick über die im Unternehmen aktuell vorhandenen und künftig benötigten Kompetenzen zu erhalten und damit eine verlässliche Grundlage für die Personalplanung zu gewinnen.

Der Band stellt Verfahren und Instrumente für die Einführung von Kompetenzmanagement vor, die auf KMU zugeschnitten sind und mit überschaubarem Aufwand umgesetzt werden können.

wbv.de

2.25 Die Ausfuhrlizenz

Im EG-Vertrag verpflichten sich die Mitgliedstaaten, mit geeigneten Maßnahmen (gemeinsame Agrarpolitik) folgende Ziele zu erreichen:

- Steigerung der Produktivität
- Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens für in der Landwirtschaft tätige Personen
- Stabilisierung der Märkte
- Sicherstellung der Versorgung und Belieferung des Verbrauchers zu angemessenen Preisen.

Mit der Errichtung einer Europäischen Marktordnung lassen sich diese Ziele verwirklichen. Bei der Einhaltung der notwendigen Grundsätze wurde ein Kontroll-, Überwachungs- und Kontingentverwaltungssystem der Europäischen Gemeinschaft nicht nur für die Einfuhren (s. Kap. 1.6 Die Einfuhr Lizenz), sondern auch für die Ausfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Waren eingerichtet. Dieses Ausfuhr Lizenzsystem bringt trotz der erheblichen Verwaltungskosten viele Vorteile für alle Beteiligten. Vor allem können dem Exporteur grundsätzlich nur bei Vorlage der Ausfuhr Lizenz Ausfuhrerstattungen in Höhe des bei Antragstellung gültigen Erstattungssatzes gewährt werden. Diese Erstattungen sollen die Differenz des hohen Inlandspreises zu dem geringeren und damit wettbewerbsfähigeren Exportpreis ausgleichen (s. Kap. 2.24). Auskünfte dazu erteilt das Hauptzollamt Hamburg-Jonas, Süderstraße 63, 20097 Hamburg, Tel. (0 40) 23 95-5.

Für welche Waren muss die Ausfuhr Lizenz beantragt werden?

Nach der Ermittlung der achtstelligen Warennummer für das Exportprodukt aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, der Einfuhrliste oder dem Elektronischen Zolltarif (EZT) lässt sich aus der Marktordnungs-(= MO-)Warenliste, die in der Vorschriften Sammlung der Finanzverwaltung (VSF) der Zollstellen enthalten ist, erkennen, ob eine Ausfuhrerstattung für die Ausfuhrware gewährt werden kann. Üblicherweise bestehen Ausfuhrerstattungsmöglichkeiten für bestimmte Waren aus den Kapiteln 1, 2, 4, 7, 8, 10, 11, 13, 15-23, 29, 35 und 38 des Warennummernsystems.

Wo werden die Ausfuhr Lizensen vergeben, gibt es eine Freimengenregelung?

Wenn eine Lizenzpflicht besteht, muss der Exporteur rechtzeitig vor der beabsichtigten Ausfuhr bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (Adresse s. Kap. „Anlauf- und Informationsstellen“) mit dem EG-einheitlichen Vordruck Ausfuhr Lizenz AGREX die Zulassung zur Ausfuhr beantragen. Freimengen Regelungen bestehen ebenso wie bei der Einfuhr Lizenz allerdings nur für einen sehr begrenzten Warenbereich. Auskünfte dazu erteilt die BLE auch im Internet unter „<http://www.ble.de>“ oder auch die Zollstellen. Die Vorlage einer Import Lizenz aus dem Bestimmungsland oder andere Vertragsunterlagen sind zur Beantragung dieser Mengenverwaltung nicht erforderlich.

Welche Grundsätze sind bei der Antragstellung zu beachten?

Der Vordrucksatz (Original und drei Durchschriften und soweit erforderlich auch das Ergänzungsblatt) ist maschinenschriftlich oder mit dem dieser Publikation beiliegenden Programm auszufüllen. Die Verwendung von Stempeln (außer auf Blatt 3) und handschriftlichen Eintragungen sind grundsätzlich unzulässig. Da Streichungen, Radierungen und Übermalungen keine Anerkennung finden, muss bei Ausfüllfehlern ein neuer Vordruck verwendet werden. Ohne die vierte Seite des Antragsatzes erhält das BLE den Vordruck vom Antragsteller. Ausfüllhinweise zu den einzelnen Vordruckfeldern sowie Hinweise zu einer eventuell möglichen Einreichung per Telefax sind direkt bei der BLE erhältlich.

Die Lizenzerteilung kann nur erfolgen, wenn neben der Beantragung eine weitere Voraussetzung, nämlich die Sicherheitsstellung (sog. Kaution), geleistet wird. Damit geht der Exporteur eine Verpflichtung zur tatsächlichen Ausfuhr der beantragten Warenmenge ein. Die Sicherheitsstellung ist beim Überschreiten der Kautionsfreimenge (Erleichterung für Kleinsendungen) durch direkte Einzahlung, Scheck oder eine Bürgschaft zu leisten. Auskünfte zu den einzelnen Sicherheitsarten, Sicherheitsfreimengen und zur Sicherheitshöhe erteilt das BLE.

Die Lizzenzen sind neben der Mengenbeschränkung auch in ihrer Gültigkeit begrenzt, die je nach Auflage zwischen 30 Tagen und fünf Monaten betragen kann.

Bei Ausfuhr Lizenz, für die keine Ausfuhrerstattung beantragt wurde, ist der BLE neben der Lizenz ein zusätzlicher Ausfuhrnachweis in Form eines Kontrollexemplars T 5 (KET 5) innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Lizenzgültigkeit vorzulegen. Für die rechtzeitige Vorlage ist der Lizenzinhaber verantwortlich. Das Kontrollexemplar wird auf Antrag von der zuständigen Abgangszollstelle, bei der auch die zolltechnische Ausfuhranmeldung gestellt wird, ausgefertigt und ist beim Ausgang der Ware aus der EU der betreffenden Ausgangszollstelle, die die Erfüllung der Zoll förmlichkeiten an der EU-Grenze bestätigt, zusammen mit der Originallizenz vorzulegen. Bei Ausfuhr Lizenz mit Ausfuhrerstattung, für die eine Zahlung beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas beantragt wurde, werden die entsprechenden Ausfuhrnachweise (Nachweis über das tatsächliche Verlassen des Gemeinschaftsgebiets) der BLE vom Hauptzollamt auf dem Verwaltungsweg elektronisch übermittelt.

Eine Sicherheit wird freigegeben, wenn die mit den zollamtlichen Abschreibungen (Bestätigung der Ausfuhr durch die Zollstelle auf der Rückseite des Lizenzformulars) versehene Lizenz sowie der geforderte zusätzliche Ausfuhrnachweis binnen zwei Monaten nach Ablauf der Lizenzgültigkeit der Bundesanstalt wieder zurückgereicht wird. Die Sicherheit verfällt bei Nichtinanspruchnahme der Lizenz innerhalb der Gültigkeit. Sie verfällt anteilig, soweit die Ausfuhrmenge weniger als

95 % der Lizenzmenge (5 % sind Mengentoleranz) beträgt. Über Ausnahmen des Sicherheitsverfalls entscheidet die Bundesanstalt.

Die Freigabe der Sicherheit erfordert neben der Vorlage der abgeschriebenen Lizenz einen zusätzlichen Ausfurnachweis. Bei Waren mit Ausfurtherstattung erfolgt dieser von der Zollverwaltung an das BLE, bei Waren ohne Ausfurtherstattung ist der zusätzliche Nachweis durch das Kontrollexemplar T 5 zu erbrin-

gen. Näheres kann dem Merkblatt zum Nachweis der Ausfahr aus der Gemeinschaft der BLE entnommen werden.

Sonstiges

Die Übertragung der Lizenzrechte auf ein anderes Unternehmen ist teilweise zulässig, allerdings sollten die Risiken und Kosten gut bedacht werden.

101 Ideen für den Ruhestand

Der Bestseller in überarbeiteter Auflage

Das Buch bietet 101 Ideen für die neu gewonnene Freizeit nach dem Berufsleben.

Ob Ehrenamt, soziale Aktivität oder Nebenjob: Die Autorin gibt wertvolle Tipps und ungewöhnliche Anregungen für die Zeit nach dem Job. Der Ratgeber informiert umfassend über steuerrechtliche und finanzielle Fragen rund um das Thema Zusatzeinkommen zur Rente. Zahlreiche Adressen geben außerdem Impulse für neue Aktivitäten.

Das Buch 'Und dann? 101 Idee für den Ruhestand' stellt wunderbare Anregungen für den Umgang mit der Zeit nach der Erwerbstätigkeit vor.
WEITERBILDUNG

Dieses Buch bietet 101 Ideen, es macht neugierig und es beschreibt das Spektrum neuer Aufgaben vom Teilzeitjob bis zum Ehrenamt.
FUNDUS



Dagmar Giersberg
Und dann?
101 Ideen für den
Ruhestand
2011, 188 S., 14,90 € (D)
ISBN 978-3-7639-4957-1
ISBN E-Book 978-3-7639-4958-8
Best.-Nr. 6001781a

wbv.de



W. Bertelsmann Verlag

Bestellung per Telefon **0521 91101-11** per E-Mail service@wbv.de

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFÜHLIZENZ ODER VORAUFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X

1 Exemplar für den Inhaber	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift) Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat - 321 53168 Bonn	2 Frachtkontrollstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (*) <div style="text-align: right;">DE Nr. X 066255</div>
		3
	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedsstaat) <input checked="" type="checkbox"/> Biofood International GmbH Industriestrasse 18 58095 Hagen	5 Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift) <div style="height: 100px;"></div>
	6 Rechte übertragen auf: <div style="text-align: center;">ab <input type="text"/> Dienststempel der ausstellenden Stelle</div>	7 Bestimmungsland Russische Federation Verbindlich <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
		8 Vorauffestsetzung <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN 9 An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
		10 Dauer des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz <div style="text-align: center;">1</div>
		11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung <div style="text-align: center;">1</div>
1 13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT <div style="text-align: center;">1</div>	
	14 Handelsübliche Bezeichnung Zuckermais in Kolben	
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) Zuckermais	
	16 KN-Code <div style="text-align: right;">0710 4000 9200</div>	
	17 Menge (?) in Zahlen <div style="text-align: center;">*)</div>	18 Menge (?) in Buchstaben <div style="text-align: center;">*)</div>
	19 Toleranz <div style="text-align: center;">% mehr</div>	
	20 Besondere Angaben <div style="height: 100px;"></div>	
	21 IM VORAUS FESTGESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM <input type="text"/>	
	22 Besondere Bedingungen Hinweis zu *): Die Felder 11, 17 und 18 werden nur auf den Blättern 3 und 4 dieses Vordruckes ausgefüllt.	
Best.-Nr. 4005 <small>(*) Nur ausstellende Stelle darf 24 weitere Signet nach Unterschrift entziehen. (**) Eigentum des Deutschen Wirtschaftsministeriums.</small>	23 <div style="text-align: center;">, den <input type="text"/> Nr. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle</div>	24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich des <input type="text"/> <div style="text-align: center;">, den <input type="text"/></div> Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle

„Zum Druck ermächtigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 60083 Frankfurt (Main) vom 29. Januar 1995 – 322 – 31.32“

2.26 | Zollfakturen und Konsulsfakturen

Die Konsulsfaktura

Sie enthält eine detaillierte Aufstellung über die Art der Waren-sendung; d.h., sie beinhaltet im Wesentlichen dieselben Merk-male wie die Handelsrechnung.

Sie muss vom Exporteur auf dem vom Einfuhrland vorgeschrie-benen Vordruck ausgestellt und von einem Konsulat des Einfuhr-landes legalisiert werden.

Das Konsulat bescheinigt die Übereinstimmung des fakturierten Wertes mit dessen Handelswert im Ausfuhrland, was u.a. der wertgerechten Verzollung dienen soll.

Konsulsfakturen wurden ursprünglich in allen spanisch spre-chenden Ländern Mittel- und Südamerikas sowie in Brasilien und Portugal verlangt.

Heute sind sie nur noch für die Dominikanische Republik und einige Waren auf den Philippinen notwendig.

Die Zollfaktura

Sie unterscheidet sich in der Regel in der Aufmachung und der verhältnismäßig einfachen Ausfertigung gegenüber der Konsulsfaktura. Des Weiteren kommt hinzu, dass bei Zollfakturen statt der Bescheinigung durch das Konsulat die Gegenzzeichnung eines Zeugen genügen kann.

Die in der Bundesrepublik Deutschland übliche Bezeichnung Zollfaktura trifft diese Rechnungsart eigentlich nicht genau, denn alle für das Ausland bestimmten Rechnungen sind letztlich Zollfakturen, da sie als Grundlage für die Verzollung dienen.

Viele Zollfakturen tragen deshalb auch die treffende Bezeich-nung Combined Certificate of Value and Origin and Invoice. Aus dieser Bezeichnung geht das Besondere dieser Rechnung hervor: Sie enthält gleichzeitig ein Wert- und Ursprungszertifikat.

Folgende allgemeine Punkte sind im Grunde bei allen Zollfak-turen zu berücksichtigen:

Aufmachung und Verwendung:

Die Zollfaktura ist in englischer Sprache auszufüllen und dem Empfänger so rechtzeitig zu übersenden, dass sie beim Ein-treffen der Ware in seinem Besitz ist.

Bescheinigung:

Die Zollfaktura braucht weder von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bescheinigt noch von einem Konsulat legalisiert zu werden.

Kosten:

Die am Fuß einer jeden Zollfaktura im Einzelnen geforderten Kosten = charges sind stets absolut genau anzugeben, da der Zollwert in den infrage kommenden Ländern teils durch Abzug, teils durch Aufschlag dieser Kosten errechnet wird.

Unterschriften:

Unter „Signature“ hat der Ausführer oder eine Person zu unterschreiben, die Vollmacht besitzt, für den Ausführer zu unterzeichnen. Ein Firmenstempel darf nicht erscheinen. Als Zeuge (witness) kann jede Person der beteiligten Firma unterschreiben, die auch bei anderen Geschäftsdokumenten zeichnungsberechtigt ist.

Ursprungszertifikate:

In den Ursprungszertifikaten sind zum Teil ins Detail gehende Fragen darüber zu beantworten, ob die Waren im Ursprungs-land ganz oder teilweise hergestellt worden sind. Diese geforderten Informationen sind in erster Linie für britische Waren gedacht, soweit sie noch Zollpräferenzen genießen. In vielen Fällen begnügen sich die Zollstellen bei Waren aus der Bundesrepublik Deutschland mit der Angabe des Ursprungslandes.

Länder, in denen eine Zollfaktura verlangt wird:

- Fidschi
- Gambia
- Ghana
- Israel (nur auf Anforderung)
- Kanada
- Kiribati, Salomonen- und Tuvalu-Inseln
- Mauritius
- Nigeria
- Seychellen
- Sierra Leone
- St. Helena (Britische Kronkolonie)
- Tonga
- Vanuatu

Hinweis:

Einzelne Länder, beispielsweise Kanada, akzeptieren statt der Zollfaktura auch eine Handelsrechnung – aber nur, wenn diese alle Angaben enthält, die in der Zollfaktura vorgesehen sind.

Nähtere Informationen erhalten Sie von Ihrer IHK.

 Canada Border Services Agency Agence des services frontaliers du Canada

CANADA CUSTOMS INVOICE
FACTURE DES DOUANES CANADIENNES

PROTECTED
PROTÉGÉ **B** when completed
une fois rempli
Page _____ of _____ de

1. Vendor (name and address) - Vendeur (nom et adresse) Sample Export Management GmbH Märkische Str. 120 44141 Dortmund Germany		2. Date of direct shipment to Canada - Date d'expédition directe vers le Canada 2012/05/16		
		3. Other references (include purchaser's order No.) Autres références (inclure le n° de commande de l'acheteur) Order-no. 1232 of April 05, 2012		
4. Consignee (name and address) - Destinataire (nom et adresse) Messrs. Miller Bros. Ltd. 480, University Ave. Toronto, Ont. M5G 1V2 Canada		5. Purchaser's name and address (if other than consignee) Nom et adresse de l'acheteur (s'il diffère du destinataire) not applicable		
		6. Country of transhipment - Pays de transbordement not applicable		
8. Transportation: Give mode and place of direct shipment to Canada Transport : Précisez mode et point d'expédition directe vers le Canada MS "Atlantic Express" from Antwerpen		7. Country of origin of goods Pays d'origine des marchandises Germany IF SHIPMENT INCLUDES GOODS OF DIFFERENT ORIGINS ENTER ORIGIN AGAINST ITEMS IN 12. SI L'EXPÉDITION COMPREND DES MARCHANDISES D'ORIGINES DIFFÉRENTES, PRÉCISEZ LEUR PROVENANCE EN 12.		
		9. Conditions of sale and terms of payment (i.e. sale, consignment shipment, leased goods, etc.) Conditions de vente et modalités de paiement (p. ex. vente, expédition en consignation, location de marchandises, etc.) DAT Antwerpen, L/C no. 148 dd. 2012/04/15		
		10. Currency of settlement - Devises du paiement		
11 Number of packages Nombre de colis	12. Specification of commodities (kind of packages, marks and numbers, general description and characteristics, i.e., grade, quality) Désignation des articles (nature des colis, marques et numéros, description générale et caractéristiques, p. ex. classe, qualité) cutting machines, type S-8, incl. cutting-knives	13. Quantity (state unit) Quantité (précisez l'unité)	Selling price - Prix de vente	
2	wooden cases, marked: Miller Bros. LTD Order No. 1232 Toronto, Canada	2	14. Unit price Prix unitaire 9,400.00	15. Total 18,800.00
18. If any of fields 1 to 17 are included on an attached commercial invoice, check this box Si tout renseignement relativement aux zones 1 à 17 figure sur une ou des factures commerciales ci-attachées, cochez cette case Commercial Invoice No. - N° de la facture commerciale ► K-VA 1224/12		16. Total weight - Poids total <input checked="" type="checkbox"/> Net 180 Gross - Brut 360	17. Invoice total Total de la facture 18,800.00	
19. Exporter's name and address (if other than vendor) Nom et adresse de l'exportateur (s'il diffère du vendeur) not applicable		20. Originator (name and address) - Expéditeur d'origine (nom et adresse) Sample Export Management GmbH Märkische Str. 120 44141 Dortmund Germany		
21. Agency ruling (if applicable) - Décision de l'Agence (s'il y a lieu) not applicable		22. If fields 23 to 25 are not applicable, check this box Si les zones 23 à 25 sont sans objet, cochez cette case <input checked="" type="checkbox"/>		
23. If included in field 17 indicate amount: Si compris dans le total à la zone 17, précisez : (i) Transportation charges, expenses and insurance from the place of direct shipment to Canada Les frais de transport, dépenses et assurances à partir du point d'expédition directe vers le Canada (ii) Costs for construction, erection and assembly incurred after importation into Canada Les coûts de construction, d'érection et d'assemblage après importation au Canada (iii) Export packing Le coût de l'emballage d'exportation		24. If not included in field 17 indicate amount: Si non compris dans le total à la zone 17, précisez : (i) Transportation charges, expenses and insurance to the place of direct shipment to Canada Les frais de transport, dépenses et assurances jusqu'au point d'expédition directe vers le Canada (ii) Amounts for commissions other than buying commissions Les commissions autres que celles versées pour l'achat (iii) Export packing Le coût de l'emballage d'exportation	25. Check if applicable: Cochez (s'il y a lieu) : (i) Royalty payments or subsequent proceeds are paid or payable by the purchaser Des redevances ou produits ont été ou seront versés par l'acheteur <input type="checkbox"/> (ii) The purchaser has supplied goods or services for use in the production of these goods L'acheteur a fourni des marchandises ou des services pour la production de ces marchandises <input type="checkbox"/>	
Dans ce formulaire, toutes les expressions désignant des personnes visent à la fois les hommes et les femmes.				

3 Sonstige Vordrucke und Themen

3.1 Sicherheitsbestimmungen im internationalen Warenverkehr/EU-Zollsicherheitsinitiative

Die Ziele und Aufgaben der Zollverwaltung haben sich in den letzten Jahren nachhaltig verändert. Insbesondere die Anschläge des 11. September 2001 führten zu einem verstärkten Sicherheitsbewusstsein bei den Zollverantwortlichen weltweit. So verabschiedete der Weltzollrat (WCO) unter der Bezeichnung SAFE Framework of Standards einen strukturierten Rahmen zur Erhöhung der Sicherheit im internationalen Warenverkehr, womit gleichzeitig aber auch die rechtmäßige Beförderung von Waren erleichtert werden sollte.

3.1.1 Sicherheitsbestimmungen in der Europäischen Union

Vor diesem Hintergrund erfolgte im Jahr 2005 die „sicherheitsbedingte Änderung“ des Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung, welche hauptsächlich in der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 enthalten ist. Angelehnt an die SAFE-Ziele soll im Zuge dieser Änderungsverordnungen die Sicherheit bei der Warenein- und -ausfuhr erhöht werden und zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten zugleich Erleichterungen bei der Zollabwicklung verschafft werden. Umgesetzt wurde dies durch vier – im Anschluss detaillierter beschriebene – Maßnahmen, nämlich durch Errichtung eines gemeinsamen Risikomanagementsystems, durch die Einführung von Vorabmeldepflichten bei der Ein- und Ausfuhr, durch Schaffung des Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und durch den Aufbau des europäischen Registrierungs- und Identifikationssystems für Wirtschaftsbeteiligte.

3.1.1.1 Gemeinsames Risikomanagementsystem

Seit Beginn des Jahres 2007 existiert ein gemeinsames Risikomanagementsystem, um auf risikoorientierten Kriterien beruhende Kontrollen der EU-Zollbehörden zu ermöglichen und so im Endeffekt zielgerichteter kontrollieren zu können. Das Risikomanagementsystem soll zudem in absehbarer Zeit europaweit komplett digitalisiert werden und auf die verpflichtend in elektronischer Form einzureichenden Zollanmeldungen zurückgreifen. Des Weiteren wurden die neuen Fristen für die Abgabe der Zollanmeldungen auf ein Maß festgesetzt, welches den beteiligten Zollstellen die Durchführung der Risikoanalyse und etwaiger Zollkontrollen erlaubt, ohne den Warenstrom allzu sehr zu beeinträchtigen.

In Deutschland existiert, neben warenbezogenen Risikoprofilen, bereits das Risikomanagementsystem DEBBI (dezentrale Beteiligtenbewertung). In Form einer Benotung von 0 (keine Angaben) über die 1 (zuverlässig oder geringes Risiko) bzw. die 2 (mittleres Risiko) bis hin zur 3 (hohes Risiko) erhält das Unternehmen nach einer Betriebsprüfung oder nach festgestellten Versäumnissen/Zuwiderhandlungen grundsätzlich für

ein Jahr diese Einstufung. Diese Bewertung wird dem Abfertigungsbeamten bei der Ein- und Ausfuhr vom DEBBI-System angezeigt, und er kann dann nach eigenem Ermessen in einer Einzelfallentscheidung festlegen, ob gezielte Kontrollen nötig sind oder nicht. Grundsätzlich steigt mit der Bewertungszahl die Häufigkeit und Intensität von Beschauen bzw. bei Zollprüfungen die Häufigkeit und Intensität der Stichprobenauswahl. Zuständig für die Erstellung der Risikoprofile ist die Zentralstelle Risikoanalyse (ZORA), Andreas-Hofer-Straße 50, 48145 Münster, Tel.: (02 51) 9 34-0, Fax: (02 51) 9 34-29 67, E-Mail: poststelle@zora.bfinv.de.

3.1.1.2 Vorabmeldepflichten (*Summarische Ein-/Ausgangsmeldungen*)

Damit angemessene Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse möglich sind, ist in Artikel 1 Nrn. 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 die Pflicht der Zollbeteiligten zur Abgabe elektronischer Vorabmeldungen (*Summarische Ein- und Ausgangsmeldungen*) vorgesehen. Diese Vorabmeldungen müssen innerhalb bestimmter Fristen für eine Vielzahl von Waren abgegeben werden, bevor diese in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden bzw. dieses verlassen und auch bevor Waren in eine oder aus einer Freizone verbracht werden.

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 sieht vor, die nachfolgend näher beschriebenen Vorabmeldepflichten zum 1. Juli 2009 einzuführen. Nachdem sich, nicht zuletzt aufgrund der Komplexität der hierzu erforderlichen elektronischen Systeme, sowohl bei den Zollverwaltungen als auch bei den Wirtschaftsbeteiligten Verzögerungen ergeben haben, wurde die Verpflichtung zur Abgabe von Summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen bis einschließlich 31. Dezember 2010 ausgesetzt.

Innerhalb der seit 1. Januar 2011 geltenden Vorabmeldepflicht sind zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, beispielsweise für elektrische Energie, für durch Rohrleitungen beförderte Waren, für Briefe, Postkarten und Drucksachen, für Reisegepäck und für Waren, die mit Carnet ATA und Carnet CPD ein- bzw. ausgeführt werden. Zudem kann der Zoll auf die Abgabe Summarischer Anmeldungen verzichten, wenn für die zur Ein- bzw. Ausfuhr vorgesehenen Waren innerhalb der Vorabmeldefristen reguläre Zollanmeldungen abgegeben werden. In Fällen, in denen das EDV-System der Zollbehörden oder das der meldepflichtigen Person nicht funktioniert, sowie in Fällen höherer Gewalt gestatten die Zollbehörden die Abgabe papiergestützter Summarischer Vorabmeldungen.

Je nach Transportart ist der vorab zu meldende Datenkranz unterschiedlich, Details hierzu können den Tabellen in Anhang

30A der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 entnommen werden. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (s.u. Kapitel 3.1.1.3) müssen regelmäßig weniger Daten mitteilen als andere Zollbeteiligte.

Die Summarischen Ein- bzw. Ausgangsanmeldungen sind grundsätzlich von der Person abzugeben, die die Waren in das bzw. aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder die Verantwortung für die Beförderung der Waren in das bzw. aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft übernimmt. Hierbei sind die zollrechtlich üblichen Vertretungskonstellationen zulässig.

Für die zeitliche Abgabe der Vorabmeldung bestehen verschiedene Fristen. Diese bewegen sich in einer Bandbreite zwischen 15 Minuten und 24 Stunden und hängen primär von der Beförderungsart ab. Die Meldefristen können durch Abschluss internationaler Vereinbarungen mit Drittländern variabel gestaltet – d.h. in der Regel verkürzt – werden, was beispielsweise im Warenverkehr mit der Schweiz zu erwarten ist.

Folgende Fristen sind für die Vorabmeldungen bei der Einfuhr vorgesehen:

- 24 Stunden für Containerfracht im Langstrecken-Seeverkehr vor dem Verladen im Abgangshafen
- 4 Stunden im Seeverkehr für Massen- und Stückgut vor dem Einlaufen in den ersten EU-Hafen
- 4 Stunden für Langstreckenflüge (die länger als vier Stunden dauern) vor der Ankunft auf dem ersten Flughafen der EU
- 2 Stunden für kürzere Seeverkehrsstrecken, für Eisenbahn- und für Binnenschiffsverkehr vor dem Einlaufen in den ersten EU-Hafen bzw. der Ankunft bei der Eingangszollstelle
- 1 Stunde für den Straßenverkehr vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle
- beim tatsächlichen Abheben des Flugzeugs im Kurzstrecken-Luftverkehr (weniger als 4 Stunden zwischen Start und Landung)

Folgende Fristen sind für die Vorabmeldungen bei der Ausfuhr vorgesehen:

- 24 Stunden für Containerfracht im Langstrecken-Seeverkehr vor dem Verladen im Abgangshafen
- 4 Stunden im Seeverkehr für Massen- und Stückgut vor dem Auslaufen aus dem EU-Hafen
- 2 Stunden für kürzere Seeverkehrsstrecken, für Eisenbahn- und für Binnenschiffsverkehr vor dem Auslaufen aus dem EU-Hafen bzw. vor der Abfahrt bei der Ausgangszollstelle
- 1 Stunde für den Straßenverkehr vor der Abfahrt bei der Ausgangszollstelle
- 30 Minuten für den Luftverkehr vor dem Abflug aus der EU
- 15 Minuten für den Schiffs- und Luftverkehr, wenn bestimmte Schiffs- und Flugzeug-Ersatz- bzw. -Reparaturteile, bestimmte Betriebsstoffe und Lebensmittel zum Verbrauch an Bord ausgeführt werden sollen.

Die Zollstellen sollen mit dem frühzeitigen Datentransfer Zeit für die Risikoanalyse erhalten und so bereits vor Eintreffen der Waren an der Ein- bzw. Ausgangszollstelle und damit eher als momentan eine Bewertung der Waren, des Empfängers, des Absenders und des möglichen Verwendungszweckes vornehmen können.

Im Rahmen der Vorabmeldepflicht ist zudem auch der Austausch und die gemeinsame Nutzung der durch die Vorabmeldepflicht gewonnenen Daten durch die Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorgesehen (s.o. Kapitel 3.1.1.1).

3.1.1.3 Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte/ Authorised Economic Operator (ZWB/AEO)

Ebenfalls mit Verordnung (EG) Nr. 648/2005 und mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wurde der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in das EG-Zollrecht (Art. 5a Zollkodex, Art. 1 Nrn. 12, 14a bis 14x Zollkodex-Durchführungsverordnung) eingeführt. Anfänglich wurde parallel das Kürzel ZWB verwendet, im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich zwischenzeitlich die Abkürzung AEO durchgesetzt.

Beim AEO handelt es sich nicht um eine natürliche Person, sondern um eine freiwillige Option zum Erhalt eines zollrechtlichen Sonderstatus, den ein im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiges und rechtlich selbstständiges Unternehmen erlangen kann, sofern es gegenüber den Zollbehörden den Nachweis der besonderen Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit erbringt. Inhabern eines AEO-Zertifikats werden besondere Vergünstigungen bei der Zollabwicklung gewährt. Auch beim AEO steht die Sicherheit der internationalen Lieferkette (supply chain) im Mittelpunkt. Damit diese nicht unterbrochen wird, soll – theoretisch – jedes Unternehmen in der Lieferkette den AEO-Status erlangen. Ziel des AEO-Programms ist die Absicherung der internationalen Lieferkette vom Hersteller bis zum Endverbraucher.

Es existieren drei verschiedene Varianten des AEO-Status: der AEO C (Zollrechtliche Vereinfachungen), der AEO S (Sicherheit) und der AEO F (Kombination aus AEO C und AEO S). Alle Arten unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der zugrunde liegenden Bewilligungskriterien als auch hinsichtlich ihrer Vergünstigungen. Nachdem die zu erfüllenden Bewilligungskriterien bei allen drei Varianten nur unwesentlich voneinander abweichen, nehmen AEO-F-Zertifikate den weit überwiegenden Anteil der bislang in Deutschland erteilten Zertifikate ein.

Allerdings ist die Bewilligung des Status an zahlreiche Voraussetzungen gebunden. Die wichtigsten sind in den Artikeln 14f bis 14k der Zollkodex-Durchführungsverordnung aufgeführt:

- Bisherige angemessene Einhaltung von Zoll- und Rechtsvorschriften (Art. 14f)
- Zufriedenstellendes Buchführungssystem, welches geeignete Zollkontrollen ermöglicht (Art. 14i)
- Zahlungsfähigkeit (Art. 14j) und
- Erfüllung der Sicherheitsstandards (nur bei AEO-S- und -F-Zertifikaten (Art. 14k).

Ob und wie diese recht abstrakt formulierten Bewilligungskriterien in seinem Betrieb umgesetzt werden, weist der Antragsteller gegenüber seinem Hauptzollamt mittels des detaillierten „Fragenkatalogs zur Selbstbewertung“ im Zuge der eigentlichen Antragstellung nach. Die Antragstellung und die Abgabe des

ausgefüllten Fragenkatalogs sind per Internet erwünscht (<https://iaeо.zoll.de>), alternativ ist die Antragstellung in Papierform mit Vordruck Nr. 0390 möglich. Bei Antragstellung können bereits vorhandene Gutachten und Zertifikate (z.B. DIN EN ISO 9001 etc.) als Nachweis für das Vorliegen bestimmter Kriterien anerkannt werden und das Verfahren insgesamt beschleunigen. Neben der Lektüre der ausführlichen Informationen im Internetauftritt des Zolls ([> Fachthemen > Zölle > Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter \[AEO\]](http://www.zoll.de)); hier insbesondere die „Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“) sollte möglichst frühzeitig und unbedingt vor Antragstellung Kontakt mit dem jeweils zuständigen Beamten im Hauptzollamt gesucht werden. Für die Beantragung des AEO-Status ist weder eine externe Beratung notwendig, noch fallen hierfür Gebühren vonseiten des Zolls an. Anträge auf Erteilung des AEO-Status müssen bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die Hauptbuchhaltung des Antragstellers befindet, eingereicht werden und von der Behörde innerhalb von 90 Tagen bewilligt oder abgelehnt werden.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass mit der Statusverleihung dem AEO auferlegt wird, den Fragenkatalog laufend zu aktualisieren und Veränderungen der Zollverwaltung umgehend mitzuteilen.

Der AEO-Status bringt folgende Vorteile mit sich:

- Bei der Neubeantragung von zollrechtlichen Vereinfachungen (z.B. Vereinfachtes Anmeldeverfahren, Zugelassener Ausführer/Empfänger/Versender) werden bei AEOs die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erneut geprüft, da diese bereits bei der Erteilung des AEO-Zertifikats geprüft wurden. Hierbei sollte beachtet werden, dass die Bewilligungskriterien für zollrechtliche Vereinfachungen mit der VO (EG) Nr. 1192/2008 zum 1. Januar 2009 de facto auf AEO-Niveau angehoben wurden. Sämtliche vor diesem Datum erteilten zollrechtlichen Bewilligungen sollen bis zum 31. Dezember 2011 durch die örtlich zuständigen Hauptzollämter unter Anwendung der neuen, am AEO orientierten Bewilligungskriterien nochmals überprüft werden.
- Inhaber eines AEO-Zertifikats S oder F dürfen zukünftig Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen (s.o. Kapitel 3.1.1.2) mit reduzierten Datensätzen abgeben.
- AEOs werden zudem seltener Zollkontrollen in Aussicht gestellt, im Falle dennoch notwendiger Prüfungen sollen Zertifikatsinhaber eine vorrangige Behandlung erfahren, welche auch eine Vorabinformation über die beabsichtigte Kontrolle beinhaltet.
- Letztlich können das AEO-Zertifikat und das damit verbundene Recht, das AEO-Logo zu führen, als Gütesiegel für zollrechtlich einwandfreie und geprüfte Prozesse einen Wettbewerbsvorteil herbeiführen.

Da die Beantragung eines AEO-Zertifikats andererseits intensive Vorarbeiten erfordert, die Offenlegung zahlreicher interner Informationen bedeutet sowie gegebenenfalls organisatorische und bauliche Maßnahmen nach sich ziehen kann, sollte vor Antragstellung eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Abwägung erfolgen.

Obgleich der AEO-Status innerhalb der Gemeinschaft von sämtlichen Zollverwaltungen anerkannt wird, ist dies weltweit noch längst nicht der Fall. Mit den USA wurde Ende März 2008 ein Fahrplan zur gegenseitigen Anerkennung von C-TPAT (s.u. Kapitel 3.1.2.1) und AEO beschlossen, in einem bilateralen Statement vom 23. Juni 2011 erklärten beide Seiten, dass sie die gegenseitige Anerkennung von C-TPAT und AEO für Ende Oktober 2011 planen. Nachdem auch diese Frist erfolglos verstrichen ist, bleibt abzuwarten, ob eine Anerkennung in 2012 erfolgen wird. Bereits seit Mitte 2009 bestehen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsprogramme der EU mit der Schweiz (ABI. [EG] Nr. L 199/24 v. 31.07.2009) und mit Norwegen (ABI. [EG] Nr. L 232/40 v. 03.09.2009). Mit Beschluss Nr. 1/2010 (ABI. [EU] Nr. L 279/71 v. 23.10.2010) wurde zudem die gegenseitige Anerkennung des AEO (S & F) und des japanischen Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte vorgenommen.

In Deutschland ist die Kontaktstelle AEO beim Hauptzollamt Nürnberg für die mitgliedstaatsübergreifende Koordination des Bewilligungsverfahrens sowie für allgemeine Fragen zum Thema AEO zuständig: Frankenstraße 208, 90461 Nürnberg, Tel.: (09 11) 94 63-13 60, Fax: (09 11) 94 63-11 99, E-Mail: aeo@hzan.bfinv.de.

Ferner stehen Unternehmen die örtlich zuständigen Hauptzollämter ([> Zolldienststellen](http://www.zoll.de)) und die IHKs ([> IHK-Finder](http://www.dihk.de)) mit Infos gerne zur Verfügung.

3.1.1.4 EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification System)

Als vierte und letzte Maßnahme soll die EORI-Nummer zukünftig alleiniges Identifikationsmerkmal für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU sein und nationale Zuordnungskriterien wie z.B. die deutsche Zollnummer ersetzen. Anhand der EORI-Nummer wird der europaweite Datenaustausch, beispielsweise von Vorabmeldungen oder risikorelevanten Daten, innerhalb der Zollverwaltungen erst ermöglicht bzw. wesentlich vereinfacht. Nähere Informationen zur EORI-Nummer sind unter Kapitel 6 „Nummern und Kennzeichen für Formulare“ abgedruckt.

3.1.1.5 Der Bekannte Versender (BV) in der Luftfrachtsicherheit

Obgleich der Bekannte Versender in erster Linie keine zollrechtliche Sicherheitsinitiative wie unter Kapitel 3.1.1 beschrieben ist, sind in den Unternehmen häufig dennoch die Zollbereiche von den neuen Vorschriften betroffen. Auch hier sind Sicherheitsaspekte der Auslöser gewesen: Nicht erst seit dem Auftauchen der Paketbombe aus dem Jemen, die auf dem Flughafen Köln/Bonn zwischengelagert wurde, sollen LuftfrachtSendungen in besonderer Weise gegen unbefugte Zugriffe Dritter geschützt werden.

Seit Februar 2006 haben daher zahlreiche Unternehmen, die Luftfracht versenden, gegenüber ihren Spediteuren (sog. „Regle-

mentierte Beauftragte") jährlich eine Sicherheitserklärung abgeben. Hierin verpflichtete sich das versendende Unternehmen („Bekannter Versender“), bestimmte Sicherheitsvorschriften für Luftfrachtsendungen einzuhalten, wodurch die Luftfracht vor Anlieferung im Abgangsflughafen nicht mehr gesondert überprüft werden musste.

Mit den Verordnungen der EG/EU Nrn. 300/2008, 272/2009 und 185/2010 wurde dieses weitgehend formlose Verfahren grundlegend geändert. Zur Erlangung des Status als Bekannter Versender ist nunmehr eine vergleichsweise aufwendige Zulassung durch das Luftfahrtbundesamt (LBA) erforderlich. Für Unternehmen, die die vorbeschriebenen Sicherheitserklärungen gegenüber ihren Reglementierten Beauftragten bis zum 28. April 2010 abgegeben haben, besteht derzeit noch eine Übergangsfrist bis 25. März 2013. Bis zu diesem Stichtag müssen aber auch sie – für jeden einzelnen Betriebsstandort – eine behördliche Zulassung vorweisen können, ansonsten wird ihre Luftfracht als unsicher eingestuft und muss gesondert überprüft werden.

Allerdings ist der Status eines Bekannten Versenders keine zwingende Voraussetzung, um Luftfrachtendungen verschicken zu können. Im Rahmen von Post-, Express- und Kuriersendungen wird der Status i.d.R. nicht verlangt, da die Dienstleister ohnehin sämtliche Sendungen untersuchen. Bei anderen Frachttarten hängt es von den individuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen des einzelnen Unternehmens ab, ob eine Neubeantragung bzw. der Erhalt des Status als Bekannter Versender sinnvoll ist oder nicht. Ob und wenn ja inwieweit eine AEO-Zertifizierung (s. Kapitel 3.1.1.3) bei der behördlichen Zulassung zum Bekannten Versender berücksichtigt wird, ist derzeit noch nicht abschließend zwischen LBA und Zoll geklärt.

Weiterführende Informationen sind auf der Homepage des LBA abrufbar: <http://www.lba.de> > Luftsicherheit > Bekannte Versender.

3.1.2 Sicherheitsbestimmungen in Drittstaaten

Neben der vorbeschriebenen EU-Zollsicherheitsinitiative haben auch andere Staaten ihre Sicherheitsbemühungen verstärkt, worüber nachfolgend ein kurzer Überblick gegeben wird:

3.1.2.1 Vereinigte Staaten von Amerika

So haben beispielsweise die USA die Containersicherheitsinitiative (CSI) ins Leben gerufen, bei der unter den zur Verschiffung nach den USA bestimmten Containern nach Risikokriterien ein Teil vor der Verladung auf ein Schiff bereits im Abgangshafen zu Kontrollzwecken ausgesucht und kontrolliert wird. Die Containersicherheitsinitiative wird bereits heute von amerikanischen Zollbeamten in allen maßgeblichen europäischen Seehäfen durchgeführt.

Des Weiteren wurde am 26. Januar 2009 seitens der USA die Importsicherheitsanmeldung (Importer Security Filing, ISF,

10+2-Filing) für Containertransporte auf dem Seeweg ins Leben gerufen. Hiernach müssen Seefrachtspediteure bestimmte Frachtdaten i.d.R. 24 Stunden vor Verladen der Seeccontainer mit Bestimmung USA elektronisch mittels des Automated Broker Interface (ABI) bzw. des Automated Manifest System (AMS) an den amerikanischen Zoll- und Grenzschutz (CBP) übermitteln. Seit dem 26. Januar 2010 ist die „Schonfrist“ vorbei, und die CBP kann empfindliche Strafen im Falle der Falsch- bzw. der Nichtübermittlung von ISF-Daten verhängen.

Bereits vor dem SAFE-Papier der WCO haben die USA das Zertifizierungsprogramm Customs Trade Partnership against Terrorism (C-TPAT) geschaffen, welches mit dem AEO-Programm vergleichbar ist. Auch europäische Unternehmen können sich, unter Zustimmung des US-Zolls, nach C-TPAT-Regularien prüfen lassen und profitieren nach Verleihung des Status von geringeren Kontrollen im Warenverkehr mit den USA.

3.1.2.2 Andere Staaten

In Neuseeland arbeitet der Zoll ebenfalls mit den Unternehmen zusammen, um die Sicherheit der Ausfuhren zu verbessern. Hierzu wurde das Sicherheitsprogramm Secure Exports Partnership (SEP) gegründet.

Australien hat das Projekt Frontline erschaffen, welches ebenfalls auf eine enge Kooperation zwischen dem Zoll und den am internationalen Handel und Verkehr Beteiligten setzt, um illegale Geschäfte zu vermeiden.

Kanada hat das FAST-Programm (Free and Secure Trade) im Zuge einer Gemeinschaftsinitiative mit den USA eingeführt, welches behördenübergreifend die rasche Beförderung von vorab ausgewählten Waren über die Grenzen unterstützt und eine Verlagerung der zollamtlichen Überprüfung weg von den Grenzen vorsieht. Dieses harmonisierte Handelsverfahren sieht für ausgewählte Einführer, Spediteure und registrierte Fahrer eine schnellere und sicherere Abfertigung in beiden Partnerländern zu ermäßigte Gebühren vor.

Auch die Schweiz, Norwegen, Japan und China und weitere Staaten haben Sicherheitsprogramme eingeführt.

Charakteristisch für sämtliche Initiativen ist, dass Kontrollmaßnahmen zunehmend dem eigentlichen Grenzübergang vor- bzw. nachgelagert werden, auf elektronische Mitteilungspflichten zurückgreifen und besondere Status für zuverlässige Beteiligte geschaffen wurden.

Weitere Informationen zum Kapitel 3.1 sind im Internet unter <http://www.zoll.de>, <http://www.wcoomd.org>, http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/security_amendment und <http://www.cbp.gov> einsehbar.

3.2 Zahlungsabwicklung im internationalen Handel

Beim Abschluss von Kaufverträgen im Auslandsgeschäft stellt die Zahlungsbedingung einen entscheidenden Vertragsbestandteil dar. Während für den Exporteur die Sicherung der Zahlung als Gegenleistung für seine gelieferten Ware im Vordergrund steht, muss der Importeur nicht nur sicherstellen, dass er vertragsgemäße Ware geliefert bekommt, sondern auch, dass ihm die für die Importabwicklung der Ware notwendigen Dokumente zur Verfügung gestellt werden. Die Ausführung der Zahlung sollte daher an im Vorfeld genau festgelegte Dokumente geknüpft sein. Dabei ist es empfehlenswert, Banken in die Dokumentenprüfung bzw. die Zahlungsabwicklung zu involvieren.

Das Dokumentenakkreditiv (Letter of credit/L/C)

Unter einem Dokumentenakkreditiv versteht man die Verpflichtung einer Bank, im Auftrag des Importeurs gegen Vorlage bestimmter, im Akkreditivtext genau festgelegter Dokumente Zahlung an den Exporteur zu leisten.

Die Zahlungsverpflichtung der Importeursbank ist ein abstraktes, vom Kaufvertrag losgelöstes Versprechen, d.h., die Bank prüft ausschließlich die Vollständigkeit und Richtigkeit von Dokumenten. Eine Haftung seitens der prüfenden Stelle für Echtheit, Form und Rechtswirksamkeit der präsentierten Dokumente ist ausgeschlossen. Werden also in der Praxis akkreditivkonforme, d.h. den Akkreditivvorgaben vollständig entsprechende Unterlagen präsentiert, muss die Importeursbank Zahlung leisten, unabhängig davon, ob Störungen aus dem Kaufvertrag vorliegen. Mängelrügen sind außerhalb des Akkreditivs zu regeln.

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Importeur, Exporteur, Banken) ergeben sich aus den Einheitlichen Richtlinien für Dokumentenakkreditive (ERA), herausgegeben von der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris, welche die rechtliche Grundlage für die Akkreditivabwicklung bilden.

Bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen zwischen Importeur und Exporteur sollte genau festgelegt werden, welche Dokumente vom Importeur benötigt werden. Hierbei sind neben den zoll- und außenwirtschaftlichen Vorgaben des Importlandes auch steuerrechtliche Aspekte sowie die banktechnische Abwicklung zu bedenken.

Ist ein Dokumentenakkreditiv im Auftrag des Importeurs durch dessen Bank eröffnet worden, avisiert in der Regel die Hausbank des Exporteurs diesem das Akkreditiv. Sofort nach Erhalt sollten die Bedingungen des Akkreditivs unter folgenden Gesichtspunkten geprüft werden:

- Stimmen die Angaben mit dem Kaufvertrag überein?
- Können Ort, Zeitpunkt und Art der Lieferung erfüllt werden?
- Sind evtl. Bestimmungen enthalten, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen (z.B. Boykotterklärungen)?

- Bestehen Beschränkungen oder Genehmigungspflichten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (z.B. Dual-Use-Güter, Embargo)?
- Ist die vorgeschriebene Frist zur Dokumenteneinreichung ausreichend?
- Sind Legalisierungen einzelner Dokumente vorgeschrieben?
- Ist die Erstellung bestimmter Dokumente von Dritten abhängig?

Viele Fehler sind darauf zurückzuführen, dass im Angebot nur die wichtigsten Vertragsbestandteile enthalten sind. Es sollte daher schon in der Angebotsphase die Exportabteilung involviert sein, damit es später bei der Ausstellung der Dokumente nicht zu Problemen aufgrund von innerbetrieblichen Missverständnissen kommt. Die häufigsten Fehler aus der Praxis sollen hier einmal kurz aufgeführt werden, um die zuständigen Mitarbeiter der Unternehmen für die Problematik zu sensibilisieren:

I. Abweichungen vom Kaufvertrag

- Die Gültigkeit des Akkreditivs ist nicht mit der vertraglichen Lieferzeit vereinbar. Eine kürzere Fälligkeit kann zu Lieferschwierigkeiten führen.
- Der Bezogene aus dem Akkreditiv stimmt nicht mit dem Käufer aus dem Kaufvertrag überein.
- Die Warenbezeichnung entspricht nicht der vertraglichen Vereinbarung. Es kann vorkommen, dass der Kunde Importbestimmungen im Empfangsland umgehen will oder aber niedrigere Importzölle bei der Einfuhr anstrebt. Ist die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses gefordert, muss die handelsübliche Warenbezeichnung angegeben werden. Der L/C-Text kann zusätzlich aufgeführt werden. Es sollten unbedingt Gespräche mit der zuständigen IHK und der Bank über den genauen Wortlaut geführt werden.
- Es werden Zertifikate verlangt, die von keiner Behörde des Exportlandes ausgestellt werden.
- Im Akkreditiv wird ein anderer Warenursprung verlangt als im Kaufvertrag vereinbart.
- Es werden umfangreiche technische Daten und Unterlagen verlangt, die in der Form nicht vorgesehen waren.
- Es werden nicht erfüllbare Forderungen in Bezug auf Transportweg und die Transportmittel gestellt.
- Sie sollten insbesondere auf folgende Angaben achten: vereinbarte Währung, Warenwert, Verpackungsart, Herstellerangaben, Lieferkondition, Regelungen zur Teilverladung und Umladung, Dokumentenvorlagefrist, Gebührenregelung.

II. Sonstige Bestimmungen in der Akkreditivabwicklung

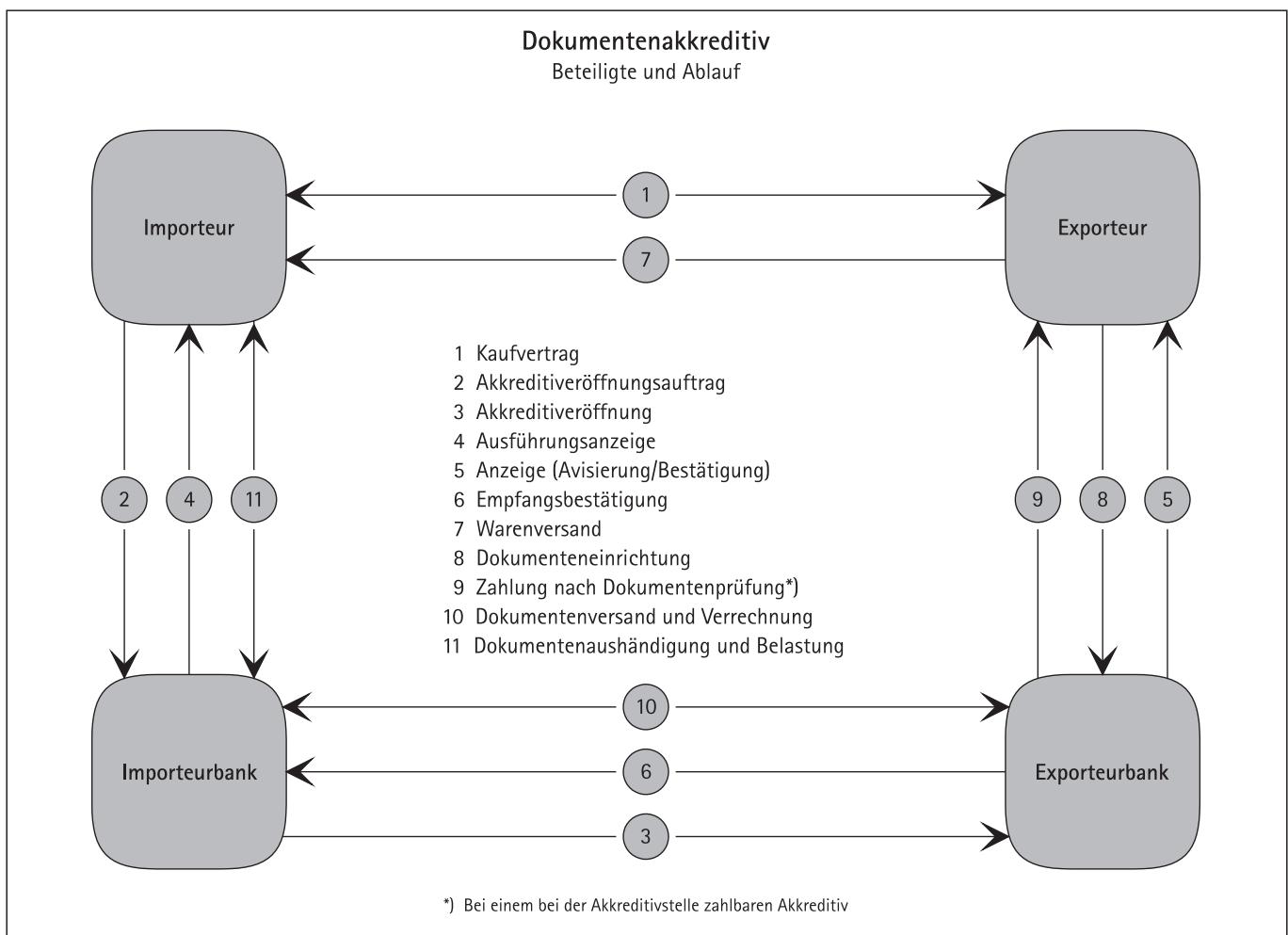
- Dokumente werden in mehreren Originalen benötigt. Ist eine Bescheinigung durch die IHK vorgesehen, sollte diese unbedingt sofort angesprochen werden.
- Es wird die Abgabe von Black-List- oder Boykotterklärungen verlangt.

- Im Ursprungszeugnis werden Ursprungsbegriffe verlangt, die von den offiziellen Länderbezeichnungen abweichen. Bitte sprechen Sie in diesem Fall mit Ihrer IHK.
- Die im Akkreditiv geforderten Dokumente stehen im Gegensatz zu den Einfuhrbestimmungen des Empfangslandes. Hier empfiehlt sich immer ein Abgleich mit den Konsulats- und Mustervorschriften.
- Im L/C werden Begriffe verwendet, die nicht international üblich sind. Hier sollte unbedingt sofort mit dem Kunden eine Klärung herbeigeführt werden, damit es bei der späteren Dokumentenpräsentation über die Bank nicht zu Auslegungsschwierigkeiten kommt.
- Es wird eine Garantie (Performance Bond) vom Exporteur gefordert. Erst nach Erhalt der Garantie tritt das Akkreditiv in Kraft.
- Neben den im Akkreditiv genannten Anforderungen an die Transportdokumente müssen auch die Bedingungen der ERA 600 (Einheitliche Richtlinien für Dokumentenakkreditive) eingehalten werden.
- Bei der Erstellung der Dokumente sollte sehr sorgfältig vorgegangen werden. Auch schon geringe Abweichungen (z.B. Schreibfehler) zu den im Akkreditiv genannten Bedingungen können zur Ablehnung durch die Importeursbank führen (Dokumentenstrenge).

Es ist in jedem Fall ratsam, eine eigene *Checkliste* für die Prüfung und Abwicklung des Akkreditivs zu erarbeiten und im Vorfeld die *Verantwortlichkeiten* festzulegen. Die meisten Banken verfügen über einschlägige Literatur. Bitte beachten Sie jedoch, dass die *Checkliste* nur einen Ablaufplan festlegt und keinesfalls eine *Einzelfallprüfung* ersetzen kann.

Akkreditivarten

- Unbestätigt/Bestätigt (confirmed): Obwohl bei einem unbestätigten Akkreditiv die eröffnende Bank eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung übernommen hat, kann als Folge politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse im Importland die Auszahlung des Dokumentengegenwertes infrage gestellt sein. Man spricht in diesem Fall von *politischen Risiken*. Um als Exporteur auch bei Lieferungen in politisch bzw. wirtschaftlich eher unsichere Länder das Zahlungsausfallrisiko abzusichern, sollte die Eröffnung eines *bestätigten* Akkreditivs gefordert werden. Hier verpflichtet sich neben der Importeursbank auch die Bank des Exporteurs zur Zahlung. Die Höhe der zusätzlich entstehenden Kosten für dieses Sicherungsinstrument richtet sich je nach der Risikobewertung für das Exportland.



- **Sicht-/Nachsichtakkreditiv:** Unter einem Akkreditiv kann entweder vereinbart werden, dass die Zahlung bei Präsentation der Dokumente (bei Sicht/at sight) oder mit einem Zahlungsziel (deferred payment), z.B. 60 Tage nach Konnossementsdatum, erfolgen soll.
- **Akzeptakkreditiv:** Im Gegensatz zum Nachsichtakkreditiv gewährt der Exporteur dem Akkreditiv-Auftraggeber ein Zahlungsziel gegen Akzeptleistung. Dabei kann nach den ERA der Begünstigte sowohl auf die eröffnende Bank (Akkreditivbank) wie auch auf den Importeur oder andere im Akkreditiv benannte Bezogene Wechsel ziehen. In den letzten beiden Fällen übernimmt die eröffnende Bank die Verantwortung für die Aktzeptierung der Wechsel und für die Einlösung der Akzepete bei Fälligkeit
- **Übertragbares Akkreditiv/transferable L/C:** Ein Akkreditiv kann von der avisierenden oder der eröffnenden Bank im Auftrag des Begünstigten ganz oder teilweise an einen anderen Begünstigten übertragen werden. Die Übertragbarkeit muss ausdrücklich im Akkreditiv gestattet sein.
- **Gegenakkreditiv (Back-to-Back-Credit):** Der Exporteur kann mithilfe dieses Unterakkreditivs seinen Zulieferern eine akkreditivmäßige Sicherheit bieten, wenn diese eine Übertragung des Originalakkreditivs ablehnen oder eine Übertragung nicht möglich ist. Der Exporteur ist damit sowohl Begünstigter aus dem ursprünglichen Akkreditiv als auch Auftraggeber aus dem Unterakkreditiv.

Die Einheitlichen Richtlinien für Dokumentenakkreditive/ ERA 600

Um in der Praxis für alle Beteiligten eine Basis für eine einheitliche Abwicklungspraxis für Akkreditive zu schaffen, hat die Internationale Handelskammer (ICC) die sogenannten „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (Uniform Customs and Practice for Documentary Credits)“ herausgegeben. Die aktuelle Version dieses Regelwerkes – kurz ERA 600 oder UCP 600 genannt – ist seit dem 1. Juli 2007 in Kraft. Ergänzt werden diese Richtlinien durch den Anhang „el.ERA“

(eUCP)“, welcher die elektronische Präsentation von Dokumenten unter einem Akkreditiv regelt.

Im Wesentlichen enthalten die ERA 600 folgende Regelungen:

- Allgemeine Hinweise über Anwendbarkeit, Definitionen, Begriffe und Auslegungen (Art. 1–6)
- Verpflichtungen der beteiligten Banken (Art. 7, 8)
- Ablauf eines Akkreditivs (Art. 9–16)
- Erläuterungen zu den verschiedenen Dokumenten (Art. 17–28)
- Besondere Regelungen zu Verlängerungen, Toleranzen, Inanspruchnahmen und Vorlagezeiten (Art. 29–33)
- Haftungsausschlussregelungen und Hinweise zu höherer Gewalt (Art. 34–37)
- Übertragungsregelungen (Art. 38)
- Abtretung von Akkreditiverlösen (Art. 39)

Weitere gebräuchliche Zahlungsbedingungen (Terms of Payment) im internationalen Handel

Die Zahlungsbedingungen im Auslandsgeschäft regeln, wann und unter welchen Bedingungen der Käufer den Kaufpreis zu zahlen hat. Welche Zahlungsbedingung für den jeweiligen Vertrag geeignet ist, muss für jeden Auftrag individuell entschieden werden. Beeinflussende Faktoren sind hier z.B. die Bonität des Käufers bzw. des Importlandes, die Höhe des Auftrags, der Vertragsgegenstand, die Art der Lieferung, aber auch die Verhandlungsposition, in der sich beide Vertragspartner befinden. Bei den Zahlungsbedingungen werden zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Bedingungen unterschieden. Außer der bereits genannten Akkreditivzahlung sind im kurzfristigen Bereich besonders zu erwähnen:

Besonders in der Investitionsgüterbranche werden längerfristige Zahlungsbedingungen – häufig auch kombiniert mit Teilzahlungen – vereinbart. Eine solche Zahlungsvereinbarung könnte z.B. lauten:

Zahlungsart	Abwicklung	Begründung
Vorauszahlung, Anzahlung (Advanced Payment)	Vor der Lieferung wird der gesamte Kaufpreis an den Verkäufer überwiesen.	Kunde ist noch unbekannt oder hat keine ausreichende Bonität.
Dokumente gegen Zahlung (Documents against Payment: d/p)	Zug-um-Zug-Geschäft. Der Importeur bekommt die Dokumente gegen Zahlung des Gegenwertes ausgehändigt.	Der Kunde ist bekannt, aber es besteht Unwissheit über seine Zahlungsfähigkeit. Vorsicht Annahmerisiko!
Dokumente gegen Akzept über L/C (Documents against Acceptance; d/a)	Eine vom Exporteur beauftragte Bank übergibt dem Käufer die vereinbarten Dokumente nur gegen Akzeptierung eines Wechsels. Der Exporteur hat die Möglichkeit, den Wechsel diskontieren zu lassen (Refinanzierung).	Der Kunde ist bekannt und benötigt ein Zahlungsziel. Es besteht Ungewissheit über seine Zahlungsfähigkeit. Zahlungssicherung für den Exporteur über ein Kreditinstitut.
Zahlung nach Erhalt der Ware (Clean Payment)	Durch Übersendung der entsprechenden Dokumente wird dem Importeur die Verfügungsgewalt über die Ware eingeräumt, ohne Gewissheit, ob Zahlung geleistet wird.	Übliche Zahlungsbedingungen bei bekannten Kunden mit ausreichender Bonität. Ohne Einschaltung einer Bank.

1. 10 % Anzahlung bei Auftragseingang
2. 10 % bei Lieferung
3. 80 % in 4 Halbjahresraten, beginnend 3 Monate nach Ankunft der Ware im Bestimmungshafen

Für jede der 3 Teilzahlungsfakten können die Bedingungen für die Zahlung einzeln vereinbart werden. Ausschlaggebend kann auch hier die bevorrechtigte Stellung des Verkäufers oder Käufers bei dem betreffenden Geschäft sein.

Gerade bei derartigen Vereinbarungen ist eine detaillierte vertragliche Festlegung über Zins- und Tilgungssätze ratsam.

Voraussetzung bei allen Außenhandelsfinanzierungen ist in jedem Fall die Kenntnis der ERI (Einheitliche Richtlinien für Inkassi) und der ERA (Einheitliche Richtlinien für Dokumentenakkreditive). Diese Richtlinien können Sie über Ihre Bank oder über die Internetseite der ICC Deutschland unter <http://www.icc-deutschland.de> beziehen.

S.W.I.F.T. – Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication

Die im Jahr 1973 gegründete Genossenschaft der Geldinstitute mit Hauptsitz in La Hulpe, Belgien, betreibt ein internationales Telekommunikationsnetz (S.W.I.F.T.-Netz) für den standardisierten Nachrichtenaustausch zwischen Banken, Brokerhäusern und Börsen. Weltweit sind mehr als 8 000 Institute in 208 Ländern an das Netz angeschlossen. Auch Nicht-S.W.I.F.T.-Mitglieder (z.B. große Industrieunternehmen) können von Banken für bestimmte Online-Applikationen aus dem Zahlungsverkehr einen sogenannten BEI-Code (Business Entity Identifier) registrieren lassen. Zu den S.W.I.F.T.-Nachrichten gehören im Wesentlichen:

- Zahlungen und Überweisungen
- Wertpapiertransaktionen und Devisengeschäfte
- Zahlungssavise und Kontoauszüge
- Akkreditiveröffnungen

Im Rahmen von Antiterrormaßnahmen erhielten die Vereinigten Staaten einen umfangreichen Einblick auch in europäische Finanztransaktionen, die über die S.W.I.F.T.-Organisation abgewickelt wurden. Bislang werden alle Daten in dem in den USA ansässigen Operating Center gespiegelt. Um den europäischen Datenschutzbestimmungen gerecht zu werden und den automatischen Datenzugriff zu verhindern, ist seit 2009 ein neues Rechenzentrum in der Schweiz eingerichtet worden, welches den Datenabgleich für europäische Zahlungsvorgänge übernimmt.

3.3 Incoterms® 2010

Was soll mit den Incoterms® 2010 erreicht werden?

Aufgrund der Globalisierung der Wirtschaft nimmt der internationale Warenverkehr stetig zu. Das Internet und der elektronische Nachrichtenaustausch sorgen für eine weitere Beschleunigung des Außenhandelsgeschäfts. Damit steigt aber auch das Risiko von Beschädigungen oder Verlusten der Ware, was nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten und gerichtlichen Auseinandersetzungen führt. Durch die Vereinbarung der Incoterms® 2010 werden solche Streitigkeiten weitgehend vermieden. Die Incoterms regeln eindeutig die Verpflichtungen, Kosten und Gefahren in Bezug auf die Lieferung vom Verkäufer an den Käufer.

Um mehr Rechtssicherheit zu erreichen, setzte sich die Internationale Industrie- und Handelskammer in Paris erstmalig 1936 für eine einheitliche Auslegung der Lieferbedingungen bzw. Handelsklauseln ein.

Geschäftspartner, die in ihrem Kaufvertrag die Incoterms® 2010 festschreiben, erzielen ein Höchstmaß an Rechtssicherheit in den von den Incoterms abgedeckten Regelungsbereichen. Es gibt aktuell die folgenden elf Klauseln:

Incoterms® 2010

EXW	Ab Werk (... benannter Ort)
FCA	Frei Frachtführer (... benannter Ort)
CPT	Frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)
CIP	Frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)
DAT	Geliefert Terminal (... benannter Terminal im Bestimmungshafen/-ort)
DAP	Geliefert benannter Ort (... benannter Bestimmungsort)
DDP	Geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)
FAS	Frei Längsseite Schiff (... benannter Bestimmungshafen)
FOB	Frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen)
CFR	Kosten und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)
CIF	Kosten, Versicherung, Fracht (... benannter Bestimmungshafen)

Durch die Vereinbarung der Incoterms® 2010 werden folgende Verpflichtungen des Verkäufers und Käufers definiert:

- Allgemeine Verpflichtungen
- Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten
- Beförderungs- und Versicherungsverträge
- Lieferung und Übernahme
- Gefahrenübergang
- Kostenverteilung
- Benachrichtigungen an den Käufer bzw. Verkäufer
- Transportdokument und Liefernachweis
- Prüfung, Verpackung und Kennzeichnung der Ware
- Unterstützung bei Informationen und damit verbundene Kosten

Wichtig ist, dass die Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF ausschließlich für den See- und Binnenschiffstransport geeignet sind.

Die Incoterms® 2010 können ausdrücklich auch in nationalen Verträgen eingesetzt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass neben den Incoterms auch das Jahr des Erscheinens und der Ort genannt werden, z.B. „FOB Bremen Incoterms® 2010“. Die Incoterms® 2010 spiegeln die aktuelle Handelspraxis wider und berücksichtigen beispielsweise die Zunahme der elektronischen Kommunikation und multimodalen Transporte.

Bitte beachten Sie:

- Die Incoterms gelten nur dann, wenn sie zwischen Verkäufer/ Käufer ausdrücklich vereinbart werden, keinesfalls automatisch bei grenzüberschreitendem Warenverkehr.
- Die Aufnahme einer Incoterms-Klausel beinhaltet nicht automatisch eine Vereinbarkeit der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit.

Weitere Auskünfte erteilt gerne Ihre Industrie- und Handelskammer.

Die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln Incoterms® 2010 können bezogen werden von:

ICC Deutschland e.V.
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 2 00 73 63-00
Fax: (0 30) 2 00 73 63-69
Internet: <http://www.icc-deutschland.de>

Incoterms	Erläuterung	Ausfuhr-abfertigung	Einfuhr-abfertigung	Lieferort	Gefahrenübergang Verkäufer/Käufer	Kostenübergang Verkäufer/Käufer
EXW = Ex Works	Ab Werk benannter Ort	K	K	Benanntes Werk des VK	Lieferort	Lieferort
FCA = Free Carrier	Frei Frachtführer benannter Ort (Käufer zahlt Haupttransport)	VK	K	Ort der Übergabe an den Frachtführer	Lieferort	Lieferort
CPT = Carriage Paid To	Frachtfrei benannter Bestimmungsort	VK	K	Ort der Übergabe an den Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort
CIP = Carriage and Insurance Paid to	Frachtfrei versichert benannter Bestimmungsort (Verkäufer zahlt Haupttransport)	VK	K	Ort der Übergabe an den Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort
DAT = Delivered at Terminal	Frei geliefert und entladen am vereinbarten Terminal	VK	K	Benannter Terminal im Bestimmungsort	Lieferort	Lieferort
DAP = Delivered at Place	Frachtfrei und entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellen	VK	K	Benannter Bestimmungsort	Lieferort	Lieferort
DDP = Delivery Duty Paid	Geliefert verzollt benannter Bestimmungsort	VK	VK	Bestimmungsort	Bestimmungsort	Bestimmungsort
FAS = Free Alongside Ship	Frei Längsseite Schiff benannter Verschiffungshafen (Käufer zahlt Haupttransport)	VK	K	Längsseite Schiff im Verladehafen	Lieferort	Lieferort
FOB = Free On Board	Frei an Bord benannter Verladehafen (Käufer zahlt Haupttransport)	VK	K	Schiff im Verschiffungshafen	Verschiffungshafen	Verschiffungshafen
CFR = Cost and Freight	Kosten und Fracht benannter Bestimmungshafen (Verkäufer zahlt Haupttransport)	VK	K	An Bord im Verschiffungshafen	Verschiffungshafen	Bestimmungshafen
CIF = Cost Insurance and Freight	Kosten, Versicherung und Fracht benannter Bestimmungshafen (Verkäufer zahlt Haupttransport)	VK	K	An Bord im Verschiffungshafen	Verschiffungshafen	Bestimmungshafen

K = Käufer; VK = Verkäufer

Diese Tabelle bietet einen schnellen Überblick. Maßgeblich sind jedoch nur die offiziellen Regeln der Incoterms®. Die Transportversicherung ist nur bei den Klauseln CIF und CIP verbindlich geregelt. Bei anderen Klauseln empfiehlt sich eine entsprechende Zusatzvereinbarung. Achtung: Die Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF sind nur für den See- und Binnenschiffstransport geeignet.

3.4 Inspektions-Zertifikate

Warum Inspektions-Zertifikate verlangt werden

Es gibt verschiedene Gründe für die Forderung der Vorlage von Inspektions-Zertifikaten. Die häufigsten Gründe sind:

1. Der Kunde möchte im Distanzgeschäft die Sicherheit haben, dass die Ware geliefert wird, die vom Umfang wie auch von der Qualität her vertraglich vereinbart wurde. Die Bank prüft nur die Vorlage der im Einzelfall verlangten Papiere, nicht die Übereinstimmung der Angaben der Papiere mit der Ware.
2. Die übergeordneten Behörden im Bestimmungsland wollen sicherstellen, dass
 - bei der Vergabe von staatlichen Aufträgen z.B. keine überhöhten Preise gezahlt werden, um „Schmiergelder“ an diejenigen zu zahlen, die über die Vergabe der Aufträge entscheiden können;
 - keine vorgetäuschten Geschäfte abgewickelt werden, um Devisen illegal ins Ausland zu transferieren;
 - keine Unterfakturierung erfolgt, um Zölle und Abgaben zu reduzieren.

Wer Inspektions-Zertifikate verlangt

Inspektions-Zertifikate (Clean Report of Findings) können zwischen den Geschäftspartnern vertraglich vereinbart werden, u.a. im Kaufvertrag oder aufgrund von Bestimmungen des Akkreditivs. Darüber hinaus werden sie von den Importbehörden bestimmter Länder grundsätzlich verlangt. Sie sind oft eine Voraussetzung für die Zollabfertigung und Auslösung der Zahlung.

Das Inspektions-Zertifikat umfasst eine Qualitäts-, Mengen- und Preisprüfung. Es muss rechtzeitig vor der Versendung der Ware beantragt werden. Grundsätzlich sollten die Qualitäts- und Mengenprüfungen im Werk des Herstellers/Exporteurs erfolgen.

Da die Forderungen der einzelnen Länder voneinander abweichen, sind die Angaben im Akkreditiv und in den Konsulats- und Muster-vorschriften (s. Kap. B 4.1 „Literaturverzeichnis“) zu beachten. Im Zweifelsfall ist die dort genannte Prüfgesellschaft anzusprechen.

Die Durchführung von Exportpreisprüfungen im Auftrag fremder Staaten auf deutschem Territorium setzt eine entsprechende Genehmigung voraus. Das Verfahren der Exportpreisprüfung wurde durch die EG-VO 3287/94 EU-weit geregelt. Die Prüfgesellschaften (Vorversandkontrollstellen) müssen der EG-Kommission alle Bestimmungen und Verträge, die sie mit Regierungen oder Behörden in Drittländern geschlossen haben, zur Notifizierung vorlegen.

Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Prüfung können der Exporteur oder die Prüfgesellschaft ein Schiedsgericht mit Hauptsitz in London einschalten. Es hat in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten nationale Entscheidungsgremien.

Weitere Zertifikate

In einigen Ländern sind zusätzlich zu den üblichen Einfuhrdokumenten noch Zertifikate vorzulegen, die die Übereinstimmung mit den geltenden Normen belegen. Ausschlaggebend für die Vorlage ist in der Regel ein Warenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit überarbeitet wird. Die Hinweise zu den einzelnen Ländern in den Konsulats- und Mustervorschriften sollten beachtet werden. Im Internet können besondere Beschränkungen ebenfalls eingesehen werden: <http://madb.europa.eu>.

Für Russland ist zum Beispiel ein Zertifikat über die Einhaltung der GOST-R- bzw. TR-Normen für bestimmte Waren vorgeschrieben, die Volksrepublik China fordert für diverse Produkte eine CCC-Zertifizierung. Die Kosten für diese Zertifikate sind zum Teil erheblich.

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick darüber, für welche Länder zurzeit Inspektions-Zertifikate (Clean Report of Findings) vorgeschrieben sind und welche Prüfgesellschaften für welche Länder zuständig sind. Die ausländischen Anforderungen unterliegen oftmals Änderungen, sodass eine abschließende Auf-listung der betroffenen Länder kaum möglich ist. Über den aktuellen Stand kann Ihnen Ihre Industrie- und Handelskammer Auskunft erteilen.

Prüfgesellschaften

BUREAU VERITAS S.A.
<http://www.bureauveritas.de>

Control Union International GmbH
<http://www.controlunion.de>

COTECNA INSPECTION GMBH
<http://www.cotecna.de>

Intertek
DE – Deutschland
FR – Frankreich
GB – Vereinigtes Königreich
<http://www.intertek.com>

OMIC
Overseas Merchandise Inspection Company Ltd.
<http://www.omicnet.com>

SGS Germany GmbH
<http://www.sgs.com>

Land	Prüfgesellschaft
Angola	BUREAU VERITAS, Cotecna, SGS
Bangladesch	BUREAU VERITAS, Intertek GB, SGS
Burkina Faso	Cotecna
Burundi	SGS
Elfenbeinküste	BUREAU VERITAS
Ghana	BUREAU VERITAS, Cotecna
Guinea	BUREAU VERITAS
Haiti	SGS
Indien	SGS
Indonesien	BUREAU VERITAS, SGS
Irak	SGS
Iran	vom iranischen Kunden zu benennen
Kamerun	SGS
Kenia	BUREAU VERITAS, SGS
Kurdistan	SGS
Demokratische Republik Kongo (früher Zaire)	BUREAU VERITAS
Republik Kongo	Cotecna
Demokratische Volksrepublik Korea (inoffiziell: Nordkorea)	SGS
Liberia	BUREAU VERITAS
Mali	BUREAU VERITAS
Mauretanien	SGS
Mexiko	SGS
Mosambik	Intertek GB
Niger	Cotecna
Nigeria	Cotecna, SGS
Sambia	BUREAU VERITAS, SGS
Senegal	Cotecna
Sierra Leone	Intertek GB
Somalia	BUREAU VERITAS
Sudan	Control Union
Syrien	BUREAU VERITAS, SGS
Tansania	BUREAU VERITAS, Cotecna, Intertek, SGS
Togo	Cotecna
Tschad	BUREAU VERITAS
Uganda	BUREAU VERITAS, Intertek DE, SGS
Usbekistan	BUREAU VERITAS, Control Union, Intertek GB, OMIC, SGS
Zentralafrikanische Republik	BUREAU VERITAS

3.5 Zolllager – Ergänzende Zollanmeldung

Allgemeine Hinweise

Bei der Einfuhr einer Ware in die Europäische Gemeinschaft kann es sinnvoll sein, diese zunächst auf ein Zolllager zu nehmen. Sei es, dass beabsichtigt ist, sie später zu reexportieren, oder dass der Verbrauch/die Verarbeitung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt und die Eingangsabgaben erst zu diesem Zeitpunkt entrichtet werden sollen. Von besonderer Bedeutung ist hier das private Zolllager des Typs D.

Der Betrieb eines Zolllagers muss vorher beim zuständigen Hauptzollamt (HZA) beantragt und bewilligt werden. Wirtschaftsbeteiligte werden dadurch berechtigt, Nichtgemeinschaftswaren ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben (Zölle und Steuern) und ohne Berücksichtigung bestimmter handelspolitischer Maßnahmen (Überwachungs- und Schutzmaßnahmen) zu lagern. Die Lagerdauer ist grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt.

Die Nichtgemeinschaftswaren dürfen mit entsprechender, vorher vom Hauptzollamt (HZA) erteilter Einzelbewilligung üblichen Behandlungen unterzogen werden. Das sind Maßnahmen, die der Erhaltung der Waren (z.B. Lüften, Trocknen, Kühlen, Einfetten), der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte (z.B. Waschen, Aufbügeln, Färben, Filtern) oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs (z.B. Entwachsen, Umfüllen, Abfüllen) dienen. Die zulässigen üblichen Behandlungen sind von der Produktion neuer Gegenstände deutlich abzugrenzen. Dazu bedarf es der besonderen Bewilligung einer aktiven Veredelung, die ebenso wie eine Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in den Lagerstätten zugelassen werden kann.

In den Lagerstätten können nach Bewilligung auch Gemeinschaftswaren gelagert werden. Ebenso ist ein vorübergehendes Entfernen, etwa zu Vorführzwecken, mit Zustimmung des HZA zulässig. Vom Lagerhalter sind nach Weisung des HZA Bestandsaufzeichnungen zu führen.

Voraussetzungen für die Bewilligung eines Lagers des Typs D

- a) persönliche Voraussetzungen
 - erforderliche Gewähr bieten, wie Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Betriebsorganisation, ordnungsgemäß kaufmännische Buchführung usw.
 - in der Gemeinschaft ansässig
 - keine schweren oder wiederholten Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften
- b) wirtschaftliche Voraussetzungen
 - hauptsächlich zur Lagerung bestimmt
 - durchschnittliche Lagerdauer mehr als 30 Tage (bei beabsichtigter Überführung in den freien Verkehr)
- c) zolltechnische Durchführbarkeit
 - erforderliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen müssen durchgeführt werden können; die Feststellung der Nämlichkeit der eingelagerten Ware muss sichergestellt sein

d) Verhältnismäßigkeit

- Aufwand für Prüfung und Überwachung durch die Zollverwaltung muss im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers stehen
- e) Verbot des Einzelhandelsverkaufs in den Lagerstätten

In der Bewilligung werden sämtliche Punkte für das Funktionieren des Lagers geregelt, einschließlich des Zu- und Abgangs der Waren sowie der Sicherheitsleistung.

Was die ergänzende Zollanmeldung bezweckt

Nichtgemeinschaftsware kann beim Lager des Typs D zur Beendigung des Zolllagerverfahrens nach Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr übergeführt und aus den Lagerstätten entfernt werden. Die Waren sind bis zum 10. Werktag des Folgemonats in einer ergänzenden Zollanmeldung unter Selbstberechnung der zu zahlenden Einfuhrabgaben anzumelden. Dabei sind die bei Einlagerung festgestellten Bemessungsgrundlagen (Beschaffenheit, Zollwert, anteilige Menge sowie der zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltende Abgangsatz) zu beachten. Soweit Zahlungsaufschub bewilligt worden ist, sind die in der ergänzenden Zollanmeldung berechneten Einfuhrabgaben bis zum 16. Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats zu entrichten.

Vordrucke

Die ergänzende Zollanmeldung ist auf Vordruck 0415 mit Ergänzungsblatt (Vordruck 0416) abzugeben. Das Führen eines Zolllagers kann mit den Vordrucken 0212 und 0417 beantragt werden.

IT-Verfahren ATLAS

Vereinfachungen ergeben sich durch das IT-Verfahren ATLAS. So ist über ATLAS z.B. eine Zollanmeldung per Datenaustausch abzugeben.

Weitere Informationen

- Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen der Verbundvordrucke für Zolllager 0210 und 0412
- Merkblatt Private Zolllager 0421
- Merkblatt über Einfuhr genehmigungen, Einführüberwachung und Einfuhrizenzen bei Sammelzollverfahren, Zollgutlagerung und passiver Veredelung 0540
- Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung (VFS), Fachteil Zoll. Zu beziehen bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Bonn (s. Kap. B 4.1 „Literaturverzeichnis“).

Ergänzungsblatt zur ergänzenden Zollanmeldung		Lagerhalter (Name oder Firma) ABC Leuchten GmbH, 59821 Arnsberg, Musterstraße 10, Zollnr. DE1234567		Abrechnungszeitraum April 2012		(VSF Z 13 01 Abs. 105)			
1), 2) und 3) Erläuterungen siehe Rückseite									
Blatt 2 - Für den Lagerhalter									
Pos.	Menge und Maßeinheit für die Abgabeberechnung	Zollwert 1)		Einfuhrabgaben				EUSt-Wert 2)	
		je Mengeneinheit	insgesamt	ZOLLEU	Betrag	Betrag	EUSt-Satz	%	
1	2	EUR ct	EUR ct	Satz	EUR ct	Satz	EUR ct	EUR ct	11 ct
Übertrag									
1	1.000 St.	5,50	5.500 00	5,7	313 50				Summen aus Spalte EUR ct
									4 30.050 00
Vermerke der Zollstelle									
2	500 St.	49,10	24.550 00	2,7	662 85				6 976 35
									8
Vermerke der Zollstelle									
									10 Beförderungs- kosten 3)
									EUSt-Wert 31.026 35
Vermerke der Zollstelle									
									Abgabenbeträge 2)
									Abgabenumart Schl.-Nr. EUR ct
								ZOLLEU 101 00 976 35	
Vermerke der Zollstelle									
								EUSt 200 00 5.895 01	
								Gesamtbetrag 6.871 36	
EUR in Buchstaben **sechstausendachthundert- einundsiebzig**									
Zwischen-/Gesamtsumme		30.050 00	976 35						
Vermerke der Zollstelle									

3.6 Veredelungsverkehr

Die internationale Arbeitsteilung macht es häufig sinnvoll, dass Bearbeitungsvorgänge in Drittländern erfolgen (etwa zur Ausnutzung des niedrigen Lohnniveaus) und die Waren anschließend in die EU zurück verbracht werden. Andererseits werden Bearbeitungsvorgänge an Drittlandwaren in der EU vorgenommen (etwa zur Nutzung nur in der EU verfügbarer Fertigungstechniken) und anschließend wieder in das Drittland verbracht.

Bei Überführung der *zu veredelnden Waren* in den freien Verkehr der EU würde eine Zollschuld entstehen, die bei der Wiederausfuhr nicht erstattet wird. Da eine solche Ware in der Regel wieder ausgeführt wird und die Wirtschaft des jeweiligen Landes nicht belastet, ist eine Zollbegünstigung als wirtschaftlicher Vorteil vorgesehen (aktive Veredelung).

Bei der Wiedereinfuhr einer im Drittland veredelten EU-Ware würde bei einer Überführung in den freien Verkehr der EU für die darin enthaltene EU-Ware mit dem entsprechenden Wert ebenfalls eine Zollschuld entstehen. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte hier kein Zoll erhoben werden (passive Veredelung).

Im Rahmen von Veredelungsverkehren können die entsprechenden Zollbegünstigungen in Anspruch genommen werden. Hierbei wird zwischen einer *aktiven* und *passiven Veredelung* unterschieden. Die Veredelungsverkehre müssen zuvor beim zuständigen Zollamt (vereinfachtes Verfahren im Rahmen von Ausbesserungsverkehren) oder Hauptzollamt beantragt werden. Die Zollverwaltung erteilt einen Bewilligungsbescheid.

Auf jeden Fall sollte überprüft werden, ob die EU mit den betreffenden Ländern ein Präferenzabkommen geschlossen hat. Sollten die Bearbeitungsvorgänge über diese Abkommen im Zuge der Kumulierungsregeln erfolgen können, ist die aufwendige Abwicklung über die Veredelungsverkehre nicht erforderlich. Bei passiven Veredelungsverkehren ist generell für zollfreie Einfuhren der Veredelungsprodukte (Drittlandszollsatz = 0 %) eine Bewilligung nicht notwendig – auch wenn dies formal möglich wäre. Zudem sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden, ob sich ein Veredelungsverfahren aufgrund des höheren administrativen Aufwands rechnet.

1. Die aktive Veredelung

In der aktiven Veredelung werden **Nichtgemeinschaftswaren** in das Zollgebiet der EU abgabenfrei eingeführt, um nach Durchführung von **Veredelungsarbeiten** in Form von Veredelungserzeugnissen das Zollgebiet der EU wieder zu verlassen.

Bei der Durchführung der aktiven Veredelung stehen zwei unterschiedliche Verfahren zur Verfügung:

a) **Nichterhebungsverfahren (AV/S)**

Hier werden für die in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren keine Einfuhrabgaben erhoben.



b) Verfahren der **Zollrückvergütung (AV/R)**

Hier werden die Einfuhrwaren zunächst in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die Einfuhrabgaben erhoben. Die Einfuhrabgaben werden später auf Antrag bei der Ausfuhr erstattet oder erlassen.

Antrag und Bewilligung

Die aktive Veredelung bedarf einer Bewilligung. Grundvoraussetzung dafür ist die Absicht, die aus der Veredelung hervorgegangenen Hauptveredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der EU auszuführen.

Die Bewilligung wird auf Antrag und nur dann erteilt, wenn bestimmte **persönliche** (gemeinschaftsansässig, ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten), **sachliche** (Verhältnismäßigkeit, keine Beeinträchtigung von Gemeinschaftsherstellern) und **wirtschaftliche** (Förderung der Exportwirtschaft) **Voraussetzungen** erfüllt sind. In der Bewilligung werden die Modalitäten für die Durchführung des Verfahrens geregelt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen mittels **Vordruck 0212 und 0237 (Förmliche Bewilligung)** bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird. Das Hauptzollamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs vorliegen. Eine **Vereinfachte Bewilligung** (Antrag mit einer Zollanmeldung auf Einheitspapier oder mittels Datenverarbeitung im Normalverfahren (= ATLAS) ist unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Nämlichkeitsverkehr) möglich und kann bei jeder deutschen Zollstelle beantragt werden.

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke ergeben sich aus den Merkblättern nach **Vordruck 0210** und **Vordruck 0211** (zum **Vordruck 0212**) sowie **Vordruck 0238** (zum **Vordruck 0237**).

Die Bewilligung wird grundsätzlich von der Zollstelle erteilt, bei der sie beantragt worden ist. Der Antragsteller wird zum „**Bewilligungsnehmer**“. Die Bewilligung wird auf **Vordruck 0213** mit Zusatzblatt 0239 und ggf. Ergänzungsblatt 0240 (Nichterhebungsverfahren) dann ausgefertigt.

In der Bewilligung werden die Einzelheiten festgelegt, unter denen das Verfahren in Anspruch genommen werden kann,

insbesondere die Sicherung der Nämlichkeit der Waren, der Einsatz von Ersatzwaren (äquivalente Waren) und der Ausbeutesatz mit den Methoden seiner Berechnung.

Das bewilligende Hauptzollamt bestimmt sich regelmäßig selbst als Überwachungszollstelle für das Verfahren und legt die beteiligte Zollstelle für die Überführung in das Verfahren sowie die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens fest.

Durchführung, Beendigung und Abrechnung der aktiven Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren

Die Überführung von Waren in das Verfahren erfolgt durch Annahme der **Zollanmeldung**. Die Zollanmeldung ist auf Exemplaren 6 bis 8 des **Einheitspapiers** (z.B. *Vordruck 0747*) bei der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren abzugeben. Exemplar 8 des Einheitspapiers mit Blatt 1 des Zusatzblatts (*Vordruck 0788*) erhält der Inhaber der Bewilligung als Belegexemplar für die Überführung zurück.

Die Nutzung des elektronischen Verfahrens ATLAS ist bei diesem Verfahren ebenfalls möglich. Hierbei entfallen dann die Papiervordrucke. Einzelheiten sind hier mit dem zuständigen Hauptzollamt zu klären.

In der Praxis werden fast nur aktive Veredelungen über Papierverfahren abgewickelt – mit den „alten“ Formularen des Einheitspapiers. Lediglich die Wiederausfuhr läuft über das Verfahren ATLAS – Wiederausfuhr mit Dokumentation über ABD/Ausfuhrbegleitdokument. Das Verfahren vollständig mit ATLAS abzuwickeln ist sehr aufwendig und wird nur vereinzelt von Firmen so abgewickelt. Eine vollständige Abwicklung über ATLAS dürfte erst mit Einführung des Modernisierten Zollkodexes ab 2015 Pflicht werden.

Die Einfuhrwaren können innerhalb der aktiven Veredelung den bewilligten **Veredelungsvorgängen** (Be- und Verarbeitung, Ausbesserung) unterzogen werden.

Die aktive Veredelung ist beendet, wenn die Veredelungserzeugnisse innerhalb der vorgeschriebenen Frist durch erneute Anmeldung eine zulässige neue zollrechtliche Bestimmung (hier insbesondere die Wiederausfuhr) erhalten haben und sofern alle sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens erfüllt sind. Wurde die Veredelung mittels Einheitspapier bewilligt, ist das dem Inhaber der Bewilligung übergebene Belegexemplar 8 mit Blatt 1 des Zusatzblatts vorzulegen.

Die Waren unterliegen in der gesamten Zeit der zollamtlichen Überwachung und dürfen nicht entgegen der Bewilligung bzw. ohne vorheriger Anmeldung verwendet, bearbeitet oder entfernt werden.

Nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens ist der zuständigen Zollstelle im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens eine **Abrechnung** vorzulegen. Diese dient u.a. der Feststellung, ob alle in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren

innerhalb der Frist für die Beendigung der aktiven Veredelung wieder ausgeführt worden sind oder eine andere zulässige neue zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Abrechnungszeitraum ist ein im Allgemeinen durch Globalisierung bestimmter Zeitabschnitt, bei dem die Frist für die Beendigung des Verfahrens für alle innerhalb dieses Abschnitts in das Verfahren übergeführten Waren am selben Tag endet. Der Inhaber der Bewilligung hat das Verfahren selbst abzurechnen und der Überwachungszollstelle die Abrechnung innerhalb einer Frist vorzulegen. In der Abrechnung auf *Vordruck 0245*, ggf. mit *Vordruck 0474*, sind die Menge der Einfuhrwaren, für die die Veredelungsfrist endet, und die Menge an Veredelungserzeugnissen, die ausgeführt sind, gegenüberzustellen.

Weiterhin wird im Nichterhebungsverfahren insbesondere ermittelt, ob und ggf. in welcher Höhe eine Zollschuld entstanden ist. Prinzipiell ist das Verfahren auf keine Zollschuldentstehung ausgelegt. Eine Zollschuld entsteht jedoch, wenn Waren nicht wieder ausgeführt, sondern in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden oder wenn Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Verfahrens (z.B. Pflichtverletzung) festgestellt werden.

Auf Grundlage des Einfuhrabgabebetrages sind außerdem Ausgleichszinsen zu entrichten.

Verfahren für Wiederausfuhr

Abmeldungen zur Wiederausfuhr der veredelten Waren erfolgen im Verfahren ATLAS – Ausfuhr. Wichtig ist hierbei die genaue Angabe des Verfahrenscodes (zum Beispiel 3151) sowie Hinweise auf die Beendigung der aktiven Veredelung bei den Angaben zu Unterlagen („Zulassungsnummer“) und die Abrechnungspartie. Des Weiteren müssen unbedingt die entsprechenden „Ausgangsvermerke“ zur Ausfuhrsendung aus dem System ATLAS für mögliche Prüfungen aufbewahrt werden. Am sichersten ist der Nachweis über die Wiederausfuhr unter zusätzlicher Anmeldung zu Versandverfahren „T1“ mit Versandbegleitdokument und Ausfuhranmeldung.

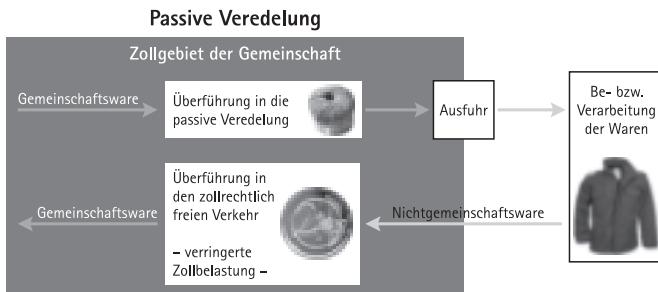
2. Passive Veredelung

Eine Ware wird aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt, um nach einer Veredelung wieder eingeführt zu werden. Für die Ware aus dem Zollgebiet der EU, die im Veredelungserzeugnis enthalten ist, soll kein Zoll erhoben werden.

Beispiel:

Stoffe werden vorübergehend aus der EU ausgeführt und in einem Drittland zu Jacken verarbeitet. Anschließend werden die Jacken in das Zollgebiet der EU eingeführt.

Die passive Veredelung ist wirtschaftlich das Gegenstück der aktiven Veredelung.



Als Vergünstigung ist eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben vorgesehen. Dabei wird seit dem 15. Juni 2005 vorrangig nur noch die Mehrwertverzollung für Abgabenbegünstigungen beantragt.

Beispiel:

Veredelungslohn

(+ ggf. Zutaten für die Jackenfertigung):

30,- €

Zollsatz für die Jacke (Drittland):

12 %

Wert des kostenlos zur Veredelung

gelieferten Stoffes:

25,- €

Zollsatz für den Stoff:

8 %

Verbringungskosten für die Jacken

bis EU-Grenze:

2,- € je Teil

Mehrwertverzollung

Bei der Verzollung der Veredelungserzeugnisse werden Einfuhrabgaben von der Wertsteigerung berechnet (Veredelungslohn + ggf. Zutaten aus dem Drittland/Veredelungsland = Veredelungskosten). Eingesetzte Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die keine Ursprungswaren der Gemeinschaft sind und die der Auftraggeber für die Veredelung zuvor zum Zollsatz „0“ oder mit Zollpräferenz in die Gemeinschaft eingeführt hatte, werden seit Juni 2005 dem Veredelungslohn grundsätzlich nicht mehr hinzugerechnet. Es sei denn, diese zollfreien oder präferenzierten Einfuhren der unveredelten Waren wurden nur zum bewussten Missbrauch dieser Befreiung eingeführt (Manipulationen etc.).

Abgabenberechnung Zoll

Veredelungskosten (Veredelungslohn + ggf. eingesetzte Zutaten im Drittland)

$$(30 \text{ €} + 2 \text{ €}) = 32 \text{ €} \times 12 \% \text{ Zoll} = 3,84 \text{ €}$$

– Stoff ohne Ansatz, wie angeführt –

Die Verzollung entspricht somit der für Einfuhrwaren nach Vollkaufgeschäften, wobei an die Stelle des Kaufpreises die Veredelungskosten treten.

Bei Besonderheiten des Zolltarifs – Minderungszollsätze für unveredelte Waren sind höher als die Zollsätze für die veredelten Waren – kann auch noch die Differenzverzollung beantragt werden.

Differenzverzollung

Abgabenberechnung Zoll

Veredelungskosten (Veredelungslohn + ggf. eingesetzte Zutaten im Drittland + Wert des kostenlos gelieferten Stoffs) – Gemeinschaftsware aus der EU

$(30 \text{ €} + 2 \text{ €} + 25 \text{ €})$./ Minderungsbetrag/ Wert = 25 € Zoll für Stoff aus EU	$= 57 \text{ €} \times 12 \% \text{ Zoll} = 6,84 \text{ €}$ $= 25 \text{ €} \times 8 \% \text{ Zoll} = 2,00 \text{ €}$
--	---

Zu zahlender Zoll 4,84 €

Nur wenn der Zollsatz für den Stoff höher wäre als 12 %, wäre diese Abrechnung in dem Beispiel der Mehrwertverzollung vorzuziehen. Da dies äußerst selten tariflich der Fall ist, spielt die Differenzverzollung in der Praxis kaum noch eine Rolle.

Wie auch bei der aktiven Veredelung muss die passive Veredelung bewilligt werden. Die Zulassung muss schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt (HZA) beantragt werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- a) persönliche Voraussetzungen
 - Antragsteller muss in der EU ansässig sein
 - notwendige Gewähr bieten
- b) wirtschaftliche Voraussetzungen
 - Interessen anderer Hersteller in der EU sind zu berücksichtigen
- c) zolltechnische Durchführbarkeit
 - Nämlichkeitssprinzip (abgesehen von Zutaten, die im Ausland hinzukommen, dürfen die Veredelungserzeugnisse nur aus den Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt sein)

Vordrucke

Der Antrag erfolgt auf den Vordrucken 0212 und 0248. Das Hauptzollamt (HZA) erteilt die Bewilligung im Verfahren ATLAS.

Verfahrensdurchführung

Die Einbindung der Anmeldungen in die ATLAS-Verfahren ist seit Oktober 2009 neu geregelt. Danach sind Waren zur Überführung in die passive Veredelung im Normalverfahren, d.h. ohne Anschreibeverfahren, elektronisch in ATLAS mit dem Verfahrenscode 2100 anzumelden und bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle zu gestellen. Eine Verwendung des Einheitspapiers ist nicht mehr vorgeschrieben, es sei denn das IT-Verfahren ATLAS fällt aus. Für die ordnungsgemäße Überführung der Waren in die passive Veredelung ist das Zusatzblatt zum Einheitspapier für die Überführung von Waren in die passive Veredelung (Vordruck 0791) auszustellen. Dabei ist zusätzlich zu den bisherigen Vermerken (z.B. das Datum der Annahme der Zollanmeldung, Nämlichkeitssicherung und lfd. Nr. PV) auch die Nummer des

Ausfuhrbegleitdokuments festzuhalten, um bei späterer Wiedereinfuhr der Waren einen Zusammenhang zur Ausfuhr herstellen zu können.

Blatt 1 dieses Zusatzblattes wird dem Beteiligten ausgehändigt zur Vorlage bei der Wiedereinfuhr der veredelten Waren zusammen mit dem Ausgangsvermerk. Das Zusatzblatt muss die Ware nicht zwingend begleiten. Die *Einheitspapier-Vordrucke 0749 und 0750* sind nicht mehr zu verwenden.

Diese Anmeldung kann grundsätzlich auch im Anschreibeverfahren – ohne Gestellung bei der Ausfuhrzollstelle – bewilligt werden (*Vordruck 0861 – ATLAS Ausfuhr Release 2.0*). Bisher ist dieses Verfahren „A7 (Anschreibeverfahren für passive Veredelung)“ wegen fehlender Anpassung an die Voraussetzungen der ATLAS-Bewilligungs-Datenbank noch nicht möglich. Elektronische Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in die passive Veredelung können aber jetzt auch schon mithilfe der Bewilligungen Zugelassener Ausführer nach Art. 285 ZK-DVO abgegeben werden. Das hat zur Folge, dass Inhaber von Bewilligungen passiver Veredelungen (nachfolgend PV) eine zusätzliche Bewilligung als zugelassener Ausführer (nachfolgend ZA) beantragen müssen.

Bestehende Bewilligungen des Anschreibeverfahrens zur Überführung von Waren in die passive Veredelung sind dahin gehend

zu ergänzen, dass in einer Übergangszeit das Verfahren „Zugelassener Ausführer“ für elektronische Zollanmeldungen in ATLAS – Ausfuhr genutzt werden kann.

Im Feld 44 bzw. in den Feldern „Unterlagen“ der elektronischen Zollanmeldung sind die Bewilligungsnummer der PV und die Ifd. Nr. des INF 2 bzw. die Bewilligungsnummer der PV und die Ifd. Nr. des Anschreibeverfahrens ASV (auch A7), ggf. die Nr. der Proforma-Rechnung anzugeben. Das von ATLAS – Ausfuhr erzeugte Ausfuhrbegleitdokument tritt anstelle des Einheitspapiers.

Nun folgen die Veredlungsvorgänge außerhalb der EU. Die veredelten Waren bzw. die daraus gewonnenen Erzeugnisse werden mittels des Einheitspapiers oder im Rahmen der „ATLAS-Anmeldung“ unter Beachtung der erforderlichen Voraussetzungen in die EU eingeführt und in den freien Verkehr mit Zollermäßigung überführt. Den Antrag hat der Bewilligungsinhaber zu stellen; der Veredlungsschein ist beizufügen. Mit dem Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr ist die Mehrwertverzollung bzw. Differenzverzollung zu beantragen. Die Anmeldung erfolgt im Verfahren ATLAS – Einfuhr. Hierbei entspricht die Verzollung nach dem Mehrwertprinzip auf Basis der Veredlungskosten praktisch der normalen Einfuhrverzollung wie bei Kaufgeschäften. Auch die Abrechnung nach der Differenzmethode ist grundsätzlich im Verfahren ATLAS möglich.

3.7 Ausbesserungsschein

Der Ausbesserungsverkehr ist eine besondere Form des Veredelungsverkehrs. Man unterscheidet zwischen dem aktiven und passiven Ausbesserungsverkehr.

Von einem aktiven Ausbesserungsverkehr spricht man, wenn eine Ware zur Instandsetzung in die Europäische Union eingeführt wird.

Erfolgt die Ausfuhr zur Reparatur in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union, handelt es sich um einen passiven Ausbesserungsverkehr.

Für den Ausbesserungsverkehr ist es in der Regel nicht notwendig, einen besonderen Antrag zu stellen. Von der Zollstelle sind Ausbesserungsverkehre jedoch zu genehmigen. Die Zollstelle bewilligt den Ausbesserungsverkehr mit der Erteilung des Ausbesserungsscheins, der gleichzeitig auch als Antrag auf Erteilung der Bewilligung dient.

Die Beantragung der Ausbesserungsverkehre kann mit verschiedenen Formularsätzen des Einheitspapiers erfolgen.

Aktiver Ausbesserungsverkehr

Für die Antragstellung auf Erteilung eines aktiven Ausbesserungsverkehrs verwendet man einen Formularsatz (Nr. 0747) des Einheitspapiers mit den Exemplaren 6, 7, 8.

Zu diesem Antrag füllt der Zollbeamte bei der Zollabfertigung noch den Vordruck Nr. 0789 (Zusatzblatt zum Einheitspapier für die Abfertigung von Waren zur aktiven Ausbesserung) aus.

Im Zusatzblatt wird insbesondere die Art der Nämlichkeits sicherung festgehalten, d.h. die Merkmale und Kennzeichen, die diese Ware als unverwechselbar ausweisen.

Besonders zu beachten ist auch die im Feld Nr. 11 des Zusatzblattes durch das Zollamt vermerkte Wiederausfuhrfrist (Gestellungsfrist). Bei Überschreitung dieser Frist werden die Eingangs abgaben erhoben, von denen man sonst befreit ist.

Besteht keine Möglichkeit, die Ware innerhalb der festgesetzten Frist auszuführen, kann die Frist durch das Zollamt verlängert werden.

Noch innerhalb der eingetragenen Gestellungsfrist muss der Zollstelle eine Verzögerung der Wiederausfuhr angezeigt werden.

Auf dem Zusatzblatt wird die neue Frist durch das Zollamt vermerkt.

Passiver Ausbesserungsverkehr

Die Abwicklung eines passiven Ausbesserungsverkehrs erfolgt ausschließlich elektronisch über das ATLAS-System wie bei der Ausfuhranmeldung. Der bisherige Formularsatz (Nr. 0749) des Einheitspapiers ist nicht mehr zu verwenden, aber weiterhin die Papiervordrucke Nr. 0791 bzw. das Auskunftsblatt INF 2, da diese nicht im ATLAS-System bereitgestellt werden.

Die ausfertigende Zollstelle trägt in den Vordrucken Nr. 0791 bzw. INF 2 neben den besonderen Vermerken (z. B. das Datum der Annahme der Zollanmeldung, Nämlichkeitssicherung und Ifd. Nr. PV) auch die MRN des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) ein. Damit ist bei späterer Wiedereinfuhr der Waren ein Zusammenhang zur Ausfuhr herstellbar.

Unterliegt die zur Reparatur vorgesehene Ware der Ausfuhr genehmigungspflicht – der Antragsteller für den Ausbesserungsverkehr muss den Sachverhalt prüfen –, ist der Zollstelle auch die durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhr genehmigung vorzulegen.

Anträge auf Genehmigung aktiver oder passiver Ausbesserungsverkehre werden abgelehnt, wenn es sich um Waren handelt, die hinsichtlich der Eingangsabgaben nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen und der Antragsteller zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

3.8 Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr

Wer die Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke – allgemein unter „Ausfuhrkassenzettel“ bekannt – verwendet.

In der Regel bунdesdeutsche Einzelhändler und ihre privaten Kunden mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union (EU) (Drittland).

Käufer mit Wohnsitz außerhalb der EU können für die in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Waren, die in ihrem persönlichen Reisegepäck ins Drittlandsgebiet mitgenommen werden, eine Mehrwertsteuererstattung erreichen.

Nicht zum persönlichen Reisegepäck gehören ein Fahrzeug, seine Bestandteile einschl. Zubehör.

Bei diesem Personenkreis handelt es sich um Reisende, also Touristen (Urlauber), Berufspendler, aber auch Kunden, die eigens zum Einkaufen aus dem Drittlandsgebiet in das EU-Gebiet kommen. Die Mitnahme der Waren ist möglich im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck bei einer Bahn-, Flug- oder Schiffsreise bzw. in einem Pkw, auch in einem Kleintransporter.

Bei einem Verkauf an Reisende mit Wohnort in einem anderen EU-Staat ist keine Umsatzsteuerbefreiung möglich. Das gesamte EU-Gebiet gilt für Privatpersonen umsatzsteuerlich als einheitlicher Raum ohne Steuergrenzen. Jeder Einkauf eines Reisenden in einem Mitgliedsland der EU wird mit der Umsatzsteuer (MwSt.) des Kauflandes belastet. Eine erneute Besteuerung im Empfangsland erfolgt jedoch nicht.

Von einer Ausfuhr im Reiseverkehr kann nicht gesprochen werden, wenn der Kunde die Ware durch einen Spediteur, durch Bahn, Post oder durch einen sonstigen Frachtführer in ein Drittland versendet bzw. wenn er die gekauften Gegenstände nicht im üblichen Reisegepäck mitnimmt, sondern z.B. Möbel oder größere Haushaltsgeräte in einem eigenen oder gemieteten Lkw zum Bestimmungsort transportiert.

Der im Drittland wohnende Käufer kann die Umsatzsteuer nur vom Verkäufer und nicht, wie manchmal angenommen wird, von den Finanzämtern oder Zollstellen erstattet bzw. verrechnet bekommen. Der Verkäufer muss aber zur Erstattung bereit sein. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es nicht.

Wer den Vordruck ausstellt

Der Verkäufer füllt das Formular aus. Dabei sollte er sich durch Vorlage des Passes oder eines sonstigen Grenzübertrittspapiers des Käufers von dessen Eigenschaft als Kunde aus einem Drittland überzeugen. Ferner ist darauf zu achten, dass entweder die vollständige Anschrift des Abnehmers aufzuführen ist oder nur der Name, die Angabe des Landes, in dem er seinen Wohnort

hat, und die Pass- bzw. Ausweisnummer. Ohne diese Angaben ist der Ausfuhrkassenzettel ungültig.

Verwendungszweck dieser Bescheinigung

Damit wird der Nachweis von Käufern mit Wohnsitz außerhalb der EU erbracht, dass die Ware in ein Drittland gelangt ist und somit eine Grundlage zur Rückerstattung der deutschen Mehrwertsteuer geschaffen wurde. Das Formular ist beim Verlassen der EU einer Grenzzollstelle vorzulegen, die darin die Ausfuhr des Gegenstandes und die Tatsache bescheinigt, dass es sich um einen Käufer mit Wohnsitz in einem Drittland handelt. Der Kaufpreis sowohl in der Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung als auch in der Rechnung muss in einer Summe ausgewiesen sein. Die Umsatzsteuer darf also nicht gesondert aufgeführt werden.

Wird der Gegenstand nicht vom Abnehmer selbst, sondern von seinem Beauftragten im persönlichen Reisegepäck in ein Drittland verbracht, bestätigt die Grenzzollstelle nur die Ausfuhr des Gegenstandes. Der noch fehlende Abnehmernachweis kann in solchen Fällen nur durch eine Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Land des Abnehmers (diplomatische oder konsularische Vertretung) erbracht werden. Andere Nachweise, z.B. eine Bestätigung einer ausländischen Zollstelle, sind nicht zulässig. Die Verwendung des Formulars „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke“ ist nicht zwingend vorgeschrieben. Werden andere Belege als der nachstehende Vordruck verwandt, dann müssen diese ebenfalls Namen und Unterschrift des Verkäufers, Bezeichnung der Gegenstände, Kaufpreis, Namen und Anschrift des Käufers tragen sowie die Ausfuhrbestätigung durch die Grenzzollstelle enthalten. Darüber hinaus muss die Übereinstimmung der im Beleg gemachten Angaben zum Käufer mit dem Pass oder sonstigem Grenzübertrittspapier bestätigt werden. Der Nachweis kann auch mithilfe anderer Belege geführt werden (z.B. mithilfe von Rechnungsdurchschriften oder sog. Tax-free-Cheques). Zu fordern ist jedoch, dass die Belege die in dem amtlichen Vordruck geforderten Angaben und Bestätigungen enthalten.

Voraussetzungen, die an die Nachweispapiere gebunden sind

Es muss sich stets um einen Abnehmer handeln, dessen Wohnort nicht in der EU liegt. Wohnort ist derjenige Ort, an dem der Abnehmer für längere Zeit seine Wohnung genommen hat und der als der örtliche Mittelpunkt seines Lebens anzusehen ist. In der Regel ist das der im Personalausweis oder Pass eingetragene Wohnsitz. Auf die Staatsangehörigkeit des Abnehmers kommt es nicht an. Danach kommen sogar deutsche Staatsangehörige mit Wohnort außerhalb der EU in den Genuss der Steuerfreiheit. Die gilt somit auch für deutsche Diplomaten bzw. für Soldaten der Bundeswehr, die zu einem Einsatz in einem Nicht-EU-Staat

mit Änderung des Wohnortes versetzt werden (u.a. Kosovo, Afghanistan), sowie für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, die vom Arbeitgeber zu einer länger andauernden Tätigkeit in einem nicht zur EU gehörenden Land entsandt werden.

Keine Steuerfreiheit erhalten dagegen Personen, die Staatsangehörige von nicht zur EU zählenden Ländern sind, ihren Wohnsitz aber in einem EU-Mitgliedstaat haben, z.B. Gastarbeiter und Studenten während ihres Aufenthaltes in der EU, Angehörige von drittälandischen Streitkräften, die in der EU stationiert sind, oder das Personal drittälandischer Missionen in der EU.

Unbedingt beachten:

Der Wohnort im Nicht-EU-Staat muss im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sein.

Welche Schritte hat der Käufer an der Grenzzollstelle vorzusehen?

- Vorzulegen ist der Pass (oder ein anderes Grenzübertrittspapier)
- der Ausfuhrbeleg
- die auszuführenden Waren
- vorsorglich prüfen, ob die Grenzzollstelle eine Bestätigung unter Angabe von Ort und Datum und durch Dienststempelabdruck vornehmen konnte.

Wann und wie kommt der Käufer in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung?

Im ureigenen Interesse sollte der drittälandische Käufer bzw. sein Beauftragter die Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung dem Verkäufer so schnell wie möglich zukommen lassen. Erst wenn der Verkäufer im Besitz dieser korrekt abgefertigten Unterlage ist, sollte er dem Käufer die im Verkaufspreis enthaltene Umsatzsteuer auszahlen, überweisen oder mit einem neuen Kauf verrechnen. Bei der Überweisung auf ein ausländisches Konto des Kunden sind z.T. erhebliche Überweisungskosten einzukalkulieren. Für diesen Fall sollte der Verkäufer seinen Kunden bereits beim Kauf darauf hinweisen, dass er die von ihm zunächst gezahlte Mehrwertsteuer zwar zurückbekommt, die Kosten der Überweisung oder einer Auslagenpauschale aber den Erstattungsbetrag mindern werden.

Ein interessanter und vorteilhafter Weg kann die Abwicklung im Rahmen des Tax-free-Shopping-Service sein. Weltweiter Marktführer für dieses System (bekannt durch das blau-weiße Symbol) ist nach eigenen Angaben die schwedische Global Refund Group. Ansprechpartner für Deutschland:

Global Refund Deutschland GmbH
Vogelsanger Weg 38
40470 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 61 68 01-0
Fax: (02 11) 61 68 01-37/38.
<http://www.global-blue.com/>

Mehr als 40 000 Geschäfte bieten in Deutschland „Tax-free-Shopping“ an.

Wie funktioniert das Tax-free-Shopping-Verfahren?

Dem drittälandischen Kunden wird nach seinem Einkauf ein sogenannter „Tax-free-Cheque“ ausgefüllt und zusammen mit dem Auszahlungsstellenkuvert mitgegeben. Der exakte Rück erstattungsbetrag kann bereits auf diesem Scheckvordruck abgelesen werden. Bei der Ausreise lässt sich der Kunde den Tax-free-Cheque beim Zoll abstempeln. Bei über 700 Global Refund-Auszahlungsstellen weltweit erfolgt die Rückerstattung in bar. Global Refund archiviert für den Händler die Ausfuhrbelege im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

Gültigkeitszeitraum für die Ausfuhr der Waren

Seit 1. Januar 1996 muss nachgewiesen werden, dass die Ausfuhrfrist von 3 Monaten eingehalten wurde, d.h., dass der erworbene Gegenstand vor Ablauf des 3. Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt wurde. Bei einer Bestätigung durch eine amtliche Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland ist gleichfalls die 3-Monats-Frist einzuhalten.

Auf dem vom Unternehmer zu erbringenden Ausfuhrnachweis sollte stets der Tag der Ausfuhr vermerkt werden. Fehlt diese Angabe, muss ein Nachweis durch andere überprüfbare Unterlagen erbracht werden (z.B. durch Nachweis der Auszahlung des zurückgestatteten Betrages innerhalb der 3-Monats-Frist).

Statistische Meldepflicht für den Händler/gewerblicher Ausführer

Bei einem Warenwert von über 1000,- € ist grundsätzlich die Abgabe einer Ausfuhranmeldung erforderlich. Auf den Status des Abnehmers wird dabei nicht abgestellt (s. auch Kap. B 2.3 Die Ausfuhranmeldung).

Achtung: Seit dem 21. Oktober 1995 gilt die Steuerbefreiung für Ausfuhren im Reiseverkehr nicht für Gegenstände, die zur Ausrüstung oder Versorgung eines privaten Beförderungsmittels (z.B. Pkw, Kombiwagen, Sportboot, Segeljacht, Flugzeug) bestimmt sind. Dazu gehören auch Kraftfahrzeugteile, die mit dem Fahrzeug fest verbunden werden, u.a. Stoßstange, sowie solche, die als bewegliche Teile zur Ausrüstung des Fahrzeugs gehören (z.B. Abschleppseil, Reservereifen, Verbandskasten). Außerdem fallen die zur Versorgung eines Fahrzeugs zählenden Waren (z.B. Kraftstoff, Motoröl, Pflegemittel) nicht unter die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nicht kommerziellen Reiseverkehr.

Weitere Informationen zu dieser Thematik können bei der IHK erfragt werden.

Ausfuhrkassenzettel 1. Ausfertigung

Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3 a UStG) (§ 17 UStDV, Abschnitt 137 Abs. 10 UStR)
Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

A Angaben des Unternehmers		(Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>)	
Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch Unterschrift zu bestätigen.			
1	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	2	Angaben zur Identität des Abnehmers: – Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten – Name, Vorname des Abnehmers im Drittland
	Fernseh-Peter e. K.		Kaya, Ali Mohamed
	Sandstr. 50		Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer Türkei
	57072 Siegen		Istanbul-Bediktas
	P. K. Ofim No. 7		
	Pass- bzw. Ausweisnummer:		
3	Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel): Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen reichen aus (z. B. Waschmittel), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z. B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muß sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben.	<input type="checkbox"/> Kaufpreis (einschl. Umsatzsteuer) <input type="checkbox"/> Entgelt (Kaufpreis abzüglich Umsatzsteuer)	
4	Menge	Handelsübliche Warenbezeichnung	EUR Ct
5	1	Farbfernsehgerät Loewe Aventos 3781 ZW	920 00
6	1	Panasonic DVD-S97EG-S	330 00
7			
8			
9		Summe:	1250 00
10	EURO-Betrag aus Nr. 9 in Buchstaben wiederholen. – Eintausendzweihundertfünfzig –		
11	Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)		
12	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten Siegen, 8. Februar 2012 <i>+Peter</i>		
B Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes		(Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>)	
Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.			
13	Die in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under Nos. 4-8/Les biens indiqués ci-dessus de 4 à 8 – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (except those listed under No. _____ /à l'exception des biens figurant sous _____) zur Ausfuhr abgefertigt (have been cleared for export/visés pour l'exportation).		
14	Die Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2) stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass oder sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführers überein. Identity and address of foreign buyer (No. 2) are identical to those on passport or travel document. Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (no. 2) correspondent aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur.		
Anmerkung: Können die Angaben nicht bestätigt werden, ist das Feld 14 durchzustreichen.			
15	Bemerkungen/Remarks/Remarques (Nr. 1-14)		
16	Ort, Datum, Dienststempel/ Place, Date, Official Stamp/ Lieu, date, cachet du service		

3.9 Statistische Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland

In der Bundesrepublik Deutschland können Unternehmen, öffentliche Stellen und Privatpersonen grundsätzlich ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen in das Ausland leisten oder aus dem Ausland empfangen. Es gelten jedoch statistische Meldevorschriften.

Meldepflicht für Unternehmen, öffentliche Stellen und Privatpersonen

Die Meldungen sind von jedermann an die Deutsche Bundesbank abzugeben. Es werden Meldungen zu Zahlungen sowie von Beständen (Stand von Forderungen und Verbindlichkeiten, Bestand von Direktinvestitionen) unterschieden. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Währungsunion.

Die Zahlungsbilanzstatistik ist eine wichtige Informationsquelle, beispielsweise für die Akteure der Wirtschafts- und Währungspolitik, die Wissenschaft sowie für Wirtschaftsverbände und Unternehmen.

Die nachstehenden Ausführungen geben einen kurzen, gerafften Überblick über die Meldepflichten.

Meldepflicht über ein- und ausgehende Zahlungen nach den §§ 59 ff. AWV

Gebietsansässige – natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland – haben Zahlungen von **mehr als 12 500 €** (oder im entsprechendem Gegenwert in anderer Währung) zu melden, die sie

- von Gebietsfremden – natürlichen oder juristischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland – oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
- an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen).

Als Zahlungen gelten u.a. Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel, Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in anderer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AWV

- alle Zahlungen, die nicht höher sind als 12 500 € oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen

- Ausfuhrerlöse
- Bezahlung der Wareneinfuhr
- Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten, Leistungen und Entgegennahme von Anzahlungen für Lieferungen und Leistungen

Beispiele für häufig vorkommende meldepflichtige Zahlungen:

- Zahlungen wegen Dienstleistungen aller Art
- Übertragungen (Zahlungen ohne wirtschaftliche Gegenleistung wie z.B. Steuern, Spenden, Unterstützungen, Geschenke, Erbschaften)
- Transithandel (Ware wird im Ausland gekauft und ohne Einfuhr nach Deutschland ins Ausland weiterverkauft)
- Langfristiger Kapitalverkehr (z.B. Darlehen und Guthaben mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist über 12 Monate)
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
- Zinsen, Dividenden usw.
- Immobilien(ver)käufe
- Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Derivaten

Der Zahlungszweck und die entsprechende Kennzahl aus dem Leistungsverzeichnis sind kurz auf dem Meldeformular zu nennen, dazu die entsprechende Kennzahl aus dem Leistungsverzeichnis. Der Zahlungsbetrag ist jeweils in Tsd. € anzugeben.

Die meistverwendeten Meldeformulare für Nichtbanken (Unternehmen, Private) sind:

- Vordruck Z 1: „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ ist bei ausgehenden Zahlungen zu verwenden, die über gebietsansässige Geldinstitute in der Form von Überweisungen geleistet werden (Ausnahme: Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate, Transithandel sowie EU-Standard bzw. SEPA-Überweisungen). Der Vordrucksatz wird von dem beauftragten Geldinstitut zur Verfügung gestellt. Das Original („Überweisungsauftrag“) und die erste Durchschrift (Statistische Meldung) sind dem Geldinstitut einzureichen. Angesichts der Vorteile von SEPA-Überweisungen wird der Z1- Vordruck heute fast nur noch für Überweisungen in „Nicht-SEPA-Länder“ und für Überweisungen in Fremdwährungen verwendet.
- Vordruck Z 4: „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ ist bei allen ein- und ausgehenden, nicht mit Z 1 oder Z 10 zu meldenden Zahlungen zu verwenden, einschl. aller über Konten im Ausland abgewickelten Zahlungen sowie aller Auf- und Verrechnungen, die z.B. im Rahmen eines Clearing-/Nettingverfahrens getätigten werden. Mittels Z 4 sind ebenfalls Zahlungen zu melden, die per SEPA-Überweisung abgewickelt werden.
- Vordruck Z 10: „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate“ betrifft alle ein- und ausgehenden Zahlungen für die Veräu-

Berung oder den Erwerb von Wertpapieren oder Finanzderi-vaten sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von Wertpapieren.

Die Meldung mit Z 4 ist bis spätestens zum **7. Tag** des auf die Leistung bzw. Entgegennahme der Zahlung folgenden Monats einzureichen.

Die Meldung mit Z 10 ist spätestens bis zum **5. Tag** eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen.

Monatliche Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 62 AWV

Unternehmen (Nichtbanken) und öffentliche Haushalte haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats mehr als 5 Mio. € oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung beträgt. Für die Erstattung dieser Bestandsmeldungen sind die Vordrucke Z 5 und Z 5a bestimmt, die nach der Art der Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland zu unterscheiden sind:

- **Z 5:** Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Banken
- **Z 5a Blatt 1:** Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken
- **Z 5a Blatt 2:** Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (Exportforderungen und Importverbindlichkeiten, einschl. geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen)
- **Z 5 b:** Jahresresultat der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten, sofern der Stand aller Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden mindestens 500 Mio. € beträgt.

Die Vordrucke sind bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz einzureichen, und zwar

- Vordruck Z 5 bis zum **10. Tag** nach Ablauf eines Monats,
- Vordruck Z 5a Blatt 1 und 2 bis zum **20. Tag** nach Ablauf eines Monats und
- Vordruck Z 5b einmal jährlich bis zum 20. Februar des Folgejahres.

Jährliche Meldung zum Bestand der Direktinvestitionen

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Gebietsansässige melden, soweit ihnen am Bilanzstichtag (Private am Jahresschluss) mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte an einem gebietsfremden Unternehmen zustehen

und das gebietsfremde Unternehmen eine Bilanzsumme von (umgerechnet) mehr als 3 Mio. € ausweist. Meldebestimmungen bestehen auch für indirekte Beteiligungen, Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegte Betriebsstätten.

Die Meldung ist auf dem Formular K 3 abzugeben. Dieses Formular besteht aus 2 Blättern:

- **Blatt 1** enthält Angaben über den deutschen Investor und eine Liste der ausländischen Unternehmen, an denen meldepflichtige Beteiligungen bestehen.
- **Blatt 2** ist für jedes ausländische Unternehmen, an dem eine meldepflichtige Beteiligung besteht, einzureichen und enthält Angaben über dieses Unternehmen sowie Bilanzpositionen.

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Gebietsansässige Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mio. € melden auf dem Vordruck K 4, wenn am Bilanzstichtag Gebietsfremden (einzelnen oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden) mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte zustehen.

Blatt 1 enthält Angaben über das meldepflichtige inländische Unternehmen und eine Liste der Gebietsfremden, die Beteiligungen unterhalten.

Blatt 2 enthält insbesondere allgemeine Angaben über die gebietsfremden Beteiligten und die Bilanz des meldepflichtigen Unternehmens.

Elektronisches Meldeportal

Es ist möglich, die oben aufgeführten Meldungen auch auf elektronischem Weg einzureichen. Hierzu empfiehlt die Deutsche Bundesbank das „Allgemeine Meldeportal Statistik“. Informationen können unter AMS@bundesbank.de angefordert werden.

Auskünfte

Auskünfte zu den Meldepflichten und Antworten zu Meldefragen können telefonisch **entgeltfrei** unter der zentralen **Auskunftsnummer** (08 00) 1 23 41 11 eingeholt werden. Dort erhalten Sie auch Unterstützung beim Ausfüllen der Meldeformulare. Im Internet unter <http://www.bundesbank.de> > Melde-wesen > Außenwirtschaft finden sich umfangreiche Informationen, beispielsweise zu den Rechtsgrundlagen, zur elektronischen Einreichung sowie Merkblätter und Schlüsselverzeichnisse. Alle Meldeformulare sind dort erhältlich.

Anfragen können auch an die

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung Düsseldorf
Servicezentrum Außenwirtschaftsprüfungen/Meldewesen
Berliner Allee 14
40212 Düsseldorf
Tel. (08 00) 1 23 41 11

gerichtet werden.

Die Meldungen sind an die Meldeanschrift

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

zu richten.

Rechtsgrundlagen

AWG § 26
AWV §§ 56–67
BBkG § 18

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) findet sinngemäß Anwendung. Die Befragten sind danach zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung der Fragen verpflichtet (§ 15 BStatG). Verstöße gegen Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Die Deutsche Bundesbank ist zur Geheimhaltung aller Einzelangaben verpflichtet (§ 16 BStatG und § 5 Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]). Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an andere Behörden wie z.B. das Finanzamt.

3.10 Bargeld im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

Regelungen beim Grenzübertritt EU – Drittland

In allen Mitgliedstaaten der EU sind besondere Meldepflichten für die Mitnahme von Barmitteln zu beachten: Jeder Reisende, der die EU-Außengrenze passiert, muss Bargeld (Banknoten und Münzen), Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Wechsel, Obligationen, Sparbriefe, Aktien und Ähnliches ab einem Wert von 10 000 € oder Gegenwert in anderer Währung an der Kontrollstelle beim Zoll anmelden. Mit dieser Maßnahme sollen Gelder aus illegalen Quellen aufgespürt werden und damit der Geldwäsche und der Finanzierung des internationalen Terrorismus entgegengewirkt werden.

Die Anmeldung der Barmittel muss *schriftlich* erfolgen. In der Anmeldung hat der Reisende Angaben über die Höhe des Betrages, über den Eigentümer und Empfänger des Geldes sowie über die Herkunft und den Verwendungszweck zu treffen. Es ist daher bei der Mitnahme von größeren Summen an Bargeld ratsam, entsprechende Unterlagen und Nachweise mitzuführen.

Werden Barmittel im Flug- oder Seereiseverkehr mitgeführt, muss die Anmeldung vordem Einchecken an den dafür ausgewiesenen Schaltern erfolgen. Bei Bahnreisen nehmen die im Zug befindlichen Zollbeamten die Anmeldungen entgegen.

Insbesondere beim Grenzübertritt im Straßenverkehr sollten die Öffnungszeiten der Zollämter beachtet werden, da außerhalb dieser Zeiten keine Abfertigung stattfinden kann.

Die Zollbehörden sind ermächtigt, Personen-, Fahrzeug- und Gepäckkontrollen durchzuführen und nicht angemeldetes Bargeld zu beschlagnahmen.

Der aus zwei Blättern bestehende Anmeldevordruck „Anmeldung von Barmitteln“ ist in deutscher (Vordruck 0400) oder englischer Sprache (Vordruck 0401) bei den Grenzzollstellen erhältlich. Es besteht auch die Möglichkeit, das Formular im Internet (<http://www.zoll.de>) elektronisch auszufüllen und anschließend auszudrucken. Dabei ist darauf zu achten, dass beide Ausfertigungen des Formulars unterschrieben sind, wenn sie der Zollstelle vorgelegt werden. Das erste Exemplar ist für den Zoll bestimmt, das zweite erhält der Anmelder bestätigt von der Zollstelle zurück.

Der Zoll hat auf seiner Internetseite zudem ein Merkblatt über die Anmeldepflicht von Barmitteln in deutscher (Vordruck 0403) und englischer Sprache (Vordruck 0404) veröffentlicht.

Regelungen beim Grenzübertritt EU – Deutschland

Auch beim grenzüberschreitenden Reiseverkehr von einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland oder bei der Ausreise von Deutschland in ein anderes EU-Land gelten besondere Meldevorschriften für Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel sowie für Edelmetalle und Edelsteine ab einem Wert von 10 000 €. Schmuck zählt dabei nicht zu den gleichgestellten Zahlungsmitteln. Anders als bei der Regelung beim Grenzeintritt in die EU bzw. aus der EU heraus muss keine schriftliche Anmeldung der Barmittel erfolgen. Allerdings ist der Reisende verpflichtet, eine *mündliche* Deklaration abzugeben, wenn er von einem Zollbediensteten, der Bundespolizei oder einem Beamten der Länderpolizei Bayerns, Bremens oder Hamburgs dazu aufgefordert wird. Der Reisende muss glaubhaft darlegen, woher die mitgeführten Barmittel stammen und wozu sie verwendet werden sollen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind alle Personen, die im Auftrag von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie für Versicherungsunternehmen handeln.

Folgende Angaben müssen über die mitgeführten Barmittel gemacht werden: Art, Anzahl, Wert, Herkunft, beabsichtigter Verwendungszweck sowie eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten.

Die Kontrolleure haben das Recht, sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen. Bestehen Zweifel an den Angaben des Reisenden oder liegen konkrete Hinweise auf mögliche Geldwäsche bzw. Anhaltspunkte für terroristische Hintergründe vor, werden die mitgeführten Zahlungsmittel bis zur Klärung sichergestellt.

Bargeldkontrollen können praktisch überall stattfinden, allerdings beschränken sie sich in der Regel auf den grenznahen Bereich.

Reisenden, die gegen Meldevorschriften im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr verstößen, droht ein nicht unerhebliches Bußgeld, da unterlassene Anmeldungen oder falsche Angaben als Ordnungswidrigkeit gelten.

Detaillierte Fragen zur Anzeigepflicht von Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln können an jede Dienststelle der Zollverwaltung sowie an das *Informations- und Wissensmanagement Zoll*, Dresden, gerichtet werden.

3.11 Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Abfälle dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen ein- oder ausgeführt werden. Generell gilt in den EU-Mitgliedstaaten das Prinzip der Inlandsentsorgung.

Um zu verhindern, dass Abfälle unter Umgehung bestehender Umweltstandards ausgeführt werden, unterliegen grenzüberschreitende Abfalltransporte besonderen Regelungen.

Rechtsgrundlagen

Grenzüberschreitende Abfallverbringungen werden international durch das Baseler Übereinkommen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung und den Beschluss des OECD-Rates über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen rechtlich geregelt.

Die Umsetzung dieser internationalen Bestimmungen erfolgte innerhalb der Europäischen Union durch die Verordnung EG/1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VA).

Weitere flankierende Regelungen wurden mit dem nationalen Abfallverbringungsgesetz, der Abfallverbringungsgebührenverordnung sowie der Abfallverbringungsbußgeldverordnung getroffen.

Die Verordnung EG/1418/2007 regelt die Ausfuhr bestimmter Abfälle zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten. Eine aktuelle Staatenliste kann auf der Internetseite des Umweltbundesamtes eingesehen werden: <http://www.umweltdaten.de/abfallwirtschaft/gav/Staatenliste.pdf>.

Notifizierung und Informationspflicht

Grenzüberschreitende Abfallverbringung unterliegt der Informations- oder der Notifizierungspflicht. Als Notifizierung wird der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung bezeichnet. Sie wird zunächst an die Behörden des Landes gerichtet, in dem der Transport beginnt. Anschließend müssen die Behörden in sämtlichen Durchfahrtsländern sowie die Behörde im Bestimmungsland ihr Einverständnis erklären.

Zuständig für Notifizierungen sind in Deutschland die jeweiligen Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten oder vergleichbare Einrichtungen der Bundesländer, in denen der Transport beginnt oder endet. Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchfuhr durch die Bundesrepublik ist die Anlaufstelle Basler Übereinkommen beim Umweltbundesamt.

Eine Liste aller Genehmigungsbehörden finden Sie auf der Internetseite des Umweltbundesamtes <http://www.umweltdaten.de/abfallwirtschaft/gav/Genehmigungsbehoerden.pdf>.

Die Notifizierung erfolgt mit dem Vordruck Notifizierungsbogen und dem Begleitformular. Der Notifizierungsbogen dient der Antragstellung. Das Begleitformular dient als Entsorgungsbescheinigung bzw. Verwertungsnachweis. Beide Formulare sind mit eingedruckter Nummer bei den vom Umweltbundesamt autorisierten Druckereien erhältlich. Musterformulare und eine Ausfüllanleitung können auf der Internetseite <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/gav/notifizierung.htm> heruntergeladen werden.

Für jede notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung hat alle Kosten abzudecken, die bei einer Entsorgung entstehen können, die nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann, falls die vorgesehene Entsorgung scheitert oder illegal ist. Weiterhin erheben die zuständigen Landesbehörden sowie das Umweltbundesamt eine Gebühr für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweils einschlägigen Landesrecht oder der Abfallverbringungsgebührenverordnung und ist auf die Deckung des Verwaltungsaufwandes beschränkt.

Neben den erforderlichen Formularen und der Sicherheitsleistung sind bei einer Notifizierung folgende Unterlagen erforderlich:

- Analysen (bei inhomogenen Abfällen)
- Transportgenehmigungen
- Versicherungsnachweise
- Vertrag
- Wegstreckenbeschreibung

Besteht lediglich eine Informationspflicht, so ist beim Transport das verbindlich vorgeschriebene Formular Versandinformationen mitzuführen. Dieses kann in mehreren Sprachen, zusammen mit einer Ausfüllanleitung, auf der Internetseite <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/gav/informationspflichten.htm#> heruntergeladen werden.

Weiterhin ist zwischen dem Exporteur und dem Empfänger vor der Verbringung ein Entsorgungsvertrag abzuschließen. Versandinformationen und Entsorgungsvertrag sind auf Anordnung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Eine Kopie der Unterlagen ist drei Jahre lang aufzubewahren.

Abfälle zur Verwertung

Die Anforderungen für den grenzüberschreitenden Transport von Abfällen zur Verwertung richten sich nach ihrer Verbringungsrichtung (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr), der Staatengruppe (EU-Staaten, EFTA-Staaten, OECD-Staaten, Mitgliedstaaten des Basler Übereinkommens) und der Gefährlichkeit der Abfälle. Die EG-Abfallverbringungsverordnung unterscheidet nur noch zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Nicht gefährliche Abfälle werden in die grüne Abfallliste eingestuft. Abfälle dieser Liste können ohne Behördengenehmigung innerhalb der EU und der OECD-Staaten mittels einer Versandinformation verbracht werden. Die Verbringung in andere Staaten ist teilweise genehmigungspflichtig oder unterliegt einem Ausfuhrverbot.

Für einige neu der EU beigetretenen Staaten gelten für Verbringung von Abfällen zur Verwertung noch Übergangsregelungen. So ist die Ausfuhr nach Bulgarien bis Ende 2014, nach Polen bis 2012 und nach Rumänien bis 2015 zustimmungspflichtig.

Gefährliche Abfälle werden in die gelbe Abfallliste eingestuft. Die Verbringung dieser Abfälle unterliegt immer der vorherigen behördlichen Zustimmung und ist in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten.

Abfälle zur Beseitigung

Der Transport von Abfällen zur Beseitigung erfordert generell eine Genehmigung, wobei der Export dieser Abfälle aus der EU grundsätzlich verboten ist. Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn im Inland keine geeigneten Anlagen zur Verfügung stehen oder wenn sich die Nutzung grenznaher ausländischer Anlagen anbietet. Ausgenommen von diesem generellen Verbot sind Ein- und Ausfuhren von und in EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz).

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Fahrzeuge, mit denen auf öffentlichen Straßen Transporte von Abfällen durchgeführt werden, sind durch zwei rechteckige, rückstrahlende, weiße Warntafeln, die mit einem schwarzen

„A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) beschriftet sind, zu kennzeichnen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorne und hinten deutlich anzubringen. Handelt es sich bei den Abfällen um Güter, die von internationalen Verkehrsabkommen erfasst werden, so sind außerdem diese Regelungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Beförderung von Gefahrgut.

Ansprechpartner und zuständige Genehmigungsbehörden

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das

Umweltbundesamt (UBA)
Anlaufstelle Baseler Übereinkommen
Postfach 14 06, 06844 Dessau
Tel.: (03 40) 21 03-32 96, Fax: (03 40) 21 03-31 03
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

allgemeine Ansprechstelle. Es berät alle anfragenden Privatpersonen und Unternehmen.

Weiterhin beantworten die zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder Fragen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung. In Nordrhein-Westfalen ist dies u.a. die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 47 50, Internet: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>.

Eine Liste aller Genehmigungsbehörden kann auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter <http://www.umweltdaten.de/abfallwirtschaft/gav/Genehmigungsbehoerden.pdf> eingesehen werden.

Für die Überwachung von grenzüberschreitenden Abfalltransporten sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch die Straßenverkehrspolizei, die Zollverwaltung und das Bundesamt für Güterverkehr zuständig.

Übersicht der Zulässigkeit grenzüberschreitender Abfallverbringungen			
grenzüberschreitende Verbringung	Abfälle zur Beseitigung	Abfälle zur Verwertung grüne Liste	alle anderen Abfälle
innerhalb der EU	Notifizierungspflicht	Informationspflicht oder Notifizierungspflicht*	Notifizierungspflicht
Import in die EU	Notifizierungspflicht	Informationspflicht	Notifizierungspflicht
Export aus der EU	Notifizierungspflicht oder Verbot**	Informationspflicht	Notifizierungspflicht oder Verbot***
Durchfuhr durch die EU	Notifizierungspflicht	Informationspflicht	Notifizierungspflicht

* Für einige neu der EU beigetretenen Staaten gelten Übergangsregelungen.
 ** Die Ausfuhr in EFTA-Staaten ist mit Zustimmung erlaubt.
 *** Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ist verboten.

3.12 Der „NATO“-Abwicklungsschein

Lieferungen und sonstige Leistungen von deutschen Unternehmen an eine Truppe oder ein ziviles Gefolge ausländischer, in der Bundesrepublik Deutschland stationierter Streitkräfte können unter bestimmten Bedingungen genau wie Ausfuhrleistungen von der Umsatzsteuer befreit werden.

Grundlagen dafür bilden die folgenden Abkommen:

1. Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut
2. Artikel III Nr. 1 des Offshore-Steuerabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
3. Artikel 14 Abs. 2 des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere

Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung

- a) Der Beschaffungsauftrag muss von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Truppe oder des zivilen Gefolges oder von einer deutschen Behörde für die Truppe oder das zivile Gefolge erteilt werden. Die amtlichen Beschaffungsstellen und Organisationen, die zur Erteilung solcher Aufträge berechtigt sind, werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Form einer Liste bekannt gegeben.
- b) Die Lieferungen oder sonstigen Leistungen müssen für den Ge- oder Verbrauch durch die Truppe, ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder oder deren Angehörige bestimmt sein. Leistungen unmittelbar an einzelne Mitglieder der Truppe (z.B. Direktverkäufe an Soldaten ohne von einer amtlichen Beschaffungsstelle erteilten Auftrag) sind nicht abgabenbefreit.
- c) Das Unternehmen hat den Nachweis für steuerfreie Lieferungen oder sonstige Leistungen an die Truppe grundsätzlich durch eine Bescheinigung der amtlichen Beschaffungsstelle auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erbringen. Hierbei handelt es sich um den sog. „Abwicklungsschein“. Teil 1 des Abwicklungsscheins (Lieferschein) ist vom Unternehmer und Teil 2 (Empfangsbestätigung und Zahlungsbescheinigung) von der Truppe auszufüllen. Die Finanzverwaltung kann ggf. auf den Abwicklungsschein verzichten, wenn die vorgeschriebenen Angaben aus anderen Belegen oder aus den Aufzeichnungen des Unternehmens eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind.
- d) Die Steuerbefreiung muss bei der Berechnung des Preises berücksichtigt sein; d.h., der leistende Unternehmer hat das Entgelt erkennbar in Höhe der Steuerentlastung zu mindern. Unternehmer, die Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) aus-

stellen oder Bruttopreise (einschl. Umsatzsteuer) ausweisen, haben die Umsatzsteuer erkennbar vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

- e) Das Entgelt ist grundsätzlich durch Scheck oder Überweisung von einem Konto der zahlenden Dienststelle (amtliche Beschaffungsstelle) zu entrichten. Barzahlungen sind im Regelverfahren nicht vorgesehen.

Die vorgenannten Voraussetzungen (Punkte a-e) müssen sämtlich erfüllt sein, um die Steuerbefreiung geltend machen zu können. In Zweifelsfällen wird dringend empfohlen, das jeweils zuständige Finanzamt einzuschalten. Das Beschaffungsverfahren schließt nicht aus, in Missbrauchsfällen die Umsatzsteuerbefreiung zu versagen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Fälle, in denen der erworbene Gegenstand oder die Dienstleistung nicht für den dienstlichen Bedarf zur unmittelbaren Verwendung durch die Truppe oder das zivile Gefolge bestimmt war.

Vereinfachte Beschaffungsverfahren

Für Lieferungen und sonstige Leistungen an berechtigte Personen bis zu bestimmten Wertgrenzen gelten zum Teil vereinfachte Beschaffungsverfahren bzw. Ausnahmen vom hier beschriebenen Regelverfahren (z.B. Barzahlung oder Verwendung spezieller Kreditkarten), die jedoch von Truppe zu Truppe unterschiedlich sind. Auskünfte erteilen bei Bedarf die zuständigen Finanzämter.

Vordruck Abwicklungsschein

Der Vordruck kann bei den meisten Industrie- und Handelskammern sowie den Formularverlagen bezogen werden. Die Hinweise und Erläuterungen auf der Vorder- und Rückseite der Formulare sind unbedingt zu beachten.

Weitere Hinweise

Auszüge aus den genannten Abkommen sind in der Vorschriftenammlung der Bundesfinanzverwaltung (VfS), Abschnitt Truppenzollrecht enthalten. Weitere Einzelheiten sind den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Befreiung von Monopolabgaben, Verbrauchs- und Umsatzsteuern zu entnehmen (z.B. § 26 Abs. 5 UStG in Verbindung mit § 73 UStDV). Auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) werden regelmäßig das NATO-Truppenstatut betreffende BMF-Schreiben veröffentlicht. Insbesondere Neuauflagen der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen können hier eingesehen oder heruntergeladen werden.

3.13 Der CMR-Frachtbrief

Allgemeine Hinweise

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des völkerrechtlichen „Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)“. Dieses Übereinkommen gilt gem. Artikel 1 CMR für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein CMR-Vertragsstaat ist. Das CMR-Übereinkommen findet somit grundsätzlich Anwendung bei allen Beförderungen im *gewerblichen Straßengüterverkehr* von und nach Deutschland. Die Regelungen des CMR gelten nicht für Postsendungen, Leichenbeförderungen und Umgangsgut. Neben Deutschland gehören derzeit dem Übereinkommen über 40 weitere Staaten aus Europa, Asien und Afrika an.

Der CMR-Frachtbrief und seine Verwendung

Nach Artikel 4 des CMR wird der Beförderungsvertrag zwischen Absender und Frachtführer in einem Frachtbrief festgehalten. Der Frachtbrief ist gem. Artikel 5 des CMR in drei Originalausfertigungen (rot/blau/grün) zu erstellen. Es ist notwendig, dass alle drei Ausfertigungen vom Absender und Frachtführer unterschrieben werden. Die im Handel erhältlichen Frachtbrief-Vordrucke enthalten in den meisten Fällen außerdem ein weißes Deckblatt, das für den Auftraggeber vorgesehen ist. Somit hat der *erweiterte CMR-Frachtbrief* folgenden Aufbau:

- weißes Deckblatt für den Auftraggeber
- rotes Blatt für den Absender
- blaues Blatt für den Empfänger
- grünes Blatt für den Frachtführer

Angaben im Frachtbrief

Der CMR-Frachtbrief muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Absenders, des Empfängers und des Frachtführers
- Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle
- die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern die gem. ADR vorgeschriebene Bezeichnung
- Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke
- Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes
- die mit der Beförderung verbundenen Kosten
- Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung
- die Angabe, dass die Beförderung trotz gegenteiliger Abmachung den Bestimmungen der CMR unterliegt (dieser Hinweis ist in den Vordrucksätzen bereits im Kopfteil eingedruckt)

Sind darüber hinaus weitere Vereinbarungen getroffen worden, müssen sie ebenfalls im Frachtbrief eingetragen werden.

Ausfüllen des Frachtbriefes

Das CMR-Übereinkommen schreibt nicht vor, wer den Frachtbrief auszufüllen hat. In der Praxis wird dies meistens der Absender sein. Allerdings kommt es auch vor, dass der Frachtführer den Frachtbrief nach Angaben des Absenders ausfüllt. Nach den auf den Vordrucken des CMR-Frachtbriefes angebrachten Randanweisungen liegt die Verantwortung für die in den Feldern 1–15 sowie 21 und 22 zu machenden Eintragungen beim Absender. Für die Angaben in den fett umrandeten Rubriken (Felder 16–18 sowie 19 und 23) ist hingegen der Frachtführer verantwortlich.

Wer ist Absender?

Absender im Sinne des CMR ist, wer mit dem Frachtführer einen *Beförderungsvertrag* abschließt. Absender kann deshalb sowohl der unmittelbare Besitzer (Verlader) des Gutes als auch der beauftragte Spediteur sein, der seinerseits wiederum mit dem von ihm für den Transport des Gutes betrauten Fuhrunternehmer (Frachtführer) einen *Beförderungsvertrag* abschließt. Ausschlaggebend dafür, wen die Absenderfunktion letztlich trifft, ist somit die Form des zwischen Verlader, Spediteur und Frachtführer abgeschlossenen Vertrages.

Funktionen des Frachtbriefes

Der Frachtbrief dient folgenden Zwecken:

- Als *Begleitpapier* enthält er alle für die Transportabwicklung wesentlichen Daten.
- Als *Beweiskunde* kommt ihm eine allgemeine Beweifunktion über Abschluss und Inhalt des Beförderungsvertrages sowie für die Übernahme des Gutes durch den Frachtführer zu.
- Als *Empfangsbescheinigung* bestätigt er die Ablieferung des Gutes an den Empfänger durch dessen Unterschrift.
- Als *Sperrpapier* dient er der Durchführung einer nachträglichen Verfügung.

Hinweis zum im Beispiel dargestellten CMR-Frachtbrief

Bei dem abgebildeten CMR-Frachtbrief wurde davon ausgegangen, dass der Verlader des Gutes einen Frachtführer mit dem Transport der Güter beauftragt und den Beförderungsvertrag direkt mit ihm abschließt. Es wurden deshalb lediglich Eintragungen in den Feldern des Mustervordrucks gemacht, die unter Verantwortung des Absenders auszufüllen sind.

<p style="text-align: center;">INTERNATIONALER FRACHTBRIEF LETTRE DE VOITURE INTERNATIONAL</p> <p>Diese Beförderung unterliegt trotz einer gegenseitigen Abmachung den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).</p> <p>CMR</p>																																																						
<p>Ce transport est soumis, nonobstant toute clause contraire, à la Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (CMR).</p>																																																						
<p>1 Absender (Name, Anschrift, Land) Expéditeur (nom, adresse, pays)</p> <p>Teutocom Computermöbel GmbH & Co. KG Industriegebiet 101 32758 Detmold</p>																																																						
<p>2 Empfänger (Name, Anschrift, Land) Destinataire (nom, adresse, pays)</p> <p>A & O Möbelhandel Rütlistraße 202 CH-8851 Siebnen Schweiz</p>																																																						
<p>3 Auslieferungsort des Gutes Lieu prévu pour la livraison de la marchandise</p> <p>Ort/Lieu Siebnen Land/Pays Schweiz</p>																																																						
<p>4 Ort und Tag der Übernahme des Gutes Lieu et date de la prise en charge de la marchandise</p> <p>Ort/Lieu Detmold Land/Pays Deutschland</p> <p>Datum/Date 23 April 2012</p>																																																						
<p>5 Beigefügte Dokumente Documents annexés</p> <p>Ausführbegleitdokument (ABD) Handelsrechnung 2-fach, EUR.1</p>																																																						
<p>6 Kennzeichen u. Nummern Marques et numéros</p> <p>7 Anzahl der Packstücke Nombre des colis</p> <p>8 Art der Verpackung Mode d'emballage</p> <p>9 Offiz. Benennung f. d. Beförderung* Designation officielle de transport*</p> <p>10 Statistikknummer No. statistique</p> <p>11 Bruttogewicht in kg Poids brut, kg</p> <p>12 Umfang in m³ Cubage m³</p>																																																						
<p>TEU 123 25 Kartons Computertische</p>																																																						
<p>13 Anweisungen des Absenders (Zoll- und sonstige amtliche Behandlung) Sondervorschriften Instructions de l'expéditeur (formalités douanières et autres) Prescriptions particulières</p> <p>Verzollung durch Grenzspedition Pfleiderer u. Sohn, Konstanz</p>																																																						
<p>14 Rückstattung Remboursement</p> <p>15 Frachtlösungshinweise Prescription d'affranchissement</p> <p>16 Besondere Vereinbarungen Conventions particulières</p>																																																						
<p>17 Nachfolgende Frachtführer (Name, Anschrift, Land) Transporteurs successifs (nom, adresse, pays)</p>																																																						
<p>18 Vorbehalte und Bemerkungen der Frachtführer Reserves et observations des transporteurs</p>																																																						
<p>19 zu zahlen vom: A payer par:</p> <table border="1"> <tr> <td>Fracht Prix de transport</td> <td>Absender L'expéditeur</td> <td>Währung Monnaie</td> </tr> <tr> <td>Ermäßigungen Réductions</td> <td>—</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zwischensumme Solde</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuschläge Suppléments</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nebengebühren Frais accessoires</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstiges Divers</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zu zahlende Gesamtsumme/Total à payer</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>												Fracht Prix de transport	Absender L'expéditeur	Währung Monnaie	Ermäßigungen Réductions	—		Zwischensumme Solde			Zuschläge Suppléments			Nebengebühren Frais accessoires			Sonstiges Divers			Zu zahlende Gesamtsumme/Total à payer																								
Fracht Prix de transport	Absender L'expéditeur	Währung Monnaie																																																				
Ermäßigungen Réductions	—																																																					
Zwischensumme Solde																																																						
Zuschläge Suppléments																																																						
Nebengebühren Frais accessoires																																																						
Sonstiges Divers																																																						
Zu zahlende Gesamtsumme/Total à payer																																																						
<p>20 Gut empfangen Réception des marchandises</p> <p>21 Ausgeführt in Etablie à Detmold am le 23. April 2012</p>																																																						
<p>22 Teutocom Computermöbel 23</p>																																																						
<p>Unterschrift und Stempel des Absenders (Signature et timbre de l'expéditeur)</p> <p>Unterschrift und Stempel des Frachtführers (Signature et timbre du transporteur)</p> <p>Unterschrift und Stempel des Empfängers (Signature et timbre du destinataire)</p>																																																						
<p>24 Gut empfangen Réception des marchandises</p> <p>25 Angaben zur Ermittlung der Entfernung mit Grenzübergängen</p> <table border="1"> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>km</th> <th colspan="4">Paletten-Absender – Expéditeur des palettes</th> <th colspan="4">Paletten-Empfänger – Destinataire des palettes</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>Anzahl</th> <th>Kein Tausch</th> <th>Tausch</th> <th>Art</th> <th>Anzahl</th> <th>Kein Tausch</th> <th>Tausch</th> </tr> <tr> <td>Euro-Palette</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Euro-Palette</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gitterbox-Palette</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Gitterbox-Palette</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einfach-Palette</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Einfach-Palette</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>												von	bis	km	Paletten-Absender – Expéditeur des palettes				Paletten-Empfänger – Destinataire des palettes				Art	Anzahl	Kein Tausch	Tausch	Art	Anzahl	Kein Tausch	Tausch	Euro-Palette				Euro-Palette				Gitterbox-Palette				Gitterbox-Palette				Einfach-Palette				Einfach-Palette			
von	bis	km	Paletten-Absender – Expéditeur des palettes				Paletten-Empfänger – Destinataire des palettes																																															
Art	Anzahl	Kein Tausch	Tausch	Art	Anzahl	Kein Tausch	Tausch																																															
Euro-Palette				Euro-Palette																																																		
Gitterbox-Palette				Gitterbox-Palette																																																		
Einfach-Palette				Einfach-Palette																																																		
<p>26 Vertragspartner des Frachtführers</p>																																																						
<p>27 Amtliches Kennzeichen Nutzlast in kg</p>																																																						
<p>Kfz</p>																																																						
<p>Anhänger</p>																																																						
<p>Bestätigung des Empfängers/Datum/Unterschrift</p>																																																						
<p>Bestätigung des Fahrers/Datum/Unterschrift</p>																																																						
<p>Benutzte Gen.-Nr.</p>																																																						
<p><input type="checkbox"/> National <input type="checkbox"/> Bilateral <input type="checkbox"/> EG <input type="checkbox"/> CEMT</p>																																																						
<p>Bestell-Nr. 323 4 L ADR 2009</p>																																																						
<p>PÜRSCHKE + HENSEL GmbH 12357 BERLIN, Klostergasse 9 Tel.: (030) 660300-0 Fax: (030) 660300-11</p>																																																						
<p>A 6 8 7 9 0 1</p>																																																						

3.14 Verpackungsholzvorschriften beim Im- und Export

Verpackungsmaterial aus Massivholz ist im grenzüberschreitenden Warenverkehr ein Übertragungsweg für die Einschleppung und Verbreitung von gefährlichen Schaderregern.

Durch die Zunahme des weltweiten Handels kam es in den letzten Jahren mehrfach zu einer schweren Schädigung der Pflanzenwelt in den Einschleppungsgebieten.

Eine Reihe von Ländern hat daher besondere Vorschriften für die Behandlung von Holzverpackungen erlassen und verlangt bei der Einfuhr von Waren eine standardisierte Behandlung und Kennzeichnung für mitgelieferte Holzverpackungen.

Um zu vermeiden, dass in den einzelnen Ländern unterschiedliche Einfuhrvorschriften erlassen werden oder die Regelungen zum Aufbau neuer Handelshemmnisse missbraucht werden, hat die „International Plant Protection Convention IPPC“ (eine Organisation der UN) für den internationalen Versand von Verpackungen aus Massivholz den internationalen Standard ISPM Nr. 15 (International Standards for Phytosanitary Measures) erlassen.

Verpackungsholz, das diesen Standard erfüllt, muss durch anerkannte Maßnahmen von möglichen Schaderregern befreit worden sein. Hierzu gehört die Hitzebehandlung (HT – heat treatment) und die technische Trocknung (KN – kiln dried). Eine Begasung von Verpackungsholz mit Methylbromid ist derzeit in Deutschland nicht mehr möglich. Bereits begaste und markierte Holzverpackungen können jedoch weiterhin genutzt werden. Die chemische Druckimprägnierung (CPI – chemical pressure impregnation) wird nur anerkannt, wenn dabei die Anforderungen des HT erfüllt werden. Außerdem verlangen einige Länder, dass diese Verpackungsmaterialien frei von Baumrinde, Insekten oder Insektenschäden sind.

Die Durchführung einer dieser phytosanitären Maßnahmen ist durch Anbringen einer Markierung auf der Verpackung zu dokumentieren. Dazu ist eine amtliche Registrierung beim zuständigen Pflanzenschutzdienst erforderlich. In Nordrhein-Westfalen ist dies der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster (info@forstschutz.nrw.de).

Bei der Registrierung wird unterschieden in:

- Behandlungsbetriebe: Betriebe die eine Hitzebehandlung durchführen,
- Verpackungsbetriebe: Betriebe, die behandeltes Holz beziehen und als Verpackungsmittel beim Export verwenden.

Die Markierung setzt sich zusammen aus der Länderkennung nach dem ISO Alpha 2 Code (z.B. DE für Deutschland), der Kennung für das jeweilige Bundesland (z.B. NW für Nordrhein-Westfalen), einer Kennzeichnung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes sowie einer Registriernummer, die durch den Packmittelhersteller, den Verpacker oder den Versender vergeben wird. Weiterhin wird das Behandlungsverfahren durch die Mar-

kierung dokumentiert (z.B. das Kürzel HT für die Hitzebehandlung).

Es gibt keine zeitliche Begrenzung der Behandlung vor dem Export oder Import. Einmal nach ISPM Nr. 15 behandeltes Verpackungsholz kann so oft benutzt werden, bis es kaputt ist. Teile, die bei einer Reparatur ausgetauscht werden, müssen durch ebenfalls behandelte Hölzer ersetzt werden. Alternativ kann die alte Markierung entfernt, die gesamte Holzverpackung behandelt und anschließend neu markiert werden.

Holzverpackungen

Unter Holzverpackungen versteht man mitgelieferte Flachpaletten, Boxpaletten, Kisten, Verschläge, Trommeln und Ähnliches sowie Stauholz, das zum Sichern oder Abstützen der Ladung verwendet wird. Diese Waren werden üblicherweise in die Zolltarifposition 4415 des Harmonisierten Systems (HS) eingereiht. Verpackungsholz im Sinne des Standards ISPM Nr. 15 ist nur Rohholz mit einer Mindestdicke von 6 mm. Holzwerkstoffe oder verleimte Hölzer wie z.B. Sperrholz, OSB-Platten, MDF-Platten oder Spanplatten, die unter Einsatz von Klebemitteln, Druck oder Hitze hergestellt worden sind, werden nicht als behandlungsbedürftig erachtet.

Die hier aufgeführten Regelungen beziehen sich nur auf Holzverpackungen, die als Verpackungsmittel für andere Waren ein- und ausgeführt werden. Holzverpackungen, die als eigenständiges Erzeugnis im- oder exportiert werden, unterliegen anderen Regelungen (Pflanzenbeschauverordnung, VuB etc.).

Regelungen beim Import

Auch beim Import in die Europäische Union ist Verpackungsholz den Behandlungen nach ISPM Nr. 15 zu unterziehen und mit der entsprechenden Markierung zu kennzeichnen. Dieses Holz muss auch entrindet sein. Inspektoren der Pflanzenschutzdienste führen bei der Einfuhr stichprobenweise Untersuchungen durch. Die Untersuchungen erfolgen vorzugsweise an der EU-Eingangsstelle und den Flughäfen, können aber auch im sog. Überweisungsverfahren am Bestimmungsort durchgeführt werden.

Begleitpapiere

In den Ländern, die den Standard ISPM Nr. 15 umgesetzt haben, reicht die Markierung auf dem Verpackungsholz. Weitere Dokumente wie z.B. ein Pflanzengesundheitszeugnis oder eine Nichtholzerklärung sind nicht erforderlich.

Anwendung innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union

Innerhalb Deutschlands und im Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz wird der Standard ISPM Nr. 15 nicht angewendet.

Lediglich Holzverpackungen aus Portugal müssen wegen der dortigen Verbreitung eines gefährlichen Holzschädlings, dem Kiefernholznematoden, dem Standard ISPM 15 entsprechen. Das gilt auch für Holzverpackungen, die ohne ISPM-15-Behandlung aus einem anderen Mitgliedstaat nach Portugal versendet und anschließend wieder zurückgebracht werden sollen.

Informationsmöglichkeiten

Eine Übersicht der Länder, die besondere Maßnahmen für die Einfuhr von Holzverpackungen verlangen, mit detaillierten Informationen und Vorschriften finden Sie auf der Internetseite des Julius Kühn-Instituts (JKI) unter <http://www.jki.bund.de>.

Eine bundesweite Liste der verantwortlichen Stellen für die Pflanzengesundheit mit Ansprechpartnern ist dort ebenfalls einzusehen.

In Nordrhein-Westfalen ist die fachliche Zuständigkeit für den Bereich Export und Import von Holzverpackungen von der Landwirtschaftskammer auf den Landesbetrieb Wald und Holz in Münster übergegangen. Auf der Internetseite <http://www.forstschutz.nrw.de> finden Sie weitere Informationen.

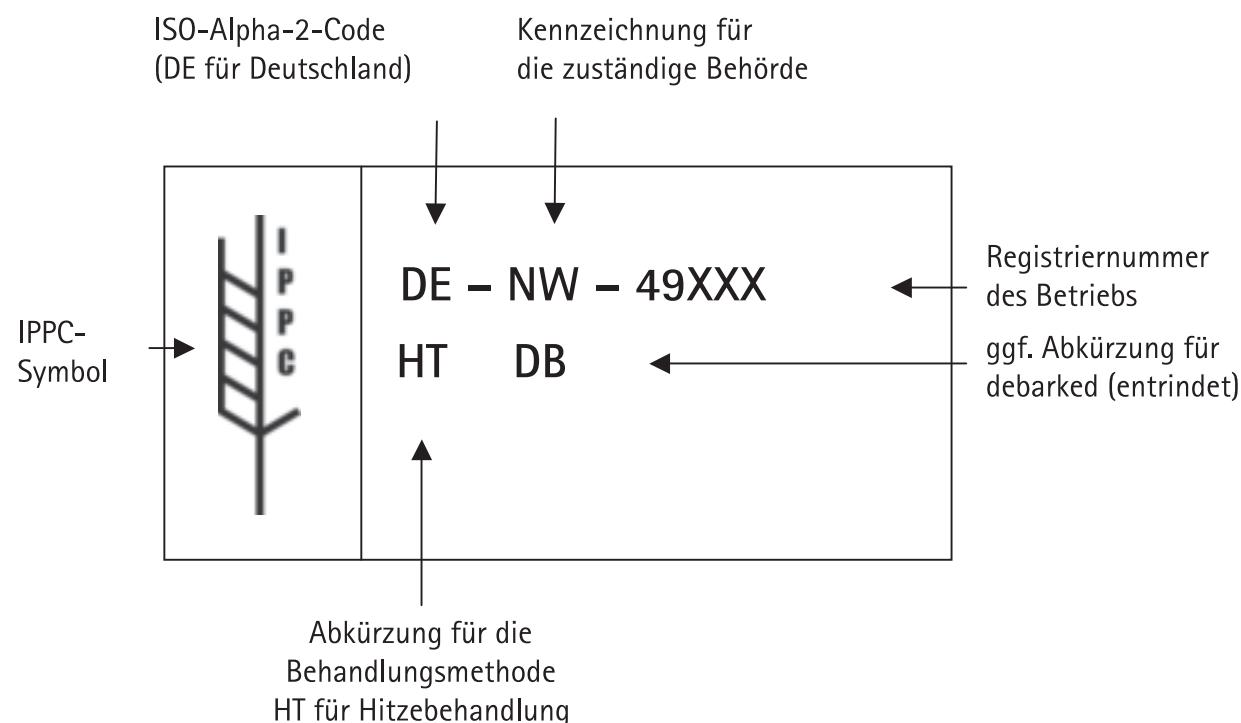
Anbringung der Markierung

Die Markierung muss

- gerahmt und unterteilt sein,
- deutlich sichtbar an jedem Packstück angebracht werden, vorzugsweise an 2 gegenüberliegenden Seiten,
- dauerhaft und nicht übertragbar sein,
- untrennbar mit dem Holz verbunden sein und darf nicht zerstörungsfrei entfernt werden können.

Zur Aufbringung der Markierung wird empfohlen, einen Brennstempel, Farbstempel oder eine Schablone zu verwenden. Die Größe der Markierung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Verpackung stehen. Auf die Farben Rot und Orange sollte verzichtet werden, da diese für die Kennzeichnung von Gefahrgut vorbehalten sind.

IPPC-Label gemäß ISPM-Standard Nr. 15



4 Anhang

4.1 Literaturverzeichnis

I. Grundzüge des Außenhandels

Außenhandel

Fritz-Ulrich Jahrmann
Friedrich Kiehl Verlag GmbH
<http://www.kiehl.de>

Außenwirtschaft

Horst Siebert und Oliver Lorz
Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH
<http://www.luciusverlag.com>

II. Praktische Informationen zum Außenhandel und zur Außenhandelstechnik

Internationale Geschäfte.

Von der Geschäftsanbahnung bis zur Abwicklung.

Praxishandbuch
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Die Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
<http://www.dihk.de>

CE-Kennzeichnung

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
<http://www.dihk.de>

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

auch als CD-ROM
Statistisches Bundesamt
<http://www.destatis.de>

Erfolgreich exportieren.

Auslandsgeschäfte in der Praxis vorbereiten, abschließen,

abwickeln

Hatto Brenner und Anita Langenhagen
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Export als Chance.

Der Aufbau erfolgreicher Vertriebsstrukturen im Ausland
Klaus J. Holland
Verlag C. H. Beck oHG
<http://www.beck-shop.de>

Der Exportvertrag – mit praxisnahen Erläuterungen

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

UN-Kaufrecht.

Praxisleitfaden für internationale Verträge
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
<http://www.dihk.de>

Konsuls- und Mustervorschriften (K & M).

Exportnachschlagewerk
auch als CD-ROM
Verlag Carl H. Dieckmann
<http://www.dieckmann-verlag.de>

Begleitpapiere für Ausfuhrsendungen

Loseblattsammlung oder CD-ROM
Mendel Verlag GmbH & Co. KG
<http://www.mendel-verlag.de>

Incoterms® 2010

Internationale Handelskammer – ICC Deutschland e.V.
<http://www.icc-deutschland.de>

Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600)

Internationale Handelskammer – ICC Deutschland e.V.
<http://www.icc-deutschland.de>

Zahlungssicherung im Außenhandel

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

III. Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Zollkodex/Zollkodexdurchführungsverordnung

Loseblattsammlung oder CD-ROM
Mendel Verlag GmbH & Co. KG
<http://www.mendel-verlag.de>

Zollrecht. Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Kommentar
Stollfuß Medien GmbH & Co. KG
<http://www.stollfuss.de>

Zollkodex (Kommentar)

Verlag C. H. Beck oHG
<http://www.beck-shop.de>

Elektronischer Zolltarif

CD-ROM
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Außenwirtschaftsrecht.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse zum Außenwirtschaftsrecht – mit Kommentar

Hüthig Jehle Rehm GmbH

<http://www.cfmueler-verlag.de>

AWR-Kommentar.

Kommentar für das gesamte Außenwirtschaftsrecht

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Leitfaden des Außenhandels.

Zollkodex mit Zollkodex-DVO, Warenursprung und Präferenzen, Außenwirtschaftsrecht, Umsatzsteuerrecht, Exportkontrollrecht, Begleitpapiere

Mendel Verlag GmbH & Co. KG

<http://www.mendel-verlag.de>

Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX)

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Praxis der Exportkontrolle

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Der Ausfuhrverantwortliche –

Aufgabe und Haftung im exportierenden Unternehmen

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Ausfuhrliste. Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Praxis der US-(Re-)Exportkontrolle

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Vertragsgestaltung im Importgeschäft

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

<http://www.dihk.de>

Einfuhrliste. Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – mit Stichwortverzeichnis und Außenwirtschaftsgesetz

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Mendel Verlag GmbH & Co. KG

<http://www.mendel-verlag.de>

Handbuch der Einfuhr-Nebenabgaben

Loseblattsammlung oder CD-ROM

Mendel Verlag GmbH & Co. KG

<http://www.mendel-verlag.de>

Leitfaden für die Ausfuhr mit Präferenznachweis

Formularverlag C. W. Niemeyer GmbH & Co. KG

<http://www.formularverlag.de>

Lieferantenerklärungen optimal ausstellen und managen

inkl. CD-ROM

Volker Martin und Martin Thorwesten

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Lieferantenerklärungen.

Das Praxishandbuch – kompakt und praxisgerecht

Tangens Verlag GmbH

<http://tangens-verlag.de>

Zoll-Leitfaden für die Betriebspraxis.

Der Wegweiser für das gesamte Ein- und Ausfuhrverfahren

Dieter Fraedrich

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

<http://www.esv.info>

Der praktische Zollhelfer

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Das ATLAS-Handbuch.

Die Praxis der elektronischen Zollanmeldung in Deutschland

Carsten Weerth

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Merkblatt zu Zollanmeldungen, Summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger.de>

Mendel Verlag GmbH & Co. KG

<http://www.mendel-verlag.de>

Formularverlag C. W. Niemeyer GmbH & Co. KG

<http://www.formularverlag.de>

Das Merkblatt als Download im Internet unter:

<http://www.zoll.de>

Bekannter Versender – die neue Herausforderung für Unternehmen

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

IV. Kontaktstellen

Anschriften für die Außenwirtschaft

Edition-empirica Verlagsgesellschaft mbH

<http://www.edition-empirica.de>

AHK-Anschriften. Deutsche Auslandshandelskammern, Delegierte und Repräsentanten der Deutschen Wirtschaft

erhältlich bei der IHK oder über das Internet unter

<http://www.ahk.de>

V. Wörterbücher

Fachwörterbuch Zoll- und Außenhandel.
Deutsch – Englisch/Englisch – Deutsch
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Nachrichten für Außenhandel
MBM Martin Brückner Medien GmbH
<http://www.maerkte-weltweit.de>

Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern (ZfZ)
Stollfuß Medien GmbH & Co. KG
<http://www.stollfuss.de>

VI. Zeitschriften zum Thema Außenwirtschaft

AW-Prax – Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Der Zoll-Profi
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

4.2 Internetlinks

I. Handelskammern

<http://www.dihk.de>

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) – Dachorganisation der 80 IHKs in Deutschland und Zugang zu den IHKs

<http://www.eurochambres.be>

Europäischer Dachverband der Industrie- und Handelskammern

<http://www.ahk.de>

Deutsche Auslandshandelskammern in ca. 80 Ländern

<http://www.icc-deutschland.de>

International Chamber of Commerce Deutschland (ICC), Fachliteratur (z.B. Incoterms® 2010), Dokumente

<http://www.iccwbo.org>

Internationale Handelskammer in Paris, der Organisationen aus über 130 Ländern der Welt angeschlossen sind

<http://www.worldchambers.com>

Anschriften der weltweiten Handelskammern – Handelsbeziehungen, Wirtschaftsnachrichten

II. Deutsche staatliche Stellen, Bundesanstalten, Bundesinstitute

<http://www.auswaertiges-amt.de>

Auswärtiges Amt (AA) – u.a. Liste mit allen deutschen Vertretungen im Ausland und allen ausländischen Vertretungen in Deutschland; Visa- und Reisehinweise, Hilfslieferungen, Länderinformationen

<http://www.bafa.de>

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – Genehmigungsbehörde für die Einfuhr und Ausfuhr von Gütern der gewerblichen Wirtschaft, Hinweise zu Embargos, Wirtschaftsförderung, Umsetzung von Fördermaßnahmen im Energiektor

<http://www.bmwi.de>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) – u.a. Exportfibel, Links zu diversen Datenbanken/Förderdatenbanken

<http://www.destatis.de>

Statistisches Bundesamt, Waren- und Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Intrastat-Meldeauflagen, Im- und Exportstatistiken

<http://www.gtai.de>

German Trade and Invest (früher: Bundesagentur für Außenwirtschaft/BfAI sowie Invest in Germany) – Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, Marketing für den

Wirtschafts-, Investitions- und Technologiestandort Deutschland einschließlich der Investorenanwerbung

<http://www.bfarm.de>

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

<http://www.zoll.de>

Zollverwaltung in Deutschland – u.a. Im- und Exporthinweise, Merkblatt zu Zollanmeldungen und summarischen Anmeldungen, Zollwert-Umrechnungskurse, Verzeichnis der Zolldienststellen, Links zu ausländischen Zollverwaltungen, Zoll- und Verfahrensbeschreibungen, Datenbank Warenursprung und Präferenzen, Zollvordrucke, Internetzollanmeldungen

<http://www.bzst.bund.de>

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) – u.a. Verzeichnis der Landesfinanzbehörden, Umsatzsteuer (auch USt.-Identifikations-Nr., Umsatzsteuermeldungen und Zusammenfassende Meldung), Kapitalertragssteuer, Doppelbesteuerung, Erstattung ausländischer Mehrwertsteuer

<http://www.bvl.bund.de>

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

<http://www.ble.de>

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung – Genehmigungsstelle für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr mit bestimmten Erzeugnissen

<http://www.bfn.de>

Bundesamt für Naturschutz

<http://www.baua.de>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

<http://www.bgr.bund.de>

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

<http://www.bafin.de>

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

<http://www.bmz.de>

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

<http://www.ptb.de>

Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)

III. Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrecht, Außenhandel

http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm

Informationen zu Zollunion und Steuern der Europäischen Kommission

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/index_de.htm

Datenbank der EU u.a. zum ZWB/AEO, zu verbindlichen Zolltarifauskünften (EBTI), EORI-Nummern, Nachverfolgung von Ausfuhr-MRN, Zollkontingente und Plafonds, Zollaussetzungen, Versandzollstellen, Steuern in EU-Ländern

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Amtsblätter der Europäischen Union sowie andere Rechtsdokumente

<http://madb.europa.eu>

Market Access Database – Datenbank mit Informationen und Hinweisen zu drittländischen Zöllen, Einfuhrabgaben, Handelsbeschränkungen nach Sektoren und Ländern, Importdokumente

<http://www.mbv.nrw.de>

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW; die Projektgruppe Außenwirtschafts (Abteilung III) hilft bei außenwirtschaftlichen Fragen

<http://oami.europa.eu>

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zur Eintragung von Marken, Mustern und Modellen

<http://trade.ec.europa.eu/sigl>

Überwachungsmengen, Quoten für Textil- und Stahlwaren

<http://www.un.org>

Vereinte Nationen, internationale Gesetze, Statistiken

<https://www-idev.destatis.de> bzw. <http://www.statspez.de/core/>
EU-Intrahandelsmeldungen über das Internet mit dem Online-Meldeverfahren IDEV bzw. CORE, Service des Statistischen Bundesamtes, Alternative zu Papiermeldungen mit Intrastat Vordruck N

<http://www.wcoomd.org>

Weltzollorganisation

<http://rtais.wto.org>

Datenbank der Welthandelsorganisation zu bestehenden bzw. geplanten Freihandelsabkommen weltweit

<http://www.worldbank.org>

Weltbank, Informationen zu Ländern und Regionen

<http://www.wto.org>

Welthandelsorganisation

<http://www.ifcba.org>

International Federation of Customs Brokers Associations (IFCBA)

<http://www.interscout.de>

Aktualisierungs-Service KuM-Nachschlagewerk der Handelskammer Hamburg

<http://www.taxmaninternational.tk>
Steuerverwaltungen international

IV. Langfristige Exportkreditfinanzierung

<http://www.akabank.de>

AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft

<http://www.kfw.de>

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

<http://www.agaportal.de>

Auslandsgeschäftsabsicherung

V. Private Exportversicherer

<http://www.coface.de>

Coface Kreditversicherung, Länder- und Branchenrisiken

<http://www.hdi-gerling.de>

HDI-Gerling Kreditversicherung

<http://www.eulerhermes.com>

Euler Hermes Deutschland

VI. Industrie-, Wirtschafts- und Fachverbände

<http://www.bdex.de>

Bundesverband des Deutschen Exporthandels e.V. (BDEx)

<http://www.bdi.eu>

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Adressen wichtiger Fachverbände

<http://www.bdu.de>

Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (BDU)

<http://www.bga.de>

Bundesverband des Großhandel, Außenhandel und Dienstleistungen e.V. (BGA)

<http://bvmw-www.liverequest.net>

Interessengemeinschaft mittelständischer Verbände (BVMW)

<http://www.bdv-aktuell.de>

Bundesverband Deutscher Vertriebsfirmen e.V. (BDV)

<http://www.cdh.de>

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)

<http://www.factoring.de>

Deutscher Factoring-Verband e.V.

<http://www.gdv.de>
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
(GDV)

<http://www.textil-mode.de>
Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V.
(Gesamtverband textil+mode)

<http://www.iucab.com>
Internationaler Handelsvertreterverband – u.a. Leitfäden und
Musterverträge

<http://www.vci.de>
Verband der Chemischen Industrie (VCI)

<http://vde.com>
Verband der Elektrotechnik – Elektronik – Informationstechnik
(VDE)

<http://www.vdma.org>
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)

<http://www.zdh.de>
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

<http://www.zvei.org>
Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI)

<http://www.hpe.de>
Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackungen
e.V. (HPE)

<http://www.bdue.de>
Bundesverband Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

VII. Institutionen und Netzwerke

<http://www.gs1-germany.de>
Global Standards, EAN-Codes International

<http://www.cdc.de>
Carl Duisberg Centren

<http://www.cma.de>
Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft
mbH i. L. (CMA)

<http://www.deginvest.de>
Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG)

<http://www.din.de>
Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN) – Service für tech-
nische Auslandsnormen und -regeln

<http://www.dpma.de>
Deutsches Patent- und Markenamt

<http://www.giz.de>
Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ)
GmbH, – früher unter Internationale Weiterbildung und Entwick-
lung – inwent, Deutsche Gesellschaft für technische Zusam-
menarbeit – gtz und Deutscher Entwicklungsdienst

<http://www.enterprise-europe-network.ec.europa.eu>
Enterprise Europe Network, Euro-Info-Centren – Förderpro-
gramme in der EU und generelle Hilfe bei der Suche nach Part-
nern in anderen EU-Staaten

<http://www.epo.org>
Europäisches Patentamt

<http://cms.ifa.de>
Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa)

<http://www.oecd.org>
OECD – Organization for Economic Cooperation and Develop-
ment – Statistiken zu OECD-Ländern, Veröffentlichungen von
Umfragen

<http://www.rkw.de>
Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirt-
schaft e.V. (RKW)

<http://www.tuv.com>
TÜV Rheinland Group, internationale Produktzulassungen

VIII. Ländervereine

<http://www.afrikaverein.de>
Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V.

<http://www.numov.org>
Nah- und Mittelost-Verein e.V. (NuMOV)

<http://www.oav.de>
OAV – Ostasiatischer Verein e.V.

<http://www.o-m-v.org>
Ost- und Mitteleuropa-Verein e.V. (OMV)

<http://www.lateinamerikaverein.de>
Lateinamerika Verein e.V. (LAV)

IX. Europäische Gemeinschaft/Europäische Union

Siehe Seite 20

X. Öffentliches Auftragswesen

<http://ted.europa.eu>
TED Tenders Electronic Daily – EU-Ausschreibungen

<http://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de>
Ausschreibungsblatt der Bundesregierung

<http://www.vergabe.de>
Auftragsberatungsstellen in Deutschland – Aufträge von öffentlichen Stellen und Ausschreibungen anderer EU-Staaten

<http://www.un.org/depts/ptd>
Informationen zu Ausschreibungen der Vereinten Nationen

XI. Weitere Informationsquellen

<http://www.auma.de>
Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Inlands- und Auslandsmessdaten, Informationen zum Messeauftritt

<http://www.bll.de>
Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V., Informationen zum Lebensmittelrecht

<http://www.crm.de>
Centrum für Reisemedizin (CRM), Gesundheitsschutz bei Auslandsreisen

<http://www.ixpos.de>
Weltweite Geschäftskontaktbörsen (Firmenrecherchen, Angebote/Nachfragen), Serviceangebote und Dienstleistungen von Ministerien, Kammern, Ländervereinen und Verbänden, Unterstützung und Förderung deutscher Auslandsgeschäfte

<http://www.europages.com>
Verzeichnis europäischer Unternehmen mit Suchfunktion

<http://www.kompass.com>
Kompass-Firmensuche weltweit

<http://www.genios.de>
Wirtschaftsdatenbanken mit Firmenprofilen und Marktbeobachtung

<http://www.handelsblatt.com>
Berichte u.a. zu folgenden Themenbereichen: Unternehmen, Politik, Technologie, Finanzen, Meinungen

<http://www.hoppenstedt.de>
„Business-Informationen für Entscheider“, Firmenprofile/Firmeninformationen/Firmenpräsentationen, Produktinformationen, Finanzinformationen, Fachzeitschriften

<http://www.ibrc.com>
The International Business Resource Connection (IBRC), Übersicht zu Internet-Handelsbörsen mit zahlreichen Links

<http://www.uncitral.org>
United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL), Informationen zum internationalen Handelsrecht

<http://www.localglobal.de>
Magazin für Außenwirtschaft, Internetangebot, das über außenwirtschaftliche Daten informiert sowie über länder- und branchenspezifische Angebote verfügt

<http://www.bmbf.de>
Bundesministerium für Bildung und Forschung

<http://www.iso.org>
Recherche nach festgelegten ISO-Normen

<http://www.anwalt-suchservice.de>
Anwaltsuchservice

<http://www.bstbk.de>
Bundessteuerberaterkammer, Steuerberater – weltweit

<http://www.awrunde.de>
Verein zum Erfahrungsaustausch im Zoll-, Außenwirtschafts- und Steuerbereich

<http://www.trademind.de>
Forum für den Außenhandel und innereuropäischen Warenverkehr, Außenhandelsinformationen

<http://cargoforum.de>
Forum für Logistik, Transport, Zoll und Außenwirtschaft

<http://www.dakks.de>
Deutsche Akkreditierungsstelle

<http://www.gost.ru>
GOST-Standards-Informationen

<http://www.jki.bund.de>
Julius Kühn-Institut, u.a. Holzverpackungsauflagen

<http://www.countries.ifim.de>
Institut für Interkulturelles Management – u.a. Ausreise-Service, Auslandsvorbereitung

<http://www.gesetze-im-internet.de>
Deutsche Gesetze, teilweise auch in englischer Sprachfassung

<http://www.weltzeituhr.com/laender/welt.shtml>
Reise- und Länderinformationen weltweit

<http://www.personalseite.de/information/titel.htm>
Stellenbezeichnungen in englischer Sprache

4.3 Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Länder der Bundesrepublik Deutschland

01	Schleswig-Holstein	09	Bayern
02	Hamburg	10	Saarland
03	Niedersachsen	11	Berlin
04	Bremen	12	Brandenburg
05	Nordrhein-Westfalen	13	Mecklenburg-Vorpommern
06	Hessen	14	Sachsen
07	Rheinland-Pfalz	15	Sachsen-Anhalt
08	Baden-Württemberg	16	Thüringen

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Wichtig: Für die Zollanmeldungen und die Intrastat ist der zweistellige Ländercode (ISO-alpha-2-Code) zu verwenden. Für die Währungskennzeichnung ist der dreistellige Währungscode (ISO-alpha-3-Code) zu verwenden.

Afghanistan	AF	AFN	Bulgarien	BG	BGN
Ägypten	EG	EGP	Burkina Faso	BF	XOF
Albanien	AL	ALL	Burundi	BI	BIF
Algerien	DZ	DZD			
Amerikanische Jungferninseln	VI	USD	Ceuta	XC	EUR
Amerikanisch-Samoa	AS	USD	Chile	CL	CLP
Andorra	AD	EUR	China, Volksrepublik	CN	CNY
Angola	AO	AOA	Cookinseln	CK	NZD
Anguilla	AI	XCD	Costa Rica	CR	CRC
Antarktis	AQ	-	Côte d'Ivoire	CI	XOF
Antigua und Barbuda	AG	XCD			
Äquatorialguinea	GQ	XAF	Dänemark	DK	DKK
Argentinien	AR	ARS	Deutschland	DE	EUR
Armenien	AM	AMD	Dominica	DM	XCD
Aruba	AW	AWG	Dominikanische Republik	DO	DOP
Aserbaidschan	AZ	AZM	Dschibuti	DJ	DJF
Äthiopien	ET	ETB			
Australien	AU	AUD	Ecuador	EC	USD
			El Salvador	SV	SVC
Bahamas	BS	BSD	Eritrea	ER	ERN
Bahrain	BH	BHD	Estland	EE	EUR
Bangladesch	BD	BDT			
Barbados	BB	BBD	Falklandinseln	FK	FKP
Belarus	BY	BYR	Färöer	FO	DKK
Belgien	BE	EUR	Fidschi	FJ	FJD
Belize	BZ	BZD	Finnland	FI	EUR
Benin	BJ	XOF	Frankreich	FR	EUR
Bermuda	BM	BMD	Französische Südgebiete	TF	-
Bhutan	BT	BTN	Französisch-Polynesien	PF	XPF
Bolivien	BO	BOB			
Bosnien und Herzegowina	BA	BAM	Gabun	GA	XAF
Botsuana	BW	BWP	Gambia	GM	GMD
Bouvetinsel	BV	-	Georgien	GE	GEL
Brasilien	BR	BRL	Ghana	GH	GHS
Britische Jungferninseln	VG	USD	Gibraltar	GI	GIP
Britisches Territorium im			Grenada	GD	XCD
Indischen Ozean	IO	-	Griechenland	GR	EUR
Brunei Darussalam	BN	BND	Grönland	GL	DKK

Großbritannien und Nordirland;			Liechtenstein	LI	CHF
Vereinigtes Königreich	GB	GBP	Litauen	LT	LTL
Guam	GU	USD	Luxemburg	LU	EUR
Guatemala	GT	GTQ			
Guinea	GN	GNF	Macau	MO	MOP
Guinea-Bissau	GW	XOF	Madagaskar	MG	MGA
Guyana	GY	GYD	Malawi	MW	MWK
			Malaysia	MY	MYR
Haiti	HT	HTG	Malediven	MV	MVR
Heard- und McDonaldinseln	HM	AUD	Mali	ML	XOF
Honduras	HN	HNL	Malta	MT	EUR
Hongkong	HK	HKD	Marokko	MA	MAD
			Marshallinseln	MH	USD
Indien	IN	INR	Mauretanien	MR	MRO
Indonesien	ID	IDR	Mauritius	MU	MUR
Irak	IQ	IQD	Mayotte	YT	EUR
Iran, Islamische Republik	IR	IRR	Mazedonien,		
Irland	IE	EUR	ehemalige jugoslawische Republik	MK	MKD
Island	IS	ISK	Melilla	XL	EUR
Israel	IL	ILS	Mexiko	MX	MXN
Italien	IT	EUR	Mikronesien,		
			Föderierte Staaten von	FM	USD
Jamaika	JM	JMD	Moldau, Republik	MD	MDL
Japan	JP	JPY	Monaco	FR	EUR
Jemen	YE	YER	Mongolei	MN	MNT
Jordanien	JO	JOD	Montenegro	ME	EUR
			Montserrat	MS	XCD
Kaimaninseln	KY	KYD	Mosambik	MZ	MZM
Kambodscha	KH	KHR	Myanmar	MM	MMK
Kamerun	CM	XAF			
Kanada	CA	CAD	Namibia	NA	NAD
Kap Verde	CV	CVE	Nauru	NR	AUD
Kasachstan	KZ	KZT	Nepal	NP	NPR
Katar	QA	QAR	Neukaledonien	NC	XPF
Kenia	KE	KES	Neuseeland	NZ	NZD
Kirgisistan	KG	KGS	Nicaragua	NI	NIO
Kiribati	KI	AUD	Niederlande	NL	EUR
Kleine amerikanische Überseeinseln	UM	-	Niederländische Antillen	AN	ANG
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC	AUD	Niger	NE	XOF
Kolumbien	CO	COP	Nigeria	NG	NGN
Komoren	KM	KMF	Niue	NU	NZD
Kongo	CG	XAF	Nördliche Marianen	MP	USD
Kongo, Demokratische Republik	CD	CDF	Norfolkinseln	NF	AUD
Korea, Demokratische Volksrepublik	KP	KPW	Norwegen	NO	NOK
Korea, Republik	KR	KRW			
Kosovo	XK	EUR	Oman	OM	OMR
Kroatien	HR	HRK	Österreich	AT	EUR
Kuba	CU	CUC			
		CUP	Pakistan	PK	PKR
Kuwait	KW	KWD	Palästinensische Gebiete	PS	ILS
			Palau	PW	USD
Laos, Demokratische			Panama	PA	PAB
Volksrepublik Laos	LA	LAK	Papua-Neuginea	PG	PGK
Lesotho	LS	LSL	Paraguay	PY	PYG
Lettland	LV	LVL	Peru	PE	PEN
Libanon	LB	LBP	Philippinen	PH	PHP
Liberia	LR	LRD	Pitcairninseln	PN	NZD
Libysch-Arabische Dschamahirija	LY	LYD	Polen	PL	PLN

Portugal	PT	EUR	Suriname	SR	SRG
Ruanda	RW	RWF	Swasiland	SZ	SZL
Rumänien	RO	RON	Syrien, Arabische Republik	SY	SYP
Russische Föderation	RU	RUB	Tadschikistan	TJ	TJS
Salomonen	SB	SBD	Taiwan	TW	TWD
Sambia	ZM	ZMK	Tansania, Vereinigte Republik	TZ	TZS
Samoa	WS	WST	Thailand	TH	THB
San Marino	SM	EUR	Timor-Leste	TL	USD
Sao Tomé und Principe	ST	STD	Togo	TG	XOF
Saudi-Arabien	SA	SAR	Tokelau	TK	NZD
Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luft- fahrzeuge auf/in deutschen [Flug-]Häfen)			Tonga	TO	TOP
■ im Rahmen des innergemein- schaftlichen Warenverkehrs	QR	-	Trinidad und Tobago	TT	TTD
■ im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	QS	-	Tschad	TD	XAF
Schweden	SE	SEK	Tschechische Republik	CZ	CZK
Schweiz	CH	CHF	Tunesien	TN	TND
Senegal	SN	XOF	Türkei	TR	TRY
Serben	XS	RSD	Turkmenistan	TM	TMM
Seychellen	SC	SCR	Turks- und Caicosinseln	TC	USD
Sierra Leone	SL	SLL	Tuvalu	TV	AUD
Simbabwe	ZW	ZWL			
Singapur	SG	SGD	Uganda	UG	UGX
Slowakei	SK	EUR	Ukraine	UA	UAH
Slowenien	SI	EUR	Ungarn	HU	HUF
Somalia	SO	SOS	Uruguay	UY	UYU
Spanien	ES	EUR	Usbekistan	UZ	UZS
Sri Lanka	LK	LKR			
St. Helena	SH	SHP	Vanuatu	VU	VUV
St. Kitts und Nevis	KN	XCD	Vatikanstadt	VA	EUR
St. Lucia	LC	XCD	Venezuela	VE	VEB
St. Pierre und Miquelon	PM	EUR	Vereinigte Arabische Emirate	AE	AED
St. Vicent und Grenadinen	VC	XCD	Vereinigte Staaten von Amerika	US	USD
Südafrika	ZA	ZAR	Vietnam	VN	VND
Sudan	SD	SDG			
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS	-	Wallis und Futuna	WF	XPF
			Weihnachtsinseln	CX	AUD
			Zentralafrikanische Republik	CF	XAF
			Zypern	CY	EUR

Praktische Arbeitshilfe Export/Import mit Formular-Ausfüllprogramm

Hinweise zum Gebrauch

Die Installation/Update:

Neuinstallation der Praktischen Arbeitshilfe:

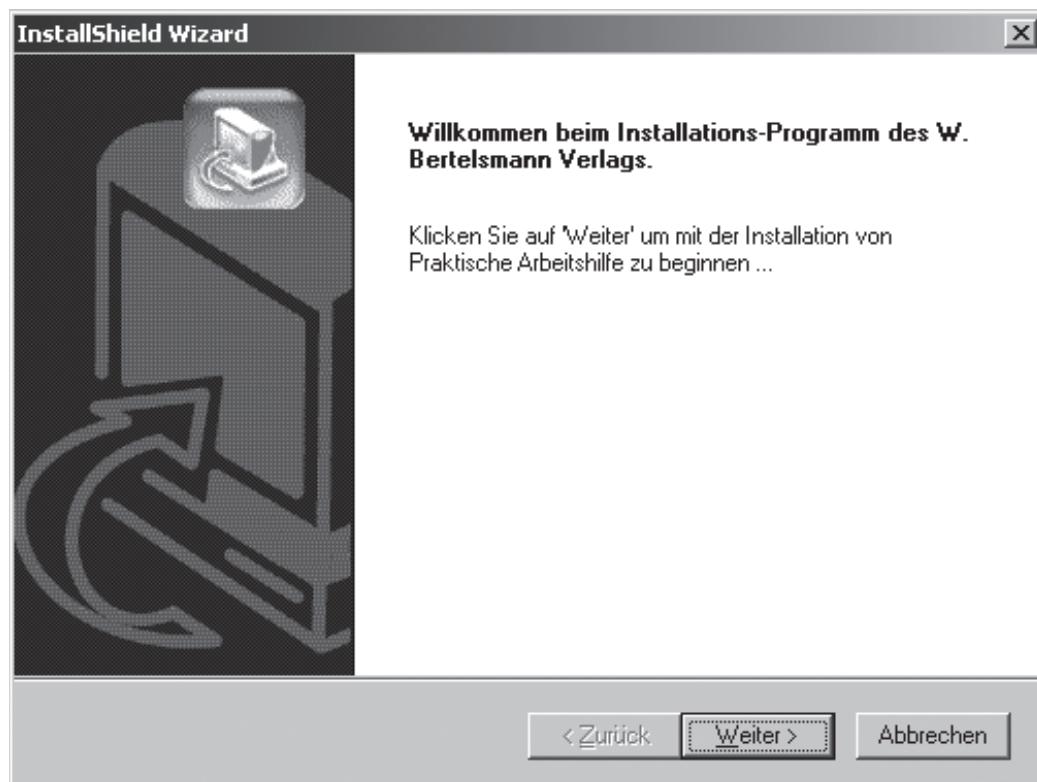
Legen Sie die CD-ROM in Ihr CD-Laufwerk ein und starten Sie, falls sich das Programm nicht selbstständig öffnet, von dort aus die „**Setup.exe**“. Sie müssen dann nur noch den Anweisungen folgen.

Update der Praktischen Arbeitshilfe auf die Version 2012:

Wenn Sie bereits die Vorgängerversion der Praktischen Arbeitshilfe installiert haben, können Sie Ihre Version auch aktualisieren. Der Installationsvorgang ist derselbe wie oben beschrieben. Ihre ggf. angelegten Projekte werden übernommen und können weiter verwendet werden.

Die Installation startet:

Die nachfolgenden Fenster/Meldungen bestätigen Sie bitte, indem Sie auf „WEITER“ klicken.



Nach der Installation der CD-ROM finden Sie zwei separate Programme auf Ihrem Desktop:



Praktische Arbeitshilfe



Formulare Export-Import

Mit einem Doppelklick auf das Icon „Praktische Arbeitshilfe“ starten Sie das „elektronische Buch“.

Mit einem Doppelklick auf das Icon „Formulare Export-Import“ starten Sie das Formularausfüllprogramm.

Sie können die Programme auch über das Startmenü aufrufen unter: „Start“ – „Programme“ – „Praktische Arbeitshilfe“.

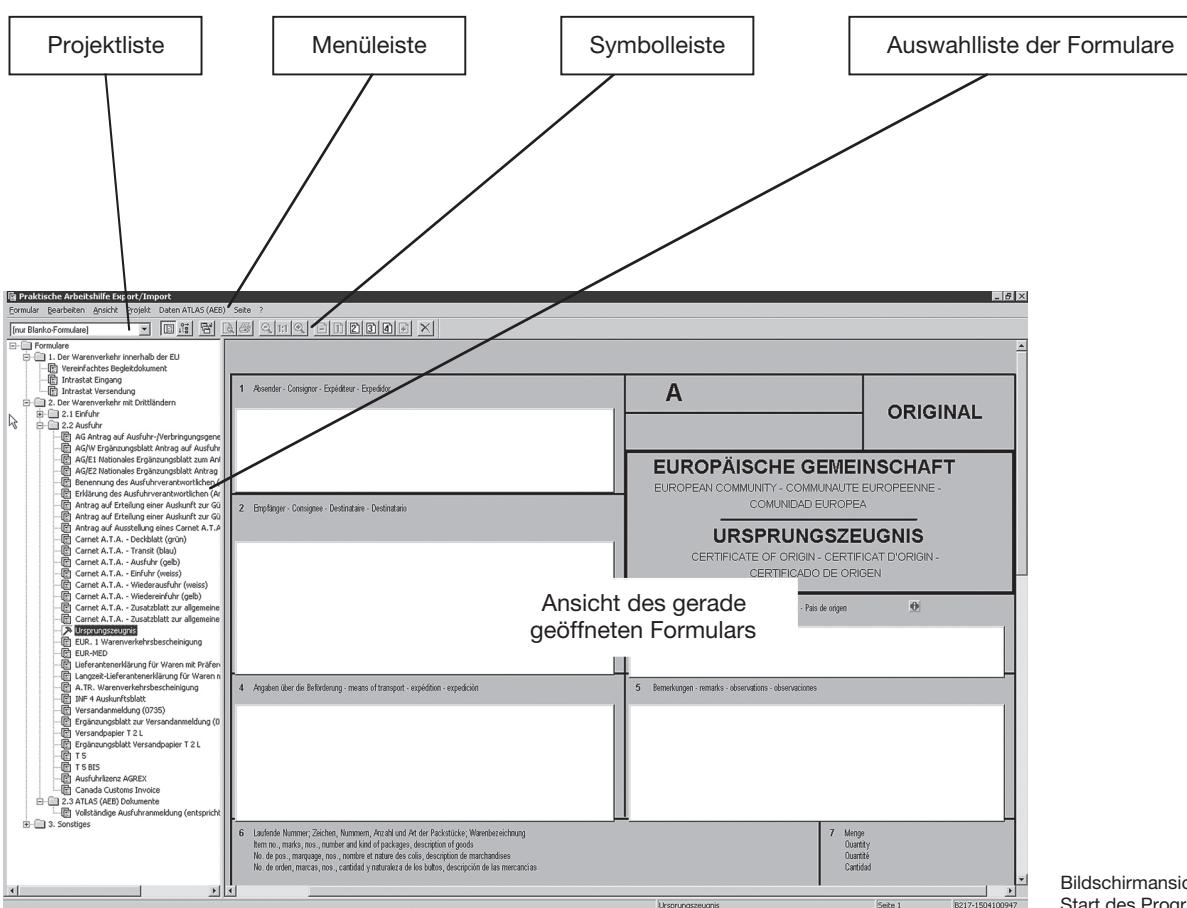
Das Formular-Ausfüllprogramm:

• Generelles:

Mit diesem Programm (XANIA® von FJD) können Sie Formulare am Bildschirm ausfüllen und das Ergebnis sofort prüfen. Wenn alle Felder nach Ihren Wünschen ausgefüllt sind, können Sie den Inhalt in den entsprechenden Vordruck ein- bzw. das gesamte Formular ausdrucken. Vordrucke erhalten Sie bei den bekannten Lieferanten (Informationen zu Bezugsquellen entnehmen Sie bitte den Inseraten im Buch). Sie können ausgefüllte Formulare speichern und später wieder verwenden (→ Projektverwaltung).

• Start:

Beim Aufruf des Programms wird eine Auswahlliste der verfügbaren Formulare angezeigt („Formularbaum“ ähnlich dem Windows-Explorer, links) sowie das erste Formular der Auswahl in der Vollansicht (rechts).



Bildschirmansicht nach dem Start des Programms

• Projektverwaltung:

Unter einem Projekt werden alle Formulare zusammengefasst, die zu einem Vorgang gehören. Das gerade aktive Projekt wird in der Projektliste angezeigt: Nach dem Start des Programms ist es das Projekt „[nur Blanko-Formulare]“. Innerhalb dieses Projekts sind alle Formulare schreibgeschützt, und Sie können Änderungen nicht speichern. **Damit Sie speichern können, müssen Sie zuerst mit Hilfe der Funktion:**

Projekt > Auswählen und verwalten (Symbolleiste: ) ein neues Projekt anlegen.

Jedes Projekt enthält einen Verzeichnisbaum mit allen verfügbaren Blanko-Formularen. Wenn Sie innerhalb eines Projekts ein Formular bearbeitet haben, können Sie es mit „Speichern“ bzw. „Speichern unter“ sichern. Dabei erscheint ein Dialogfenster (Abb. unten), das Ihnen einen Namen vorschlägt. Nach dem Speichern erscheint das bearbeitete Formular im Verzeichnisbaum unter dem zugehörigen Blanko-Formular.

4.4 Stichwortverzeichnis

A

Abfalltransporte.....	174	Einfuhrbeschränkung	37
Abfallverbringungsverordnung.....	174	Einfuhrbestimmungen	37
Abwicklung von Aufträgen	24	Einfuhrgenehmigung.....	43
AEO.....	148	Einfuhrliste.....	43
Akkreditiv	59, 151	Einfuhrlizenz.....	48
Aktive Veredelung	161	Einfuhrüberwachung.....	43
Aktiver Ausbesserungsverkehr.....	165	Einzelgenehmigung	76
Allgemeine Genehmigung	76, 78	Embargo.....	73
Anmeldeschwelle	32	EMCS	30
ATLAS.....	38, 63, 159	Endbeglaubigung.....	105
A.T.R.	127	Endverbleibserklärung.....	77
Ausbesserungsschein	165	EORI	18, 149
Ausfuhranmeldung	63	ERA 600	153
Ausfuhrbegleitdokument	64	Ergänzende Zollanmeldung.....	159
Ausfuhrerstattung.....	138	Ermächtigter Ausführer.....	113
Ausfuhrgenehmigung.....	76, 82	Erwerbsteuer.....	28
Ausfuhrkassenzettel	167	EUR.1	113
Ausfuhrkontrollbestimmungen	34, 72	EUR-MED.....	117
Ausfuhrliste.....	34, 74	Exportlizenz	48
Ausfuhrlizenz.....	142	Exportrechnung	60
Ausfuhrverfahren	64		
Ausfuhrzollstelle.....	64		
Ausgangsvermerk	67		
Ausgangszollstelle	64		
Außenwirtschaftsgesetz.....	72		
Außenwirtschaftsverordnung	34, 72		

B

Bargeld	173
Beförderungsfälle.....	28
Bekannter Versender	149
Berufsausrüstung	89
Bescheinigungen	105
Bestimmungsstelle.....	132
Black-List-Klauseln.....	107
Boykotterklärungen	107
Bürgschaft.....	89, 132

C

Carnet A.T.A.	89
Carnet C.P.D.	91
Carnet TIR.....	135
CMR-Frachtbrief.....	178
Codenummer	19, 37

D

Delivery Verification Certificate	46
Dual-Use-Güter	34, 73
Dual-Use-Verordnung.....	73

E

Einfuhranmeldung	38
Einfuhrausschreibung	43

Einfuhrbeschränkung	37
---------------------------	----

Einfuhrbestimmungen	37
---------------------------	----

Einfuhrgenehmigung.....	43
-------------------------	----

Einfuhrliste.....	43
-------------------	----

Einfuhrlizenz.....	48
--------------------	----

Einfuhrüberwachung.....	43
-------------------------	----

Einzelgenehmigung	76
-------------------------	----

Embargo.....	73
--------------	----

EMCS	30
------------	----

Endbeglaubigung.....	105
----------------------	-----

Endverbleibserklärung.....	77
----------------------------	----

EORI	18, 149
------------	---------

ERA 600	153
---------------	-----

Ergänzende Zollanmeldung.....	159
-------------------------------	-----

Ermächtigter Ausführer.....	113
-----------------------------	-----

Erwerbsteuer.....	28
-------------------	----

EUR.1	113
-------------	-----

EUR-MED.....	117
--------------	-----

Exportlizenz	48
--------------------	----

Exportrechnung	60
----------------------	----

F

Form A.....	50
-------------	----

G

Gemeinsames Versandverfahren.....	131
Genehmigungspflicht.....	34, 73
Gesamtbürgschaft.....	132

H

Harmonisiertes System.....	19
Hauptverpflichteter	131
Höchstbetragsgenehmigung	76
Holzverpackung	180

I

IAA Plus.....	63
ID-Nummer.....	17
Incoterms® 2010	155
INF. 3	53
INF 4	125
Innergemeinschaftliche Lieferung.....	28
Inspektions-Zertifikat	157
International Import Certificate.....	46
Internationale Einfuhrbescheinigung.....	46
Intrahandelsstatistik	32

K

Kapitalverkehr	170
Kennnummer	17
Konsulsfaktura	145
Kontrollexemplar T 5.....	138
Kumulierung	117

L	
Länderliste K.....	75
Legalisierung	105
Letter of Credit	151
Lieferantenerklärung.....	121
Lieferbedingungen	155
Lizenzpflicht	48, 142
M	
Madrider Abkommen	98, 100
Marktordnungswaren.....	138
Materialnummer.....	17
Messegut.....	89
Mustersendung	60
N	
Nämlichkeitssicherung	90, 132
NATO-Abwicklungsschein.....	176
NCTS-Versandverfahren	131
Nichterhebungsverfahren	161
Null-Bescheid.....	77
P	
Passive Veredelung	162
Passiver Ausbesserungsverkehr	165
Positionswechsel	108
Präferenzen.....	50, 98
Präferenznachweis.....	113
Präferenzursprung.....	98, 108
Proforma-Rechnung.....	60
R	
Reparatur.....	165
Risikoanalyse	147
Rückschein	132
Rückwaren	53
S	
Sammelausfuhrgenehmigung.....	76
SEPA.....	170
Sicherheitsleistung	131
Spediteursbescheinigung	28
Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung	28
Steuerlager.....	30
Steuernummer	17
Subunternehmer.....	64
T	
T1	131
T2	131
T2L.....	133
T 5.....	138
Teilembargo	73
Terms of Payment	153
Transaktionswert	41
Transporterklärungen.....	107
U	
Überbeglaubigung.....	105
Überwachungsdokument	43
Umsatzsteuerbefreiung	64, 167
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.....	17, 29
Umschlüsselungsverzeichnis.....	34, 77
Unternehmensnummer.....	17
Ursprungserklärung	114
Ursprungsnachweise	99, 102
Ursprungsregeln	99, 102
Ursprungszeugnis.....	99, 101
Ursprungszeugnis Form A.....	50
V	
Verbote und Beschränkungen	52
Verbrauchsteuer.....	30
Verbrauchsteuernummer.....	17
Veredelungsverkehr	161
Veredelungsschein	164
Verpackungsholzvorschriften.....	180
Versandverfahren	131
Versendungsfälle	28
Vorabanmeldungen.....	147
Vorübergehende Verwendung.....	89
Vorversandkontrolle.....	157
W	
Waffenembargo.....	73
Wareneingangsbescheinigung.....	46
Warenmarkierung Made in	98, 100
Warenmuster.....	89
Warennummer	19, 37
Warenursprung	98
Warenverkehrsbescheinigung.....	113, 117
Wertzuwachsregel	108
Z	
Z1.....	170
Z4.....	170
Zahlungsabwicklung	151
Zertifikate.....	157
Zertifizierung.....	157
Zollanmeldung	38
Zollfaktura.....	145
Zollkontingente.....	37
Zolllager.....	159
Zollrückvergütung.....	161
Zollsatz.....	37
Zolltarifnummer	19
Zollverschluss	135
Zollwert.....	41
Zollwertanmeldung	41
Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter.....	148
Zusammenfassende Meldung.....	28

Willkommen zur Praktischen Arbeitshilfe auf CD-ROM!

Benutzerhinweise auf Seite 192/193

Zur Installation der CD-ROM benötigen Sie:

Hardware-Ausstattung

- Bildschirm mit mind. 800 x 600 Pixeln und mind. 256 Farben (Empfehlung: 1024 x 768 Pixel und True Color)
- ca. 60 MB freier Speicherplatz auf der Festplatte
- CD-ROM-Laufwerk
- Online-Rechner mit Internetzugang (nur ATLAS)

Betriebssystem

- Microsoft-Windows 2000 oder XP, Vista, Win7 (nur 32 bit)

Installationsanleitung

Falls Autostart-Funktion deaktiviert:

- Startmenü aufrufen
- im Menüpunkt Einstellung Systemsteuerung anklicken
- Icon SOFTWARE anklicken und im gezeigten Dialogfenster die Schaltfläche Installieren auswählen. Den weiteren Anweisungen von Windows folgen.

Lizenzbedingungen für die Software:

Der Verlag erteilt Ihnen hiermit auf unbestimmte Dauer eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Unterlizenz zur Nutzung der Software zu folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche Eigentumsrechte an der Software verbleiben beim Verlag. Der jeweilige Anwender ist zur Weitergabe oder Übertragung auf Dritte nicht befugt.
2. Der Anwender darf die Software weder kopieren, verändern, bearbeiten noch übertragen. Insbesondere darf er diese weder übersetzen, recompilieren, disassemblieren noch nachschaffen. Dies gilt sowohl für die Software im Ganzen als auch für Teile von ihr. Der Anwender darf die Software weder ganz noch in Teilen dafür verwenden, eine eigene Anwendung zu generieren, die dem System dieses Vertrags technisch und/oder funktionell entspricht.
3. Die CD-ROM Praktische Arbeitshilfe ist eine Einzelplatz-Version.

DIECKMANN FACHLITERATUR

Sicherheit durch aktuelle Informationen



Benötigt man für die Einfuhr von Waren in die Schweiz Ursprungszeugnisse? Soll ich „Bekannter Versender“ bleiben? Wie vermeide ich Bußgelder für unzutreffend ausgefüllte Lieferantenerklärungen? Was ist Compliance Management?

Die Welt des Außenhandels ändert sich ständig. Aktuelle Informationen schaffen Sicherheit. Die große Auswahl an Literatur des Verlag Carl H. Dieckmann beantwortet alle relevanten Fragen zu den Bereichen Außenhandel, Zoll, Güterverkehr.

Die Fachbücher sind in gedruckter Form und oft auch als CD erhältlich.

Kompetente Betreuung und professionelle Auftragsabwicklung sind für uns selbstverständlich.

Das gesamte Sortiment im Online-Shop und viele Informationen für den Außenhandel gibt es unter www.dieckmann-verlag.de.



DIECKMANN SEMINARE

FACHSEMINARE FÜR DEN AUSSENHANDEL
info@dieckmann-seminare.de, www.dieckmann-seminare.de

Verlag Carl H. Dieckmann – über 80 Jahre grenzenlose Erfahrung für den Außenhandel

Burchardstraße 21, 20095 Hamburg
Tel. (040) 36 98 74-32, Fax (040) 36 98 74-33

Außenhandel im Fokus

Weltweite Wegweiser für Im- und Export

Formulare

Der Formularverlag
CW Niemeyer versteht sich als
kompetenter Partner seiner Kunden.

**Spezialisiert auf den Außenhandel
bieten wir Ihnen alle aktuellen Formu-
lare für den Im- und Export, wie z. B.:**

- Zollvordrucke
- Warenaus- und Wareneinfuhrpapiere
- EU-Formulare
- Ursprungszeugnisse

Fachbücher

**Fachbücher, Broschüren und
Nachschlagewerke ergänzen
unser breites Sortiment u. a.:**

- Merkblatt zum Einheitspapier
- Lieferantenerklärungen
- Leitfaden für die Ausfuhr mit
Präferenznachweis
- Die Importbestimmungen
anderer Länder
- Fachwörterbuch Zoll und
Außenhandel

Beratung

**Kompetente Begleitung bei Änderungs-
prozessen.**

Die Welt des Außenhandels ändert sich. So
gewinnt z.B. das Thema „Sicherheit“ immer
mehr an Bedeutung. Der Formularverlag
bietet Ihnen zu den anstehenden Verände-
rungen ein breites Beratungsangebot.

Die aktuellen Themen:

- Luftfrachtsicherheit -
“Bekannter Versender”
- Compliance
- AEO

Seminare

Exportwissen für die Praxis.

In den Niemeyer-Seminaren referieren
Experten zu allen Themen rund um
Export und Außenhandel. Der prak-
tische Nutzen für Sie steht dabei an
erster Stelle. Unsere Seminare
finden in ganz Deutschland statt –
auch in Ihrer Nähe.

Einfach anmelden unter
www.niemeyer-seminare.de.

Schnell – zuverlässig – kompetent



Formularverlag
CW Niemeyer GmbH & Co. KG

Zentrale
Stüvestraße 41
31785 Hameln

Fon 0 5151 / 98 93-0
Fax 0 5151 / 98 93-99
auftrag@formularverlag.de
www.formularverlag.de

Vertriebsstandorte

West/Wuppertal
Johannes Schlottnar: Fon 02 02/50 20 31,
[schlottnar@formularverlag.de](mailto:schlottner@formularverlag.de)

Ost/Stadt Wanzleben-Börde
Konrad Krüger: Fon 03 92 04/54 47,
krueger@formularverlag.de

Süd/Weil der Stadt
Wolf Brockhaus: Fon 0 70 33/3 49 40,
brockhaus@formularverlag.de